This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

JFE
EG-

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Zwey und dreyßigster Band.

Gesetze vom 1. Julius bis letzten December 1812.

Wien, 1816.
Im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung.

Bibliothek der
k.k. General-Direktion
der Tabak-Regie in Wien

Verzeichniß

der

in dem siebenten Fortsetzungsbande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

July

Nro.		Seite.
1.	Gegenstände des Sanitäts-Referates. Hofkanzley-Decret vom 2. July, an sämmtliche Länderstellen.	1
2.	Diätenclassen-Bestimmung einiger Individuen des Stadt Prager Magistrates. Hofkanzley-Decret vom 2. July, an das Böhmische Gubernium.	3
3.	Berechnung der Sterbtaxe (des Mortuars) nach dem neuesten Finanz-Patente. Hofkanzley-Decret vom 4. July, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 10. July, an sämmtliche Appellations-Gerichte.	4
4.	Erscheinung der sich dem Unterrichte in der Geburtshülfe widmenden Weiber zu gehöriger Zeit an der Universität zu Prag. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 5. July.	6

Nro. Seite.

5. Künftig zu entrichtender Einfuhrszoll für die Ungarische Soda und Pottasche. Hofkammer-Decret vom 7. July an sämmtliche Länderstellen. 7

6. In Ausweisen der an Menschenblattern Verstorbenen keine andern Todesarten aufzuführen. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums, vom 7. July. 8

7. Genaue Angabe der Marktpreise in den Preistabellen von den Ortsobrigkeiten zum Behufe der Verpflegsämter. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums, vom 7. July. 9

8. Bey Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten die Materialien um den Erzeugungspreis, oder in andern billigen Preisen abzureichen. Hofkanzley-Decret vom 9. July, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich. 10

9. In den wochentlichen Kassaständen die bey allen politischen Fonds vorhandenen, nicht angelegten Stammgelder anzumerken. Hofkanzley-Decret vom 11. July, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 11

10. Behandlung der wegen eines Verbrechens bestraften Beamten. Hofkammer-Decret vom 16. July an sämmtliche Länderstellen. 12

11. Creirung der Doctoren der Chemie. Studienhofcommissions-Decret vom 17. July, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. 13

Nro. Seite.

12. Classificirung der Landwehr-Officiere bey der Conscription. Hofkanzley-Decret, vom 18. July, an sämmtliche Länderstellen. 15

13. Einsendung monathlicher Ausweise von den Kreisämtern, über die ohne kriegscommissariatische Anweisung an das Militär verabfolgte Vorspann. Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 19. July. 16

14. Wegen außerordentlicher Vorlesungen von Fremden. Höchstes Cabinetts-Schreiben vom 20. July. 17

15. Von welcher Behörde die Reisepässe auszufertigen. Hofkanzley-Decret vom 21. July an sämmtliche Länderstellen. 18

16. Termin zur Vorlegung bilanzirter Ausweise. Hofkanzley-Decret vom 22. July, an sämmtliche Länderstellen. 18

17. Benehmen bey Abhandlung des in Galizien zurückgelassenen Vermögens außer Landes verstorbener fremder Unterthanen. Justiz-Hofdecret vom 22. July, an das Galizische Appellations-Gericht. 19

18. Gebühr für Rezepissen bey Briefen. Hofkammer-Decret vom 23. July, an sämmtliche Länderstellen. 20

19. Gegen die Einlochung der Befreyungspunzen. Hofkammer-Decret vom 23. July, an sämmtliche Länderstellen. 21

20. Grundsätze, wornach sich Individuen, die sich dem Baufache widmen, zu bilden und Prüfungen zu bestehen

GENERAL BOOKBINDING CO.
80 53
110ST 004 7 s UR 2002
QUALITY CONTROL MARK

Nro. Seite.

haben. Hofkanzley-Decret vom 23. July, an das Böhmische Landes-Gubernium. 24

21. Abgebung der Beurtheilung über Concurs-Prüfungen zu erledigten Lehrämtern. Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. July, an sämmtliche Länderstellen. 27

22. Vorlesebuch aus der Pastoral-Theologie. Hofkanzley-Decret vom 24. July, an sämmtliche Länderstellen. 27

23. Bildung eines Kopfsteuer-Requisitions-Fondes. Hofkanzley-Decret vom 24. July, an sämmtliche Länderstellen. 28

24. Anstellung der Pastoren aus Sachsen und Preußisch-Schlesien in den Oesterreichischen Staaten. Hofkanzley-Decret vom 29. July, an sämmtliche Länderstellen außer Böhmen. 29

25. Diäten für Impfärzte. Hofkanzley-Decret vom 31. July, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. 30

August.

26. Aufhebung der Satzung auf die Seifensieder-Waaren, und der auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich zwischen den Fleischhauern und Seifensiedern bestandenen Bezirkseintheilung. Hofkanzley-Decret vom 6. August, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. 31

27. Heirathe-Bewilligungen für die beurlaubte Fuhrwesens-

Nro. Seite.

Mannschaft. Hofkanzley-Decret vom 6. August, an sämmtliche Länderstellen. 32

28. Vorschrift wegen gerichtlicher Leichenbeschauen. Hofkanzley-Decret vom 6. August, an sämmtliche Länderstellen. 33

29. Abstellung der bey Ausstellung der Leichen, dann hinsichtlich der Beschaffenheit der Kirchhöfe noch üblichen Mißbräuche und Mängel. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums, vom 6. August. 35

30. Beförderung des Schulbesuchs. Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. August, an sämmtliche Länderstellen ausser Gallizien. 36

31. Beförderung der Schutzpocken-Impfung. Verordnung des Mähriſch-Schlesischen Landes-Guberniums, vom 7. August. 38

32. Verboth des Verkaufs der ämtlichen Kleidung von der Appellationsgerichts-Dienerschaft vor Verlauf der bestimmten Dauerzeit. Justiz-Hofdecret vom 7. August, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 40

33. Anwendung des Finanzpatents auf die Concurs-Verhandlungen. Justiz-Hofdecret vom 8. August, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 41

34. Benehmen der Gerichtsbehörden gegen vor Gericht statt der Parteyen erscheinende Bevollmächtigte. Justiz-Hof-Decret vom 8. August, an das Gallizische Appellations-Gericht. 43

Nro. Seite.

35. Eintreibung der unterthänigen Contribution. Hofkanzley-Decret vom 10. August, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 44

36. Amtirungen der Zollämter in Ottalez, Baranow und Uscie. Hofkammer-Decret vom 11. August, an das Galizische Landes-Gubernium. 45

37. Erhöhung der der Hauptstadt Prag bewilligten Weinmauth. Hofkanzley-Decret vom 12. August, an das Böhmische Landes-Gubernium. 46

38. Handel mit ungearbeitetem Eisen und Stahl den dazu nicht Befugten verbothen. Hofkanzley-Decret vom 12. August, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 47

39. Verboth des freyen Verkaufs der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken. Hofkanzley-Decret vom 13. August, an Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 47

40. Wegen In- und Uiberschriften auf Häusern, Gewölben, Niederlagen. Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 13. August. 48

41. Weinausschank der Bräuer. Hofkanzley-Decret vom 13. August, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 49

42. Wann und wie Privatlehrer der Gymnasial-Lehrgegenstände zu prüfen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. August, an das Böhmische Landes-Gubernium. 50

Nro. Seite.

43. Kopfsteuer zur Zustandebringung eines Requisitions-Fundes. Hofkanzley-Decret vom 18. August, an sämmtliche Länderstellen. 51

44. Erledigung der Unterthansklagen über Bedrückungen. Hofkanzley-Decret vom 20. August, an sämmtliche Länderstellen. 52

45. In den Reise- und Wanderpässen auch den Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers anzusetzen. Hofkanzley-Decret vom 24. August, an sämmtliche Länderstellen. 54

46. Durchfuhrszoll für baumwollene Garne. Hofkammer-Decret vom 24. August, an sämmtliche Länderstellen. 55

47. Verboth der Jagden an Sonn- und Feyertagen. Hofkanzley-Decret vom 27. August, an sämmtliche Länderstellen. 56

48. Wegen Bewilligung der Verkaufsgewölbe an Polizeygewerbs-Befugte. Hofkanzley-Decret vom 27. August, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 56

49. Befreyung der einzigen Stiefsöhne von der Militär-Stellung. Hofkanzley-Decret vom 28. August, an sämmtliche Länderstellen. 57

50. Ergänzung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern. Studienhofcommissions-Decret vom 25. August, an das Böhmische Landes-Gubernium. 58

51. Maßstab für Gehalt und Dienstjahre bey Pensionirungen der Quieszenten aus den abgetretenen Provin-

Nro. Seite

zen. Justiz-Hofdecret vom 28. August, an sämmtliche Appellations-Gerichte, und Hofkanzley-Decret vom 4. September an sämmtliche Länderstellen. 58

52. Contrahirungen im Wege der Versteigerung einzuleiten. Hofkanzley-Decret vom 29. August an sämmtliche Länderstellen, 60

53. Künftige Entrichtungsart der frommen Legate. Justiz-Hofdecret vom 31. August, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 61

54. Formulare der Rubriken-Verzeichnisse für Schätzungsausweise bey Erbsteuerbelegung der Realitäten. Verordnung der Ob der Ennsischen Landes-Regierung vom 31. August. 62

September.

55. Verbath des Tanzes Wetas, oder Wirbeltanz in den Wirthshäusern. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 1. September. 86

56. Beseitigung der Winkelschreiber. Verordnung des Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichts vom 2. September. 86

57. Hintanhaltung der Waldbeschädigungen. Hofkanzley-Decret vom 3. September, an das Böhmische Landes-Gubernium. 90

58. Uibersetzung der juridischen Professoren. Studien-

Nro. Seite

Hofcommissions-Decret vom 3. September an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 91

59. Abstimmung über den mündlichen Vortrag bey Concursen. Studienhofcommissions-Decret vom 3. September, an sämmtliche Länderstellen. 92

60. Dritte Abtheilung des verbesserten Zolltarifs. Hofkammer-Decret vom 4. September, an sämmtliche Länderstellen. 92

61. Zahlungsverbindlichkeit zwischen Privaten in Ungarn nach dem neuesten Finanzpatente. Hofkanzley-Decret vom 5. September, an sämmtliche Länderstellen. 159

62. Nichtanstellung wegen schlechten Handlungen entlassener Beamten. Hofkanzley-Decret vom 5. September, an sämmtliche Länderstellen, und Justiz-Hofdecret vom 4. September, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 176

63. Befreyung der Staats- und Fondsbeamten mit ihrer Familie, der Pensionisten und Provisionisten von der Kopfsteuer. Hofkanzley-Decret vom 6. September, an das Böhmische Landes-Gubernium. 176

64. Bewilligung des Verkaufs der Gewerbe von den als Kreiswundärzten angestellten Patronen der Chirurgie. Hofkanzley-Decret vom 9. September, an sämmtliche Länderstellen. 177

65. Verleihung der Pässe in das Ausland an verehelichte oder bereits nationalisirte Ausländer. Hofkanzley-

Nro. Seite.

Decret vom 9. September, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 179

66. Errichtung von Brückenmauthen in Mähren und Schlesien betreffend. Hofkanzley-Decret vom 10. September, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. 180

67. Unterricht zur Liquidirung des waisenämtlichen Vermögens mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Finanzpatents. Hofkanzley-Decret vom 10. September, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 7. November, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 183

68. Anschaffung der innern Einrichtungs-Stücke für die Kanzleyen der Kreisämter. Hofkanzley-Decret vom 16. September, an sämmtliche Länderstellen außer Galizien. 200

69. Entrichtung der Klassensteuer, des 50 percentigen Zuschlags, und der Personal-Steuer für das Militär-Jahr 1813. Hofkanzley-Decret vom 17. September, an sämmtliche Länderstellen. 201

70. Verlassenschafts-Verwendung, wenn jemand seine Seele zum Erben einsetzt, ohne oder mit Erwähnung zu lesender heil. Messen. Hofkanzley-Decret vom 17. September, an das Steyrisch-Kärntnerische Landes-Gubernium. 204

71. Vereinigung des Brzosteker Wegmauth-Volletanten-Amts mit der Jaworzer Uiberfuhr. Hofkammer-De-

Nro. Seite.

cret vom 22. September, an das Gallizische Landes-Gubernium. 203

72. Wiederhohlte Kundmachung wegen Unterziehung der unadeligen Prediger Augsburgischer und Helvetischer Confession unter die Gerichtsbarkeit der k. k. Landrechte. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 22. September. 203

73. Behandlung der der Leitung der k. k. Studien-Hofcommission unterstehenden Quiescenten aus den abgetretenen Provinzen bey Pensionirungen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. September, an sämmtliche Länderstellen. 205

74. Stadtmauth von Schubkarren und Handwägen. Hofkanzley-Decret vom 27. September, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 205

October.

75. Gute Verwahrung der Depeschen. Hofkammer-Decret vom 1. October, an sämmtliche Länderstellen. 206

76. Chausseemäßiger Bau einzelner Straßenstrecken. Hofkanzley-Decret vom 1. October, an das Böhmische Landes-Gubernium. 206

77. Ablösung der unterthänigen Urbarial- und Zinsschuldigkeiten auf ewige Zeiten nicht zu gestatten. Hofkanzley-Decret vom 1. October, an das Böhmische Landes-Gubernium. 207

Nro. Seite

78. Gesetzliche Form der letzten Willenserklärungen. Justiz-Hofdecret vom 2. October, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 208

79. Gestattung der Besoldungsvorschüsse für Gerichtsdiener erster Instanzen. Justiz-Hofdecret vom 2. October, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 212

80. In die Zinsfassionen auch die Bezüge der von den Parteyen angenommenen Steuerbeträge aufzunehmen. Hofkanzley-Decret vom 7. October, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 213

81. Verantwortlichkeit der Dominien für das gehörige Einrücken der Beurlaubten. Hofkanzley-Decret vom 8. October, an sämmtliche Länderstellen. 214

82. Handwerksbursche ohne vorschriftmäßige Pässe nicht nach Ungarn zu lassen. Hofkanzley-Decret vom 8. October, an sämmtliche Länderstellen. 215

83. Weglassung des bisher als beständiger Gast bey den strengen Prüfungen der Apotheker erschienenen Vorstehers der Apotheker; Vertheilung der Untersuchungsgebühren. Hofkanzley-Decret vom 9. October, an das Böhmische Landes-Gubernium. 215

84. Correpetitionen der Gymnasial-Professoren, in wie fern gestattet. Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. October, an das Galizische Landes-Gubernium. 216

85. Aufrechthaltung der Auswanderungsgesetze. Hofkanzley-Decret vom 10. October, an sämmtliche Länderstellen. 217

Nro. Seite.

86. Aufhebung der Respect-Tage bey den Einlagerungen der Waaren in die zollämtlichen Magazine. Hofkammer-Decret vom 13. October, an sämmtliche Länderstellen und Bancogefällen-Administrationen. 218

87. Verboth Recepte mit Signaturen zu schreiben. Hofkanzley-Decret vom 13. October, an sämmtliche Länderstellen. 219

88. Bestimmung von Zollzuschlägen. Hofkammer-Decret vom 15. October, an sämmtliche Länderstellen. 219

89. Einführung der Italiänischen Verkohlungs-Methode. Hofkanzley-Decret vom 15. October, an das Steyrisch-Kärntnerische Landes-Gubernium. 222

90. Wegen Diäten der Kreiscommissäre bey Commissionen über Schulbaulichkeiten. Hofkanzley-Decret vom 15. October, an sämmtliche Länderstellen. 313

91. Berichtigung des Schematismus rücksichtlich der Schul- und Bildungsanstalten. Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. October, an sämmtliche Länderstellen. 313

92. Vertheilung des jährlichen Gewinnes von den in Wien aufgelegten Gymnasial-Büchern, nach Verhältniß des Bücherabsatzes. Hofkanzley-Decret vom 16. October, an sämmtliche Länderstellen. 314

93. Vorschrift bey Capitals-Anlagen, Einkauf, Umwechslung oder Umschreibung von öffentlichen Obligationen bey den öffentlichen Gefälls- und Fondskassen. Justiz-

Nro. Seite.

Hofdecret vom 16. October, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 314

94. Welche Sträflinge auf den Spielberg in Mähren abzuliefern. Justiz-Hofdecret vom 16. October, an das N. Oe. und J. Oe. Appellations-Gericht. 316

95. Vorschrift wegen der Stämpelabnahme in Abhandlungsfällen. Justiz-Hofdecret vom 17. October, an sämmtliche Appellations-Gerichte, außer Nieder-Oesterreich. 316

96. Dienstwechsel chirurgischer Gesellen. Hofkanzley-Decret vom 19. October an sämmtliche Länderstellen. 318

97. Einführung der Sparherde bey allen öffentlichen Anstalten, in Klöstern und Stiften. Hofkanzley-Decret vom 20. October an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 319

98. Bestreitung der Kosten für die Beschellanstalten. Hofkanzley-Decret vom 22. October, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Enns und Steyermark. 319

99. Ordnung für das bürgerliche chirurgische Gremium in der Stadt Wien. Höchste Entschließung vom 24. October. 320

100. Einstellung der Privat-Concurs-Prüfungen für geistliche Beneficien. Hofkanzley-Decret vom 29. October, an sämmtliche Länderstellen. 333

101. Künf-

Nro. Seite.

101. Künftige Einsendung der Ausweise über Geborne, Getraute und Verstorbene, nach dem Solar-Jahre. Hofkanzley-Decret vom 30. October, an alle Länderstellen, außer Steyermark. 334

102. Neue Schulgesetze für die Stadt- und Landjugend. Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. October, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. 334

103. Beobachtung der Volksschulen-Orthographie in den Nachdrücken der Normalschulbücher. Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. October, an das Böhmische Landes-Gubernium. 346

104. Schnelle Abfertigung und anständige Behandlung der im höchsten Herrendienste mit Vorspann reisenden Officiere. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. October. 346

November.

105. Begünstigung der an der Josephinischen Academie promovirten Individuen. Hofkanzley-Decret vom 1. November, an sämmtliche Länderstellen. 348

106. Anbothe nach einer ordentlich vor sich gegangenen Versteigerung nicht mehr anzunehmen. Hofkammer-Decret vom 3. November, an sämmtliche Länderstellen. 348

107. Abschreibung der Individuen, die sich vor der Assentirung zur Reserve, oder selbst aus der Reserve zur Artillerie freywillig anwerben lassen. Hofkanz-

Nro. Seite

ley-Decret vom 4. November, an sämmtliche Länderstellen. 349

108. Gegen die Verbreitung der Viehseuchen. Hofkanzley-Bescheid vom 5. November, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung. 350

109. Empfehlung des Gebrauchs der breiten Radfelgen zur Verbesserung des Fuhrwerks. Hofkanzley-Decret vom 5. November, an sämmtliche Länderstellen außer Mähren und Galizien. 351

110. Art und Weise, die Unterpächter des Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Aufschlags auf Ansuchen der Kreispächter aus der Pachtung zu setzen. Hofkanzley-Decret vom 5. November, an das Galizische Landes-Gubernium. 374

111. Vierte Abtheilung des verbesserten Zoll-Tariffs. Hofkammer-Decret vom 6. November, an sämmtliche Länderstellen. 375

112. Nähere Bestimmung der k. Bayrischen Verordnung wegen Verboths der Vollstreckung fremdrichterlicher Urtheile gegen Bayrische Unterthanen. Justiz-Hofdecret vom 7. November, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 393

113. Einstellung der monathlichen Ausweise der Kreisämter über die ohne kriegscommissariatische Anweisung gegebene Militär-Vorspann. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. November. 395

114. Erhöhung des Lagerzinses von den in zollämtliche

Nro. Seite

Verwahrung übernommenen Waaren. Hofkammer-Decret vom 10. November, an sämmtliche Länderstellen. 396

115. Entziehung der Conscribirten von der Recrutirung. Hofkanzley-Decret vom 12. November, an sämmtliche Länderstellen. 397

116. Verpflegung der Arrestanten. Hofkanzley-Decret vom 12. November, an die Länderstellen in Steyermark, Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns. 398

117. Gegen die Beeinträchtigungen des Publicums in Gasthäusern. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. November. 399

118. *Verboth, Leinwanden,* Zwirne und Garne auf ausländische Bleich- und Appretur-Anstalten zu schicken. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. November. 402

119. Empfehlung des Oesterreichischen Lehenrechtes von Heinke. Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. November, an sämmtliche Länderstellen. 406

120. Beseitigung der Intrommissionen in städtische oder unterthänige Güter. Justiz-Hofdecret vom 13. November, an das Galizische Appellations-Gericht. 406

121. Besoldungsverabfolgung bey den in der zweyten Hälfte des Monaths verstorbenen Beamten höherer Cathegorien. Hofkanzley-Decret vom 17. November, an sämmtliche Länderstellen. 407

122. Wiederhohlte Kundmachung der wegen der beurlaubten Soldaten bestehenden Normalien. Verord-

Nro. Seite

nung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. November. 408

123. Gegen die Zertheilung der Bauerngründe ohne Einwilligung der Landesstelle. Hofkanzley-Decret vom 19. November, an das Böhmische Landes-Gubernium. 409

124. Executions-Ordnung für Oesterreich ob der Enns. Patent vom 19. November. 410

125. Wo die Klagen über Besitzstreitigkeiten künftig anzubringen sind. Hofkanzley-Decret vom 19. November, an das Gallizische Gubernium. 414

126. Unterthanen ohne ämtlichen Consens zur Salniter-Erzeugung nicht aufzunehmen. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 20. November. 416

127. Erläuterung der §. §. 1480. und 1335. des bürgerlichen Gesetzbuches wegen Zinsen. Justiz-Hofdecret vom 21. November, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 417

128. Ergreifung und Transportirung der Tobakschwärzer. Hofkanzley-Decret, vom 26. Nov. an sämmtliche Länderstellen. 418

129. Uibertritt der Schüler von Ungarischen in hierländige Gymnasien. Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. November, an die Nied. Oest. Landes-Regierung. 419

130. Zustellung der von Oesterreichischen Gerichten gegen Französische, Italienische und Illyrische Unterthanen erlassenen Verordnungen im ministeriellen Wege. Justiz-Hofdecret vom 27. November, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 420

Nro. Seite

131. Verboth des Beschellens auf dem Lande mit Bauernhengsten. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 30. November. 421

132. Zusammenziehen der Studien verbothen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. November, an sämmtliche Länderstellen. 422

December.

133. Kunstantheile der medicinischen Professoren. Hofkanzley-Decret vom 2. December, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 422

134. Beybringung der Urkunden bey Erb-Reclamationen. Hofkanzley-Decret vom 3. December, an sämmtliche Länderstellen. 423

135. Schädlichkeit der Mieder. Hofkanzley-Decret vom 3. December, an sämmtliche Länderstellen. 423

136. Vergütung der Zehrungskosten bey Commissions-Reisen der Beamten in das Ausland. Hofkammer-Decret vom 3. December, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 30. December 1813., an sämmtliche Appellations-Gerichte. 424

137. Secundar-Wundarztstellen im allgemeinen Krankenhause. Hofkanzley-Decret vom 3. December, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 426

138. Jüdische Brautleute ohne beygebrachtes Zeugniß der Prüfung aus dem Lehrbuche Bne-Zion nicht zu trau-

Nro. Seite

en. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. December. 426

139. Verbreitung und Emporbringung der Maulbeerbaum-Pflanzung und der Seiden-Cultur. Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. December. 428

140. Beeidung der obrigkeitlichen, mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten gleich bey der Fähigkeitserklärung zum Richteramte. Justiz-Hofdecret vom 5. December, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 429

141. Commercial-Stämplung der Ungarischen Mühlbeutteltücher. Hofkammer-Decret vom 9. December, an sämmtliche Länderstellen. 435

142. Nachlassung des sechsten Theiles des Bierauffschlages, und Einmentirung der Bierfässer. Hofkammer-Decret vom 9. December, an die Nied. Oest. Landes-Regierung. 436

143. Erwerbsfähigkeit des Piaristen-Ordens auf unbestimmte Zeit. Hofkanzley-Decret vom 10. December, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 8. Januar 1813., an sämmtliche Appellations-Gerichte. 437

144. Bestellung des dritten Examinators zu den strengen Prüfungen der Geburtshelfer und Hebammen am Ollmützer-Lyceum. Studien Hofcommissions-Decret vom 11. December, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. 438

145. Verboth des Ankaufes und Anbaues des Tobakssamens. Hofkammer-Decret vom 15. December, an die Regierung des Landes ob der Enns. 438

Nro. Seite

146. Warnung des Publicums vor dem schädlichen Genusse des sogenannten Mutterkorns. Verordnung des Mähr.-Schlesischen Landes-Gubernium's, vom 16. December. 439

147. Bey Personal- und Salarial-Ständen, wo auf Naturalien angetragen wird, auch den Local-Preis derselben anzusetzen. Hofkammer-Decret vom 17. December, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 23. Januar 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 442

148. Alsogleiche Ersatzleistung für die im Concertations-Wege *Entlassenen*. Hofkanzley-Decret vom 17. December, an sämmtliche Länderstellen. 443

149. Wiederhohltes Verboth des Eintritts der Staatsbeamten in geheime Gesellschaften. Allerhöchstes Handschreiben vom 17. December. 443

150. Commercial-Stämplung der Guingangs. Hofkammer-Decret vom 21. December, an sämmtliche Länderstellen. 444

151. Erhebung des Gränzzollamtes Onuth zu einem Commerzial-Zollamte. Hofkammer-Decret vom 22. December, an das Galizische Landes-Gubernium. 445

152. Verzollung der Seide bey der Einfuhr in die Türkey. Hofkammer-Decret vom 22. December, an sämmtliche Länderstellen. 445

153. Jägerjungen Befreyung vom Militär. Hofkanzley-Decret vom 23. December, an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung. 446

Nro. Seite

154. Vorspann für Civil-Beamte. Hofkanzley-Decret vom 23. December, an sämmtliche Länderstellen. 447

155. Vorschrift in Hinsicht des Erwerbs landtäflicher Güter in Mähren und Schlesien. Hofkanzley-Decret vom 23. December, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. 447

156. Substitutions-Normale bey Erledigung der Dienstplätze der k. k. Beamten. Hofkammer-Decret vom 29. December, an sämmtliche Länderstellen. 452

157. Commercial-Stämplung der Kreppe. Hofkammer-Decret vom 29. December, an sämmtliche Länderstellen. 461

158. Unmittelbare Correspondenz zwischen den hierländigen und Illyrischen Behörden in dringenden Fällen. Justiz-Hofdecret vom 30. December, an sämmtliche Länderstellen. 461

159. Industrial- oder Erwerbssteuer-Patent, vom 31. December. 462

160. Instruction für die unteren politischen Behörden in Betreff der Organisation der für die k. k. Armeen bestehenden Reserve-Anstalt, vom 31. December. 477

161. Löschung der studierenden Verbrecher aus der Matrikel. Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. December, an sämmtliche Länderstellen. 504

Nro. 1.

Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Gegenstände des Sanitäts-Referates.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß das Sanitäts-Referat bey der Landesstelle künftig folgende Gegenstände in sich fassen solle:

1) Alles, was auf den Gesundheitszustand oder die Krankheiten des Menschen und der Hausthiere Bezug hat, die Berichte, Vorschläge, Vorfälle, Ereignisse, oder die zu nehmenden Maßregeln und Anordnungen, sie mögen nun auf die Erhaltung und Befestigung des Lebens und der Gesundheit, oder auf die Entstehung, Heilung und Abwendung der Krankheiten sich beziehen.

2) Spitäler, Kranken-, Gebähr-, Findel-, Siechen- und Versorgungshäuser im ganzen Umfange der ärztlichen Besorgung, der ökonomischen Verwaltung, der zu führenden Baulichkeiten u. s. w.

3) Das gesammte Apothekerwesen, mit Einschluß der Errichtung neuer Apotheken.

4) Die Anstellungen, Belohnungen, Beförderungen, oder Ahndungen aller Sanitäts-Individuen, die Errichtung neuer

chirurgischer Gewerbe, Verhandlungen über den Wirkungskreis der verschiedenen Zweige des Sanitäts-Personals u. s. w.

Ferner sind den Sanitäts-Referenten die Geschäfts-Protokolle der Kreisämter, wenn sie von dem Kreis-Referenten durchgesehen worden sind, gleichfalls zur Durchsicht zuzustellen.

Damit aber die Kreis-Referenten auch in der Kenntniß der wichtigeren Entscheidungen und Verfügungen aus dem Sanitäts-Departement bleiben; hat die Einsicht dieser Veranlassungen nicht ausschließend vor der Expedition derselben zu geschehen; denn einige sind so unbedeutend, daß ihre Mittheilung ein unnöthiger Umtrieb wäre, andere aber müssen schnell, z. B. bey Epidemien, Seuchen, expedirt werden; sondern es soll bey jedem Stücke in der Rathssitzung bestimmt werden, ob es dem Kreis-Referenten mitzutheilen sey und zwar, ob vor oder nach der Expedition.

Wenn die Verwaltung des Sanitäts-Fonds bey jenem Referate, dem es bisher zugewiesen ist, verbleibt, so muß dennoch dem Sanitäts-Referenten alles, was hierauf Bezug hat, um so mehr zur Einsicht zugestellet werden, als die Verwendung desselben ohnehin in sein Departement einschlägt.

Uebrigens wollen Se. Majestät, daß von nun an der Sanitäts-Referent allen Rathssitzungen der Landesstelle ordentlich beywohne, und gleich den andern Räthen seine Stimme gebe, auch im Range, wie jeder andere Beysitzer vorrücke, worauf daher bey dem Vorschlage zur Besetzung erledigter Sanitäts-Referenten-Stellen, jederzeit der gehörige Bedacht zu nehmen ist.

Nro. 2.

Hofkanzley-Decret vom 2. July 1812, an das Böhmische Gubernium.

Diäten-Bestimmung für einiger Individuen des Stadt Prager Magistrates.

Die k. k. Hofkammer, welche das seit einigen Jahren bestehende Diäten-Schema zu vervollständigen und neu auflegen zu lassen im Begriffe steht, hat in dieser Hinsicht unter andern auch für den Bürgermeister der Stadt Prag die sechste, für den Vice-Bürgermeister daselbst die siebente, und für den Raths-Protocollisten die zehnte Diäten-Classe für den Fall, wenn diese Beamten zu Criminal-Untersuchungen außer dem Orte abgeordnet werden, einverständlich mit dieser Hofkanzley bestimmet, und eben so dem Adjuncten des Einreichungs-Protocollisten und dem Blanqueten-Depositor bey dem ständischen Departement, und zwar dem erstern die eilfte, und dem letztern die zehnte Klasse angewiesen.

Nro. 3.

Hofdecret vom 4. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 10. Julius 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 6.; in Inner-Oesterreich am 10.; in Mähren und Schlesien am 11.; in Galizien am 17.; in Böhmen am 20. Julius 1812.

Berechnung der Sterbtaxe (des Mortuariums) nach dem neuen Finanz-Patente.

Ueber mehrere Anfragen: wie sich bey der Berechnung der Sterbtaxe (des Mortuariums) in Gemäßheit des Patentes vom 20. Hornung 1811 zu benehmen sey, haben Se. Majestät folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Das Mortuarium ist immer nach dem Maßstabe derjenigen Valuta abzunehmen, in welcher die Schätzung des Verlassenschafts-Vermögens erfolgte, so zwar, daß, wenn die Schätzung vor dem 15. März 1811, somit in der zu jener Zeit noch bestandenen Valuta der Banco-Zettel geschah, auch das Mortuarium nach dem Maßstabe dieser Valuta, jedoch reducirt auf Einlösungs-Scheine aufzurechnen ist, wenn auch die Abhandlung und Erledigung der Verlassenschaft viel später vor sich gegangen wäre.

2) Wenn in der Verlassenschaft klingende Münze vorhanden ist, so ist hiervon das Mortuarium nach ihrem Nennwerthe, jedoch in Einlösungs-Scheinen oder in W. W. abzunehmen.

3) Die Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen sind nach ihrem vollen Nennwerthe in W. W. anzurechnen, es gestatten jedoch Se. Majestät aus besonderer Sorgfalt für die möglichste Erleichterung dieser Abgabe, und nach dem Beyspiele desjenigen, was Allerhöchstdieselben in Ansehung der Erbsteuer zu bestimmen geruheten: daß das von den Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen entfallende Mortuarium auch mittelst der nähmlichen Obligationen oder doch von gleichem Zinsfuße, in sofern der Betrag des Mortuariums nicht 25 fl. W. W. ist, entrichtet werde, der unter 25 fl. ausfallende Betrag muß aber allezeit baar in W. W. erlegt werden.

4. Privat- Activ- und Passiv-Forderungen sind bey Sterbefällen und Schätzungen nach dem 15. März 1811 nach der Scala in W. W. anzusetzen, und hiernach das Mortuarium zu berechnen.

5) Bey Realitäten und liegenden Gütern endlich kömmt es darauf an:

a) ob dieselben nach der Einlage, oder

b) nach einer alten Schätzung vor dem Jahr 1799, oder

c) nach einer Schätzung in der Periode vom Jahr 1799, bis zum 15. März 1811, oder

d) nach einer spätern schon auf W. W. berechneten Schätzung für die Bemessung des Mortuariums angenommen werden.

In den Fällen a, b und d ist der volle Einlags- oder Schätzungswerth in W. W., in dem Falle c aber, nach der Scala zu berechnen.

Nro. 4.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 5. July 1812.

Erscheinung der sich dem Unterrichte in der Geburtshülfe widmenden Weiber zu gehöriger Zeit an der Universität zu Prag.

Da aus der Anfrage eines k. Kreisamts und aus der von dem medizinischen Studien-Directorate erstatteten Aeußerung hervor geht, daß noch immer zur Unzeit Landweiber in Prag ankommen, um sich an der Universität dem Unterrichte in der Geburtshülfe zu widmen; so sind die obrigkeitlichen Aemter und Gemeindvorsteher wiederhohlt anzuweisen, die dem Unterrichte in der Geburtshülfe sich widmen wollenden Weiber gleich zum Anfange eines jeden Curses, oder aber die ersten Mittwoche nach den Osterfeyertagen an die Universität abzusenden, und denselben zu bedeuten, daß der höchsten Vorschrift gemäß der theoretische Unterricht 4 Monathe, der praktische aber 2 Monathe lang dauere, welcher letztere jedoch nach Maßgabe der sich ergebenden Geburten im Gebährhause, denen sie beywohnen müssen, und je nachdem sie dabey Fortschritte beweisen, etwas abgekürzt werden kann.

Nro. 5.

Hofkammer-Decret vom 7. July 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 24.; in Böhmen und Inner-Oesterreich, am 28.; in Mähren, Schlesien, und Galizien, am 31. Julius 1812.

Wegen des künftig zu entrichtenden Einfuhrs-Zolles für die ungarische Soda und Pottasche.

Se. Majestät haben in der Erwägung, daß die Soda als ein Surrogat der Pottasche ein unentbehrlicher Bedarfs-Artikel zu unzähligen chemischen Präparaten ist, durch deren häufigen und ausgebreiteten Gebrauch die inländischen Waldungen vorzüglich verschont bleiben, zur Erleichterung des ländischen Verkehrs zwischen Ungarn und den deutschen Erbländern, den Einfuhrs-Zoll für die ungarische Soda, statt der bisher zu Folge des ersten Special-Tariffs vom 2. September 1810, und der fünften Patents-Vorerinnerung der allgemeinen Zollordnung bestimmten 22 1/2 kr., auf eilf Kreuzer für den Centner herab zu setzen, und bey dieser Gelegenheit zugleich anzuordnen geruhet: daß die ungarische Pottasche bey dem inländischen Verkehr, statt des zu Folge des ersten Special-Tariffs bisher bestandenen Zolles von 10 kr., künftig mit einem Einfuhrs-Zolle von zwey und zwanzig Kreuzer für den Centner zu belegen sey; jedoch bleibt die Ausfuhr dieses letzten Artikels in fremde Staaten auch künftig wie bisher verbothen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird zu Jedermanns

Wissenschaft mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß diese Verordnung vom Tage der Kundmachung zu wirken anfange.

Nro. 6.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 7. July 1812.

In den Ausweisen der an Menschenblattern Verstorbenen, keine andern Todesarten auszuführen.

Da es die Erfahrung lehrt, daß unter der angegebenen Anzahl der an Menschenblattern verstorbenen Kinder auch andere an ähnlichen Krankheiten, besonders aber an dem sogenannten Flecken- und Rieselausschlage verstorbene Kinder mitbegriffen seyn, welches wahrscheinlich daher rühren mag, daß in den meisten Dorfschaften wegen Mangels an Landwundärzten bloß der Richter die Todtenzettel ausstellt, und die Todesart eben so bezeichnet, wie sie die Leute angeben, dadurch aber die eigentliche Evidenz in der Liste der an Menschenblattern Verstorbenen größten Theils verloren geht; so ist sorgfältigst darüber zu wachen, daß in die dießfälligen Ausweise nur allein solche verstorbene Kinder aufgenommen werden, die ein Opfer der natürlichen Menschenpocken geworden sind, um dadurch in stäter Kenntniß bleiben zu können, welche wohlthätige Folgen die Schutzpocken-Impfung hervorbringe, und sich ihrer Vervollkommnung immer mehr und mehr zu nähern.

Nro. 7.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 7. July 1812.

Genaue Angabe der Marktpreise in den Preistabellen von den Ortsobrigkeiten zum Behufe der Verpflegsämter.

Es ist hervorgekommen, daß einige Ortsobrigkeiten die Marktpreise niedriger ausstellen, als das Naturale oder Materiale verkauft wird, wodurch die Verpflegsrechnungsführer, welche nach ihrer Instruction in dem Natural- Materialeinkauf den Marktpreis nicht überschreiten dürfen, in die größte Verlegenheit gerathen, und daß es hingegen auch einige Obrigkeiten wagen, wenn im Drange der Nothwendigkeit der Verpflegsbedarf durch Einkauf bedeckt werden muß, den Marktpreis in ihren Angaben zu überschreiten. Die Ortsobrigkeiten sind daher zur genauen Angabe der zur Zeit der Ausstellung der Preistabellen bestehenden Preise anzuweisen, weil die Preiszettel den Verpflegsämtern und dem General-Commando zu einer verläßlichen Grundlage bey dem Einkaufsgeschäfte dienen müssen.

Nro. 8.

Hofkanzley-Decret vom 9. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 31. Julius; in Böhmen am 6.; in Mähren und Schlesien, am 7. August 1812.

Bey Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Materialien um den Erzeugungspreis, oder in andern billigen Preisen abzureichen.

Um in den Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften den Kirchen-Patronen überhaupt, wenn Sie nicht zugleich Grundobrigkeiten sind, bey Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Herbeyschaffung der Bau-Materialien obliegt, diese Last in einem Zeitpunote, in welchem die letzteren zu so ungeheuern Preisen gestiegen sind, möglichst zu erleichtern, versteht sich die oberste Staatsverwaltung zu den guten Gesinnungen der zu solchen Kirchen und Pfarren eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, und zu ihrem erprobten Religionseifer, daß sie bey vorfallenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, um das die Ehre Gottes und ihr eigenes, dann ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstand habende heilige Werk mit vereinten Kräften zu befördern, sich herbeylassen werden, zu Kirchen- und Pfarrgebäuden jene Materialien, welche sie, als: Steine, Ziegeln, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, um den Erzeugungspreis, oder sonst in andern billigen Preisen abzureichen.

Nro. 9.

Hofkanzley-Decret vom 11. July 1812, an die n. ö. Landesregierung.

In den wochentlichen Kassaständen, die bey allen politischen Fonds vorhandenen, nicht angelegten Stammgelder anzumerken.

Die Staats-Hauptbuchhaltung in Stiftungssachen hat angezeigt, daß bey den von den Provinzialkassen einlangenden wöchentlichen Kassaständen der unter ihrer Verrechnung stehenden politischen Fonds nirgends das verschiedentlich eingegangene und noch zu keinem Fruchtgenuße gebrachte, oder auch wirklich zugesetzte Stammvermögen am Schluße der Verrechnung durch die vorgeschriebene anmerkungsweise Vorschreibung in Evidenz gehalten werde.

Da hierdurch die Amtspflicht der genannten Hauptbuchhaltung über die thunliche Wiederergänzung des Stammvermögens zu machen, und bey jenen Provinzen, wo dieß die eigenen Kräfte der Fonds nicht zulassen, auf die Unterstützung aus dem Central-Fonde anzutragen, außerordentlich erschweret wird; so wird hiemit verordnet die unterstehenden Fonds-Kassen anzuweisen, daß in den gewöhnlichen wochentlichen Kassaständen auch allezeit anmerkungsweise die bey allen politischen Fonds vorhandenen, und bisher noch nicht zur Fruchtbringung gelangten Stammgelder, wenn selbe auch gleich zum Current-Bedürfnisse verwendet worden seyn sollten, aufgeführt werden, bis es die Zeit und Umstände gestatten, daß die verzinsliche Elozirung derselben erfolgen kann.

Nro. 10.

Hofcammer-Decret vom 16. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen, Bancal- und Cameral-Administrationen. Justiz-Hofdecret vom 7. August 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behandlung der wegen eines Verbrechens bestraften Beamten.

Se. Majestät haben über die Frage: Ob ein Beamter, welcher eines Verbrechens wegen untersucht und bestraft wird, immer auch des Dienstes entlassen werden müsse? zu befehlen geruhet: daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurtheilt wird, seines Dienstes in der dießfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sey; jedoch ohne daß ein solcher Staatsbeamter für immer dienstunfähig erklärt oder angesehen werde; in welcher Beziehung sich nach der unter dem 24. März 1792. erflossenen und sämmtlichen Behörden bekannt gemachten allerhöchsten Anordnung zu benehmen sey, welche vorschreibt: daß, da es allgemeine Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienstungen immer nur die würdigsten und unbescholtenen Leute anzustellen; diejenigen Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zusteht, sich als Uebertreter dieser Pflicht verantwortlich und strafbar machen würden, wenn sie jemanden, welcher wegen eines Vergehens oder wohl gar eines Verbrechens vom Dienste gekommen, ohne sich hierwegen vorläufig bey der höheren Stelle

anzufragen, wieder anstellten, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag brächten, ohne dabey von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen.

Diese allerhöchste Willensmeinung, welche nach ausdrücklichem allerhöchsten Befehle sämmtlichen Beamten zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden soll, wird sonach der Landesstelle zum genauesten Nachverhalte und zur Verständigung aller unterstehenden Behörden und Beamten eröffnet.

Nro. 11.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Julius 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Creirung der Doctoren der Chemie.

Se. Majestät haben zur Erzielung einer höhern Ausbildung in der Chemie, und zur größern Emporbringung solcher Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, welchen physisch-chemische und naturhistorische Kenntnisse zum Grunde liegen, die Creirung von Doctoren der Chemie allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Zur Erlangung dieser neuen Doctors-Würde setzen Allerhöchstdieselben folgende Bedingnisse fest:

1) Muß der Canditat a) Zeugnisse aus den Humanioren beybringen, aus der Philosophie wenigstens die Logik, Naturgeschichte, Mathematik, Physik und Technologie gehört, und die erste Fortgangs-Classe daraus erhalten;

b) durch zwey Jahre, und zwar im ersten Jahrgange die

specielle Naturgeschichte und Botanik, im zweyten Jahrgange Chemie und Pharmacie studirt haben, und darüber bey den Semestral-Prüfungen sich wenigstens mit dem Zeugnisse der ersten Fortgangs-Classe ausweisen.

c) Eine theoretische strenge Prüfung aus der allgemeinen und speciellen Naturgeschichte, der theoretischen Chemie nach ihrem ganzen Umfange, mit Pharmacie, sowohl für sich allein, als auch angewendet auf gerichtliche Fälle machen.

Die practische Prüfung hat in zwey chemischen Operationen zu bestehen, die der Candidat bey offenen Thüren im chemischen Laboratorium der Universität, im Beyseyn des Prüfungs-Personals und der sämmtlichen übrigen Zuhörer, und darüber auch zugleich einen mündlichen Vortrag zu machen hat. Die zu machenden Operationen müssen durch das Loos bestimmt werden.

Während dieser practischen Prüfung ist dann eine von dem Candidaten über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand verfaßte Streitschrift zu vertheilen.

In Hinsicht der Approbation, Zurückweisung bey den strengen Prüfungen und Promotion endlich ist auf dieselbe Art, wie bey den Doctoren der Medizin und Chirurgie, vorzugehen.

2) Hat bey den theoretischen strengen Prüfungen dasselbe Prüfungs-Personale zu erscheinen, und sind dieselben Taxen abzunehmen, wie bey den gewöhnlichen Apotheker-Prüfungen.

3) Kann der Candidat den Doctor-Grad nicht erhalten, wenn er in diesen Prüfungen nicht den Calcul valde bene verdient hat.

4) Sind für die öffentliche Prüfung dieselben Taxen ab-

zunehmen, welche für die öffentliche Prüfung der Doctoren der Chirurgie vorgeschrieben sind; und

5) räumen Se. Majestät das Recht, Doctoren der Chemie zu creiren, nebst der Universität zu Wien, auch jener zu Prag gegen dem ein, daß sie sich genau nach den hier gegebenen Vorschriften benehme.

Nro. 12.

Hofkanzley-Decret vom 18. Julius 1882, an sämmtliche Länderstellen.

Classificirung der Landwehr-Officiere bey der Conscription.

Es ist die Frage aufgeworfen worden: wie jene Landwehr-Officiere, welche freywillig und ohne Beybehaltung des Charakters ihre Stelle quittirt haben, bey der Conscriptions-Revision zu classificiren seyn, und ob sie, wenn sie ihren jetzigen Verhältnissen nach in die Rubrik der zum Dienste Vorgemerkten aufgenommen werden müßten, nicht auf eine gesetzliche Befreyung von der Militär-Stellung Anspruch hätten?

Man hat diese Frage, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin zu entscheiden befunden: daß dergleichen gewesene Landwehr-Officiere, in Hinsicht auf die Conscription, durchaus nach jenen Verhältnissen, in welchen sie sich dermahlen befinden, zu classificiren seyn, wie dieß auch bey jenen Officieren der activen Armee der Fall ist, welche ohne Beybehaltung des Officiers-Charakters von der Armee austreten.

Nro. 13.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 19. July 1812.

Einsendung monathlicher Ausweise von den Kreisämtern über die ohne kriegskommissariatische Anweisung an das Militär verabfolgte Vorspann.

Man hat aus mehreren von den k. Kreisämtern eingesendeten monathlichen Ausweisen über die an das Militär verabfolgte Vorspann ersehen, daß sich in der Docirung der Vorspanns-Verabfolgung nicht bloß auf jene, so in den mit Militär belegten Stationen ohne kriegscommissariatische Anweisung beygestellet wird, beschränkt, sondern alle Vorspann ausgewiesen werde, die im ganzen Kreise auf Marsch-Routen selbst für Transenen beygestellt worden ist, wodurch diese Ausweise Voluminos werden, und die Arbeit selbst den Kreisämtern erschweret wird.

Es ist zureichend, und auch nichts anderes verlanget worden, als daß das Kreisamt nur jene Vorspann ausweise, die dem in seinem Kreise bequartierten Militär von Seiten der belegten Stationen jeden Monath hindurch geleistet worden ist, damit zwischen diesen kreisämtlichen Monathsausweisen und den ähnlichen Eingaben der Regimenter der Vergleich gemacht werden könne, ob nähmlich die Regimenter alle ohne kommissariatische Anweisung abgenommene Vorspann richtig eingegeben haben, und damit sonach jede hieraus wahrgenommene, dem Lande ungebührlich abgenommene Vorspann vergütet und nebstbey gehörig geahndet werden könne.

Es wird sich daher stets nach dieser Belehrung bey Verfassung und Einsendung der dießfälligen monathlichen Vorspannsausweise zu achten seyn.

Nro. 14,

Höchstes Cabinetts-Schreiben vom 20. Julius 1812.

Wegen außerordentlichen Vorlesungen von Fremden.

Sr. Majestät höchster Wille ist, daß in Zukunft, wenn Fremde eine Erlaubniß zu Vorlesungen nachsuchen, immer vorläufig von der Polizey-Hofstelle die Erkundigung eingezogen werde: Ob gegen die Person kein Anstand obwalte? und soll Jeder, gegen den ein Anstand obwaltet, ohne weiters abgewiesen werden.

Die Formalitäten, welche in Hinsicht der außerordentlichen Vorlesungen vorgeschrieben sind, müssen bey Fremden, wie bey Inländern beobachtet werden. Es ist daher auch von einem jeden vorläufig der skizzirte Plan zu seinen Vorlesungen abzufordern. Auch muß von jedem Fremden, dem die Erlaubniß zu Vorlesungen ertheilt wird, der Polizey-Hofstelle die Anzeige gemacht werden.

Nro. 15.

Hofkanzley Decret vom 21. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Von welcher Behörde die Reisepässe auszufertigen.

Se. Majestät haben bey Gelegenheit des von der Nieder-Oesterreichischen Regierung an einen Handelsmann zu Klagenfurth ertheilten Reisepasses in das Ausland zu befehlen geruhet: daß Reisepässe überhaupt nur von der Landesstelle jener Provinz, in welcher der Paßwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu ertheilen seyn.

Nro. 16.

Hofkanzley-Decret vom 22. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Termin zur Vorlegung bilanzirter Ausweise.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von allen Behörden, denen es obliegt, bilanzirte Ausweise vorzulegen, diese Bilanzen über das verflossene Jahr immer und jederzeit die ersten Monathe des folgenden Jahres verläßlich und unausbleiblich vorgelegt werden sollen.

Nro. 17.

Justiz-Hofdecret vom 22. July 1812, an das Galizische Appellations-Gericht.

Benehmen bey Abhandlung des in Galizien zurückgelassenen Vermögens außer Landes verstorbener fremder Unterthanen.

Ueber Anfrage, wie sich die Gerichtsstellen bey Abhandlung des in Galizien zurückgelassenen Vermögens, außer Landes verstorbener fremder Unterthanen zu benehmen haben, wird dem Appellations-Gerichte erwiedert, daß wenn

a) der Fremde bloß bewegliches Vermögen in den Oesterreichischen Erblanden zurückgelassen hat; die Oesterreichischen Gerichtsstellen sich in keine Abhandlung einzulassen, und höchstens nur die zur Sicherheit der Erben nöthigen mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, oder die Anordnungen des gehörigen Richters auf sein Ersuchen in Vollzug zu setzen haben; daß ihnen hingegen

b) die Abhandlung in ihrem vollen Umfange, die Beurtheilung der Rechte aller Theilnehmenden, und die Obsorge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungsgebühren dann zustehe, wenn das im Oesterreichischen Gebiethe vorfindliche Vermögen des Ausländers bloß aus unbeweglichen Gütern besteht; nur in so fern die Gültigkeit eines letzten Willens von der äußern Form desselben abhängt, sey darüber nach den Gesetzen des Ortes, wo er errichtet worden ist, zu entscheiden. Wenn endlich

c) die im Oesterreichischen befindliche Verlassenschaft des Fremden aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zugleich besteht, so stehe eine Abhandlung des beweglichen Vermögens, ohne Unterschied, ob sich die Realitäten und Fahrnisse an dem

nähmlichen Orte, oder in verschiedenen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie befinden, der Personal-Instanz des Erblassers in solang zu, als nicht das Wiedervergeltungsrecht eine besondere Veranlassung gibt, wo im Gegentheile das unbewegliche Vermögen, so wie eben ad b verfüget worden, zu behandeln ist.

Nro. 18.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Gebühr für Recepissen bey Briefen.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Post-Stationen sowohl in Hinsicht der Abnahme der Gebühren für die Recepissen, welche bey der Auf- oder Abgabe recommandirter Briefe ausgestellet werden, als auch in Hinsicht der so genannten Expeditions- und Aufsitzgelder bey der Aufgabe einer Privat-Stafette sich sehr ungleich benehmen, und daß einige derselben von den Parteyen höhere Beträge, als bisher gesetzmäßig bestimmt ist, einfordern.

Damit nun in Zukunft bey der Briefpost in der Abnahme dieser Gebühren, nicht nur bey den Provinzial-Oberpost- und Absatzämtern, sondern auch bey einzelnen Post-Stationen mit Ausnahme der obersten-Hofpostamts-Verwaltung, für welche eigene Gebühren bestimmt sind, und bey denen es auch ferner zu verbleiben hat, eine Gleichförmigkeit beobachtet werde; wird zur allgemeinen Richtschnur und zum genauen Benehmen befohlen: künftig, von dem Tage an, wo die Postämter oder Post-Stationen von dieser Anordnung in die Kenntniß

gesetzt werden, für ein Recepisse sowohl bey der Auf- als Abgabe eines recommandirten Schreibens nicht mehr als drey Kreuzer; für ein Retour-Recepisse, das ist, für ein solches, welches dem Briefe aufgebunden, und der Station, wo der Brief aufgegeben wurde, mit der Nahmensfertigung des Adressirten zurückgesendet wird, zwanzig Kreuzer; dann bey dem Postamte, wo eine Privat-Stafette zur Beförderung aufgegeben wird, an Expeditions-Gebühren: Einen Gulden dreyßig Kreuzer, und an Postillions-Trinkgeld, oder an sogenanntem Aufsitzgelde, fünfzehn Kreuzer abzunehmen.

Hiervon ist die k. k. Oberpost-Verwaltung mit dem Auftrage zu verständigen, sich nach dieser Anordnung nicht nur genau zu benehmen, sondern auch ihre Bezirks-Stationen durch ein eigenes Currentale um so mehr zur genauen Beobachtung anzuweisen, als man im widrigen Falle dem Postbeamten, Postmeister, oder dessen Expeditor, wenn einer oder der andere in der Abnahme eines höheren Betrages betreten und überwiesen werden wird, unnachsichtlich bestrafen würde.

Nro. 19.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 7. August 1812.

Gegen die Einlochung der Befreyungs-Punzen.

Zur Hintanhaltung mehrerer sich hie und da ergebenen Unterschleife, welche von Silberarbeitern und Juden mit Einlo-

nähmlichen Orte, oder in verschiedenen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie befinden, der Personal-Instanz des Erblassers in solang zu, als nicht das Wiedervergeltungsrecht eine besondere Veranlassung gibt, wo im Gegentheile das unbewegliche Vermögen, so wie eben ad b verfüget worden, zu behandeln ist.

Nro. 18.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Gebühr für Recepissen bey Briefen.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Post-Stationen sowohl in Hinsicht der Abnahme der Gebühren für die Recepissen, welche bey der Auf- oder Abgabe recommandirter Briefe ausgestellet werden, als auch in Hinsicht der so genannten Expeditions- und Aufsitzgelder bey der Aufgabe einer Privat-Stafette sich sehr ungleich benehmen, und daß einige derselben von den Parteyen höhere Beträge, als bisher gesetzmäßig bestimmt ist, einfordern.

Damit nun in Zukunft bey der Briefpost in der Abnahme dieser Gebühren, nicht nur bey den Provinzial-Oberpost- und Absatzämtern, sondern auch bey einzelnen Post-Stationen mit Ausnahme der obersten-Hofpostamts-Verwaltung, für welche eigene Gebühren bestimmt sind, und bey denen es auch ferner zu verbleiben hat, eine Gleichförmigkeit beobachtet werde; wird zur allgemeinen Richtschnur und zum genauen Benehmen befohlen: künftig, von dem Tage an, wo die Postämter oder Post-Stationen von dieser Anordnung in die Kenntniß

gesetzt werden, für ein Recepisse sowohl bey der Auf- als Abgabe eines recommandirten Schreibens nicht mehr als drey Kreuzer; für ein Retour-Recepisse, das ist, für ein solches, welches dem Briefe aufgebunden, und der Station, wo der Brief aufgegeben wurde, mit der Nahmensfertigung des Adressirten zurückgesendet wird, zwanzig Kreuzer; dann bey dem Postamte, wo eine Privat-Stafette zur Beförderung aufgegeben wird, an Expeditions-Gebühren: Einen Gulden dreyßig Kreuzer, und an Postillions-Trinkgeld, oder an sogenanntem Aufsitzgelde, fünfzehn Kreuzer abzunehmen.

Hiervon ist die k. k. Oberpost-Verwaltung mit dem Auftrage zu verständigen, sich nach dieser Anordnung nicht nur genau zu benehmen, sondern auch ihre Bezirks-Stationen durch ein eigenes Currentale um so mehr zur genauen Beobachtung anzuweisen, als man im widrigen Falle dem Postbeamten, Postmeister, oder dessen Expeditor, wenn einer oder der andere in der Abnahme eines höheren Betrages betreten und überwiesen werden wird, unnachsichtlich bestrafen würde.

Nro. 19.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 7. August 1812.

Gegen die Einlochung der Befreyungs-Punzen.

Zur Hintanhaltung mehrerer sich hie und da ergebenen Unterschleife, welche von Silberarbeitern und Juden mit Einlo-

chung der Befreyungs-Punzen getrieben worden, sind folgende Vorsichtsmaßregeln zur genauen Befolgung bestimmt worden.

1) Muß, da die unter dem 15. Junius 1810 im Druck erschienene Verordnung, mit welcher die Modalitäten wegen der Einfuhr des Silbers aus Hungarn und vom Auslande unter den in Silber arbeitenden Gewerbsleuten, dann wegen des Ankaufs der Silbergeräthe von den im Lande befindlichen fremden Parteyen vorgeschrieben worden, ohnehin schon die wesentlichsten Benehmungsregeln, welche zur Hintanhaltung betriegerischer Handlungen wirken können, vorschreibt, ein geschärftes Augenmerk dahin getragen werden, daß alle hierin enthaltene die Silberarbeiter betreffende Puncte genau befolget werden. Es wird daher

2) nicht nur den Mitgliedern der Silberarbeiter-Mittel, sondern auch den sogenannten Befugten, und überhaupt allen in Silber arbeitenden Gewerbsleuten die strenge Beobachtung und Befolgung der ersterwähnten Verordnung aufgetragen, und weiters hin eingebunden, daß sie

3) die §. 3. der gesagten Verordnung angeordnete Material-Journalisirung nach dem beygefügten Formular genau führen, die neu verfertigten Silbergeräthe in diesen Journalen specifisch dem Gewicht nach, und mit Benennung der Gattung aufführen, diese Journale aber mit Ende eines jeden Jahres abschließen, die Uebertrage gehörig vormerken, die geschlossenen Rechnungen aber bey dem Mittel aufbewahren, um solche jederzeit als Controlle einsehen, und dadurch die nöthigen Aufklärungen zur Entscheidung vorkommender Umstände ungesäumt erhalten zu können. Auch haben obbenannte Silberarbeiter die

gewöhnlichen Verzeichnisse, oder Zettel bey Darbringung ihrer neu verfertigten Geräthe zur Punzirung doppelt abzufassen, und ist das eine von dem Meister, oder Befugten unterfertigte Exemplar bey dem Punzirungs-Amte zu belassen, das andere von dem Punzirungs-Beamten zu unterfertigende aber dem Journale beyzulegen.

4) Muß jeder Silberarbeiter die neu verfertigten Silberwaaren vor der Probe-Stämplung mit seiner Nahmens-Punze bezeichnen, und die Punzirungs-Aemter dürfen, ohne daß der Gegenstand mit Nahmens-Punze bezeichnet ist, die Auffschlagung des Probe-Stämpels nicht vornehmen.

5) Wird allen in Silber arbeitenden Gewerbsleuten eingeschärft, und jedermann überhaupt bedeutet, daß in Folge des 3. §. der Eingangs erwähnten Verordnung niemand, und ins besondere kein Silberarbeiter befugt ist, silberne Materiale, oder Münzen bey sich einzuschmelzen, oder auf Probe-Silber zu legiren, sondern es muß jeder Silberarbeiter das erkaufte, oder sonst rechtmäßig an sich gebrachte Silber an das Münz- oder Einlösungsamt zum Einschmelzen abgeben, welches die Einlösungsämter sogleich vornehmen, oder nach Berechnung des Feingehalts, den Ersatz in gezaintem, oder gekörntem Probe-Silber hinausgeben werden, so, daß den Silberarbeitern in ihren Werkstätten bloß das Schmelzen des Probe-Silbers, um es in die Form der zu verfertigenden Waare zu gießen, gestattet bleibt.

Nro. 20.

Hofkanzley-Decret vom 23. July 1812, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 27. November 1812.

Grundsätze, nach welchen sich jene Individuen, die sich dem Baufache widmen, zu bilden, und Prüfungen zu bestehen haben.

Mit der Verordnung vom 11. Oktober 1810 wurde die höchste Entschließung vom 3. Aprill 1810 bekannt gemacht, vermög welcher kein angehender Baumeister, ohne vorläufig überstandene Prüfung bey dem polytechnischen Institute, und ohne die Zustandbringung der ihm daselbst auferlegten Aufgabe zur Ausübung der Baukunst zugelassen werden soll.

Vermöge weiteren Hofkanzley-Decretes wird die vorerwähnte höchste Vorschrift auf folgende Art erweitert:

1) In der Regel müssen jene Individuen, welche sich um Baumeister-, Maurer- und sonstige Bauwerkmeisterrechte bewerben, den Lehrkurs bey dem polytechnischen Institute zurücklegen, sich der Prüfung bey dem Institute mit gutem Erfolge unterziehen und nach erworbenen practischen Kenntnissen bey der durch die k. k. Landes-Baudirektion vorzunehmenden strengen Prüfung bestanden seyn.

Diese eben itzt aufgestellte Regel wird in Ansehung des Unterschieds zwischen den angehenden Gewerbsleuten, und dem jungen Nachwachse dahin näher bestimmt: daß

2) angehende Gewerbsleute, wenn sie nicht Beweise ihrer practischen Kenntnisse ablegten, entweder den Lehrkurs bey dem polytechnischen Institute nachträglich zu machen, oder sich

durch Privatunterricht die erforderlichen Kenntniſſe beyzulegen, und ſich dann einer ſtrengen Prüfung bey dem polytechniſchen Inſtitute und der k. k. Landes-Baudirection zu unterziehen haben; dagegen ſind bey angehenden Gewerbsleuten, die bereits als Poliere Gebäude aufführten, ſomit practiſch ausgebildet ſind, die Prüfungen ſo zu vereinigen, daß ein geeigneter Civil-Baudirectionsbeamter bey der Prüfung in der polytechniſchen Anſtalt beygezogen wird, und der Bittwerber die Aufgaben zur Erprobung ſeiner practiſchen Kenntniſſe vorlegt. Dabey wird aber verordnet, daß die Meiſterbefugniſſe an jene Individuen, welche den Lehrkurs bey der polytechniſchen Lehranſtalt nicht zurückgelegt haben, nur dann ertheilet werden dürfen, wenn ſie bey der vorgenommenen ſtrengen Prüfung gut beſtanden ſind. Dieſe Ausnahmen und Begünſtigungen der angehenden Gewerbsleute ſind, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung, nur auf drey Jahre gültig und anwendbar. Nach dem Verlaufe dieſer drey Jahre ſind die vorerwähnten angehenden Gewerbsleute nicht mehr, ſondern

3) nur jene Meiſterrechtswerber zur Concurrenz und Prüfung bey der k. k. Landes-Baudirection zuzulaſſen, welche den Lehrkurs bey der polytechniſchen Lehranſtalt vollendet, und bey der Prüfung befriedigende Beweiſe ihrer Kenntniſſe abgelegt haben.

4) Der junge Nachwachs hat ſich nach der im erſten §. aufgeſtellten Regel zu benehmen; die Maurer- und Zimmermeiſter auf dem Lande müſſen den Lehrkurs bey der polytechniſchen Lehranſtalt zurücklegen, und ſich denſelben Prüfungen, welche für die Gewerbsleute in den Städten vorgeſchrieben ſind, un-

terziehen; doch wird auch minder qualificirten Individuen die Betreibung ihres Gewerbes gegen dem gestattet: daß sie nicht die Nahmen Meister führen, und abhängig von einem geprüften benachbarten Meister Reparaturen, und nicht bedeutende Bauführungen unternehmen.

5) Ziegeldeckern kann das Meisterrecht ertheilt werden, wenn sie bey der durch die polytechnische Lehranstalt vorzunehmenden Prüfung erproben, daß sie Kenntnisse über die Güte der Materialien, und in der Zeichnung der Dachstühle und ihrer Berechnung besitzen, dann daß sie die Flächenberechnungen vollkommen verstehen.

6) Wird der Privatunterricht in dem Fache der polytechnischen Lehranstalt, außer den vorgezeichneten Fällen, nicht gestattet.

7) Soll außer den ämtlich in der Eigenschaft eines Architekten angestellten Individuen niemand den Nahmen eines Architekten zu führen, und als solcher sich in Baugeschäfte zu mengen, oder sich in seinen Ausarbeitungen als solcher zu unterschreiben befugt seyn, welcher nicht entweder ein Mitglied der Academie der bildenden Künste in Wien ist, oder bey dem hierländigen polytechnischen Lehrinstitute, nach vorausgegangener strengen Prüfung aus allen Theilen der Baukunst, das Architekten-Diplom erhalten haben wird.

Nro. 21.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Abgebung der Beurtheilung über Concurs-Prüfungen zu erledigten Lehrämtern.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß in Zukunft bey dem Vorschlage zu einem durch Concurs zu vergebenden Lehramte bey allen Facultäten jeder Professor sein Urtheil sowohl über den mündlichen Vortrag, als über die schriftliche Ausarbeitung, abgesondert abgeben solle.

Nro. 22.

Hofkanzley-Decret vom 24. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Vorlesebuch aus der Pastoral-Theologie.

Sr. Majestät höchsten Entschließungen zu Folge, wird die von dem Professor der Pastoral-Theologie an der hiesigen Universität im Druck herausgegebene Pastoral-Anweisung zum academischen Gebrauche. 8. Wien, in der Rehmschen Buchhandlung 1812, zwey Theile, als Vorlesebuch an allen öffentlichen und Hauslehr-Anstalten bestimmt, wornach daher die Landesstelle das Weitere zu verfügen hat.

Nro. 23.

Hofkanzley-Präsidial-Decret vom 24. July 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 27.; in Böhmen am 30.; in Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien am 31. Julius; in Galizien am 7. August 1812.

Bildung eines Kopfsteuer-Requisitions-Fondes.

Um den außerordentlichen Aufwand, welchen die zum Wohl der Monarchie eingegangenen Verbindungen und die hierdurch nothwendig gewordenen Rüstungen veranlassen, zu decken, und zu verhindern, daß hierzu keine Mittel ergriffen werden, welche zwar für den Augenblick minder lästig scheinen, aber um so gemeinschädlicher in der Folge auf den Zustand der Staats-Finanzen einwirken, haben Se. Majestät, nachdem bereits die Summe von 4 Millionen Gulden zur Bildung eines Requisitions-Fondes auf die Grundeigenthümer der gesammten Deutschen Provinzen gelegt wurde, zu befehlen geruhet, daß auf den gesammten Populations-Stand der Deutschen Provinzen ein Beytrag von Einem Gulden pr. Kopf ausgeschrieben werden solle.

Von der Leistung dieses Beytrages sind jedoch nach der höchsten Willensmeinung Seiner Majestät, nebst den in Beziehung auf die Personal-Steuer erlassenen Verordnungen bereits gesetzlich Befreyten, alle Staatsbeamte, deren Gehalt die Summe von tausend Gulden nicht übersteigt, ausgenommen.

Die Einhebung dieses Beytrages hat nach der gegenwärtigen Population von Haus zu Haus, so wie gewöhnlich, zu geschehen; zur Abfuhr dieser Personal-Steuer werde aber nur Ein Termin, nähmlich der 15. September l. J. bestimmt.

Die übrigen Modalitäten der Einhebung, so wie auch das dem Magistrate und den Obrigkeiten zu bewilligende halbe Percent, bleiben ganz so, wie sie in der letzten wegen der Classen- und Personal-Steuer erlassenen Circular-Verordnung vom 18. December 1811 festgesetzt sind.

In Folge dieser höchsten Entschließung hat daher der Magistrat und die Obrigkeiten alsogleich die schleunigste Einleitung zu treffen, damit die nöthige Conscribirung und Einhebung dieser Kopfsteuer anfange, so wie auch die Geldbeträge ungesäumt eingehoben, und bis zu dem erwähnten Termine bis 15. September d. J. verläßlich, und bey eigener Dafürhaftung der dabey arbeitenden Beamten an die k. k. Classensteuer-Casse abgeführet, nach der Hand aber sogleich die Kopfsteuer-Conscriptions-Register zur Revision anher befördert werden.

Nro. 24.

Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1812, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausschluß Böhmens.

Anstellung der Pastoren aus Sachsen und Preußisch-Schlesien in den Oesterreichischen Staaten.

Da die Umstände, welche im Jahre 1782 die Ausschließung der Pastoren aus Sachsen und Preußisch-Schlesien von Anstellungen in den Erbländern nothwendig machten, nun nicht

mehr bestehen; so wollen Se. Majestät es von dieser Ausschließung abkommen lassen, und gestatten allergnädigst: daß die Pastoren aus Sachsen und Preußisch-Schlesien in Rücksicht ihrer Anstellung auf Pastorate in den Oesterreichischen Staaten mit den übrigen ausländischen Pastoren ganz gleich behandelt werden sollen.

Nro. 25.

Hofkanzley-Decret vom 31. July 1812, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Diäten für Impfärzte.

Die Aerzte, welche die Impfung außer dem Wohnorte vornehmen, sind nach dem Diäten-Normale vom 30. April 1807 zu behandeln, somit den Landärzten nach der X. Classe 4 fl.; den Wundärzten nach der XII. Classe 2 fl.; den Kreisärzten nach der IX. Classe 5 fl. und den Kreiswundärzten nach der XI. Classe 3 fl. an Diäten zu bemessen.

Da durch die Verordnung vom 28. Januar 1808 bestimmt wurde, daß alle Vaccinations-Auslagen aus dem Cameral-Fonde zu bestreiten seyn; so hat auch dieser Fond sowohl die Diäten- als Vorspannskosten zu tragen.

Nro. 26.

Hofkanzley-Decret vom 6. August 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 14. August 1812.

Aufhebung der Satzung auf die Seifensiederwaaren und der auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich zwischen den Fleischhauern und Seifensiedern bestandenen Bezirkseintheilung.

So wie bereits seit dem 1. Julius d. J. in der Residenz-Stadt Wien die gezwungene Ablieferung des von den Fleischhauern erzeugten Rohunschlitts in die städtische Schmelz zur Betheilung der Seifensieder aufgehoben, und der freye Verkehr mit Unschlitt ohne Satzung gestattet worden ist; so haben Se. Majestät dieselbe Maßregel auch für die ganze Provinz Nieder-Oesterreich auszudehnen genehmigt, und zugleich auch vom 1. September d. J. an, die Satzung auf die Seifensiederwaaren in Wien und der ganzen Provinz Nieder-Oesterreich aufzuheben geruhet.

Es wird demnach verordnet:

1) Die bisher in der Provinz Nieder-Oesterreich zwischen den Fleischhauern und Seifensiedern bestandene Bezirkseintheilung, vermöge welcher jeder Fleischhauer gehalten war, das von ihm erzeugte Unschlitt einem bestimmten Seifensieder um einen bestimmten Preis abzuliefern, ist aufgehoben.

2) Jedem Fleischhauer steht es frey, sein Unschlitt an wen immer, und um welchen Preis es sey, zu verkaufen, so wie es

eine Sache jedes Seifensieders ist, sich das zu seinem Gewerbe nöthige Unschlitt selbst, wo immer her zu verschaffen.

3) Vom 1. September d. J. an, wird die Satzung auf die Seifensiederwaaren in der Stadt Wien und in der ganzen Provinz Nieder-Oesterreich als aufgehoben erklärt.

4) Dagegen wird die Erzeugung sowohl, als der Verkehr mit Seifensiederwaaren vom 1. September d. J. an, jedermann gegen dem gestattet, daß er bey der Obrigkeit des Ortes, wo er die Erzeugung und den Verschleiß zu treiben gedenkt, die vorläufige Anzeige mache, damit diese in Rücksicht auf die gewöhnlichen Polizey-Vorsichten und die Verkaufsplätze, ihr Amt handeln könne. Endlich wird auch

5) jedermann gestattet, in seinem eigenen Hause Unschlitt zu schmelzen, vorausgesetzt, daß jede Feuersgefahr vermieden, und den Nebenbewohnern das Einathmen stinkender Dämpfe erspart wird, weßwegen derjenige, der eine solche Unschlittschmelzung vornehmen will, die vorläufige Anzeige bey der Ortsobrigkeit zu machen hat, damit sie in dieser Rücksicht ihr Amt handeln könne.

Nro. 27.

Hofkanzley-Decret vom 6. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Heirathsbewilligungen für die beurlaubte Fuhrwesens Mannschaft.

Da seit der nach dem letzten Kriege erfolgten neuen Organisirung der Fuhrwesens-Mannschaft dieselbe als eine wirkli-

che Militär-Mannschaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens-Corps, in Hinsicht auf die Jurisdiction, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu behandeln, somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Commando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen.

Hiernach hat die Landesstelle die Magistrate und die Dominien durch die Kreisämter belehren und ihnen zugleich bedeuten zu lassen: daß bey vorkommenden dergleichen Heirathsgesuchen sich immer an das Fuhrwesen-Corps-Commando zu wenden sey.

Nro. 28.

Hofkanzley-Decret vom 6. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift wegen gerichtlicher Leichenbeschauen.

Se. Majestät haben zur Behebung der bey den gerichtlichen Leichenbeschauen nach und nach eingerissenen Gebrechen Folgendes zu befehlen geruhet:

1) Sollen alle gerichtliche Leichenbeschauen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privat-Häusern vorgenommen werden.

2) Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geschehen und zwar mit einem von dem Polizey-Commissär, im Nothfalle auch mit Bleystift geschriebenen und unterfertigten

Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leiche gerichtlich zu beschauen sey.

3) Rücksichtlich der in dem Krankenhause sterbenden, und zu einer gerichtlichen Section geeigneten Personen bleibt der Primar-Arzt jener Abtheilung, auf welcher die Personen sterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Section in das hierzu bestimmte Zimmer gebracht werden.

4) Die Polizey-Direction muß im ersten, und die Krankenhaus-Direction im zweyten Falle sogleich dem Magistrate die Anzeige machen; dieser aber ungesäumt den Criminal-Gerichts-Commissär und den Stadt-Armen-Wundarzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhause vornahm, in die Kenntniß setzen, damit die Beschau und Oeffnung noch zur gesetzlichen Zeit, und soviel möglich, in jener Stunde geschehe, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneykunde seine Vorlesungen hält, damit er mit seinen Schülern derselben beywohnen könne.

5) Der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. W. W., und da bey jeder Leichenöffnung zwey beeidete Wundärzte gesetzmäßig zugegen seyn sollen; so sind die zwey jüngsten Primar-Aerzte in dem Spitale gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. W. W. für jeden hierzu zu verwenden, wovon immer wechselweise Einer mit dem Wundarzte bey den gerichtlichen Sectionen zu erscheinen hat. Diese Auslagen von jährlichen 500 fl. W. W. hat der Magistrat als judex fori und Landgericht zu bestreiten. Der Wundarzt sowohl, als die zwey Primar-Aerzte aber müssen bey dem Magistrate in Eid und Pflicht genommen werden.

6) Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen

(ein anderes Hinderniß darf nie als geltend angenommen werden) ist einer der gebildeten chirurgischen Operateurs zu bestimmen, welcher für jede Beschau 4 fl. W. W. zu erhalten hat, welche bey Vermöglichen die Angehörigen, bey Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben.

7) Muß ein Locale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sections-Zimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden; jedoch ist der Studien-Fond für keine andere Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als für solche, welche der Schüler wegen geschehen müssen.

Nro. 29.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Gubernium vom 6. August 1812.

Abstellung der bey Ausstellung der Leichen, dann hinsichtlich der Beschaffenheit der Kirchhöfe noch üblichen Mißbräuche und Mängel.

Es ist hierorts vorgekommen, daß hier und da die für die Gesundheit der Menschen so schädlichen Mißbräuche noch immer bestehen, daß die Leichen, auch oft der selbst an natürlichen Pocken verstorbenen Kinder vor der Beerdigung, im Hause im offenen Sarge, zur Schau ausgestellet werden, wozu sich sowohl Erwachsene als Kinder drängen, und der Sarg erst bey Ankunft des einsegnenden Priesters, oder in entfernten Dörfern, des die Leiche abhohlenden, und an den Ort der

Pfarre begleitenden Schullehrers geschlossen wird; daß die Leichen der mit ansteckenden (epidemischen) Krankheiten behaftet gewesenen Menschen, erst in die Kirche getragen, und daselbst die Gebethe für die Verstorbenen abgehalten werden; daß der Schullehrer zeitlich früh mit Sängern, Schulgehülfen und seinen Kindern in das Leichenhaus gehe, um daselbst Psalmen und Lieder zu singen, eigentlich aber nur zu schwelgen, die Leiche liegt in der Mitte der Stube offen, die Sänger werden mit Essen und Trinken, besonders mit Branntwein bedient, und dadurch, wenn gleich nicht zu derselben Function unfähig gemacht, doch zu Säuflingen gezogen.

Es gibt endlich noch mehrere Oerter, wo die Kirchhöfe in den Städten und Dörfern selbst, oder äußerst nahe an denselben sich befinden, und eben so wenig gehörig entfernt, als auch mit den erforderlichen Mauern umgeben sind.

Dem Kreisamte wird daher aufgetragen, nach dem dießfalls mit den Ordinariaten zu pflegenden Einverständnisse, dergleichen Mißbräuche da, wo dieselben noch bestehen, nicht nur sogleich mit eingreifendem Ernste abzustellen, sondern sich auch von dem Erfolge bey den Geschäfts- und Bezirksbereisungen, soviel nur möglich zu überzeugen.

Nro. 30.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. August 1812, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien.

Beförderung des Schulbesuches.

Seine Majestät befehlen, daß die zur Beförderung des

Schulbesuches, von dem noch immer eine so große Anzahl von Kindern wegbleibt, hierorts gemachten und allerhöchst genehmigten Anträge den Länderstellen mit allem Nachdruck einzuschärfen seyen.

Diesem zu Folge wird die Landesstelle angewiesen, daß mit aller Genauigkeit die Ausweise der die Schule Vernachlässigenden halbjährig von den Schullehrern den Dominien übergeben, und von diesen die Untersuchung mit aller Strenge gepflogen werden müsse. Die Consistorien haben die hierin nachlässigen Dominien nahmentlich anzuzeigen, und dann ist gegen dieselben mit allem Ernste, selbst mit Strafmitteln vorzugehen.

Um den Schulbesuch auch in den Gebirgs- und überhaupt in jenen Gegenden, die von den Pfarren entfernt sind, gemeinnützig zu machen, sind ambulirende Gehülfen, wie es schon hier und da in Böhmen mit gewünschter Wirkung besteht, einzuführen.

Zur Vermeidung des Haupthinderniſſes gegen den Schulbesuch, nähmlich der Armuth der Aeltern, die sie hindert, ihre Kinder zu kleiden, sind die in einigen Kreisen Böhmens mit gutem Erfolge üblichen Collecten einzuführen *)

*) Für Böhmen: weiter zu verbreiten.

Nro. 31.

Verordnung des Mähriſch-Schleſiſchen Landes-Guberniums vom 7. Auguſt 1812.

Beförderung der Schutzpocken-Impfung.

Das hierländige General-Militär-Commando hat eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath nicht nur die möglichſte Verbreitung des unterm 6. März l. J. *) von hieraus erlaſſenen Circulars zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung hier Landes bey allen Militär-Behörden, anbefohlen, ſondern auch die folgenden Modificationen zur Nachachtung beſtimmt habe, und zwar:

1) Daß die in dem §. 1. der politiſchen Verordnung anbefohlene geleitloſe Beerdigung eines an den Blattern geſtorbenen Kindes auch den Garniſons- und Regiments-Kaplänen, ſo wie allen Militär-Commandanten zur ſtrengſten Pflicht gemacht werde.

2) Daß jeder Feldarzt verpflichtet werde, bey einem Blatterkranken aus dem Civil-Stande ebenfalls ſogleich die Anzeige an die Ortsbehörde zu machen, daß hingegen im Militär-Stande die Anzeige jeder Blatternkrankheit von dem Familienhaupte ſowohl als von dem Feldarzte an die in dem Orte befindliche Militär-Behörde ſogleich zu erſtatten ſeye.

3) Daß nach geſchehener Anzeige ein blatterndes Individuum, welches ſich in einer Kaſerne, oder in einem ſonſtigen

*) In dem VI. Bande dieſer Geſetzſamml. S. 128. Nro. 57.

lediglich von dem Militär belegten Gebäude befindet, unverzüglich in das nächste Militär-Spital und dort in ein eigenes von dem Chef-Arzte zu bestimmendes Zimmer gebracht werden soll, daß hingegen, wenn das blatternde Individuum in einem Civilhause in dem Orte bequartirt ist, die Militär-Behörde sich auf der Stelle nach erhaltener Anzeige mit der Ortsbehörde einzuvernehmen habe; damit die in dem §. 3. der politischen Verordnung anbefohlene Tafel angeheftet werde.

4) Daß von Seite des Militärs sogleich mit der politischen Behörde das Einvernehmen gepflogen werde, damit allen derjenigen Militär-Parteyen, welche bey Civil-Einwohnern in dem Orte bequartirt sind, die Untersuchung mit Beyziehung eines Militär-Officiers geschehe, und die Impfung sodann von dem Civil-Arzte, oder von einem Militär-Arzte sogleich unentgeldlich vorgenommen werde, daß aber zugleich von Seite des Militärs in den Kasernen, oder sonst lediglich von dem Militär belegten Gebäuden, die allgemeine Untersuchung und Impfung aller Individuen, welche weder geblattert haben noch vaccinirt sind, und durch den dortigen Chef-Arzt in Gegenwart und unter Aufsicht eines Militär-Officiers zu geschehen habe, und daß das Protokoll über die etwa vorkommenden Weigerungen durch die General-Commanden dem Hofkriegsrathe einzusenden sey, endlich

5) Daß von dem Todesfalle, oder der geschehenen Verkrüpplung eines jeden von den natürlichen Blattern befallenen Kindes, oder Individuums, wenn es Militär-Parteyen betrifft, die Anzeige an das vorgesetzte General-Commando zu machen, und von diesem die in dem §. 6. der politischen Ver-

ordnung angeordnete Kundmachung in der Zeitung der Provinz zu veranlassen sey.

Da nun diese militärischen Einleitungen wesentlich zu Verbreitungen der Schutzpocken-Einimpfung führen, so sind solche in Bezug auf das hierortige Circular vom 6. März l. J. allen unterstehenden Dominien und Magistraten zur Befolgung und thätigen Mitwirkung sogleich bekannt zu machen.

Nro. 32.

Justiz-Hofdecret vom 7. August 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Verboth des Verkaufs der ämtlichen Kleidung von der Appellations-Gerichts-Dienerschaft vor Verlauf der bestimmten Dauerzeit.

Den sämmtlichen Individuen der Dienerschaft ist mit Bedrohung der Entlassung verbothen, die ihnen angeschaffte ämtliche Kleidung, oder einen Theil derselben vor Verlauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit zu veräußern.

Nro. 33.

Justiz-Hofdecret vom 8. August 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Anwendung des Finanz-Patents auf die Concurs-Verhandlungen.

Ueber Anfrage mehrerer Gerichte in Hinsicht der Anwendung des Finanz-Patentes auf die Concurs-Verhandlungen wird die Belehrung dahin ertheilet:

Es unterliege keinem Zweifel, daß das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, sammt den nachgefolgten Erläuterungen auch auf die vor dem 15. März 1811 eröffneten Concurse anzuwenden sey; indem durch die Eröffnung des Concurses, obschon sie über eine Güterabtretung geschieht, an den rechtlichen Verhältnissen des Cridatars gegen seine Gläubiger, und an dem Betrage ihrer Forderungen nichts verändert, und keine Schuld getilgt, oder herabgesetzt wird.

Was die Verfahrungsart betrifft, so ist es natürlich und zweckmäßig, die Liquidirung, auch in so fern sie von dem Finanz-Patente abhängt, dem Massevertreter zuzuweisen, den das Gesetz und die gute Ordnung des Concurs-Verfahrens allein dazu berufen. Einer großen Schwierigkeit kann dieses in keinem Falle unterliegen.

Ist die Classification noch nicht geschehen, so kann in Ansehung jener Forderungen, worüber noch kein Urtheil erfolgt ist, über die Berechnung der Scala zugleich mit verhandelt und erkennet werden.

In Ansehung jener Posten, worüber schon ein Urtheil vorhanden ist, welches aber die Berechnung der Schuld nach dem Finanz-Patente nicht bestimmt, mag der Massevertreter, in so ferne die Sache keinem Zweifel unterliegt, einverständlich mit den Gläubigern den Betrag einer jeden von ihren Forderungen in dermahliger W. W. berechnen und diese Berechnung allenfalls mit der Unterschrift sämmtlicher Theilnehmenden versehen, der Concurs-Instanz vorlegen, oder die Gläubiger bey einer Tagsatzung darüber vernehmen lassen. Ist die Anwendung des Finanz-Patentes streitig, so läßt sich eine neue Verhandlung darüber, die einem jeden andern Liquidirungs-Processe gleich zu halten ist, nicht vermeiden. Ist endlich das Classifications-Urtheil schon ergangen, so muß auf ähnliche Art der Betrag der angemeldeten Forderung berichtiget, sohin nach Beschaffenheit der Umstände zur Ueberreichung der Prioritäts-Klagen eine weitere Frist bewilliget werden, weil nunmehr ein Gläubiger durch einen Fehler in der Classification, der ihm vorhin gleichgültig war, zu Schaden kommen kann. Sollte aber schon die Vertheilung überreicht seyn; so muß sie nach beendigter neuerlichen Liquidirung gänzlich umgearbeitet werden.

Ueber die Anwendung dieser Regeln noch bestimmtere und auf alle einzelne Fälle genau passende Vorschriften zu ertheilen, ist theils unmöglich, theils überflüssig.

Die bey jedem Concurse eintretenden besonderen Verhältnisse müssen dem Richter die Verfügungen an die Hand geben, wodurch der Zweck am leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwande erreicht werden kann.

Nro. 34.

Justiz-Hofdecret vom 8. August 1812, an das Galizische Appellations-Gericht.

Benehmen der Gerichtsbehörden gegen vor Gericht statt der Parteyen erscheinende Bevollmächtigte.

Obschon Männer, die mit Vollmachten der Parteyen versehen, vor Gericht öffentlich auftreten, nicht für Winkelschreiber angesehen und behandelt werden können, so ist es doch auch wichtig, daß solche Bevollmächtigte mit Ernst und Strenge in ordnungsmäßige Schranken gehalten werden, damit hieraus nicht ein neues, der Rechtspflege und den Parteyen gleich nachtheiliges Gewerbe eingeführet werde; daher ist den Gerichtsbehörden auf dem Lande die Weisung zu geben, in jedem Falle die Parteyen mögen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte erscheinen, nach Vorschrift des §. 22. G. G. O. auch dann das Amt zu handeln, wenn Parteyen oder ihre Bevollmächtigte auf die Wohlthat richterlicher Leitung verzichten möchten.

Nro. 35.

Hofkanzley-Decret vom 10. August 1812, an die n. ö. Landesregierung.

Eintreibung der unterthänigen Contribution.

Se. Majestät haben, hinsichtlich der Modalitäten zur Eintreibung der unterthänigen Contribution, ohne Haftung der Grundobrigkeiten, zu beschließen geruhet: daß es in Beziehung auf die den Dominien in Nieder-Oesterreich obliegende Haftung für die unterthänige Contribution, bey der bisherigen Verfassung zu verbleiben habe.

In Erwägung aber, daß die dermahlige Executions Ordnung ihrem Zwecke nicht mehr entspricht, und in der Betrachtung, daß bey den dermahligen Verhältnissen die genaue und sichere Entrichtung der Steuern als das wichtigste Bedingniß zur Erreichung der Staatszwecke angesehen werden muß, finden Se. Majestät für die Dauer dieser Verhältnisse einstweilen und bis die Umstände sich wieder ändern, folgende, von der bestehenden Executions-Ordnung abweichende Bestimmungen festzusetzen:

1) Jeder Dominical-Besitzer ist verpflichtet, seine und seiner Unterthanen Steuer, in so fern er für die letztern zu haften hat, zu Ende der gewöhnlichen oder besonders bestimmten Fristen in das Ober-Einnehmer-Amt abzuführen.

2) Sind 14 Tage über diese Frist ohne Berichtigung der Steuer verflossen, so tritt die Aufrechnung des 10 percentigen Pönal-Interesse ein.

3) Nach fruchtlosem Verlaufe weiterer 14 Tage, oder von

4 Wochen nach dem Verfalls-Termine ist gegen die mit der Contribution im Rückstande haftenden Dominien sogleich mit der Spannung vorzugehen, wo es aber

4) während der Spannung von Aufrechnung der Pönal-Interessen ganz abzukommen hat, endlich

5) wird den Dominien frey gelassen, gegen ihre Unterthanen die Militär-Execution, und nach Umständen selbst die Abstiftung bey dem Kreisamte nachzusuchen, welches nach Vorschrift der Gesetze die erforderliche Assistenz leisten wird.

Nro. 36.

Hofkammer-Decret vom 11. August 1812, an das k. Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 11. September 1812.

Amtirungen der Zollämter in Ottalez, Baranow und Uscie.

Vermöge Hofdecrets vom 11. August d. J. ist das Haupt-Zollamt Ottalez zu einem Amte für den täglichen Verkehr herabgesetzt, das Amt Baranow zu einem Haupt-Zollamte erhoben, und das provisorische Haupt-Zollamt in Uscie in dieser Eigenschaft auch für die Zukunft bestätiget worden, welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht wird: daß die veränderten Amtirungen in Ottalez und Baranow mit 1. November l. J. beginnen werden.

Nro. 37.

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1812. an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 3. September 1812.

Die der Hauptstadt Prag vom höchsten Orte bewilligte Weinmauth wird erhöht.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die der Hauptstadt Prag im Jahre 1807 zur Verbesserung der Polizey-Anstalten bewilligte Weinmauth von einem Eimer inländischen Weins auf 1 fl. W. W., und von einem Eimer ausländischen Weins auf 1 fl. 30 kr. erhöhet, und solche zu Handen der städtischen Gemeindkasse eingehoben werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird als Nachtrag zu der Verordnung vom 5. July 1807 zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beysatze kundgemacht, daß die Einhebung dieser erhöhten Weinmauth am 1. Oktober d. J. den Anfang zu nehmen, und es übrigens bey der k. Bankal- und ständischen Weinmauthgebühr nach der vorigen Ausmaß sein Verbleiben habe.

Nro. 38.

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 27. August 1812.

Handel mit ungearbeitetem Eisen und Stahl den dazu nicht Befugten verbothen.

Da es sich öfters ereignet, daß die fahrenden Böthen, und andere zum Eisenhandel nicht berechtigte Personen, zum Nachtheil der Eisenarbeiter einen Schleichhandel mit Eisen und Stahl treiben, wird bekannt gemacht: daß den fahrenden Bothen, und andern zum Eisenhandel nicht befugten Personen der Handel mit ungearbeitetem Eisen und Stahl unter der in Ansehung des verbothenen Roheisenhandels in der Verordnung vom 2. November 1806 bestimmten Strafe der Confiscation verbothen sey.

Nro. 39.

Hofkanzley-Decret vom 13. August 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. *) Kundgemacht am 5. September nähmlichen Jahres.

Verboth des freyen Verkaufes der Schlüssel, Dietriche und Auffsperrhaken.

Da Einbrüche und Hausdiebstähle größten Theils durch Eröffnung der Thüren mit Hauptschlüsseln und Dietrichen geschehen, so wird der freye Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Auffsperrhaken verbothen und hiermit verordnet:

*) Diese Verordnung wurde unter dem 18. Dezember auch an alle übrigen Länderstellen erlassen.

1) Daß jedem Trödler ohne Unterschied, ob er ein Eisen- oder Kleider-Trödler ist, der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken verbothen ist, und der Uebertreter im ersten und zweyten Uebertretungsfalle nach Umständen mit einer Geld- oder Arrest-Strafe, bey dem dritten Uebertretungsfalle aber mit dem Verluste des Gewerbes bestraft werden wird.

2) Daß auch die gegenwärtig schon wirklich in dem Besitze der Trödler befindlichen und zum Verkaufe bestimmten Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken an die Polizey-Bezirks-Directionen gegen Ersatz des Eisenwerthes, abzuliefern sind, und

3) endlich, daß von nun an nicht mehr gestattet ist, Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken in öffentlichen Licitationen, sie seyn gerichtliche oder außergerichtliche, zum Verkaufe auszubiethen.

Nro. 40.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung. Kundgemacht am 13. August 1812.

Wegen In- und Ueberschriften auf Häusern, Gewölben, Niederlagen.

Da auf Schildern, Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen, Kirchen ꝛc. unpassende, uncorrecte, ja sogar anstößige Ueberschriften vorkommen; so wird hiermit verordnet: daß in Zukunft niemand inner den Linien Wiens Schilder und Ueberschriften an Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen, Kirchen, ja selbst Grabstätten anbringen darf, ohne vor-

her von der k. k. Stadthauptmannschaft die Bewilligung
zu erhalten zu haben. Die Uebertreter werden nach Umst
den mit Geld oder Arrest bestraft werden.

Nro. 41.

Hofkanzley-Decret vom 13. August 1812, an Nieder-Oesterreichische Regierung.

Weinausschank der Bräuer.

Die Circular-Verordnung vom 24. Januar 1811,
gen Erweiterung der Bierschankrechte hat nur auf Jene
ziehung, welche das Schankrecht im engeren Sinne, näh
als ein ihnen besonders verliehenes Recht, in der Eigens
als Zwischenhändler besitzen.

Bey den Bräumeistern fließt das Bierschankrecht
dem natürlichen gemeinen Befugnisse aller ursprünglichen Er
ger oder Fabrikanten, ihre eigenen Erzeugnisse im Großen
Kleinen zu verkaufen.

Die Circular-Verordnung findet daher auf die Bräu
ster keine Anwendung, und kann ihnen der Weinausschank
in den besonderen Fällen, daß sie eigenes Product ausscher
oder eine eigene Schankgerechtigkeit, als abgesondertes Gew
auszuüben berechtigt sind, gestattet werden.

Nro. 42.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. August 1812. an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 29. Oktober 1812.

Wann und wie die Privat-Lehrer der Gymnasial-Lehrgegenstände geprüft werden sollen.

Um den verschiedenen so nachtheiligen Mißbräuchen bey dem Privat-Studium der Gymnasial-Lehrgegenstände zu begegnen, und sich eines entsprechenden Erfolges über den ertheilten Privat-Unterricht zu versichern, wird Nachstehendes verordnet:

Die vorschriftmäßige Prüfung aus allen für die Gymnasien vorgeschriebenen Lehrgegenständen für diejenigen, welche sich mit dem Privat-Unterrichte abgeben wollen, wird an allen Gymnasien im Lande jährlich nur Ein Mahl, und zwar im Anfange eines jeden Schuljahres, wo sich ohnehin die Privat-Studirenden und ihre Privat-Lehrer nach der Verordnung vom 5. September 1804, bey den Präfecten der Gymnasien zu melden haben, am ersten Donnerstag nach aller Heiligen abgehalten werden.

Die Prüfungsfragen werden jährlich von dem k. k. allgemeinen Gymnasial-Directorat abgefaßt, und durch die k. k. Kreishauptleute an die Gymnasial-Präfecte vor dem Eintritte des Prüfungstages versiegelt versendet werden, welche nur in dem Gymnasial-Orte und am Tage des abzuhaltenden Concurses in Gegenwart zweyer Professoren eröffnet werden dürfen.

Ueber diese Eröffnung und den ganzen Vorgang und Erfolg der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe von den Präfecten und Professoren gefertigt, sammt den Elaboraten, den Meinungen der betreffenden Lehrer über dieselben, und über den mündlichen Vortrag der Candidaten versiegelt an den k. Kreishauptmann zur weitern Beförderung an das allgemeine k. k. Gymnasien-Studien-Directorat einzusenden.

Diese eingesendeten Concurs-Ausarbeitungen hat der Gymnasial-Studien-Director genau zu würdigen, und nach Befund derselben die Candidaten zur Ertheilung des Privat-Unterrichts zu eignen, und selbe mit Lehrfähigkeits-Zeugnissen, die ihnen durch die betreffenden Gymnasial-Präfecte zuzustellen sind, zu versehen.

Nur diejenigen Privat-Studirenden dürfen zur Semestral-Prüfung zugelassen werden, deren Privatlehrer mit solchen Fähigkeits-Zeugnissen des allgemeinen Gymnasial-Directorats sich auszuweisen vermögen.

Nro. 4.

Hofkanzley-Decret vom 18. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Kopfsteuer zur Zustandbringung eines Requisitions-Fondes.

Ueber Anfrage in Beziehung auf die zur Erschaffung eines Requisitions-Fondes ausgeschriebene Kopfsteuer, ist man hierorts mit der k. k. Central-Finanz-Hofcommission dahin überein gekommen.

a) Daß die den Staatsbeamten mit einem den Betrag

von 1000 fl. nicht übersteigenden Gehalte zugestandene Befreyung von dieser Steuer sich auch auf deren Gattinnen und Kinder, in so fern solche noch in der unmittelbaren Versorgung ihrer Aeltern sind, zu erstrecken habe;

b) daß die provisionirten, pensionirten und jubilirten Militär- und Civil-Parteyen den Beamten gleich zu halten seyn;

c) daß den Fonds-Beamten dieselbe Begünstigung, wie den übrigen öffentlichen Beamten zugestanden werden solle; die ständischen und städtischen Beamten aber die Personal-Steuer entrichten, und den für sich und ihre Familie erlegten Betrag nur, wenn die städtische oder ständische Casse zureicht, aus derselben zurück erhalten dürfen.

In Ansehung der Wirthschaftsbeamten auf Staatsgütern aber ist in Beziehung auf die Frage: ob dieselben der Entrichtung dieser Personal-Steuer unterliegen? bey dem Grundsatze stehen zu bleiben: daß sie gleich Beamten von Privaten zu behandeln, somit an den bloß den Staatsbeamten eingeräumten Befugnissen keinen Theil zu nehmen haben.

Nro. 44.

Hofkanzley-Decret vom 20. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Erledigung der Unterthans-Klagen über Bedrückungen.

Da man die Ueberzeugung erhalten hat, daß Untersuchungen über die Unterthansbedrückungs-Klagen in Rückstände verfallen, und um so leichter verfallen können, als die Kreisämter dieselben den Kreis-Commissären zudecretirt, und wenn der

Kreishauptmann nicht eine eigene Vormerkung über dergleichen Decretationen führt, dieselben Jahre lang unberührt belassen werden können; so erhält die Landesstelle hiermit den Auftrag:

1) Von jedem Kreisamte einen genauen Ausweis abzufordern, wie viele Unterthansbedrückungs-Klagen bey demselben seit den zuletzt verflossenen zehn Jahren angebracht, welchen Kreis-Commissären dieselben zur Untersuchung zugestellt, und welche hiervon, dann aus welcher Ursache dieselben noch gar nicht in die Verhandlung gekommen, oder die Untersuchungen nicht vollendet worden seyn.

2) Diese kreisämtlichen Ausweise mit den etwaigen Bemerkungen des k. k. Guberniums innerhalb drey Monathen vorzulegen.

3) Nach der geschehenen Vorlegung dieses Ausweises von Viertel- zu Vierteljahr zuverlässig die Anzeige zu erstatten, welche von diesen hinter jedem Kreisamte rückständigen Untersuchungen vollbracht, die kreisämtlichen Entscheidungen darüber geschöpft, dann den klagenden Parteyen hinausgegeben worden seyn.

Sollten sich noch ältere als zehnjährige Unterthansbedrückungs-Klagen hier und dort bey einigen Kreisämtern ununtersucht oder unentschieden vorfinden, so sind auch diese in dem oberührten Ausweise anzuführen.

4) Mit dem Ausweise über die hinter den Kreisämtern unerledigt haftenden Unterthansbedrückungs-Klagen hat die Landesstelle auch einen abgesonderten Ausweis über dergleichen Klagen vorzulegen, welche im Berufswege bey demselben noch unerledigt erliegen.

Nro. 45.

Hofkanzley-Decret vom 24. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

In den Reise- und Wanderpässen auch den Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers anzusetzen.

Gelegenheitlich eines anher mitgetheilten Verzeichnisses, der bey der Volksbeschreibung im vorigen Jahre zu Agram vorgefundenen mehreren Deutsch-erbländischen Unterthanen ist man in die Kenntniß gekommen, daß in diesem Ausweise die Rubriken: Kreis und Dominium, leer und unausgefüllt gelassen werden mußten; weil die Pässe der bemerkten Individuen eben den Kreis und die Herrschaft, wozu sie gehören, nicht enthalten. Da man aber diese Daten, wenn es um die Erörterung des Geburtsortes eines mit Paß vom Hause abwesenden Individuums sich handelt, als wesentlich erforderlich findet; so hat die Landesstelle die Verfügung zu treffen, damit von nun an, in den Reise- und Wanderpässen nebst dem Geburtsorte, alle Mahl auch der Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers bestimmt angemerket werden.

Nro. 46.

Hofkammer-Decret vom 24. August 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 25; in Steyermark und Kärnthen, am 26.; in Galizien, am 31. August 1812.

Durchfuhrszoll für die baumwollenen Garne.

Se. Majestät haben, in Ansehung des Durchfuhrszolles für die baumwollene Garne, zu beschließen geruhet: daß vom Tage der Kundmachung, mit Beziehung auf alle Gesetze und Verordnungen, welche die Strafen, in Ansehung der Zollgesetz-Uebersetzungen festsetzen, die türkischen baumwollenen Garne, sie mögen weiß oder gefärbt seyn, nur unvermengt in ihrer bisherigen eigenthümlichen Verpackungsart, ein- aus- und durchgeführt werden dürfen, folglich auch abgesondert, zollämtlich erklärt werden müssen, und nur unter diesen Bedingungen deren Zollbelegung in der Ein- Aus- oder Durchfuhr unverändert zu bleiben haben; daß aber von allen übrigen baumwollenen Garnen in der Durchfuhr vom Centner Sporko der Zoll von zwanzig Gulden abzunehmen sey, welcher Zoll mit Einrechnung des schon entrichteten Durchfuhrszolles auch für jene baumwollenen nicht türkischen Garne zu gelten hat, welche schon im Lande sich befinden, und über die Gränze noch nicht in das Ausland getreten sind.

Eine vermengte Verpackung der türkischen- mit andern baumwollenen Garnen wird daher von nun an gegen die Confiskations-Strafe der ganzen Waare, und gegen die Strafe

des Werthes der ganzen Waare auf das strengste untersagt, und jene baumwollenen Garne, welche vermengt verpackt sich schon im Lande befinden sollten, haben dem Durchfuhrszoll von zwanzig Gulden zu unterliegen.

Nro. 47.

Hofkanzley-Decret vom 27. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Jagden an Sonn- und Feyertagen.

Besitzer von Herrschaften, Pächter und auch andere Beamte sollen sich, wie Se. Majestät vernommen haben, erlauben, an Sonn- und Feyertagen Vor- und Nachmittags Jagden, ja selbst Treibjagden zu halten. Da hierdurch von vielen der Gottesdienst, wenn nicht ganz, doch zum Theile vernachläßigt, besonders aber die Jugend von dem Besuche der Predigten, Christen-Lehren und der Sonntagsschulen abgehalten wird; so hat die Landesstelle den Kreisämtern aufzutragen, streng darüber zu wachen, daß dergleichen Jagden abgestellet werden.

Nro. 48.

Hofkanzley-Decret vom 27. August 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Bewilligung der Verkaufsgewölbe an Polizey-Gewerbs-Befugte.

Den Polizey-Gewerbs-Befugten, da sie bloß für den Local-Bedarf bestimmt sind, ist, in so fern nicht der Gewerbs-

betrieb ausschließend, oder doch gewöhnlich durch den Verschleiß in eigenen Gewölbern bedingt ist, die Haltung eines Verkaufs-Gewölbes in der Regel zu untersagen, und solche nur in außerordentlichen Fällen bey eintretender besonderen Rücksichtswürdigkeit zu gestatten.

Nro. 49.

Hofkanzley-Decret vom 28. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Befreyung der einzigen Stiefsöhne von der Militär-Stellung.

In dem Conscriptions-Systeme vom Jahre 1804 wurde die zeitliche Befreyung von dem Militär-Stande nicht mehr, wie ehemahls, dem nächsten Erben, sondern bloß dem einzigen Sohne von Bauern und Professionisten, in soweit sie sich der Wirthschaft oder dem väterlichen Gewerbe widmen, eingeräumt.

Nun haben Se. Majestät auf die zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegte Frage: Ob diese Begünstigung des §. 16. des Conscriptions-Systems, in Ermanglung eheleiblicher Söhne auch auf einzige Stiefsöhne anwendbar sey? die in der Frage stehende zeitliche Befreyung des einzigen Stiefsohnes in Ermangelung leiblicher Söhne, in so fern zu genehmigen geruhet, als ein solcher bey Abgang der Aeltern ihre Wirthschaft oder Gewerb zu führen haben wird.

Mit diesen Modificationen ist daher die Vorschrift des Conscriptions-Systems §. 16. Lit. a. die zeitliche Befreyung einziger Söhne betreffend, auch auf die Stiefsöhne auszudehnen.

Nro. 50.

Studien Hofcommissions-Decret vom 28. August 1812. an das Böhmische Gubernium.

Ergänzung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die Unterrichtsgeld-Stipendien an den Land-Gymnasien nicht von 50 auf 34 fl. herabzusetzen, sondern nach und nach, je nachdem die Erledigungen derselben es erlauben, bis auf jene Zahl einzugehen haben, bey welcher sie ihre volle Bedeckung nach dem Ausmaße von 50 fl. aus ihrem eigenen, nähmlich dem Landstipendienfond erhalten, da es viel zuträglicher ist, weniger, aber gut dotirte Stipendien für ganz ausgezeichnete Köpfe zu haben, als mehrere, aber nur eine geringe Unterstützung gewährende Stipendien zu vertheilen. Die Unterrichtsgeld-Stipendien für die philosophischen Lehr-Institute auf dem Lande sollen allmählig ebenfalls auf eine solche Zahl herabgesetzt werden, daß sie ihre volle Bedeckung aus dem Landstipendienfond beziehen können.

Nro. 51.

Justiz-Hofdecret vom 28. August 1812. an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkanzley-Decret vom 4. September 1812.

Maßstab für Gehalt und Dienstjahre bey Pensionirungen der Quieszenten aus den abgetretenen Provinzen.

Se. Majestät geruhten allergnädigst anzuordnen, daß zum Maßstabe der Behandlung bey Pensionirungen der Quieszenten

aus den abgetretenen Provinzen, ihrer Wittwen und Waisen, der letzte in diesen Provinzen genossene Gehalt anzunehmen sey. Was aber die Dienstjahre anbelangt, die bey Pensions-Fällen solcher Beamten angerechnet werden dürfen; so haben Se. Majestät zugleich gestattet, daß da, wo sie keinen Eid der fremden Regierung abgelegt haben, die Zeit, die sie wegen Abtretung der Provinz ohne Verschulden im Quieszenten-Stande zugebracht haben, zu den Dienstjahren gerechnet werden dürfe.

Dagegen wollen Se. Majestät, daß kein Beamter in dem Quieszenten-Stande beybehalten werde, der nicht mehr zu dienen geignet ist. So wie nun in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung der Landesstelle von der k. k. Hofkammer in Ansehung der aus dem Kammeral-Fonde oder aus den von derselben respizirten Gefällen bezahlten Beamten die erforderlichen Weisungen ertheilt worden sind; eben so wird der Landesstelle hinsichtlich der, der hierortigen Leitung unterstehenden Quieszenten der politischen Abtheilung, welche von der Länderabtretung herrühren, und bisher nicht stabil untergebracht sind, aufgetragen, diese Beamten gehörig prüfen und superarbitriren zu lassen, jene von ihnen, welche dienstauglich befunden worden sind, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten vor allen Uebrigen bey sich ergebenden Dienstledigungen unterzubringen, oder vorzuschlagen, dagegen jene, welche als dienstuntauglich erkannt wurden, ohne Verzug zur Jubilirung in Antrag zu bringen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese allerhöchste Begünstigung nur für die Zukunft, und somit nicht auf jene Individuen angewendet werden dürfe, welche schon früher nach den bisher bestandenen Direktiven ordnungsmäßig behandelt worden sind.

Nro. 52.

Hofkanzley-Decret vom 29. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Contrahirungen im Wege der Versteigerung einzuleiten.

Da den bey verschiedenen Anlässen zu wiederhohlten Mahlen ertheilten höchsten Befehlen zuwider, noch immer mit Privaten Verträge außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung, abgeschlossen zu werden pflegen; so befehlen Se. Majestät nun bey strengster Verantwortung der Behörde, die es betrifft, daß keine Contrahirung, sie möge im Nahmen des Staats, der Stände, der Städte oder der Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Leistungen von Fuhren, oder Arbeiten betreffen, künftig mehr anders, als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werde. Vor Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung aber müssen die Contracts-Bedingnisse immer gehörig entworfen, und über dieselben bey der vollen Rathsversammlung der Behörde, welche die Versteigerung auszuschreiben hat, votirt werden.

Diese in keinem Falle je zu beseitigende Vorschrift hat sich die Landesstelle nicht nur selbst stets gegenwärtig zu halten, sondern auch den Ständen, Städten, Märkten und Gemeinden zur unverbrüchlichen Darnachachtung bekannt zu machen.

Nro. 53.

Justiz-Hofdecret vom 31. August 1812. an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Künftige Entrichtungsart der frommen Legate.

Se. Majestät haben in Beziehung auf die künftige Entrichtungsart der frommen Legate folgende höchste Entschließung zu fassen geruhet:

„Bey jenen Verlassenschaften, deren Erblasser am 15. März d. J. oder später gestorben sind, sind die gesetzlichen Legate für den Normalschulfond, das Krankenhaus, die Wohlthätigkeitsanstalten oder zu was immer für einem öffentlichen Zwecke, in so ferne sie in einem bestimmten Geldbetrage bestehen, in demselben Betrage, jedoch in der Valuta der Einlösungsscheine, und in so ferne sie mit einem bestimmten Procente von dem ganzen Verlassenschaftsvermögen bemessen sind, ebenfalls in Wiener Währung, jedoch nach vorläufiger Reduction der Verlassenschaft auf dieselbe Valuta abzunehmen."

Nro. 54.

Verordnung der Ob der Ensischen Landes-Regierung. Kundgemacht am 31. August 1812.

Formular der Rubriken-Verzeichnisse für Schätzungsausweise bey Erbsteuerbelegung der Realitäten.

Nach der in dem 1. §. des Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810 gemachten Zusicherung wird in der Anlage das Formular eigentlich Rubriken-Verzeichniß, nach welchem die

Schätzungsausweise bey Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingerichtet werden sollen, und welche alle Erträgnißzweige in sich begreifen müssen, zum vorschriftmäßigen Gebrauche in vorkommenden Fällen hiemit allgemein bekannt gemacht, und verordnet:

1) Die Angaben in diesem Schätzungsausweise müssen auf die geführten dießfälligen Rechnungen oder auf genaue und legal ausgewiesene, obrigkeitlich bestätigte Erhebungen gegründet seyn, in deren Ermanglung hat nach Weisung des Erbsteuer-Patentes die Ueberreichung der gerichtlichen Schätzungsurkunde einzutreten, welche dem Gesetze gemäß, auf Kösten der Erben erwirket werden muß.

2) Die Empfänge und Ausgaben sind in der Regel nach einer zehnjährigen, die Taxgefälle aber, und die Lehentaxen von einem Falle, nach einen fünfzehenjährigen Durchschnitte von dem Zeitpunkte an, wo der Sterbfall eingetreten ist, zu berechnen, im Falle die Rechnungen von diesen Jahren nicht bestehen sollten, ist der Rechnungsdurchschnitt der letzten Jahre von welchen die Rechnungen vorhanden sind, anzunehmen.

3) Können in dem Erträgniß-Ausweise jene Nutzungs-Rubriken, welche in dem Formular vorkommen, in der Verlassenschaft aber nicht bestehen, gänzlich übergangen werden; dagegen aber müssen jene, welche in dem Formular nicht erscheinen, in der Verlassenschaft aber vorfindig seyn sollten, in denselben aufgeführet werden; da alle Gegenstände, die bey einer Realität angetroffen werden, und einen bleibenden Theil derselben ausmachen, in diesen Erträgniß-Ausweise einzubeziehen sind.

4) Bey den Empfangs-Rubriken der Feld- und Vieh-

wirthschaft, dann aller übrigen Erzeugnisse ist das in jedem der angenommenen Durchschnittsjahre erzeugte, ohne Unterschied, ob es verkauft, zum eigenen Gebrauche, und auf Deputate verwendet worden, oder noch vorräthig ist, anzusetzen, und diese Erzeugnisse sowohl, als die Zehende, dann Körner- und übrigen Naturaldienste, sind nach den in jedem der angenommenen Durchschnittsjahre bestandenen Localpreisen einzuführen.

5) Bey den Ausgabs-Rubriken der Feld- und Viehwirthschaft, dann der übrigen Abzugsposten sind nur die Beurbarungs- Einbringungs- und Erzeugungskosten, keineswegs aber die zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendeten Naturalien in Abzug zu bringen, da erstere, so wie die verkauften zum reinen Ertrage mit gehören, die Beyträge und Deputate aber ohnehin bey den betreffenden Rubriken nach den in den angenommenen Durchschnittsjahren bestandenen Current-Preisen in Ausgabe erscheinen.

6) Die Preise der Körner, des Holzes und aller übrigen Gegenstände, welche in den Empfangs- und dann auch wieder in den Ausgabs-Rubriken erscheinen, sind in dem gleichen Betrage im Empfange wie in der Ausgabe anzusetzen, z. B. die Körner, das Holz, sind in ebendenselben Preisen in den Empfangs-Rubriken der Feldwirthschaft und des Forstnutzens einzustellen, wie sie in der Ausgabs-Rubrike auf Deputate eingestellet werden, oder der Ankaufspreis der Gerste ist bey der Rubrik auf Bräuhauskösten in dem gleichen Betrage aufzuführen, wie der Preis der Gerste bey der Rubrik an Feldwirthschaftsnutzen in Empfang gestellet ist.

7) Endlich ist der nach dieser Vorschrift, und den nachfolgenden Formular verfaßte Erträgniß-Ausweis von den Erben, und bey Landgütern nebstbey auch von den ersten Beamten zu fertigen, und wenn das Realvermögen nicht der eigentlichen Abhandlungsbehörde, sondern einer andern Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdiction untersteht, von der gehörigen Realinstanz bestättiget, dem Erbsteuerausweise beyzulegen.

Rubriken-Verzeichniß

zum Anschlage einer Dominical- oder Rustical-Realität für die Belegung mit der Erbsteuer.

In der Verlassenschaft des N. N. in N. Kreise — Ortschaft befindet sich folgende fruchtbringende Realität:

Hier ist die Dominical- oder Rustical-Realität zu benennen, und der Flächeninhalt der hiebey befindlichen Grundstücke nach Aeckern, Wiesen, Waldungen, ꝛc. ꝛc. zu bezeichnen, oder das auf dem Hause befindliche Gewerb anzuführen.

	fl.	kr.
An nutzbaren Gebäuden.		
Das Gebäude N. N. sub Nro. conscrip. — nach Local-Umständen im Zinse verglichen, oder an wirklichen Zinsen laut Beylage Nro. — mit . . . . —fl. —kr.		
hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturs-Kosten laut Beylage Nro. — mit —fl. —kr.		
dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beylage Nro. — mit . . . —fl. —kr.		
Zusammen —fl. —kr.		
Verbleiben an reinem Erträgniß . . .		
Dieses jährliche Erträgniß im Kapitale zu 5 von Hundert angeschlagen beträgt . —fl. —kr.		

Wovon die Erbsteuer zu entrichten kömmt mit —fl. —kr.	fl.	kr.
Anmerkung. Die Zinsungen sind anzunehmen wie sie im letzten Lebensjahre des Erblassers wirklich bestanden haben. Wenn ein Gewerb — ohne sonstige Grunderträgniß oder Feldwirthschafsbenützung — mit dem Besitze eines Hauses verbunden ist, so ist selbes mit seinem jährlichen Benutzungsertrage nach den abangeführten Zinsenserträgnisse anzusetzen.		

Anschlag der Dominikal- oder Rustikal-Realität, welche mit dem Bezuge von Protokolls-Gefällen oder dem Genuße einer Feldwirthschaft oder nebstbey eines Gewerbes ꝛc. ꝛc. verbunden ist.

Empfänge.	fl.	kr.
I. Unveränderliche Einkünfte in baarem Gelde, und zwar:		
1. Urbarialgaben der Unterthanen.		
2. Grunddienste, Vogtdienste, und andere paktirte Dienste; als:		
a. Landsteuer.		
b. paktirtes Robatgeld.		
c. Natural Reluizion von Körnern und Küchendiensten ꝛc.		
d. Ueberlandsteuer.		
e. Landemien Reluizion.		
f. paktirtes Zehentgeld.		

	fl.	kr.
g. Zinse von neuerbauten Häusern.		
h. Zinse von vererbrechten Grundtheilen.		
i. Brunndienste, Grunddienste anderer Art — und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beylage Nro. — berechnet beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
II. An Laudemien.		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beylage Nro. — berechnet beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
III. An Mortuarien, obrigkeitlicher Nachsteuer.		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beylage Nro. — berechnet beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
IV. An veränderlichen Einkünften in baarem Gelde, und zwar:		
a. Innleut-Hollen- oder Schutzsteuer		
b. Standgeld von Kirch- oder Jahrmärkten		
c. Zinse von herrschaftlichen Gebäuden		
d. Zinse von verschiedenen ausübenden Gerechtigkeiten		
e. Concessions-Gelder		
f. Wasenmeisterey Bestand		
g. Schottergruben Bestände		
h. Schutzgelder von Handwerkszünften		
i. Wassergerichtsmauth		
k. Oehlstampf-Ertrag		
l. Scheitter-Dungfuhren ꝛc.		
m. Ertrag von den, mit dem Besitze einer Rea-		

	fl.	kr.
lität verbundenen Gerechtigkeiten z. B. Fleischhauer-, Wirths-, Bäckers-Gerechtigkeit		
n. Natural-Robath z. B. von sämmtlichen Unterthanen } 400 Tage Handrob. á 200 Tage Zugrob. á und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
V. An Amtstaxen und dergleichen gesetzlichen Bezügen; als:		
a. adeliche Richteramtstaxen		
b. Grundbuchstaxen		
c. Lehentaxen		
d. Justiztaxen, und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
VI. An Fleisch- und Getränks-Akzisen; als:		
a. Tazbestände von Wirthen		
b. Kontraktmäßiges Weinvorleggeld von einstmahligen herrschaftlichen Wirthshäusern		
c. Tazgeld durch eigene Bestechung		
d. Musik-Impost		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
VII. An Pachtschillingen von ganzen Gütern und Realitäten.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—

	fl.	kr.
VIII. An Steuern und andern Beyträgen; als:		
a. Dominikal-Contributionsbeyträge		
b. Stiftungsbeyträge		
c. andere Steuerbeyträge		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
IX. An Feldwirthschaftsnutzen.		
a. Vom Joch Dominikal-Aecker		
1. an Körnern		
2. an Stroh		
3. an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs		
b. Vom Tagwerk Wiesen an Heu, Grummet		
c. Vom Joch Obstgärten		
d. Vom Joch Küchengärten		
e Vom Joch Rustical-Aeckern		
1. an Körnern		
2. an Stroh		
3. an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs		
f. Vom Tagwerk Rustical-Wiesen.		
g. Vom Joch Rustical-Obstgärten.		
h. Vom Joch Rustical-Küchengärten		
i. An Bestandzins von verpachteten Grundstücken		
k. An verkauften Zwetschgen-Branntwein, Obstmost und Essig		

	fl.	kr.
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
X. An der Viehwirthschaftsnutzung, als:		
a. Für verkaufte Pferde		
b. Für — Rindviehgattungen		
c. Für — Milch, Butter, Schmalz, Kuh- oder Schaaf-Käse		
d. Für — Pferd- Rindvieh- und Schwein-Häute		
e. Für verpachtete ganze Schäfereyen		
f. Für verkauftes Schaafvieh		
g. Für verkaufte Schaafwolle		
h. Für — Schaffelle		
i. Für verkauftes Borstenvieh		
k. Für — Geflügel und Eyer		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XI. An verkauften Materialien und Requisiten, und zwar:		
a. Für verkauften Gyps		
b. — — Kreide		
c. — — Frauenstein		
d. — — Kalk		
e. — — Ziegel		
f. — — Mauer- und Pflastersteine		
g. — — eiserne Waaren		
h. — — Bley		
i. — — Haar und Hanf		

	fl.	kr.
k. Für verkaufte leinene Waaren		
l. — — hölzerne detto.		
m. — — verpachte Ziegelbrennereyen		
n. — — verpachtete Kreide- Stein- oder Gypsbrüche, und so weiter.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XII. An Weinbau- und Getränks-Gefällen.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XIII. An Bräuhaus-Nutzen.		
a. aus eigener Benutzung.		
b. durch zeitliche Verpachtung		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XIV. An Branntwein-Nutzen.		
a. durch eigene Benutzung		
b. durch zeitliche Verpachtung		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XV. An Naturaldienst und Zehentnutzen.		
a. Für verpachtete Körnerzehente oder Dienste		
b. Für verkaufte Zehentkörner detto		
c. Für abgelöste Zehentkörner detto		
d. Für verkauftes Zehentschmalz detto		
e. Für abgelöstes derley detto		
f. Für verkauftes Zehentstroh detto		

	fl.	kr.
g. Für abgelöstes derley detto		
h. Für gehobene Zehente detto		
i. Für verkauften Zehentflachs und Hanf detto		
k. Für abgelösten derley detto, und so weiter.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XVI. An der Forstnutzung, und zwar:		
a. Für Waldzinse		
b. — Forstzinse		
c. — Kohlzinse		
d. — verkauftes Stammholz		
e. — verkaufte Schnitt-Materialien		
f. — verkauftes hartes Brennholz		
g. — verkauftes weiches derley		
h. — verkaufte Schindeln		
i. An Bau-, Spelt und verschiedenen Holzstockrechten		
k. — Schnitt- und Sägholzstockrecht		
l. — Wasserstockrecht		
m. — Schreibgeldern von Kohlholz		
n. — — — Wasserholz		
o. — Wagnerholz und		
p. — Tischlerholzbestand		
q. — Pechmaiß-Bestand		
r. — Waldschaden-Ersatz		
s. — Scheiterholz Stockrechten, u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—

	fl.	kr.
XVII. An der Jägerey Nutzung, und zwar:		
a. Für verpachtete Wildbähne		
b. Für verkauftes Wildpret		
c. Für verkaufte Wilddecken und Bälge		
d. Für verkaufte Hirschgeweihe		
e. An Wildschaden Ersatz, und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr	—	—
XVIII. An Teiche-, Bäche- und Flußfischerey Nutzen.		
a. Für verpachtete Teiche und Bäche		
b. Für verkaufte Fische, und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr	—	—
XIX. An Mühlen Nutzen.		
a. durch eigenen Betrieb		
b. durch Verpachtung		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr.	—	—
XX. An Bienen Nutzen.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr	—	—
XXI. An Weg- Brücke- und Ueberfuhrs-Gefällen.		
a. Mauthgefälle aus der eigenen Erhebung		
b. durch Verpachtung derselben		

	fl.	kr.
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XXII. An Mängelsersätzen.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XXIII. An verschiedenen Empfängen.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
XXIV. An ältern Rèntresten.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—	—
Summe der Empfänge.	—	—

Ausgaben.	fl.	kr.
I. Auf landesfürstliche Steuern oder herrschaftliche Gaben, als:		
a. ordinäre Dominikal-Steuer		
b. ordinäre Rustikal-Steuer von eigenen Rustikal-Gründen		
c. Taxsteuer		
d. Fortifikationssteuern		
e. Bey Schätzung von Rustikalgründen jene Abgaben welche der Grund- Zehent- und Vogtherr beziehen; als:		
1. unveränderliche Urbarialgaben in Geld		
2. Naturaldienste oder deren Reluition		
3. Zehente oder detto		
4. Robaten oder detto		
5. Forsthaber, Stockrechte und Waldzinse		
6. Freygeld wenn selbes nicht etwa ohnehin bey den entrichteten Gebühren in Abzug gebracht ist, und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt es auf 1 Jahr.	—	—
II. Auf auswärtige Zinse und Steuerbeyträge.		
a. zu fremden Dominien		
b. Steuern an Privat Grundbesitzer nach geschlossenen Verträgen		
c. Lehentaxen		
d. Taz und Umgeld dann Musikimpost, u. s. w.		

	fl.	kr.
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. beträgt es auf 1 Jahr .	—	—
III. Auf Stiftungen und fromme Gaben, als:		
a. Verpflegung der armen Holzhauer		
b. derselben Heilungskösten		
c. Unterhalt der Spitäler		
d. verschiedene Kirchen-Auslagen		
e. Sammlung der Barmherzigen, des Armen-Institutes		
f. gestiftete jährliche Gaben, und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe auf 1 Jahr.	—	—
IV. Auf Unterhaltung der Schulen und Pfarreyen.		
a. Beyträge und Besoldungen der Pfarrer und Benefiziaten		
b. detto detto der Schullehrer		
c. Erhaltung der Pfarrgebäude		
d. detto detto Schulgebäude		
e. Schulbeheitzungskösten Beyträge, u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr.	—	—
V. Auf Besoldungen und Bestallungen, als:		
a. des Amtspersonales		
b. — Jägd- und Forstpersonales		
c. — Meyer- und Wirthschaftspersonales		
d. der Fischer, See-, Teichhüther		

	fl.
e. der Ortsrichter	
f. Bestallungen verschiedner Art — der Kaminfeger, Nachtwächter, Brunnführer, Hebamme, und so weiter	
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt selbes auf 1 Jahr .	—
VI. Auf Deputaten-Ablösungen-Dienstpferde.	
a. Vom Amtspersonal	
b. — Jagd- und Forstpersonale	
c. — Fischer, See-, Teichhüther	
d. — Ortsrichter	
e. — Meyer- und Wirthschaftspersonal, und so weiter	
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — beträgt dieses auf 1 Jahr .	—
VII. Auf Kanzley-Erfordernisse.	
a. bestimmt	
b. unbestimmte	
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe auf 1 Jahr .	—
VIII. Auf Postporto und Bothenlöhnungen, als:	
a. Postporto	
b. bestimmtes Bothenlohn	
c. unbestimmtes detto, u. s. w.	
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe auf 1 Jahr . .	—

	fl.	kr.
IX. Auf Diäten und Reisegelder.		
a. bestimmte		
b. unbestimmte, und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe auf 1 Jahr.	—	—
X. Auf Beamten Remunerationen, als:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe auf 1 Jahr.	—	—
XI. Auf Kosten bey verpachteten ganzen Gütern und Realitäten.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe auf 1 Jahr.	—	—
XII. Auf Feldwirthschaftskösten.		
a. Für Schnitter und sonstige Arbeitslöhnungen auch Verpflegung der Robater		
b. Für erkauftes Heu und Grumet		
c. — — Stroh		
d. — — Getreid		
e. — — Sämereyen		
f. — — Flachs und Hanf		
g. — — Mehlwerk		
h. — — Dünger		
i. — — Kastenamts- und Körnerumschlagungsauslagen		
k. — — Getreidkasten Miethzins, und so weiter		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. betragen selbe für 1 Jahr.	—	—

	fl.	kr.
XIII. Auf Viehwirthschaftskösten.		
a. Für erkaufte Pferde		
b. — — Rindvieh		
c. — — Milch, Butter, Schmalz und Käse		
d. Für erkauftes Schaaf- und Borstenvieh dann Geflügel		
e. Für Schaafscheerlohn		
f. Für Leder und Gerberlohn, und so weiter nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. betragen selbe für 1 Jahr	—	—
XIV. Auf Handwerker und Taglöhner.		
a. Für Riemer		
b. — Wagner		
c. — Schmiede		
d. — Schlosser		
e. — Sailer		
f. — Sattler		
g. — Glaserer		
h. — Töpfer		
i. — Sägmeister		
k. — Taglöhner, und so weiter nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr	—	—
XV. Auf Materialien und Requisiten.		
a. Für erkauftes Salz und Kern		
b. — erkauften Kalk		

	fl.	kr.
c. — erkaufte Ziegel		
d. — — Mauer- und Pflastersteine		
e. — — eiserne Waaren		
f. — — leinene detto		
g. — — hölzerne detto		
h. — gepachtete Ziegelbrennerey		
i. — gepachtete Stein- und Gypsbrüche, u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt diese Auslage auf 1 Jahr .	—	—
XVI. Auf Mühlkosten.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt diese Auslage auf 1 Jahr .	—	—
XVII. Auf Einhebung der Natural-Dienste und Zehente.		
a. Für Einbringung des Vogt- und Futterhafers oder der Dienste		
b. — Zehentbeschreibungskosten		
c. — Einbringungskosten der Feldzehente, u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt diese Auslage auf 1 Jahr .	—	—
XVIII. Auf Weingefällskosten.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — beträgt diese Auslage auf 1 Jahr .	—	—
XIX. Auf Bräukosten; als:		
a. Auf Malzankauf		
b. — Ankauf der Gerste		
c. — — des Hopfen		

	fl.	kr.
d. Auf verschiedene Ankäufe, als		
e. — Reparaturen der Requisiten, u. s. w. nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XX. Auf Branntwein-Erzeugungskosten.		
a. Ankauf der Requisiten		
b. Auf Reparatur derselben u. s. w. nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXI. Auf Forstkosten, und zwar:		
a. Auf Erhaltung der Schwemm- und Rechengebäude		
b. — Erweiterung und Räumung des Schwemmbaches		
c. — Holzhacker-Löhnungen		
d. — Holzabzieher-Löhnungen		
e. — Holzschwemm-Löhnungen		
f. — Holzausbringer-Löhnungen.		
g. — Holzaufrichter-Löhnungen		
h. — Fuhrlohn auf die Legstätte		
i. — Entschädigung der durch Holzschwemmen beschädigten Grundbesitzer		
k. — Sammlung oder Anschaffung des Holzsamens		
l. — Anbau und Einfriedung der Waldungen		
m. — Senkling Ausbringerlohn		
n. — Für Schindelmachen.		

	fl.	kr.
o. Für Grundausmessung und andere Forsteinrichtung		
p. Für Unterhaltung der Verschleißämter, und so weiter.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXII. Auf Jägereykosten.		
a. Für Schußlohn		
b. — Sulzen		
c. — Bezirksjagden		
d. — Fangeisen		
e. — Pachtschilling fremder Jagddistricte, u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXIII. Auf Teich- und Flußfischerey-Kosten.		
a. Für erkaufte Einsetzfische		
b. — Abfischungskosten		
c. — Ankauf der Fischgarne und dergleichen Requisiten		
d. — Ausbesserungskosten der Teich- und Seedämme.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr	—	—
XXIV. Auf Bienenzucht.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—

	fl.	kr.
XXV. Auf Gebäude-Reparationen von Meyer- oder Wirthschaftsgebäuden.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nrs. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXVI. Auf Weg- und Brückenbau, dann Ueberfuhrskosten.		
a. Auf Reparationen der herrschaftlichen Wege und Straßen		
b. — — der Wasserbeschlächte und Brücken		
c. Auf Herstellung der Schränk- und Wehrbäume, dann Mauthhäuser u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beylage Nro. — berechnet betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXVII. Auf Landgerichts-Kosten.		
a. bestimmte Zuchthaus-Beyträge		
b. Arzney der Delinquenten und Schubpersonen		
c. Schubs- und Streifunkösten, Unterhalt der Gefangenwärter		
d. Medicamenten und chirurgische Visitations-Kosten		
e. Kleidungs- und Bett-Fournitures-Kosten		
f. Expensarien der Rechtsgelehrten		
g. Reise- und Fuhrkosten, dann Taggelder für beygerufene fremde Aerzte und Zeugen u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beylage Nrs. — berechnet betragen selbe für 1 Jahr .	—	—

	fl.	kr.
XXVIII. Auf Mängels-Vergütungen nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beylage Nro. — berechnet betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXIX. Auf verschiedene Auslagen; als: a. Conscriptions-Revisions-Kosten b. Meldungsgroschen c. Concurrenz-Weg- und Brückenbau-Kosten d. Hebammen Sustentations-Beyträge e. außerordentliche Auslagen, u. s. w. nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXX. Auf ältere rückständige Zahlungen. nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr.	—	—
XXXI. Auf außerordentliche landesfürstliche Abgaben. a. pro Dominicali b. pro Rusticali c. von bürgerlichen Realitäten nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. betragen selbe für 1 Jahr .	—	—
XXXII. Auf öffentliche Abgaben. nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr.	—	—
XXXIII. Auf Natural-Lieferungen, u. zwar: nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr .	—	—

	fl.	kr.
XXXIV. Auf Pensionen und Provisionen.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut		
Beylage Nro. — betragen selbe für 1 Jahr	—	—
Summe der Ausgaben.		

Billance.

Einpfänge	— fl.	— kr.
Ausgaben	— .	— .
Bleibt daher reiner Ertrag .	— fl.	— kr.
Dieses jährliche Erträgniß in Capital zu 5 von Hundert angeschlagen beträgt . .	— fl.	— kr.
Wovon die Erbsteuer mit — Procento zu entrichten kömmt in der Summe von . .	— fl.	— kr.

Nro. 55.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 1. September 1812.

Verboth des Tanzes Wrtak oder Wirbeltanz in den Wirthshäusern.

Nach einer vom Landes-Protomedicus aus Gelegenheit mehrerer Sanitäts-Berichte der Kreisämter gemachten Anzeige, herrschet unter dem Landvolke ein sowohl der Gesundheit als der Moralität sehr nachtheiliger Tanz, Böhmisch Wrtak, Deutsch Wirbeltanz genannt.

Um den übeln Folgen dieser so zweckwidrigen Belustigung Gränzen zu setzen, wird daher dem Kreisamte bedeutet; sämmtlichen unterstehenden Wirthschaftsämtern und Magistraten ernstlich aufzutragen, darüber zu wachen, daß dieser Tanz in den Wirthshäusern nicht getanzt werde, und hierüber die Wirthe und Gastgeber verantwortlich zu machen.

Nro. 56.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichts 1812. Kundgemacht am 2. September 1812.

Beseitigung der Winkelschreiberey.

Vielfältige und mehrjährige Erfahrung hat die Ueberzeugung verschafft, daß nicht nur die Inwohner der Provinz

Mähren und Schlesien, sondern selbst die in dieser Provinz aufgestellten untern Civil-Gerichtsbehörden den eigentlichen Sinn des vierzehnten Paragraphs der allgemeinen Gerichtsordnung und des höchsten Hofdecrets vom 6. Dezember 1782. keinerdings gehörig aufgefaßt und begriffen haben, und daß durch die unrichtige Auslegung dieser beyden Gesetze den im Lande sich in großer Menge aufhaltenden Winkelschreibern die Vertretung von Parteyen selbst in bedeutenden Rechtsstreiten zum offenbaren Nachtheile der rechtsunkündigen Bewohner dieser Provinz in die Hände gespielt worden sey. Um nun die Parteyen vor fernerem Schaden und Nachtheile zu bewahren, und zu warnen, und bey den Civil-Untergerichten eine gleichförmige dem Geiste des Gesetzes angemessene Beobachtung der oben angeführten höchsten Verordnungen einzuführen wird sämmtlichen Landes-Einwohnern und Civil-Gerichtsbehörden dieser Provinz zur genauesten Befolgung für die Zukunft bekannt gemacht.

1) Bey allen mündlichen Rechtsverhandlungen, wo die Parteyen in eigener Person vor dem Richter erscheinen, und ihre Rechte verfolgen (welche Verhandlungsart für das flache Land, dann überhaupt in geringfügigen, die Summe von 25 fl. nicht übersteigenden Streitsachen nach Maßgabe des fünfzehnten Paragraphs der allgemeinen Gerichtsordnung die Regel ist) steht es dem streitenden Theile nach wie vor frey, auch ohne Rechtsfreund allein, oder auch unter dem Beystande anderer Personen, auf welche sie eben ein besonderes Vertrauen haben, zu erscheinen, in welchem Falle jedoch dem Richter erster Instanz durch den zwanzigsten Paragraph der allgemeinen Gerichtsordnung zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, Alles, was zur verläßlichen

Erörterung des Factums und der beyden Theilen zu statten kommenden Beweise gehört, in das Klare zu setzen.

2) Dagegen sollen in Gemäßheit des vierzehnten Paragraphs der allgemeinen Gerichtsordnung, und des höchsten Hofdecrets vom 6. Dezember 1782 Zahl 105. der Josephinischen Gesetzsammlung alle und jede Parteyen unnachsichtlich schuldig und gehalten seyn, bey allen schriftlichen Verhandlungen, bey allen wie immer Nahmen habenden schriftlichen Eingaben in Geschäften des streitigen Richteramtes sich eines berechtigten Rechtsfreundes, und zwar an jenen Gerichtsorten, wo eigene recipirte Rechtsfreunde sind, eines solchen, wo aber dergleichen nicht sind, eines andern befugten Landes-Advocaten, oder berechtigten Justiziärs zu bedienen; und wird sämmtlichen Civil-Untergerichten und Behörden zur unabweichlichen Pflicht gemacht, von nun an, keine, wie immer Nahmen habende Schrift, welche von einer Partey in einer Streitsache überreicht wird, es seyen nun eigentliche Satzschriften oder andere Eingaben, als Fristerweiterungen — Anlangen — Erklärungen u. s. w. anzunehmen, wenn dieselbe nicht von einem bey diesem Gerichte in der oben angezeigten Art zur Vertretung geeigneten Rechtsfreunde unterfertiget seyn sollte, sondern im widrigen dieselbe alsogleich zur Ergänzung dieses Mangels wieder hinauszugeben.

Eben so wird auch von nun an und in Zukunft bey diesem k. k. mähr. schles. Appellations-Gerichte keine Beschwerde, Recursschrift, oder was immer für eine andere Eingabe in Streitsachen angenommen werden, welche nicht mit der Unterschrift eines berechtigten Rechtsfreundes versehen ist, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß derjenige Rechtsfreund, welcher

bey dem betreffenden Unterrichter befugt war, die Partey zu vertreten, jederzeit auch befugt sey, die oberrichterliche Hülfe anzusuchen, und seine Partey bey dem Appellations-Gerichte zu vertreten.

Von dieser allgemeinen Vorschrift für die Civil-Gerichtsbehörden sind lediglich die Advocaten in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten in Folge höchster Resolution vom 31. October 1785 Zahl 489 der Josephinischen Gesetzsammlung ausgenommen, welche sich auch im schriftlichen Verfahren in eigenen Angelegenheiten selbst zu vertreten allerdings befugt sind.

Um aber auch selbst sowohl die überzeugende Gewißheit zu haben, als auch dem jedesmahligen Gegentheile jede Ursache zum Zweifel zu benehmen, ob der, eine Schrift beym Unterrichter überreichende, Rechtsfreund auch wirklich der Bevollmächtigte seiner Partey sey, werden die sämmtlichen Untergerichte

3) auf die genaueste Befolgung des 416 §. der allgemeinen Gerichtsordnung sowohl im schriftlichen Verfahren, als wenn im mündlichen Verfahren die Rechtsfreunde allein ohne Parteyen vor Gericht erscheinen, zu wachen, solchemnach angewiesen, auf das strengste und genaueste darauf zu halten, daß sich die vertretenden Rechtsfreunde jedes Mahl mit einer ordnungsmäßigen, dem §. 416 der allgemeinen Gerichtsordnung gemäß eingerichteten Vollmacht ausweisen, die in der Regel jederzeit mit der ersten Schrift einzubringen, nur in besonders dringenden Fällen nachzutragen, und jedes Mahl den betreffenden Acten beyzulegen seyn wird.

Es werden sich daher die Parteyen es nur selbst zuzuschrei-

ben haben, wenn sie durch Zurückstellung ihrer Gesuche wegen der nicht beobachteten gesetzlichen Vorschriften, den Gang ihrer Streitsache selbst verzögern; so wie die Untergerichte nur durch genaue Befolgung der ihnen im gegenwärtigen Circulare gegebenen Erläuterungen des §. 14. der allgemeinen Gerichtsordnung und des höchsten Hofdecrets vom 6. December 1782 der Verfällung in die Gerichtskosten werden entgehen können, wenn das Verfahren, oder eine ihrer Amtshandlungen, wegen nicht beobachteter gesetzlicher Form, auf deren Beobachtung, um endlich der verderblichen Winkelschreiberey ein Ende zu machen, dieses k. k. Appellations-Gericht unnachsichtlich wachen wird, aufgehoben werden müßte.

Nro. 57.

Hofkanzley-Decret vom 3. September 1812. an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Hintanhaltung der Waldbeschädigungen.

Ueber die Frage, ob die Anordnung vom Jahre 1788 zu Hintanhaltung der Waldbeschädigungen durch den 1321. §. des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben sey, ist die Weisung dahin erfolgt: da der 1321. §. des bürgerlichen Gesetzbuches bloß im Allgemeinen die Aufrechthaltung der Privat-Rechte des Grund-eigenthümers zum Zwecke hat, die der Landesstelle mit Hofkanzley-Decreten vom 14. December 1788 und 14. December 1789 bekannt gemachte, die Hintanhaltung der Waldbeschädigungen beabsichtende höchste Entschließung Sr. Majestät nicht allein auf das Entschädigungsrecht des Eigenthümers, sondern auch

auf das mit ungestörter Wald-Cultur verknüpfte allgemeine Wohl Rücksicht nimmt; so tritt auch hier der in dem diesem bürgerlichen Gesetzbuche vorangehenden Patente ausgedrückte Fall ein, wo die politischen, die Privat-Rechte beschränkenden oder näher bestimmenden Anordnungen neben der gesetzlichen Vorschrift, wenn sich auch im Gesetzbuche nicht darauf bezogen wird, bestehen können.

Nro. 58.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. September 1812. an die Nieder-Oesterreich. Regierung.

Ueberseßung der juridischen Professoren.

Se. Majestät haben zu verordnen befunden: daß bey einer Ueberseßung der juridischen Professoren von einer andern Universität oder einem Lyceum an die Wiener-Universität, es eben so gehalten werde, wie die allerhöchste Entschließung vom 12. Julius 1805 für die übrigen Facultäten vorschreibt, und sollen die an einer anderen Universität oder Lyceum verlebten Dienstjahre auch an der Wiener-Universität bey der Bestimmung des Ranges und der Vorrückung in Gehalt in Anschlag gebracht werden.

Welche allerhöchste Entschließung jedoch auf die bereits an der Wiener-Universität vorhandenen jetzigen ordentlichen juridischen Professoren keine Wirkung hat.

Nro. 59.

Studien Hofcommissions-Decret vom 3. September 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Abstimmung über den mündlichen Vortrag bey Concursen.

Da es sich ereignet hat, daß Facultäts-Professoren bey der bisher bestehenden Abstimmungsart über Concurs-Ausarbeitungen in Leidenschaften ausgebrochen sind; so befehlen Se. Majestät, daß in Zukunft jeder Professor sein Urtheil sowohl über den mündlichen Vortrag, als über die schriftliche Ausarbeitung abgesondert gebe.

Nro. 60.

Hofkammer-Decret vom 4. September 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Die dritte Abtheilung des verbesserten Zolltarifes.

Vermöge der durch das k. k. Hofkammer-Decret vom 4. d. M. bekannt gemachten Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 2. d. M., wird zu Folge des höchsten Patentes vom 2. September 1810, wodurch die erste Abtheilung des verbesserten Zoll-Tarifes allgemein kund gemacht worden ist, und mit ausdrücklicher Berufung auf die durch Circular-Verordnung allgemein kund gemachte höchste Entschließung vom 24. April d. J., wodurch die zweyte Abtheilung des verbesserten Zoll-Tarifes die Gesetzeskraft erhielt, nunmehr auch die dritte Abtheilung desselben, welche die Bergwerks-Producte enthält,

zur genauesten Beobachtung hiermit allgemein kund gemacht, und dabey Folgendes verordnet:

1) Die gesetzliche Wirkung dieser dritten Abtheilung des verbesserten Zoll-Tarifs hat vom 15. October d. J. anzufangen.

2) Die in dem erst erwähnten höchsten Patente vom 2. September 1810 enthaltenen Vorschriften werden auch in Beziehung auf diese dritte Abtheilung des Zoll-Tarifes durchaus bestätiget, und auf dieselbe ausgedehnet, in so fern sie durch das nachgefolgte höchste Finanz-Patent vom 20. Hornung 1811 nicht abgeändert worden sind.

3) Alle sowohl in dem Zoll-Patente enthaltene Vorschriften und Strafen, und alle jene, die seither in Beziehung auf das Zollwesen, die Zoll-Manipulation, und die Strafen kund gemacht worden sind, haben auch auf diese drey und alle verbesserte Zolltarifs-Abtheilungen volle Kraft und Wirkung, indem diese theilweise kund gemachten Zoll-Tarifs-Abtheilungen immer dergestalt zu achten sind, als wenn sie dem allgemeinen Zoll-Tarife vom Jahre 1788 eingeschaltet wären.

4) Der beygedruckte Lateinische Index endlich hat nur die Absicht, jedermann, der auch der Deutschen Sprache nicht kündig, und kein Handelsmann ist, die Auffindung der Erklärung eines jeden in diesem Tarife vorkommenden Waaren-Artikels in der Deutschen Sprache zu erleichtern.

Uebrigens bleiben die in Ansehung der Waarenerklärungen bestehenden Vorschriften unverändert.

III. Special-Tariff über die Ein- und Ausfuhrszölle der in demselben benannten Bergwerks-Producte.

Nebst einem Lateinisch-Deutschen Index.

A.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Achat, Acates, Chalcedon, Chalcedonius, Jaspis, Jaspis, roh und angeschliffen, cruda et polita und andere dergleichen harte edlere Steine, Gemmae; in so fern sie in diesem Special-Tariffe nicht besonders genannt sind 1 Pfund	—	18	—		—	1	2	
Agtstein, oder Bernstein, gebrochener roher, Succinum crudum; in Stücken, in Fragmentis, unter 1 Loth zum Räuchern . 1 Centner	4	—	—		—	40	—	
— in Stücken zum Bearbeiten von 1 bis 4 Loth . 1 Pfund	2	—	—		—	10	—	
— — — über 4 Loth . 1 Pfund	4	—	—		—	20	—	

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
A.								
(*) Alabaster, Alabastrites; in Stücken; in Fragmentis 1 Centner	1	30	—		—	7	2	
(*) Anmerkung. Alabaster in kleinen für Künstler unbrauchbaren Stücken unter 4 Zoll lang und breit; wie Gyps.								
Arsenik oder Hüttenrauch, gelber, rother und weißer, Arsenicum flavum, rubrum, et album; wie auch Fliegenstein, Cobaltum 1 Centner Sporco	1	15	—		2	30	—	
Auripigment. S. Operment.								
B.								
Bergkrystall, roher, Crystallus montana, cruda 1 Centner	2	—	—		—	10	—	
— — geschliffener, polita, vom Guldenwerth	—	12	—	C.	—	—	2	

B.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
(*) Bergstufen und Versteinerungen, eigentlich Cabinetts- und Schaustücke, Aes et Petrifacta, vom Güldenwerth	—	3	—		—	6	—	
(*) Anmerkung. Bergstuffen von Gold und Silber dürfen gar nicht ausgeführt werden.								
Bernstein. S. Agtstein.								
Blech, Eisenblech, schwarzes, Lamina ferrea nigra; als Boden-, Kreuz-, Schlüssel-, Sturz- und Vorderblech, Lamina; dann Schloßblech, gewalztes und geschlagenes, Lamina ferrea cylindro aequata et Maleo ducta								
1 Centner Sporco	21	35	—	C.	—	18	—	
— Eisenblech, weißes, Lamina ferrea Stanno obducta; als: Boden-, Kreuz-, Schlüssel-, Sturz- und Vorderblech, Lamina.								
1 Centner Sporco	24	—	—	C.	2	—	—	

B.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Blech. (Fortf.)								
— Blechwaaren, als: Klempner- und Flaschnerarbeit, Opus lamiqarium. 1 Pfund	—	36	—	C	—	—	2	
Bley, rohes, in Blöcken und Mulden, Plumbum crudum in Massa; wie auch altes und Bruchbley, Plumbum obsoletum et fractum. 1 Centner	—	48	—		verbothen.			
— ungarisches, Plumbum Hungaricum. 1 Centner	—	7	2		verbothen.			
— nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—		—	—	2	
— (*) gegossenes, Plumbum fusum; als: Kugeln oder Schrott, Globuli oder Glandulae. 1 Centner	10	48	—	C	verbothen.			
— dergleichen ungarisches, Plumbum Hungaricum. 1 Centner	1	48	—		verbothen.			
— gezogenes und gestrecktes, Plumbum ductum et tentum; als: Dach-, Fenster-								

B.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Bley. Plumbum. (Fortſ.) und Röhrenbley, Plumbum tectorium fenestrale et fistulare; wie auch Bleyfolien, Plumbum foliatum.								
1 Centner Sporco	12	—	—	C	verbothen.			C
— dergleichen Ungariſches, Plumbum Hungaricum.								
1 Centner Sporco	2	—	—		verbothen.			
— Bleyerz, eigentlich Bleyglanz, Galena; zur Töpferglaſur, deſſen Ausfuhr nur gegen bergämtliche Zeugniſſe geſtattet iſt.								
1 Centner Sporco	—	18	—		1	12	—	D
— Bleyglätte, Lithargyrium.								
1 Centner Sporco	1	20	—		verbothen.			
— — dergleichen Ungariſche, Lithargyrium Hungarium								
1 Centner Sporco	—	11	—		verbothen.			
— — deutſcherbländiſche, Lithargyrium ex Provinciis Germanico hereditariis								

B.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Bley, Plumbum. (Fortf.) nach Ungarn. 1 Centner Sporco	—	—	—		—	9	—	
— Waſſerbley. S. unter Waſ.								
*) Anmerkung. Gegoſſene Bley-Figuren, die gröſtentheils zu Kinderſpielzeug gehören, ſind gleich den Krämerey-Waaren einzuführen verbothen.								
Bleyſtifte, Calamus cerussatus. . . . . 1 Pfund	12	—	—	C	—	8	—	
— Ungariſche, gemeine im weichen Holze, Calamus cerussatus Hungaricus communis. . 1 Pfund	—	4	—		—	—	2	
— dergleichen deutſcherbländiſche, ex Provinciis Germanico hereditariis nach Ungarn. . . 1 Pfund	—	—	—		—	—	2	
— feine Ungariſche in hartem Holze, als: Cedern-, Kirſchenbaumholz u. dgl., Calamus cerussatus pretiosus . . 1 Pfund	—	45	—		—	3	—	

	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
B.								
Bleystifte. Calam. (Forts.)								
— dergleichen deutscherbländische, ex Provinciis hereditariis nach Ungarn								
1 Pfund	—	—	—		—	4	2	
Blutstein, Haematites								
1 Centner Sporco	2	15	—		—	7	2	
Böhmischer Eisentiegel; S. unter E.								
Braunstein, Manganesia.								
1 Centner Sporco	—	21	—	B.	—	21	—	
Bruchsteine, eigentlich Bausteine, gemeine, Caementa, von einem Stück Zugvieh	—	1	—		—	1	—	
C.								
Carniol; S. Lasurstein.								
Chalcedon; S. Achat.								
Clavierſaitendraht; S. Draht.								
Cyper-Vitriol. S. Vitriol								
D.								
Dachziegel; S. Ziegel.								
Degenklingen; S. Waffen.								

D.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Dombackene Waaren; Sieh Messing.								
Draht, Eisen- und Stahldraht ohne Unterschied, Filum ferreum. . 1 Centner	36	—	—	C	—	25	—	
— dergleichen Ungarischer, Filum ferreum Hungaricum. 1 Centner	5	—	—		—	25	—	
(*) Clavier-, Claviçymbel-, Cither- und Kanzeldraht von Messing sammt Holz, Filum Clavichordii, Claviçymbali et Citharae. . 1 Pfd.	—	30	—	C	—	—	2	
— Krausdraht, Filum und lyonischer Draht, Filum Lugdunense; . 1 Pfund	1	12	—	C	—	1	—	
— Kupferdraht, Filum cuprinum. . 1 Centner	60	—	—	C	—	42	2	
— Messing-Draht, gemeiner, Filum aurichalceum commune . 1 Centner	43	12	—	C	—	30	—	
— Schwertdraht, weißer, auch								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
D.								
Draht, (Forts.) Perlen- und Kreuzeldraht, sammt Holz, Filum 1 Pfund	—	54	—	C	—	—	2	
*) Anmerkung. Der Claviersaitendraht für Claviermacher ist gegen Paß und Entrichtung der Zollgebühr von 9 kr. pr. Pf. einzuführen erlaubt.								
E.								
Edelsteine; S. Juwelen.								
Eisen, Ferrum; als: Rheisen, Ferrum erudum; in Gänsen, eigentlich Mulden, in Massa, Flößen und Blatteln, wie auch Raub- oder Waschеisen, ingleichen unförmiges Halb- und vollkommenes Frischeisen (sogenannte Hasenkartische, Frischluppen, Stucköfen und Osmund-								

E.

Eisen, Ferrum. (Forts.)	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
eisen) Masseln und Masseln 1 Centner	3	45	—	C.	verbothen.			
— Stahl aller Art und Mock, Chalybs; mit Ausnahme der nachfolgenden Guß- und Triebstahl-Gattungen 1 Centner	8	24	—	C.	1	7	—	D.
— Stahl aller Art und Mock, Chalybs; nach Ungarn 1 Centner	—	—	—		—	11	—	
— Stahl, Gußstahl, Chalybs fusus. . 1 Centner	5	—	—		—	20	—	D.
— (*) runder, und Triebstahl, Chalybs tentus; dann viereckiger Stahl, dessen Dicke ein Viertelzoll nicht überschreitet . . . 1 Pfund	—	4	2		—	—	2	
— Eisenblech; S. Blech								
— Eisendraht; S. Draht.								
— altes, und Brucheisen, Ferrum obsoletum und fractum . . . . 1 Centner	2	24	—	C	—	2	—	

E.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.)								
— (**) Gußeisenwaaren, Ferramenta fusa; als: Oefen, Fornaces; Kessel, Ahena; und dergleichen Gußeisenwaaren, Ferramenta. 1 Centner	5	24	—	C	—	4	—	
— dergleichen Ungarische, Ferramenta Hungarica 1 Centner	—	54	—		—	4	—	
— Grob- und Streckeisen in Stangen oder Schienen aller Art, oder sogenanntes Centnergut, Ferrum crassum et tentum in Perticis; als Wagenschienen, Chanti; Speichringe, Radii; Schließen, Ligamenta; Gitter und Faßreifeisen, Ferrum chlatratum und orbile; Nagelzähneisen, Ferrum clavarium; Art- und Pflugbleche, Laminae, As-								

E.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.)								
ciae et Aratri; Büchsenbänder, Ferrum bombardarium; Ankerarmeisen, Ferrum ancorarium; Blech- Pfannen- und Dachblattenspleißen, Ferrum in Perticis; und dergleichen, wie auch								
— Zeughammerschmiedwaaren, Ferramenta crassa; als: Schmiedambosse, Incudes; Sperrhaken, Hamii; Meißl und Zangen, Scalpra und Forcipes; Eisen, Ferrum Camini; Blasebalgröhre, Follium Fistulae; Goldschmiedstöckel, Incudes, Steinschlögel und Zwickel, Fistucae und Cunei; Geißfüße, Aegopodia; Mühlstengen, Perticae molares; Obereisen, Mühlpfan-								

E.

Eisen, Ferrum. (Forts.)	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
del, Welle, oder Gründelzapfen und Ringe, Epistomia et Annuli; Pflugeisen und Pflüge, cultri und aratra; Sägeisen, Ferrum Serratum; Eggenzähne, Occarum dentes; Radschuhe, Sufflamina; Bügeleisenstahl, Ferramentum levigatorium; Krampen-Thor- und Kreuzband, Ligamen; unausgemachte Ofenfüße und Gefänger, Fulcra und Perticae fornacales; Schwanenhälse, Colla olorina; ganze Wagenbaum, und eiserne Achsen, Axis; Schiffanker, Ancorae; dann alle grob geschmiedete Maschinen-Bestandtheile, Partes Machinarum; verfer-								

E.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Fortsf.)								
tigte Hufeisen, Solea ferrea; Schraubstöcke, Retinacula; gemeine Lichtscheeren, Forfices Candelariae; wie auch große eiserne Nägel, Clavi; wovon das Stück über 1/2 Pfund schwer ist, u. dgl. . . . 1 Centner	12	—	—	C	—	9	2	
— dergleichen Ungarische, Opus Ferreum Hungaricum 1 Centner	1	36	—	A.	—	9	2	
— dergleichen deutsch-erbländische, ex Provinciis Germanico-hereditariis nach Ungarn . . . 1 Centner	—	—	—		—	9	2	
— Schwarzschmidarbeit, oder rauhe Eisenwaaren, Ferramenta non polita; als: eiserne Ketten ohne Unterschied, Catenae; Kummetschließen und Kummetpreßen, vincu-								

E.

Eisen, Ferrum. (Forts.)	Einfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf.	Lit. der Pat. Beyl.
la Jugi; Anlegarwn, Ligamenta; Feuerhund der Feuerbock, Vara igniaria, Feuerhaken, Harpagones incendiarii; starke Dreyfüße, Tripodes; Dungkrall, Ferrum stercorarium; Dünger-, Reich-, und Ofengabeln, Furcae; Rübenstößel, Pistilli Raparum; Stoß-, Zug-, Mörtel- und Weingartenscheeren, Forfices; eiserne Rechen, Pectina ferrea; Dengelhämmer, Malleoli; gemeine Wagenbeschläg-Bestandtheile, Tegumenta vehicularia; als: Reib- und Lehnnägel, Clavi; Vorhauben, Stollenblech, Fulcrorum Lamina; Radbänder, s. d. gl., dann Krampenfedern, Brunnbüch-				

E.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum (Forts.) sen, Bankeisen, Mauerhaken, Unci murales; Krampen, Carmina; Schaufeln, Palae; Hauen ohne Unterschied, Ligones; Kegelband, Cuni vinculum; Bretmühl-Spalt- und Zugsägen, Serrae u. dgl. wie auch								
— Eisengeschmeid, Fertamenta perfectiora und andere demselben am Werthe am nächsten kommende Eisenwaaren; als Bohrer, Terebrae, ohne Unterschied; Hacken, Secures, ohne Unterschied; Feilen und Raspeln, gemeine, Limae und Radulae ohne Unterschied der Größe; Klipprachsen, Baumschaber, Cultri curvati; Beiß- Spitz- und Flachzangen, For-								

E.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.) cipes; Zirkeln, Circuli, Spitz- und Bogensägel, Serrulae; gemeine Sägeblätter, Serrarum Laminae; wie auch derley in Holz gefaßte Sägen, Serrae; Maurer und Tünnichkellen, Trullae tectoriae Schmalzstecher, Dreyfüßel, schwache, Tripodes; Feilkloben, Sichel, Falces; Sensen, Perticae falcatae; Strohmesser, Cultri straminei; eiserne Guß-, Schöpf- und Schaumlöffel, Cochlearia; eiserne Schierhaken, Harpagones incendiarii; Feuerschaufeln, Batilla incendiaria; Feuerzangen, Forcipes incendiariae; Bratspieße, Verua; Gänseseelen, Verucula; Krumm-								

E.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.) Stämm-, Schreg-, Hohl-Schlag-, Führhobel- und Scharfeisen, Runcinae; Vorhängschlösser, Claustra pendentia; Französischer und Deutscher Art; Pferdestriegel, Strigiles equariae; weiße und schwarze Röste, Crates; ohne Unterschied; gemeine Fleischgabel und Messer, Furcae und Cultri; Balken- und Spiegelhaken, Uncini; Portenkegel, Coni; Bordüren und Bilderschräubchen, Cochleae; Lusterhaken mit Schrauben; Cochleae, ohne Unterschied; Feuereisen, gemeine, Chalybs igniarius; Pfannen aller Art, Trullae; Topfdeckel, Opercula ollaria;								

E.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Fortf.) eiserne Nägel, Clavi, von 1/2 Pfund das Stük abwärts aller Art; Draht- und blechene Stahllaternen, Laternae ex Filis und Laminis; Stangen- und Rohrleuchter, Lichnuchi; dann Scheeren, Forfices; Hammer, Mallei; Messer und Zangen, Cultri und Forcipes zum Oeconomie- und Handwerks-Gebrauch.								
1 Centner	21	36	—	C	—	15	—	
— dergleichen Ungarische, Ferramenta non polita Hungarica. . . . 1 Centner	3	—	—	—	—	15	—	
— dergleichen deutsch-erbländische, ex Provin. heredit germanicis nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—	—	—	15	—	

*) Anmerkung. Stahlbleche zu

E.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.) Uhren sind gleich den Uhrenbestandtheilen in die Verzollung zu nehmen.								
(**) Anmerkung. Die unter Gußeisenwaaren begriffenen eisernen Kugeln, Bomben, Kanonen und dergleichen militärische Waffen und Munitionen sind, sie mögen alt oder neu seyn, in jedem Falle auszuführen verbothen.								
— (*) Schusterahlen, subulae, ohne Heft: 1 Pfund	54	—	—	C	—	—	2	
— (**) Feine Zeug- und Zirkelschmiedarbeit, opus circinarium politum; als: Dockendrehstuhl, Machina versatilis; Uhren-Zusammensetzer, Machina horologiaria; Zwickzange, Volsella; Flachzange, Forceps;								

C.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.) Zirkel, Circulus; feine Lichtscheeren, Forfex candelaria; Nagelzange, Volsella; Nähkißchen, Pulvili acuarii, feine Scharnierschnallen, und Stiefelhaken, Fibulae genuales und Uncini caligarii und dergleichen. vom Guldenwerth	—	36	—	C	—	—	2	
— Schlosser-Arbeit, Opus Claustrarium; gemeine, commune, und glatt getriebene, purum; dann verzinnte, Stanno obductum; als: Sporerarbeit, Opus calcariarium; Wagenfedern eiserne Thür- und Kastenbeschläge, Tegumenta; Schlösser, Claustra; u. dgl. 1 Centner	60	—	—	C	—	43	—	

E.

	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.)								
— Schlosserarbeit, Opus claustrarium; die zum Theil oder ganz aus Messing besteht, ex Auricalco. vom Guldenwerth	—	36	—	C	—	—	2	
— Hammerschlag, Ramenta ferri; Schmiedezunder, oder Sinter, Scoria ferraria; Eisenfeilspäne, Limatura Martis. von 1 Stück Zugvieh	13	30	—	C	—	10	—	
— Auf den Schiffen zu Wasser 1 Centner	2	42	—		—	2	—	
— dergleichen Ungarische, von 1 Stück Zugvieh	2	18	—		—	10	—	
— dergleichen deutsch-erbländische, ex Prov. German. hereditariis; auf den Schiffen zu Wasser nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—		—	—	2	
(***) Eisenstein, eigentlich Ei-								

C.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Eisen, Ferrum. (Forts.)								
senerz, Ferri. von 1 Stück Zugvieh	1	30	—	C	verbothen.			
— Eisentiegel, Böhmischer 1 Centner Sporco	—	—	—		4	48	—	D

(*) Anmerkung. Schusterahlen mit Heften sind gleichfalls gleich den Krämerey-Waaren einzuführen verbothen.

(**) Anmerkung. Mathemathische und Chirurgische Instrumente, so wie Maschinen, und ihre Bestandtheile, S. unter J. Instrumente im allgemeinen Zolltarif vom Jahre 1788.

(***) Anmerkung. Wenn nach den Local-Gränzverhältnissen die Einfuhr des Eisenerzes irgendwo nöthig seyn sollte, so sind die Einfuhrserlaubnißpässe dazu bey der k.

	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
E.								
Eisen, Ferrum. (Forts.) k. Hofkammer durch die betreffende Behörde anzusuchen.								
Fadengold, und Fadensilber, ausgebranntes, und ausgezupftes; S. Gold und Silber.								
F.								
Feilen, Limae; feine für Künstler, worunter auch die sogenannten Nadel- und Rahmfeilen, Limae acuariae, begriffen sind; wie auch Laubsägen und Raspeln, Serrulae und Radulae. 1 Pfund-	—	12	—		—	—	2	
— gemeine; Siehe Schwarzschmiedarbeit, eigentlich Eisengeschmeid.								
Feuergewehre. S. Waffen								
Feuersteine, Pirites. 1 Centner	—	36	—		1	12	—	D
Flaschnerarbeit. S. Blech.								
Fliegenstein. S. Arsenik.								

G.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Flinten. S. Waffen.								
Galitzenstein. S. Vitriol.								
Galmey, Gadmia. 1 Centner Sporco	—	12	—		—	48	—	D
Gewehre. S. Waffen.								
Geschmiedetes Eisen. S. Eisen (Grob- und Streckeisen.)								
Glätte; S. Bley.								
Glocken, Campanae; große und kleine. . . . 1 Centner	60	—	—	C	—	42	—	
Glockenspeise; S. Messing, altes								
(*) Gold, echtes, Aurum verum, als:								
— Gespinnste, Aurum nexum, ingleichen alte Borten und Quasten, Fimbriae und Cirri . . 1 Pfund	54	—	—	C	—	37	2	
— Draht, Filum aureum; Plätte, Aurum complanatum; Flinderln, eigentlich Flittern, Aurum bracteatum, und Folien, Folia. . . . . 1 Pfund	52	48	—	C	—	37	2	D

G.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Gold, echtes. (Forts.)								
— geriebenes, Aurum musivum; für Mahler und Bronzierer . . . . . 1 Loth	4	24	—	C	—	11	—	1
— fein geschlagenes, eigentlich Blattgold, Aurum foliatum; das Buch zu 250 Blatt mit der letzten Emballage. . . . 1 Buch	1	39	—	C	—	1	2	
— Zwischgold, das Buch zu 250 Blatt, Aurum Foliatum bicolor . . 1 Buch	—	18	—	C	—	1	—	
—(**) Pagament, Pagamentum, oder altes Bruchgold, Aurum fractum; wie auch ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Aurum igni purgatum und evulsum . . . . . 1 Mark	—	3	—		verbothen.			
— dergleichen Ungarisches, Aurum Hungaricum. 1 Mark	zollfrey.				verbothen.			
— dergleichen deutscherbländisches, ex Provin. Germ-								

G.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Gold, echtes. (Fortf.) hered. nach Ungarn 1 Mark	—	—	—		zollfrey.			
(*) Anmerkung. Das sogenannte Knallgold, Aurum fulminans ist ein- und auszuführen verbothen.								
(**) Anmerkung. Unter das Pagament und Bruchgold gehören auch alle fremde Goldmünzen, mit Ausnahme der Holländer-Ducaten.								
Gold, unechtes, oder sogenanntes lionisches, Aurum sophisticum; als:								
— Gespinnste sammt Holz, 1 Pfund	2	15	—	C	—	1	2	
— Draht. S. unter D.								
— Platten, Aurum sophisticum complanatum; Flinderln, eigentlich Flittern, Aurum sophisticum brac.								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
G.								
Gold. unechtes. (Fortf.								
teatum, und Folien, Folia,								
1 Pfund	4	48	—	C	—	3	—	
— Rauschgold, Bractea Aurichalci. . . . 1 Pfund	—	7	2		—	—	2	
Goldschlagerhäutchen vom Guldenwerth	—	6	—		—	—	2	
Grabstichel oder Meißel, Scalpa. . . . . 1 Pfund	—	15	—		—	1	2	
Granaten; S. Juwelen.								
Graphit oder Reißbley, Graphites; uneigentlich Wasserbley, Molybdaenum								
1 Centner Sporco	1	12	—		4	48	—	D
Gußstahl; S. Eisen.								
Gyps, Gypsum, ohne Unterschied. Von 1 Stück Zugvieh	—	30	—	B	—	15	—	
— auf den Schiffen zu Wasser 1 Centner	—	6	—		—	3	—	
H.								
Hammerschlag; S. Eisen. Hauen; Steh Eisen, (Schwarzschmiedearbeit).								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
H.								
Hecheln, Pectines 100 Stück	—	30	—	B	—	5	—	
Hufeisen; S. Eisen.								
(Zeughammerschmiedwaaren).								
Hüttenrauch; S. Arsenik.								
J.								
Jaspis; S. Achat.								
Juwelen und Edelsteine, Gemmae; dann gute Perlen, Margaritae; gefaßt und ungefaßt, wie auch Opale Opali, vom Guldenwerth.	—	1	—		—	—	2	
— Granaten, rohe, Granati crudi; orientalische, orientales; und andere fremde, externi. . . . 1 Pfund	1	12	—	C	—	3	—	
— dergleichen erbländische, Granati crudi ex provinciis hereditariis. vom Guldenwerth . .	—	—	—		—	12	—	D

K.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Bepl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Bepl.
Kalk, Calx. von 1 Stück Zugvieh	—	2	—	A	—	6	—	
— auf den Schiffen zu Wasser 1 Centner	—	—	2		—	1	2	
Klempnerarbeit; S. Blech.								
Kobalt, Cobaltum. 1 Centner Sporco	1	15	—		1	15	—	
— Stehrischer und Kärnthnerischer, Cobaltum Styriense und Carinthicum; gegen bergämtliche Pässe. 1 Centner Sporco	—	—	—		—	12	2	
Kohlen; Steinkohlen, Lithantrax. von 1 Stück Zugvieh	—	2	2	A	—	45	—	
— — — auf den Schiffen zu Wasser. 1 Centner	—	—	2		—	9	—	
— dergleichen nach Ungarn von 1 Stück . . Zugvieh	—	—	—		—	2	2	
— — auf den Schiffen zu Wasser nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—		—	—	2	

K.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Krampen. Sieh Eisen. (Schwarzschmiedearbeit).								
Krystall; S. Bergkrystall.								
(*) Kupfer, rohes, Cuprum crudum; als: Platten-, Preiser-, Rosetten-, Spleissenkupfer, und dergleichen, wie auch Pagamentkupfer, Pagamentum. 1 Centner	—	30	—		verbothen.			
— dergleichen Ungarisches, Cuprum Hungaricum. 1 Centner	—	15	—		verbothen.			
— altes und Bruchkupfer, Cuprum obsoletum und fractum. . . 1 Centner	—	21	2		verbothen.			
— Kupfergeschirr, vasa cuprina; auch Branntwein-Blasenkessel, Nägelkupfer, und dergleichen. 1 Centner	48	—	—	C	—	33	—	
— dergleichen Ungarisches,								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.
K.							
Kupfer. rohes. (Fortf.) Vasa cuprina Hungarica. 1 Centner	8	—	—		—	40	—
— Kupferschalwaaren, das ist: jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern die erste Form bekommen hat, Cuprum cusum. 1 Centner	36	—	—	C	verbothen.		
Kupferasche; S. Asche (1. Special-Tariff.)							
Kupferdraht; S. Draht.							
(*) Anmerkung. Unter rohes Pagament-Kupfer gehören auch alle fremde, außer Curs befindliche Kupfermünzen.							
L.							
Lasurstein, Lapis Lazuli; roher und geschnittener, crudus und scissus; wie auch Carniol, Carneolus. 1 Pfund	1	—	—	C	—	5	—

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Vgl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Vgl.
L.								
Laubsägen; S. Feilen, feine.								
Lionische Waaren; Sieh: Draht, Gold, Silber, Metall und Tock.								
M.								
Magnetstein, roher, Magnes crudus; vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	2	
— gefaßter, Magnes inclusus; wie Krämereywaaren.								
Marmorstein, Marmor, roher und flach gearbeiteter, crudum und complanatum. . vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	2	
Maultrommeln, eigentlich Brummeisen, Crembula. 1 Pfund	1	12	—	C	—	1	—	
Maurerziegel; S. Ziegel.								
Meißel; S. Grabstichel.								
Messer, Cultri; feine und gemeine, pretiosi und communes; als: Scheermesser, Novaculae; Tafel-, Taschen-								

M.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Messer, Cultri. (Forts.) und Federmesser, Cultri coenatorii, plicatiles und Scalpella; wie auch Messer- und Gabelklingen, Cultrorum und Fascinatum Laminae. vom Guldenwerthe	—	36	—	C	—	—	2	
Messing, Aurichalcum; rohes in Stücken und Stangen, crudum in Frustis und Perticis; wie auch gelbes Metall, Metallum flavum . . . 1 Centner	33	36	—	C	—	28	—	
— in Tafeln, Platten und Rollen, in Tabulis, Laminis et Voluminibus 1 Centner	45	36	—	C	—	38	—	
— messingene, und tombackene, wie auch sogenannte Rothschmiedwaaren, Mercces Aurichalceae domba-								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
O.								
Opale; S. Juwelen.								
Operment, auripigmentum								
1 Centner Sporco	2	21	—		—	24	—	
P.								
Pagament-Gold; S. Gold								
Pagament-Kupfer; S. Kupfer.								
Pagament-Silber; S. Silber.								
Perlen, gute; S. Juwelen.								
Pistolen, S. Waffen.								
Pfanneneisen; S. Eisen, (Grob- und Streckeisen.)								
Plätten; S. Gold und Silber.								
R.								
Raspeln, feine; Siehe Feilen, feine,								
— gemeine; Sieh Schwarzschmiedarbeit, eigentlich Eisengeschmeid.								
Reißbley; S. Graphit.								
Roßschwefel; wie Schwefel.								

	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
R.								
Rothschmiedwaaren ; Sieh : Messing.								
S.								
Sägeblätter ; Sieh : Schwarzschmiedarbeit, eigentlich Eisengeschmeid.								
Säbel und Säbelklingen ; S. Waffen.								
Schaufeln ; S. Eisen-Schwarzschmiedarbeit.								
Scheeren, Forfices ; feine und gemeine, praetiosae und communes.								
vom Guldenwerthe	—	36	—	C	—	—	2	
— Schafscheeren, Forfices oviariae. . . 1 Centner	7	—	—		—	17	2	
— Tuchscheeren, Forfices pannariae. . . . . 1 Stück	2	—	—		—	20	—	
— Scheermesser ; S. Messer.								
Schießgewehre ; S. Waffen.								

E.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Schwefel, Sulphur; in Stangen, Stücken, und grauer in Perticis, Fragmentis und canum.								
1 Centner Sporco	—	54	—		1	48	—	
— Ungarischer, Sulphur Hungaricum. 1 Centner Sporco	—	27	—		—	54	—	
— Schwefelblüthe, Sulphuris Flores. . 1 Centner Sporco	3	—	—	C	—	7	2	
— dergleichen Ungarischer, Sulphuris Flores hungarici. 1 Centner Sporco	1	30	—		—	7	2	
Schleifsteine, Cos levis. 1 Stück	—	5	—	B	—	4	—	
— Wetzsteine für Sensen und Sicheln, Lapis cotarius 100 Stück	—	5	—	B	—	4	—	
— Handschleifsteine für Goldschmiede, Saxula. 1 Bund zu 100 Stück	—	1	—	B	—	1	—	
— alle übrigen Handschleifsteine, Saxula . 100 Stück	—	36	—	B	—	—	—	

S.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Bayl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Bayl.
Schlosserarbeit; S. Eisen.								
Schusterahlen; S. Eisen.								
Sensen; Sieh; Eisen.								
(Schwarzschmiedearbeit, eigentlich Eisengeschmeide.)								
Serpentinstein, Lapis Serpentinus. . vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	2	
(*) Silber, Argentum; echtes, verum; feines in Blicken, purum; Planschen, Platten, in Laminis; gekörntes, granatum; ausgebranntes, Igne purgatum; gezupftes, evulsum; altes Bruchsilber, fractum; und Pagament, Pagamentum (**) . . . . 1 Mark	—	1	—		verbothen			
— dergleichen nach Ungarn 1 Mark	—	—	—		zollfrey			
— Draht, Filum argenteum; Plätten, Argentum complanatum; Flinderln, ei-								

S.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Silber, argentum (Fortsf.) eigentlich Flittern, Argentum, bracteatum; und Folien, Folia . . . 1 Pfund	14	—	—	C	—	35	—	D
— Gespinnste, Argentum netum; wie auch alte silberne Borten und Quasten, Fimbriae und Cirri . 1 Pfund	42	—	—	C	—	34	—	
— (**) Geschirr, vasa argentea; glattes, pura; getriebenes, caelata; vergoldete, inaurata; und andere dergleichen Massiv-Arbeiten, opera solida 1 Mark	6	—	—	C	—	15	—	
— geriebenes, Argentum musivum; mit der letzten Emballage . . . 1 Loth	—	18	—	C	—	1	—	D
— geschlagenes, kleines in Büchern, eigentlich Blattsilber, Argentum folistum. 1 Buch zu 250 Blatt	—	36	—	C	—	—	2	

S.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Silber, argentum (Fortf.)								
— — in größerem Format, über 2 3/4 Zoll lang und 2 3/8 Zoll breit, ohne Büchel für Plattierer und Drahtzieher . . . . 1 Mark	5	36	—	C.	—	14	—	D
— Filigranarbeiten; wie Galanterie-Waaren.								
— unechtes, Argentum sophisticum; oder sogenanntes Lionisches, Lugdunense; als: Gespinnste, Argentum netum; sammt Holz 1 Pfund	2	33	—	C.	—	2	—	
— Plätte und Flinderln, eigentlich Flittern, Lionische, Argentum complanatum. et bracteatum Lugdunense. 1 Pfund	2	42	—	C.	—	2	—	
— Draht, Lionischer; S. unter D. Draht.								
(*) Anmerkung. Das sogenann-								

S.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Silber, Argentum. (Fortf.)								
te Knallsilber, Argentum fulminans, ist ein- und auszuführen verbothen.								
(**) Anmerkung. Unter das echte Pagament und alte Bruchsilber gehören auch die außer Curs befindlichen, und nicht nach dem Augsburger Conventions-Fuß ausgeprägten fremden Silbermünzen.								
(***) Anmerkung. Altes ganzes Silbergeschirr ist, wenn es zur Einlösung an das k. k. Münzamt in Wien, oder in den Provinzen an die dort aufgestellten Filial-Einlösungsämter angewiesen wird, wie Pagament, oder altes Bruchsilber in die Verzollung zu nehmen.								
Sinter; Sieh: Eisen. (Hammerschlag).								

S.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Sporerarbeit ; Sieh : Eisen. (Schlosserarbeit.)								
Stahl; S. Eisen.								
Staniol, oder Spiegelfolien, Stannum foliatum. 1 Centner	18	—	—	C	—	45	—	
Steine; als :								
— Blutsteine; S. unter B.								
— Bruchsteine; S. unter B.								
— Edelsteine; S. unter J. (Juwelen.)								
— Eisenstein ; Sieh unter E. (Eisen.)								
— Feuersteine ; S. unter F.								
— Lasursteine ; S. unter L.								
— Magnetstein , S. unter M.								
— Marmorstein ; S. unter M.								
— Mühl- und Schleifsteine ; S. unter M. und S.								
— Serpentinstein ; S. unt. S.								
Steinkohlen. S. Kohlen.								
Strohmesser ; Sieh : Eisen.								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
S.								
(Schwarzschmiedarbeit, eigentlich Eisengeschmeide.)								
T.								
Terzerollen; S. Waffen.								
Torf, Lionischer, Textura Lugdunensis . . . 1 Pfund	3	36	—	C	—	3	—	
Torf, oder Mohrerde, Caespes incendiarius. von 1 Stück Zugvieh	—	1	—	A	—	1	—	
Triebstahl; S. Eisen. (Stahl).								
Trippel, Terra Tripolitana. 1 Centner Sporco	—	40	—	B	—	3	—	
Tuchscheeren; S. Scheeren.								
V.								
Vitriol, Vitriolum: als:								
— Eisenvitriol, Vitriolum Martis; grüner, oder Kupferwasser, viride oder Calcanthum; wie auch soge-								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
V.								
Vitriol, Vitriolum: (Fortf.) nannter Salzburger, Salzburgense.								
1 Centner Sporco	1	36	—		—	4	—	
— dergleichen Ungarischer, Vitriolum Hungaricum.								
1 Centner Sporco	—	43	—		—	4	—	
— Kupfervitriol, Vitriolum cupri; Cyprischer, oder blauer, Ciprinum oder caeruleum, und								
— Zinkvitriol, Vitriolum Zinci, weißer oder Galitzenstein, Vitriolum album.								
1 Centner Sporco	5	36	—		—	14	—	
— dergleichen Ungarischer, Vitriolum Hungaricum.								
1 Centner Sporco	2	48	—		—	14	—	
— natürlicher, Vitriolum nativum, wie Bergstuffen.								
W.								
Waffen, Arma, als: Schieß-								

W.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Waffen. (Forts.) gewehre, Tela ignivoma; und ihre Bestandtheile, Essentialia; die nicht zum militärischen Gebrauche gehören; als: Scheibenröhre, Tela igniaria; Flinten, Sclopeti; Pistolen, Pistolae; Terzerole, Pistolae fundariae; wie auch Flinten- und Pistolenläufe und Schlösser, Fistulae und Claustra; vom Guldenwerthe	—	12	—	C	—	—	2	
— dergleichen zum militärischen Gebrauch. vom Guldenwerthe	—	—	2		verbothen.			
— Säbel- und Säbelklingen, Acinaces und Laminae, gegen Pässe des Artillerie-Hauptzeugamtes. vom Guldenwerthe	—	12	—		—	—	2	

	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
W.								
Waffen. (Forts.)								
— Degen- und Rappierklingen, Gladiorum und Clavarum Laminae. vom Guldenwerthe . . .	—	36	—	C	—	—	2	
Wasserbley; S. Graphit.								
Wetzsteine; S. Schleifsteine.								
Z.								
Zeugschmiedarbeit; Sieh: Eisen.								
Ziegel, gemeine, gebrannte Maurer- und Dachziegel, Lateres und Tegulae. 1000 Stück	—	10	—	A	—	18	—	
— deutscherbländische, ex Prov. Germ. hered. Lateres und Tegulae hereditariae nach Ungarn. 1000 Stück	—	—	—		—	6	—	
Zinn, rohes und altes gebrauchtes, Stannum cru-								

Z.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Zinn, (Fortf.) dum und Obsoletum. 1 Centner	5	—	—	B.	verbothen.			
— deutscherbländisches, Stannum ex Provin. Germano hereditariis nach Ungarn . . . 1 Centner	—	—	—		—	30	—	
— Bruchzinn, Stannum fractum . . 1 Centner	2	45	—		verbothen.			
— bearbeitetes, Stannum fractum, als: Zinngefäße und Geräthe aller Art, Vasa Stannea . 1 Centner	54	—	—	C	—	37	2	
Zirkelschmiedarbeit, feine; S. Eisen.								
Zwischgold; S. Gold, echtes.								

Index Latino-Germanicus, oder Lateinische Deutsches alphabetisches Nahmensverzeichniß.

A.

Achates, Achat.
Acinaces, Säbel, vid. Waffen.
Aes, Bergstuffen.
Aes campanum, Glockenspiele; vid. Messing.
Ahena, Kessel; vid. Gußeisenwaaren.
Alabastrites, Alabaster.
Argentum verum, Silber echtes.
—— bracteatum, Flittern,
—— complanatum, Plätten,
—— evulsum, gezupftes,
—— foliatum, Blattsilber,
—— fractum, Bruchsilber,
—— fulminans, Knallsilber,
—— granatum, gekröntes,
—— in laminis, in Planschen und Platten,
—— igne purgatum, ausgebranntes,
—— musivum, geriebenes,
—— netum; Gespinnste,
—— purum, feines in Blicken,

vid. Silber, echtes.

A.

Argentum sophisticum, seu Lugdunense, Silber, unechtes oder Lionisches:
—— bracteatum, Flittern,
—— complanatum, Plätten,
—— netum, Gespinnste,
Arma, Waffen.
Arsenicum, Arsenik:
—— album, weißer,
—— flavum, gelber,
—— rubrum, rother,
Aurichalcum, Messing:
—— crudum, rohes,
—— fractum, Bruchmessing,
—— in Frustis, in Stücken,
—— in Laminis, in Platten,
—— in perticis, in Stangen,
—— in tabulis, in Tafeln,
—— in voluminibus, in Rollen,
—— obsoletum, altes,
Auripigmentum, Operment.
Aurum verum, Gold, echtes.
—— bracteatum, Flittern,
—— complanatum, Plätten,
—— evulsum; ausgezupftes,
—— verum, Gold,
—— foliatum, Blattgold,

v. Sil., unecht.

v. Arsenik.

vid. Messing.

vid. Gold, echtes.

Au-

A.

Gold, echtes. (Förtf.)

Aurum bicolor, Zwifchgold, echtes.

—— fractum, Bruchgold,
—— fulminans, Knallgold,
—— Hungaricum, Ungarifches,
—— igne purgatum, ausgebranntes,
—— musivum, geriebenes,
—— netum, Gefpinnfte,

} vid. Gold, echtes.

Aurum sophisticum, seu Lugdunense, Gold, unechtes oder Lonifches:

—— bracteatum, Flittern,
—— complanatum, Plätten,
—— netum, Gefpinnfte,

} vid. Gold (unechtes)

B.

Bractea aurichalci, Rauſchgold, vid. Gold, unechtes.

C.

Cadmia, Galmey.

Caementa, Bruchſteine.

Caespes incendiarius, Torf.

Calamus cerussatus, Bleyſtifte:

—— communis, gemeiner,
—— ex provinciis haereditariis germanicis, Deutſcherbländiſcher,
—— Hungaricus, Ungariſcher,
—— pretiosus, feiner,

} vid. Bleyſtift.

C.

Calcanthum, Kupferwasser; vid. Vitriol.

Cálx, Kalk.

Campanae, Glocken.

Candelabra, Leuchter; vid. Messing.

Carneolus, Carneol; vid. Lasurstein.

Chalcedonius, Chalcedon; vid. Achat.

Chalybs, Stahl, } vid. Eisen
— Fusus, Gußstahl, } vid. Eisen
— tentus, Triebstahl. } vid. Eisen

Cirri, Quasten, vid. Gold und Silber, echtes.

Clavuli, Nägel.

— aurichalcei, messingene } vid. Nägel
— Stanno obducti, verzinnte, } vid. Nägel

Claustra, Schlösser; vid. Eisen, (Schwarzschmiedearbeit, eigentlich Eisengeschmeid und Schlosserarbeit) wie auch Waffen.

Clavarum laminae, Rappierklingen; vid. Waffen.

Cobaltum, Kobalt:

— Carinthicum, Kärnthnerischer, } vid. Kobalt
— Styriense, Steyerischer, } vid. Kobalt
— Fliegenstein; vid. Arsenik.

Cochlearia, Löffel; vid. Eisen, (Schwarzschmiedarbeit, eigentlich Eisengeschmeide) und Messing.

Cos levis, Schleifstein

Crembula, Maultrommeln.

Crystallus montana, Bergkrystall:

—— cruda, roher } vid. Bergkrystall
—— polita, geschliffen. } vid. Bergkrystall

C.

Cultri, Messer.
- — coenatorii, Tafelmesser,
- — communes, gemeine,
- — plicatiles, Taschenmesser,
- — pretiosi, feine,

vid. Messer.

Cultrorum laminae, Messerklingen; vid. Messer.

Cuprum, Kupfer:
- — crudum, rohes,
- — cusum, Kupferschalwaare,
- — fractum, Bruchkupfer,
- — Hungaricum, Ungarisches,
- — obsoletum, altes,

vid. Kupfer.

E.

Essentialia, Bestandtheile; (zu Schiesgewehren) vid. Waffen.

F.

Ferrum, Eisen.
- — crudum, Roheisen,
- — fractum, Brucheisen,
- — in massa, in Gänsen,
- — obsoletum, altes,

vid. Eisen.

Ferrum crassum et tentum in perticis, Grob- und Streckeisen in Schienen, vide: Eisen.
- —— ancorarium, Ankerarmeisen,
- —— bombardarium, Büchsenbänds,

F.

Ferrum Eisen, (Forts.)

—— chanti, Wagenschienen,
—— clathratum, Gittereisen,
—— cluvarium, Nägelzahneisen,
—— laminae asciae, Axtbleche,
—— — aratri, Pflugbleche,
—— ligamenta, Schließen,
—— orbile, Faßreifeisen,
—— radii, Speichringe,

vide: Eisen.

Ferramenta crassa, Zeughammerschmiedwaaren.

—— aegopodia, Geißfüße,
—— ancorae, Schiffanker,
—— annuli, Ringe,
—— aratra, Pflüge,
—— axis, Achsen,
—— camini ferrum, Eßeisen,
—— clavi, Nägel,
—— colla olorina, Schwanenhälse,
—— cultri, Pflugeisen,
—— cunei, Zwickel,
—— epistomia, Welle- oder Gründelzapfen,
—— follium Fistulae, Blasebalgröhren,
—— ferrum serratum, Sägeisen,
—— ferramentum levigatorium, Bügeleisenstahl,
—— fistucae, Steinschlägel,
—— forcipes, Zangen,
—— forfices candelariae, Lichtscheeren,

vide: Eisen. (Zeughammerschmiedwaaren.)

F.

Ferramenta crassa, Zeughammerschmiedewaaren. (Continuatio.)

- —— fulcra, Ofenfüße,
- —— hami, Sperrhacken,
- —— incudes, Amboße und Goldschmiedestöckel,
- —— ligamen, Band,
- —— occarum dentes, Eggenzähne,
- —— partes machinarum, Maschinenbestandtheile,
- —— perticae Fornacales, Gefänger,
- —— perticae molares, Mühlstangen,
- —— retinacula, Schraubstöckel,
- —— scalpra, Meißel,
- —— solea ferrea, Hufeisen,
- —— sufflamina, Radschuhe,

vid. Eisen. (Zeughammerschmiedarbeit.)

Ferramenta non polita, Schwarzschmiedearbeit.

- —— carmina, Krampen,
- —— catenae, Ketten,
- —— clavi, Nägel,
- —— forrum stercorarium, Düngkräll,
- —— forfices, Scheeren,
- —— furcae, Gabeln,
- —— harpagones incendiarii, Feuerhacken,
- —— laminae fulcrorum, Stollenblech,
- —— ligamenta, Anlegarmu,
- —— ligones, Hauen,
- —— malleoli, Dengelhämmer,
- —— palae, Schaufeln,

vid. Eisen. (Schwarzschmiedarbeit.)

F.

Ferramenta non polita, Schwarzschmiedarbeit. (Continuatio.)

— pectina, Rechen,
— pistilli raparum, Rübenstößel,
— serrae, Sägen,
— tegumenta vehicularia, Wagenbeschläge,
— tripodes, Dreyfüße,
— vara igniaria, Feuerhund,
— vinculum jugi, Kumetschließen,
— coni, Kegelband,
— uncimurales, Mauerhacken,

vid. Eisen. (Schwarzschmiedarbeit.)

Ferramenta perfectiora, Eisengeschmeide.

— batilla incendiaria, Feuerschaufeln,
— circuli, Zirkeln,
— chalybs signiarius, Feuereisen,
— claustra pendentia, Vorhangschlösser,
— clavi, Nägel,
— cochleae, Schraubchen,
— cochlearia, Löffel,
— coni, Portenkegel,
— crates, Röste,
— cultri, Messer,
— — curvati, Baumschaber,
— — straminei, Strohmesser,
— falces, Sicheln,
— forcipes, Zangen,

vid. Eisen. (Eisengeschmeide.)

F.

Ferramenta perfectiora, Eisengeschmeide. (Continuatio.)

—— incendiariae, Feuerzangen,
—— forfices, Scheeren,
—— furcae, Gabeln,
—— harpagones incendiarii, Schürhacken,
—— laternae, Laternen,
—— limae, Feilen,
—— lichnuchi, Leuchter,
—— mallei, Hammer,
—— opercula ollaria, Topfdeckel,
—— perficae falcatae, Sensen,
—— radulae, Raspeln,
—— runcinae, Hobeln,
—— secures, Hacken,
—— serrarum laminae, Sägeblätter,
—— serrae, Zugsägen,
—— serrulae, kleine Sägen,
—— strigiles equariae, Pferdstriegel,
—— terebrae, Bohrer,
—— tripodes, Dreyfüße,
—— trullae, Pfannen,
—— — tectoriae, Maurer- und Tünchkellen,
—— uncini, Hacken,
—— verua, Bratspitze,
—— veruoula, Gänseseelen,

vid. Eisen. (Eisenschmiede.)

Ferramenta fusa, Gußeisenwaaren, vide: Eisen.
—— Hungarica, Ungarische; vide: Gußeisenwaaren.

F.

Filum, Draht:

— aurichalceum commune, Messingdraht, gemeiner,
— citharae, Citherdraht,
— clavichordii, Clavierdraht,
— clavicymbali, Clavicymbeldraht,
— cuprinum, Kupferdraht,
— Ferreum, Eisen- und Stahldraht,
— Hungaricum, Ungarischer,
— Lugdunense, Lionischer,

vide: Draht.

Filum argenteum, Silberdraht; vide: Silber, echtes.
— aureum, Golddraht; vide: Gold echtes.
Fimbriae, Borten; vide: Gold und Silber, echtes.
Fistulae, Läufe zu Pistolen und Flinten; vide: Waffen.
Folia, Folien; vide: Gold und Silber, echtes und unechtes.
Forfices, Scheeren:

— communes, gemeine,
— oviariae, Schafscheeren,
— pannariae, Tuchscheeren,
— pretiosae, feine,

vid. Scheeren.

Forfices candelariae, Lichtscheeren; vide: Eisen, (feine Zeug- und Zirkelschmiedarbeit) wie auch Messing.
Fornaces, Oefen; vide: Eisen. (Gußeisenwaaren.)
Fuscinarum lamina, Gabelklingen; vide: Messer.

G.

Galena, Bleyerz.

Gemmae. Edelsteine; vide: Juwelen und Achat.

Gladiorum laminae, Degenklingen: vide: Waffen.

Glandulae. Schrott; vide: Bley.

Globuli, Kugeln; vide: Bley.

Granati, Granaten:

— crudi, rohe,

— externi, fremde,

— ex provinciis haereditariis, erbländische,

— orientales, orientalische,

— politi, geschliffene,

Graphites, Graphit.

Gypsum, Gyps.

H.

Haematites, Blutstein.

I.

Jaspis, Jaspis; vide: Achat.

L.

Laminae, Klingen; vide: Messer und Waffen.

Lamina ferrea, Eisenblech.

—— cylindro equata, gewalztes,

—— malleo ducta, geschlagenes,

—— nigra, schwarzes,

—— stanno obducta, weißes.

vid. Granaten.

vid. Blech.

L.

Lapis lasuli, Lasurstein:
—— crudus, roher,
—— scissus, geschnittener,
—— cotarius, Wetzstein; S. Schleifstein,
} vid. Lasurstein.

Lapis serpentinus, Serpentinstein.

Lapides molares, Mühlsteine und Handmühlsteine.

Lateres, Maurerziegel; vid. Ziegel.

Limae, Feilen.
—— acuariae, Nadelfeilen; vid. Feilen.

Limatura Martis, Eisenfeilspäne; vid. Eisen, (Hammerschlag.)

Lithantrax, Kohlen, Steinkohlen.

Lythargirium, Bleyglätte:
—— haereditarium, erbländische,
—— Hungaricum, Ungarische.
} v. Bleyglätte.

M.

Magnes, Magnetstein:
—— crudus, roher,
—— inclusus, gefaßter,
} vid. Magnetstein.

Manganesia, Braunstein.

Margaritae, Perlen; vid. Juwelen.

Marmor, Marmorstein.
—— complanatum, bearbeiteter,
—— crudum, roher.
} vid. Marmorstein.

Matrix Ferri, Eisenstein; vid. Eisen.

M.

Merces aurichalcene, messingene Waaren, v. Messing.
— cuprariae, Rothschmiedwaaren,
— — dombacinae, dombackene.

Metallum bracteatum, Metall, geschlagenes: vide: Metall.
—— album, weißes,
—— flavum, gelbes,
—— flavum, Metall, gelbes; vid. Messing.

Metallum musivum: geriebener; vid. Metall.

Molybdaenum, Wasserbley; vid. Graphit.

N.

Novaculae, Scheermesser; vid. Messer.

O.

Opali, Opalen; vid. Juwelen.

Opera solida, Messing-Arbeiten; vid. Silber.

Opus calcariarium, Sporerarbeit, vid. Eisen. v. Schlosserarb.
—— claustra, Schlösser,
—— tegumenta, Beschläge,

Opus circinarium politum, feine Zeug- und Zirkelschmiedarbeit: v. Zeug- u. Zirkelschmied.
—— circuli, Zirkel,
—— fibulae genuales, Chamier-Schnallen,
—— forceps, Flachzange,
—— forfices candelariae; Lichtscheeren,
—— machina horologiaria, Uhrenzusammensetzer,
—— versatilis, Deckendrehstuhl,

O.

Opus circin. pol. s. Zeug- und Zirkelschmiedarbeit. (Forts.)

— pulvilli acuarii, Nähkißchen,
— volsella, Zwickzange,
— uncini caligarii, Stiefelhaken,

} v. Eisen. s. v. Zeug- u. Zirk.

Opus clàustrarium, Schlosserarbeit:

— aurichalceum, messingene,
— commune, gemeine,
— purum, glatt getriebene
— stanno obductum, verzinnte,

} v. Eis. Schlosserar.

Opus laminarium, Klempner- und Flaschnerarbeit; vide: Blechwaaren.

P.

Pagamentum, Pagament; vid. Gold, Silber und Kupfer.

Pectines, Hecheln.

Petrifacta, Versteinerungen; vid. Bergfossen.

Pistolae, Pistolen,
— fundariae, Terzerollen.

} vid. Waffen.

Plumbum, Bley.

— crudum, rohes,
— ductum, gezogenes,
— fenestrale, Fensterbley,
— fistulare, Röhrenbley,
— foliatum, Bleyfolien,
— fractum, Bruchbley,
— fusum, gegossenes,
— hungaricum, Ungarisches,

} vid. Bley.

P.

Plumbum, Bley. (Forts.)
— in massa, in Blöcken,
— obsoletum, altes,
— tectorium, Dachbley,
— tentum, gestrecktes,
vid. Bley.
Pyrites, Feuersteine.

R.

Radulae, Raspeln; vid. Feilen, feine.
Ramenta, Bohrspäne; vid. Messing.
— ferri, Hammerschlag; vid. Eisen.

S.

Saxulä, Handschleifsteine; vid. Schleifsteine.
Scalpella, Federmesser; vid. Messer.
Scalpra, Grabstichel oder Meißel.
Sclopeti, Flinten; vid. Waffen.
Scobs, Staub oder Abfall; vid. Messing und Metall.
Scoriä ferraria, Schmidzunder; vid. Eisen, (Hammerschlag.)
Serrulae, Laubsägen; vid. Feilen, feine.
Stannum, Zinn:
— crudum, rohes,
— factum, bearbeitetes,
— fractum, Bruchzinn,
— haereditarium, Deutscherbländisches,
— obsoletum, altes gebrauchtes,
vid. Zinn.
Stannum foliatum, Staniol.

*) Beylage.

Franciscus Primus divina favente Clementia Austriae Imperator, Hungariae, Bohemiae, Galiciae et Lodomeriae etc.; Rex Apostolicus; Archidux Austriae etc. etc.

Reverendi, Honorabiles, Spectabiles ac Magnifici, Magnifici item, Egregii et Nobiles, Fideles Nobis Dilecti! Dum gravissima Rationum Momenta, quae ex insperatis retroactorum Temporum Vicissitudinibus sese exeruerant, et Nos ad novam Rei aerariae Coordinationem, moderatisque Rerum Adjunctis conveniens financiale Systema in Haereditarias Nostras Ditiones Caesareo Regias introducendum permoverunt, Tenore benigni Rescripti Regii die 20. Februarii Anno evoluto 1811 emanati paterno plane Candore declaravimus, una Sollicitudinem Nostram indesinenter eo direxisse, ut quemadmodum Nexus, et Correlationes inter Privatos intercedentes pro Diversitate Temporum diversam necessario subeant Considerationem, neque Justitiae conforme foret, ut Obligationes e diversis Fontibus profluentes, et quidem tam eae, ubi Schaedae bancales patem cum Conventionali Moneta Valorem habuerunt, quam et illae, ubi cum Falcidia plurium Centuriarum permutatae fuerunt, eadem Ratione persolvantur, atque eapropter ad superandas hoc in Merito occurrentes Difficultates Tempore statim publicati Financialis Systematis certam in reliquis haereditariis Ditionibus Nostris Cynosuram clementer praestituimus; ita Securitati et Juribus fidelium Regni Nostri Hungariae Subditorum, e Nexu et Correlatione inter Privatos intercedente promanantibus, juxta Spiritum Financialis Systematis aequa Proportione quantocyus prospiciatur. Paternam hanc Intentionem Nostram Statibus et Ordinibus nuper diaetaliter congrega-

tis,

tis, tertio benignarum Propositionum Nostrarum Regiarum Membra ea Ratione clementer manifestavimus, ut ad anteverteudas quasvis Collisiones, habita distributivae Justitiae condigna Reflexione Fini commensurata Adminicula altissimae Nostrae Approbationi substernantur. Quamvis autem paterno Desiderio exoperandae Conciliationis et Procurandae taliter fidelibus Subditis Nostris diactalis hac in Parte Provisionis unice ducti, Votis per Status et Ordines hoc in Merito Nobis Perdemisse substratis, in nonnullis talibus etiam Punctis deferre non dubitaverimus, quae cum Spiritu financialis Systematis, a cujus Manutentione in moderno Rerum Situ Salus Reipublicae maxime pendet, difficulter conciliari potuissent, antelati nihilominus Status et Ordines ab omni potius Provisione quoad Privatorum Nexus, et Correlationes abstinere maluerunt, quam ad Cynosuram cum Indole introducti Financialis Systematis, modernisque Temporum Circumstantiis quodam modo compatibilem accedere. Impraevisus hicce Rerum Eventus tanto majorem in Animis Omnium Regni Nostri Hungariae Incolarum excitare debet Anxietatem, quod nec a Judiciis; donec positivae, et aequitati consonae super dirimendis mutuarum Obligationum Quaestionibus Regulae statutae fuerint, efficacem imminentium Damnificationum suarum Medelam sperare valeant. Ex hac praevigentis boni Ordinis, et socialis Nexus jam in alterum Annum perdurante Convulsione, tam periculosae non minus Privatorum Felicitati, quam publicae Tranquillitati ingruunt Sequelae, ut citra evidens Salutis publicae Discrimen opportuna ad conservandam publicam Tranquillitatem, reducendum bonum Ordinem, et privatorum Proprietati conciliandam Securitatem deservientia Media in longius Tempus differri nequeant. His perarduis, et summe urgentibus rerum Adjunctis permoti pro Exigentia Supremi Muneris Nostri Regii, et ea, qua in provehenda perchari Regni Nostri Hungariae Felicitate, ac cum hac junctis Privatorum Commodis augendis, indesinenter ducimur paterna Sollicitudine, circa pecuniarias Solutiones ex Privatorum Contractibus, ac aliis quibusvis pactis, et Sti-

pulationibus profluentes, qualiter pro Futuro praestandas, interea setiam, donec in futuris Regni Comitiis, accedente benigno Consensu Nostro Regio aliud quid sancitum fuerit, sequentem Cynosuram praestituendam, et pro exacta ubivis Locorum Observatione benigne defigendam harum Serie decrevimus.

§. 1.

Cum Clavis Exaequationis, seu Scala in reliquis Nostris haereditariis Provinciis vigens ab eo inde Tempore, quo Chartacea Pecunia a Valore conventionalis Monetae differe coeperat, periodicum Schaedarum Bancalium Cursum de Mense in Mensem in se complectatur, hinc praefatam Clavim, juxta hic advolutam Tabellam in Regno etiam Hungariae pro Norma Solutionum per Privatos mutuo sibi praestandarum ad amussim observandam, benigne defigimus.

§. 2.

Omnis Generis per Privatos mutuo levata Capitalia, et quaevis aliae Solutiones, quae ex Contractibus ante Annum 1799 initis, et emanatis, Originem suam ducunt, inclusis etiam obligatis Interusuriis a Debitis praefato Tempore contractis inde a 15. Martii 1811 obvenientibus, in quantum Creditor Interusuria haec pro praeterito soluta, cum Reservata ad futuram Provisionem levasset, ac in eadem, quae hic praescribitur Mensura non percepisset, in pleno Schaedarum reluitionalium Valore refundi, et beneficari debebunt.

§. 3.

Cuncta privata Debita, et ab iisdem obvenientes Annui Census, ac in Genere omnes praecedenti §pho declaratae Solutiones; quae ex Contractibus, et quibusvis aliis pactis, et Stipulationibus ab Exordio Anni 1799, et in sequentibus Annis usque ultimam Septembris Anni 1810 initis promanant, juxta Cursum, qui Tempore contracti aeris alieni, aut stipulatae Solutionis in Conformitate superius advolutae Clavis obtinuerat, exaequanda, et exinde resultantes Summae in Schaedis reluitionalibus persolvendae erunt.

§. 4.

Cunctae Solutiones a 1. Octobris 1810 usque ad 14. Martii 1811 in nominali Schaedarum bancalium Valore contractae, juxta Cursum 500 calculandae, in exaequato suo ad Schaedas reluitionales Valore praestandae erunt.

§. 5.

In Ordine ad illas Obligatoriales, et quoscunque alios Contractus, Pacta, et Stipulationes, quae seu ante Annum 1799, seu tardius, ante nihilominus Terminum publicationis praesentis benigni Provisorii emanarunt, in quibus tamen vel in toto, vel in Parte Solutiones generice in aurea, vel argentea Pecunia, aut in quapiam expressa ejus Monetae Specie pactatae sunt, benigne decrevimus, ut hujusmodi integrae, vel partiales Solutiones relate ad auream, vel argenteam Monetam juxta praesusceptam Obligationem, et ubi scripti Contractus absunt, juxta eorum Tenores nulla hoc in Casu Exaequatione Locum habente, dependantur, et quidem in primo Casu, ubi vel in toto vel in Parte aurea, aut argentea Pecunia in Genere obligata est, talis Summa semper in Schaedis reluitionalibus, conventionalis Monetae Vices subeuntibus, posteriori autem Casu, quo certa aureae, vel argenteae Monetae Species nominetenus exprimitur, eadem Summa in stipulatis aureae, vel argenteae Monetae Speciebus refundenda veniat.

§. 6.

Cum autem Creditum Schaedarum reluitionalium Vices conventionalis Monetae subeuntium, omnimode conservare, quidquid proinde Credito huic perniciosum foret, sollicite removere, quidquid e contra in Erectionem Crediti hujus efficaciter contribuere posset, assidue amplecti, principalem Supremi Muneris Nostri Regii Partem constitueret; eapropter ad evitandam Credito publico, et huic arctissimo Nexu junctae cunctorum privatorum felicitati e frequentioribus Stipulationibus aureae, et argenteae Monetae aperte minantem Jacturam benigne decrevimus; ut omnis Generis Contractus, aliique Tractatus, quocunque

Nomine venientes inter fideles Nostros, tam Regni Nostri Hungariae, Partiumque eidem adnexarum, quam et aliarum Ditionum Nostrarum haereditariarum Accolas, a Dato Publicationis praesentis Provisionis, non tamen respectu exterarum Provinciarum ineundi, in nominali Schaedarum reluitionalium Valore concludi debeant; cuncti vero, alia quacunque Ratione abhinc initi Contractus, aut quocunque Nomine venientes alii Tractatus ipso facto nulli sint, neque Actionem tribuant, exceptis duntaxat Casu Mutui, si Numeratio in certa aureae, vel argenteae Monetae in Obligatoriis nominetenus designate Specie intervenit, et Solutio in eadem Specie pactatur, quae taliter abhinc quoque praestanda veniet, illisve Tractatibus, quibus Mutuum, vel Merces ab exteris provinciis recipiendae, vel eorsum transponende stipulantur, velut in quibus Solutio tam in defixa cujuspiam Monetae Specie, quam in Genere in Conventionali Moneta, vel vero in Valore Schaedarum relutionalium pactari potest, et semper prout eatenus conventum est, ita exacte abhinc quoque praestari debebit.

§. 7.

In casibus Mutui Debitor observato caeteroquin stipulato edictionis Termino, seu exaequatam, seu exaequationi non obnoxiam Capitalem Summam in illa, quae in Circulatione viget pecunia, Schaedis quippe reluitionalibus, ad gnarum Creditum sustinendum omnes curas Nostras Nos conversuros jam benigne declaravimus, solvere debet, exceptis duntaxat illis Capitalibus, ubi certa species Aureae et Argenteae monetae nominetenus declarata fuit, quo casu solutio etiam in eadem Specie praestanda erit.

§. 8.

Interusuria prout obligata sunt, tam ab exaequatis. quam exaequationi non subjectis Capitalibus in currente pecunia, Schaedis quippe relutionalibus; ea vero, quae a Capitalibus in certa, et determinata Monetae Specie elocatis cedunt, in eadem persolvantur.

§. 9.

Restantia Interusuria, quae ante 15. Martii 1811 solvi debuissent, ea prorsus ratione dependantur, prout secundum hanc provisionem Currentia solvi debent, nisi Debitor probare possit, Interusurid non sua Culpa exhaesisse. Quo in casu Debitor non morosus Quantitatem exhaerentis obligati Interusurii ab unam quintam, seu Schaedae Relnitionales reducendam solvere tenebitur.

§. 10.

Interusuria pro tempore Diem 14. Martii 1811 praecedente vel eándem insequente competentia, et soluta, si Creditor haec cum reservata ad futuram provisionem post 14. Martii 1811 levasset, in priori casu ad Normam §. 9. in posteriori vero sicut Currentia tractabuntur, et quoad illa Computui locus erit. Si vero nulla cautela interposita, Interusuria post 14. Martii competentia per Creditorem levata, vel per Debitorem anticipata essent, solutum pro soluto habeatur.

§. 11.

Siquidem Contractus qui Lege admissis Conditionibus, et mutuo Partium Consensu nituntur, ex indole sua ante evolutionem Stipulati Termini, nonnisi accedente Partium Contrahentium Annutu dissolvi possint, et Pacta Arendatitia pari cum aliis Contractibus obligandi vigore gaudeant; hinc Contractus super Exarendatione Bonorum, et Censibus Domorum Initi, ante evolutionem pactatorum Annorum secus sufferri nequeunt, nisi utraque pars in dissolutionem eorundem sponte consenserit.

§. 12.

Si Locator Arendam, aut Consum restantem, vel a Die 14. Martii 1811 obvenientem absque ulla cautela, et reservata ad futuram Provisionem ab Arendatore percepisset, solutum pro soluto habeatur, id ipsumque etiam de summis arrendatitiis anticipato solutis tenendum erit.

§. 13.

Restantes autem Census Arendatitii, in quantum culpa Locatoris non interessit, secundum jam elaboratam clavim pro exequatione Capitalium ad Conventionalem Monetam juxta datum emanationis Contractus reducantur, et prout Interusuria in Currenti pecunia, Schaedis quippe Relationalibus solvantur.

§. 14.

Arendatores Proventuum Urbarialium, Telonii item et Nauli pro tempore 15. Martii 1811 antecedente Restantiarii, debitum Censum, quem ipsi a Colonis et Vectigalibus in Nominali Schaedarum Bancalium valore praestare tenebuntur, et hoc etiam ratione Restantiarum a 15. Martii enatarum observabitur, quoadusque Arendator Proventus etiam hoc tempore in Nominali Schaedarum Bancalium valore percepisset.

§. 15.

Ratione Summarum ad manus Judiciarias ex incidenti Devalvationis Schaedarum Bancalium a die 14. Mensis Martii 1811 depositarum statuitur; ut cum in his rerum adjunctis neutra Partium onere vigesimalitatis gravari possit, Judex Depositarius receptam summam in sua integritate deponenti restituere teneatur.

§. 16.

Si Emptor cum Bonis perrennali, vel temporaneò titulo Aquisitis inhaerentia passiva onera in se ea Lege transcribi curavit: quod ea depurare, supernatantem vero summam Vendenti exolvere velit, Idem in Quantum Conditionibus Contractus non satisfecisset, illas explere, adeoque onera cum Bonis assumpta secundum mensuram temporis, quo contracta sunt, depurare, residuam vero Emptionalis pretii partem in exaequato valore temporis illius, quo Fassio, aut Obligatio emanavit, numerare tenebitur.

§. 17.

Universa Debita, adeoque etiam Bonis inhypothecata in quantum usque Terminum Devalvationis, seu Bancalibus Schaedis, seu

per Cessionem activarum Obligatorialium depurata essent, pro solutis habeantur. Si vero quispiam se in Debitorem pro altero constituisset, et vel Obligatorias in se derivatas subscripsisset, vel novas cum provocatione Dati priorum exstradedisset, secundum Datum antique Obligatoriae satisfacere tenebitur.

§ 18.

Fassionum, aliorumque Tractatuum sub praevia periodo de Bonis Immobilibus celebratorum Invalidatione, ac respective Resolutione in via Juris adinventa, Fassionario, vel aliter Contrahenti, illiusque Successoribus fassionalis summa, et omnes Investiturae, modalitate pro aliis solutionibus in praemissis constituta refundi debent.

§. 19.

Si Investiturarum revindicatis Bonis Meliorationum titulo inhaerentium, et intra periodum exaequationi obnoxiam aestimatarum parte una exsoluta, de alia obligatoriae fuissent extradatae, tunc restans, et debita summa secundum obligatoriarum Datum solvi debebit, eo casu excepto: si Possessor Boni, cui diutius immanere potuisset, ut illi aestimationale Investiturum pretium post certi temporis evolutionem in Conventionalis valoris, et justae Ligae moneta, persolvatur; in hoc enim Debitum modo, qui pro solutionibus in Conventionali Moneta, absque specifica ejusdem designatione stipulatis, Praestitutus est, solvetur.

§. 20.

Pignoratarius tempus, quo pecuniarum numeratio intercessit, aut Meliorationum aestimatio instituta est, docere, et has summas juxta praestabilitam solutionum modalitatem recipere debet.

§ 21.

Si Pignoratarius Professor Bonum Pignoris titulo possessum, Proprietario erga extradatas super inhaerentibus summis obligatorias remisisset, non obstante recentiori Obligatoriae Dato, Summae Capitalis persolutionem secundum mensuram temporis illius, quo Investitio

acta est, consequetur; si ad anteriorem Investitionis Epocham, vel quaestionatum Pignus in ipsis his obligatorialibus Literis provocatio facta fuerit; in casu autem, quo Partes quantum pro uno Conventionalis pecuniae floreno in Chartacea pecunia solvendum sit, convenisse probari potest, exaequatio secundum talem partium provisionem instituetur.

§. 22.

Si Pignoratarius Auctionalibus summis Proprietario per vices numeratis in locum antiquarum Pignoratitiarum, novas recipiat, et tempus successivarum Investitionum, ipsis novioribus Pignoratitiis Literis insertum sit, investitae summae eidem secundum valorem, quem currens pecunia tempore solutionum partitim factarum habuit, bonificari debebunt. Eo quoad Obligatorias, in quibus summae titulo Investitionum, Melioratienum, aut recessus a Conditionibus Contractus Pignoratitii pactatae insimul copulatae essent, observato, quod pars illa summae, quae in auro, et argento, vel in his aequivalente pecunia Bonis inhaesisse ipsis obligatorialibus Literis, vel cum provocatione etiam ad tales Contractus Pignoratitios expeditis doceri potuerit, exaequationi non subjaceat.

§. 23.

Si ex tenoribus Testamenti Voluntas Testatoris clare constet, quam substantiae suae partem in Exsolutionem Legatorum impendi, quam item successioni haeredis Testamentarii substerni desideraverit, tum eo non obstante, quod moderatus substantiae valor ab illo, quem testator praesupposuit, seu propter mutatas intermedio tempore rei pecuniariae Circumstantias, seu intercurrentes alias fatalitates differat, eadem inter Legata, et Haereditatem Successoris proportio Testatoris Intentione regulata observari debebit.

§. 24.

Legata in Testamento specifice declarata, seu specialia in Natura extradari; quae vero in genere facta essent, secundum valorem

temporis illius, quo Testamentum conditum est, exsolvi, et si Substantiae Valor intermedio tempore decrevisset, Legatarii proportionatam Falcidiam subire debebunt; quod etiam in illo Casu tenendum erit, quo Substantia post tempus conditi Testamenti fato, vel temporum Vicissitudinibus Jacturam subivisset.

§. 25.

Si tamen tempus Emanationis ex Testamento eruti aut secus etiam sufficienter comprobari nequiret, in hoc Casu terminus instituendae nefors Exaequationis a morte Testatoris repetendus erit.

§. 26.

Si occasione initae Divisionis uni Condividentium Obligatoriae seu activae, seu passivae Periodum Exaequationis antecedentes, alteri recentiores obtigerunt, et antiquae Obligatoriae in eodem Statu manserunt, neque per Subsequorum temporum Exsolutiones, et Obligatoriarum Permutationes alteratae sunt, primaevae Divisionis Rectificatio locum habet.

§. 27.

Capitali avito, quod prius in Conventionali moneta eloeatum erat, per successivas Repersolutiones ad Valorem chartaceae Exaequationi obnoxiae pecuniae recidente, et Obligatoriis de neviori dato formatis vestito, illud post defectum Condividentis, cui in ratam divisionalem assignatum fuit, Successores in valore primitivo requirere non possunt, verum Summa per Exaequationem eruenda contentari debent.

§. 28.

Viduae, quae annuam Summam in locum Proventuum, quos seu ex Contracta sponsalitio, seu ex Testamento, seu denique ex Bonis maritalibus favore legis percepturae fuissent, sibi solvendam pactarunt, si Summam hanc in exaequato valore pro Intertentione sua haud sufficere praetenderint, annuam Summam eisdem reflexe ad modernos Bonorum Proventus emitiendam, aut relate ad Contractum Sponsalisticum, vel Testamentum competentem in via Juris requisse Pos-

runt, eidemque pro justo, et aequo adjudicari valebit, successore autem mariti, Viduabus intermedio litis tempore contractualem summam in exaequato Valore, erga futuram Imputationem dependere teneantur.

§. 29.

Dos legalis Viduabus in currenti Moneta, Dos vero Scripta, nisi seu in genere in Conventionali Pecunia, seu in determinata specie aureae vel argenteae Monetae obligata foret, in illius temporis Valore, in quod Contractus dotalisticus incidit, exolvatur.

§. 30.

Transactiones parte ex utraque plene consummatae, sub Ictum praesentis Provisionis retrahi prorsus nequeunt, si tamen Summa pecuniaria, quam pars transigens solvendam obligavit, in toto vel in parte inexsoluta mansit, eadem in exaequato Valore temporis illius, quo Transactio inita fuit, depuranda erit.

§. 31.

Quodsi vero Objectum Transactionis in toto vel in parte Summae constituerent, quae ratione Aetatis vel non subjacerent Exaequationi, vel sub anteriori Exaequationis Periodo sumsissent Originem eotum transactionalis Summae illa Pars, quam transigens sub ictum Exaequationis haud recidere, vel ad anteriorem Exaequationis Periodum referri haud debere fundamento ejusdem Transactionis probaverit, juxta Principia quoad alias Obligationum Species adoptata, adeoque secundum Mensuram temporis, in quod incidit, tractabitur.

§. 32.

Debita in locum tertii assumpta, si e tenoribus Obligatoriae per Debitorem extradatae illa antiqua fuisse eveniat, et datum antiquioris Obligationis specifice designetur, secundum Aetatem antiquarum Obligatoriarum debent depurari.

§. 33.

Cessiones Obligatorialium, aut aliorum Contractuum ab Aetate fundamentalis Obligationis, aut alterius Contractus metiendae veniunt;

Debitores proinde juxta Diversitatem Dati Emanationis fundamentalis Obligationis, vel alterius Contractus, horumque tenores Solutiones ad Normam punctis anterioribus designatam praestare tenebuntur.

§. 34.

Si quis cessa sibi per alium activa Obligatoria, Debitum suum depuravit, et cedenti propriam Obligatoriam absque ulla ad priorem Contractum, ejusque Datum provocatione extradedit, Contractum praevio modó debitum secundum mensuram temporis, quo posterior Obligatoria emanavit, depurabitur.

§. 35.

Si antiquis Obligatoriis restitutis novae substitutae fuerint, inque his ad prius debitum cum diserta Dati emanationis expressione provocatur, Solutio secundum Aetatem prioris Obligationis praestanda veniet, ubi vero novae Obligatoriae citera ullam ad priorem, hujusque Datum Provocationem emanaverint, exaequatio semper juxta Aetatem posteriorum Obligatoriarum instituetur, quod ipsum in cunctis reliquis Analogis Casibus, e quibus Solutiones promanant, observabitur.

§. 36.

Si Obligatorialibus, aut aliis etiam Contractibus ante 15. Martii 1811 emanatis Conditio illa inserta sit, ut Capitalis Summa in Pecunia, quae tempore Depositionis in Cursu futura est, in pleno nominali Valore deponatur, Conditio haec pro non adjecta censeri, et pactatae Solutiones juxta praestabilita Principia praestari, et acceptari debebunt.

§. 37.

Post 14 vero Martii 1811 similes Solutiones ex Schaedis bancalibus profluentes, praecedente Spho attacta Conditione affectae in exaequato duntaxat reductarum bancalium Schaedarum Valore requisi poterunt, neque Debitor ad plus solvendum obligabitur.

§. 38.

Creditore post 14. Martii 1811 capitalem Summam per Debito-

zem suum in bancalibus Schaedis oblatam, cum reservata ad futuram Provisionem acceptante Computui locus est, idemque secundum praestabilitam pro Solutione Debitorum Normam, id, quod ad plenariam sui pro Aetate Mutui competantem excontentationem desideratur, praetendere potest.

§. 39.

Si respectu Summarum diversis temporibus levatarum, Computus inter Creditorem et Debitorem initus fuit, et in hoc Debitor partem Summarum prius jam liquidam fuisse recognovit, tum respectu harum Datum primaevarum Obligatoriarum aut contracti Debiti in Sensu Puncti 35. considerari, reliquae vero secundum Mensuram temporis, quo Computus, ope cujus liquidae evaserunt, initus est, exsolvi debebunt.

§. 40.

Intuitu Capitalium pupillarium, id observandum benigne decrevimus: quod si quodpiam Capitale ad Nomen alicujus individualis Pupilli elocatum fuerat, exinde emersurum Falcidiam idem Pupillus solus tanquam Rei Proprietarius, si vero Pecuniae pupillares in concreto mutuo datae sunt, quin in Charta-biancis nomina Pupillorum, e quorum partialibus summis Capitale conflatum est, seorsive expressa forent, Damnum ex Devalvatione Capitalium enatum, singuli Pupilli a Proportione Summarum eosdem seorsive concernentium ferre tenentur.

§. 41.

Pensiones et Vitalitia ex Conventionibus, Contractibus, et Testamentis profluentia, prout et Summae intertentionales Mulieribus, quae Auctore Judice, aut cum influxu ejusdem separatae sunt, ex Sententia, vel contractu competentes juxta praestabilita generalia Principia tractabuntur; in Casibus autem Testamentariae Dispositionis, si Voluntate Testatoris speciale quodpiam Capitale Aetate sua exsequationi obnoxium, pro solutione Pensionis, et Vitalitii destinatum foret, tam Pensio, quam Vitalitium in eadem Pecunia, in qua ab eodem Capitali Interusurium secundum defixam Normam solvitur, deponendum erit,

Haec proinde benignam eamque positivam Resolutionem Nostram Regiam scopo revelandi in linea humani Commercii, praevigentis boni Ordinis, constabiliendi socialis Nexus, et manutenendae publicae tranquillitatis provisorio modo elargitam, in omnibus solutionum Casibus, et dirimendis hoc in Passu inter Partes emersuris Quaestionibus, ac differentiis pro Cynosura ea cum Ordinatione constituimus, ut omnes et universi, cujuscunque Gradus et Conditionis Regni Nostri Hungariae Accolae eandem observare, non minus et cuncta Regni Tribunalia et Fora judiciaria juxta praemissas Constitutiones in Causis quoad Nexus et Correlationes inter privatos intercedentes motis, aut deinceps movendis sententias ferre, concomitanter sub gravissimo Responsionis onere semet praedeclaratis constitutionibus exasse conformare teneantur. Vobis clementer praecipientes, ut quaemadmodum praesens benignum Nostrum Provisorium pro Universorum Regnicolarum Notitia et Directione medio cunctarum Regni Jurisdictionum publicari sub hodierno benigne jussimus, ita Tenores ejusdem ad realem Effectum deducere, taliterque tam ipsi observare, quam per alios, quibus incumbit, observari facere noveritis. Vobis in reliquo Gratia Nostra Caesareo-Regia benigne propensi manemus. Datum in Archiducali Civitate Nostra Vienna Austriae Die Prima Mensis Augusti Anno Domini Millesimo octingentesimo duodecimo. FRANCISCUS, m. p. Comes Franciscus Kohàry, m. p. Josephus Wlassics, m. p.

TABELLA.

Periodicum Schaedarum Bancalium Cursum indigitans, qui ab exordio Anni 1799 usque Mensem Martium Anni 1811 de Mense in mensem cujusvis Anni relate ad conventionalis monetae valorem obtinuerat, et pro Cynosura Solutionum inter Privatos praestandarum deserviens.

Menses.	Anni												
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januarius	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februarius	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
Martius	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
Aprilis	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
Majus	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	

Junius	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Julius	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
Augustus	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

Nro. 62.

Hofkanzley-Decret vom 5. September 1812, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 4. September 1812. an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Nichtanstellung der wegen schlechten Handlungen entlassenen Beamten.

Se. Majestät haben sämmtlichen Behörden eigenes zur Pflicht zu machen geruhet: Individuen, welche wegen schlechter Handlungen schon des Dienstes entlassen worden sind, nicht wieder anzustellen.

Hiernach hat sich die Landesstelle genau zu benehmen und auch alle untergeordnete Behörden von dieser höchsten Entschließung zu ihrer Richtschnur zu unterrichten.

Nro. 63.

Hofkanzley-Decret vom 6. September 1812. an das böhmische Gubernium.

Befreyung der Staats- und Fondsbeamten mit ihrer Familie, der Pensionisten und Provisionisten von der Kopfsteuer.

In Hinsicht auf die ausgeschriebene Kopfsteuer ist man mit der k. k. Central-Finanz-Hofkommission dahin übereingekommen:

a) Daß die den Staatsbeamten mit einem den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigenden Gehalte zugestandene Befreyung

hing von dieser Steuer, sich auch auf deren Gattinnen und Kinder, in so fern solche noch in der unmittelbaren Versorgung ihrer Eltern sind, zu erstrecken habe;

b) daß die provisionirten und pensionirten, und jubilirten Militär- und Civil-Partheyen den Beamten gleich zu achten seyen;

c) daß den Fondsbeamten dieselbe Begünstigung, wie den übrigen öffentlichen Beamten zugestanden werden solle; die ständischen und städtischen Beamten aber die Personal-Steuer entrichten, und den für sich und ihre Familien erlegten Betrag nur, wenn die städtische oder ständische Kassa zureicht, aus derselben zurückerhalten dürfen.

In Ansehung der Wirthschaftsbeamten auf Staatsgütern aber ist in Beziehung auf die Frage, ob dieselben der Entrichtung dieser Personal-Steuer unterliegen, bey dem Grundsatze stehen zu bleiben, daß sie gleich Beamten von Privaten zu behandeln, somit an den bloß den Staatsbeamten eingeräumten Befugnissen keinen Theil zu nehmen haben.

Nro. 64.

Hofkanzley-Decret vom 9. September 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Bewilligung des Verkaufes der Gewerbe, von den als Kreiswundärzten angestellten Patronen der Chirurgie.

Die mit Decret vom 8. September 1789 aufgestellten Grundsätze, welche die Patronen der Chirurgie auf ihre Ge-

werbe beschränken, wornach sich auch in Ansehung der als Kreiswundärzte angestellten Patronen, ob sie gleich öffentliche Staatsbeamte sind, bis nun gehalten wurde, und bey den weiter angenommenen Grundsätzen, daß für die Zukunft keine Patrone mehr, sondern nur magistri chirurgiae bey den jetzt zu besetzenden Kreiswundarzt-Stellen gewählt werden sollen, haben Se. Majestät in Hinsicht der bereits im Besitze ihrer Gewerbe sich befindenden dergleichen Patronen, für welche es einerseits zu hart scheint, wenn sie mit Hindangebung ihres Gewerbes zugleich ihr Amt verlieren sollten, besonders wenn sie verdiente und erfahrene Männer sind; andererseits aber die Erlaubniß zur Veräußerung ihrer Gewerbe weniger nachtheilig für die übrigen Gewerbsbesitzer seyn dürfte, da sie als öffentliche und besoldete Staatsbeamte weder nothgedrungen sind, noch Zeit genug zu einer häufigen Privat-Praxis haben, und endlich in der Erwägung, daß die Beybehaltung ihres Gewerbes ihnen zuweilen selbst in der Ausübung ihrer Amtspflicht hinderlich seyn könnte, dahin abzuändern, und zu beschließen geruhet: daß zwar diesen als Kreiswundärzten angestellten Patronen auf ihr Ansuchen und bey erheblichen Gründen die Bewilligung zum Verkaufe ihres Gewerbs, mit Beybehaltung ihrer öffentlichen Anstellung ertheilt, jedoch von Fall zu Fall das ausdrückliche Ansuchen anher gemacht werden müsse.

Nro. 65.

Hofkanzley-Decret vom 9. September 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Verleihung der Pässe in das Ausland an verehelichte, oder bereits nationalisirte Ausländer.

In Hinsicht der Ausdehnung des Befugnisses zur Ertheilung der Pässe in das Ausland für jene Ausländer, die sich hier verehelichet haben, oder bereits nationalisirt sind, haben Se. Majestät zu gestatten geruhet: daß die Regierung

a) das Befugniß zur Bewilligung der Auswanderung, jedoch nur in Ansehung jener Personen, welche im Auslande geboren sind, hier weder ein eigenes Gewerbsrecht, noch eine Liegenschaft, noch ein Vermögen besitzen, und sich über ihre Erwerbslosigkeit ausweisen, gegen dem ausübe,

b) daß hierbey die Polizey-, und nach Umständen, die Militär-Behörden mit der Regierung gleichstimmig seyn, und

c) die Landesstelle alle Monathe ein eigenes abgesondertes Verzeichniß über dergleichen bewilligte Auswanderungen zu verfassen, darin alle wichtige Umstände aufzuführen und hierher vorzulegen habe.

Nro. 66.

Hofkanzley-Decret vom 10. September 1812, an das Mähriſch-Schleſiſche Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 25. September 1812.

Errichtung von Brückenmauthen in Mähren und Schleſien.

Da der gute Stand der Straßen einen weſentlichen Einfluß auf die Beförderung des Commerzes nimmt, und da die Erhaltung der Brücken, als ein Theil der Straßen bey den dermahligen Verhältniſſen, einen ſehr großen Aufwand erfordert; ſo haben Seine Majeſtät die Einführung von Brückenmauthen in Mähren und Schleſien zu befehlen, und darüber Folgendes anzuordnen geruhet:

§. 1.

Die Brückenmauth ſoll ſo wie die Wegmauth nach der Beſpannung eingehoben werden.

§. 2.

Die Gebühr, welche entrichtet werden muß, beſteht in der Hälfte der feſtgeſetzten Wegmauthgebühr, ſohin ſind von jedem Stück Zugvieh bey ſchweren Fuhren vier Kreutzer, und bey leichten Fuhren drey Kreutzer, vom Tragviehe zwey Kreutzer, vom ſchweren Viehe ein Kreutzer, und vom leichten Viehe ein halber Kreutzer zu entrichten.

§. 3.

Unter ſchweren Fuhren werden, ſo wie bey der Wegmauth nur die Commerzialfuhren, welche mit Frachtbriefen verſehen ſind, nicht aber die gewöhnlichen Landfuhren mit Victualien und

Materialien verstanden, welche letztere daher, so wie alle Reisewägen, Landkutschen, oder Kalleschen ohne Unterschied mit — oder ohne Gepäcke, als leichtes Fuhrwerk zu behandeln sind.

§. 4.

Die leeren Fuhren haben nur die Hälfte der §. 2. bemessenen Gebühr aus der Klasse, zu welcher sie gehören, zu entrichten.

§. 5.

Die von Menschen gezogenen Wägen, oder Schlitten haben keine Brückenmauth zu entrichten.

§. 6.

Unter schwerem Vieh werden Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Junzen, Terzen, Maulesel; und Esel, unter leichtem Vieh aber Kälber, Schafvieh, Ziegen und Schweine verstanden.

§. 7.

Um zum Behufe des Commerzes die Vervielfältigung der Brückenmauthen so viel möglich zu vermeiden, haben Se. Majestät allergnädigst festzusetzen befunden: daß die Einhebung von Brückenmauthen nur bey jenen Brücken, die wenigstens fünf Joche lang sind, Statt finden soll.

§. 8.

Hiernach werden in Mähren und Schlesien nur folgende 18 Brückenmauth-Stationen bestehen, und zwar: in Göding, Neudorf, Mähr. Ostrau, Friedeck, Skotschau, Teschen, Alt-Brünn, Freyberg, Großbitesch, Hodolein, Richaltiz, Lobnitz, Smilowitz, und Czerlitzko, dann die Muschauer Taja, und die Muschauer Austrittsbrücke, endlich die Altschallersdorfer erste, und Altschallersdorfer zweyte Brücke.

§. 9.

Nach diesem Grundsatze hat die Brückenmauth in Großmeseritsch, welche bisher bestanden, von dem Tage, als die obigen 18 eingehoben werden, ganz aufzuhören.

§. 10.

Die Brückenmauth tritt mit Anfang des Militärjahres 1813, das ist am 1. November 1812 in ihre Wirksamkeit.

§. 11.

Da die Gebäude zur Unterbringung der Brückenmauthämter noch nicht hergestellt sind, und da noch nicht in allen Orten Wohnungen für die Beamten, und deren Aemter ausgemittelt werden konnten; so kömmt bis zu dieser Herstellung oder Ausmittlung die Brückenmauth, wenn sie nicht im Orte der Brücke selbst abgefordert wird, bey dem ersten Wegmauthamte nach zurückgelegter Brücke zu bezahlen.

§. 12.

Von der Entrichtung der Brückenmauth sind alle jene befreyt, welche der 9. §. des allerhöchsten Wegmauth-Patents von 22. März 1810 und die über diesen §. erfolgten nachträglichen Verordnungen von der Wegmauth entheben.

§. 13.

Die in dem allerhöchsten Wegmauth-Patente §. 12. gegründeten Strafen auf die Um- oder Ueberfahrung, dann Um- oder Uebergehung der Mauth-Stationen, finden auch bey den Brückenmauthen Statt.

§. 14.

Von den festgesetzten Strafen hat dem Apprehendenten jedes Mahl die Hälfte zuzukommen.

§. 15.

Diejenigen, welche nach dem 12. §. des allerhöchsten Wegmauth-Patentes nur gegen vorschriftmäßige gedruckte Pässe von der Weg- und Brückenmauth befreyt sind, müssen solchen ebenfalls bey allen Brückenmauth-Stationen vorzeigen, und sich damit legitimiren.

Nro. 67.

Hofkanzley-Decret vom 10. September 1812, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 7. November 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Unterricht zur Liquidirung des waisenämtlichen Vermögens mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811.

Um die Liquidirung des waisenämtlichen Vermögens mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Finanz-Patents vom 20. Hornung 1811 zu Stande zu bringen, ist der Unterricht hierzu zu dem Ende in Druck gelegt worden, damit diese Liquidirung unter Mitwirkung der Landesstelle überall und alsobald genau nach dessen Inhalte vorgenommen werden könne.

Dieser Unterricht ist sogleich in der gewöhnlichen Zahl von Abdrücken nach dem angeschlossenen Muster aufzulegen, und sind die Kreisämter und übrigen betreffenden Unterbehörden nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte zur sorgfältigen Beobachtung und Controllirung der vorzunehmenden Liquidirung umständlich anzuweisen, sich selbst aber die Ueberzeugung von der Befolgung gleichfalls zu verschaffen.

Unterricht

zur Liquidirung des waisenämtlichen Passivstandes, (Forderungen der Pupillen), und des Activstandes, (Schulden oder Bedeckung der Pupillar-Forderungen) mit 15. März 1811, nach Maßgabe des Finanz-Patentes vom 20. Hornung 1811.

Zu dieser Liquidation werden folgende, von dem obersten Gerichtshofe aufgestellte Grundsätze vorgezeichnet:

§. 1.

Auf den Termin (15. März 1811) sind alle Passiv- und Activ-Conti der Capitalien-Bücher, nicht minder die Waisenrechnung selbst abzuschließen, und aus diesen das vorhandene Passiv- und Activ-Vermögen in B. Z. auf die Liquidations-Ausweise (Formular Nr. 1 und 2) aufzutragen.

§. 2.

In Ansehung des bisher abgesondert angelegten, und jedem einzelnen Waisen verrechneten Vermögens, können sich keine Schwierigkeiten ergeben.

§. 3.

So viel es hingegen das bisher cumulative, und vermengt angelegte und verrechnete Waisenvermögen betrifft, sind hauptsächlich folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Sämmtliche Waisen sind die gemeinschaftlichen Eigenthümer der aus ihrem Vermögen entstandenen Capitalien, wenn gleich die Obligationen nicht auf ihren Nahmen, sondern auf den Nahmen der Waisen-Casse oder einer dritten Person lauten.

b) Wenn die Waisen, aus deren Vermögen die gemeinschaftlichen Capitalien ursprünglich entstanden, bereits abgefertigt worden sind, so sind die an ihre Stelle neu hinzugekommenen Waisen, mit deren Vermögen die Abfertigung ihrer Vorgänger geschehen ist, als Cessionarien der Abgefertigten anzusehen, und treten ganz in ihre Rechte ein. Es sind demnach

c) diese Capitalien unter die mit 15. März 1811 bestandenen Pupillen, als Eigenthümer derselben, gerade so zu vertheilen, als ob sie die ursprünglichen Eigenthümer gewesen wären, und es kömmt hierbey gar nicht darauf an, zu welcher Zeit sie in diese Gemeinschaft getreten sind, oder ihr Geld angelegt worden ist.

§. 4.

Um bey Auseinandersetzung des cumulativen Waisenvermögens diese Grundsätze gehörig in Anwendung bringen zu können, muß die Liquidation so eingerichtet werden, als ob am 15. März 1811 alle Waisen großjährig geworden wären, und ihnen ihr Vermögen hinauszufolgen gewesen wäre.

§. 5.

Wenn der Passiv-Stand (Ausweis Nr. 1.) und der Activstand (Ausweis Nr. 2.) in B. Z. abgeschlossen ist; so wird zur Reduction des letztern auf Einlösungs-Scheine geschritten.

Dabey kömmt es darauf an, ob sich unter den gemeinschaftlichen Obligationen bloß Privat-Schuldscheine, oder bloß Staatspapiere, oder Obligationen von beyden Arten befinden.

Tritt der letztere Fall ein, so sind beyde Gattungen nach ihren verschiedenen Interesse-Percenten von einander abzusondern, um bey der Vertheilung dieser Activen jedem Pupillen

einen Theil auf die Privat-, und den andern Theil auf die öffentlichen Fonds-Obligationen anweisen zu können.

Die Privat-Activcapitalien sind auf Einlösungs-Scheine nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811 zu berechnen; die öffentlichen Fonds-Capitalien aber, da das besagte Finanzpatent ihren Nennwerth unverändert gelassen hat, im gleichen Werthe, das ist: 100 für 100 anzusetzen.

§. 6.

Da bisher die Interessen der Waisen, welche nicht zu ihrem Unterhalte erforderlich waren, und von ihnen unerhoben gelassen wurden, immer wieder cumulativ fruchtbringend angelegt werden mußten, und da von solchen, aus der Anlegung der entbehrlichen Interessen entstandenen Capitalien nur denjenigen Waisen ihre Rata, als Capitals-Forderung zugeschrieben worden ist, deren Antheil an dergleichen Interessen eine anlegbare Capitals-Summe erreichte; so ist aus dem Zinszuwachse ein Vermögensüberschuß entstanden, welcher nicht unter die Waisen zu vertheilen, sondern in so lange in der Verrechnung der Waisen-Casse zu belassen ist, bis hierüber höheren Orts verfügt werden wird.

§. 7.

Wenn nach dem Abschlusse der zwey Liquidations-Ausweise das Passiv- mit dem Activ-Vermögen in B. Z. verglichen wird, so muß sich der Ueberschuß ergeben. Da jedoch dieser Ueberschuß aus dem Vermögen der Waisen entstanden ist; so erheischt es die Billigkeit, daß solcher nur auf diejenigen, allenfalls in der Waisen-Casse befindlichen öffentlichen Fondsobligationen, welche die mindesten Zinse tragen, oder wo keine öf-

sentlichen Fonds-Obligationen vorhanden sind, auf jene Priva
Capitalien, die in dem mindesten Scala-Werthe stehen, gewies
werde, und daß sonach die höher verzinslichen, folglich au
im Curse oder im Scala-Werthe höher stehenden Obligation
und Capitalien zur Vertheilung unter die Waisen zurückbleibe

§. 8.

Der Ueberschuß kann aber nebenbey auch noch einen a
dern Entstehungsgrund haben, wenn nähmlich bey einigen Wo
senämtern der aus dem Ankaufe öffentlicher Fondspapiere e
zielte Gewinn den Pupillen nicht zugeschrieben worden i
Dieser darf in der Waisen-Casse zur weitern Verrechnung nic
gelassen werden, sondern ist nach vorläufiger, in dem Form
lar Nr. 1. unter den Anmerkungen §. 7. bezeichneten Tre
nung von dem aus dem Zinszuwachse entstandenen Ueberschu
den Pupillen zuzuwenden.

§. 9.

Die sodann verbleibenden Activa sind unter die Pupill
zu vertheilen.

Die Operation zu dieser Vertheilung ist in dem Fo
mulare Nr. 1., Abtheilung Lit. B., vorgezeichnet, indem m
vermittelst Gesellschaftsregel jede Gattung der zu einerley I
teresse-Percenten anliegenden sowohl Privat- als öffentlich
Fonds-Activcapitalien nach dem Verhältnisse der Forderung
summe sämmtlicher Pupillen in B. Z., zu der Forderungssu
me von gleicher Valuta eines jeden einzelnen Pupillen berec
net, und den Quotienten, als den auf jeden Pupillen aus
fallenen Antheil demselben zuweiset, wie es die im Formula
Nr. 1. exemplificirte Vertheilung der zum Beyspiele angenomm

nen 3 Pupillen, und die hierüber in die Anmerkungen beygesetzte Erklärung 8 darstellt.

§. 10.

In Gemäßheit dieser zu Stande gebrachten Vertheilung kommen sodann jedem Waisen

a) die Capitalsbeträge, welche ihm durch diese Vertheilung an jeder Gattung der Privat- und öffentlichen Fonds-Obligationen zu Theil geworden sind, dann

b) die mit 15. März 1811 zu fordern behaltenen Interessen auf seinem Passiv-Conto, als die neue mit 16. März 1811 zu laufen angefangene Gebühr, vorzuschreiben.

§. 11.

Desgleichen müssen aus dem Liquidations-Ausweise Nr. 2. die Activ-Capitalien individuell, und der Interessen-Rückstand mit 15. März 1811 jedem Schuldner auf den Conto der Activ-Capitalienbücher übertragen und vorgeschrieben werden.

§. 12.

Versteht es sich von selbst, daß vom 16. März 1811 angefangen, den Pupillen die Interessen von allen verzinslichen Capitals-Forderungen, daher auch von denjenigen Capitals-Antheilen, welche ihnen aus dem cumulativen, auf die Waisen-Casse lautenden, sowohl bey Privaten als in öffentlichen Fonds angelegten Activ-Vermögen zu verschiedenen Percenten zugefallen sind, auch nach Verschiedenheit dieser Percente zugerechnet werden müssen.

§. 13.

Zur Erleichterung der Abfertigung mögen folgende Vorschriften dienen:

a) Hat der Pupill ein auf seinen Nahmen entweder bey Privaten, oder öffentlichen Fonds angelegtes Vermögen zu fordern, mithin seine eigenen ihm zugewiesenen Schulden; so ist er mit den Schuldscheinen, dann in Betreff seiner Interessen-Forderung theils bar, theils mittelst des auf den Schuldscheinen noch haftenden Ausstandes abzufertigen.

b) Ist ihm aus dem cumulativen auf den Nahmen der Waisen-Casse lautenden Vermögen durch die Liquidations-Zutheilung mit 15. März 1811 ein Capitals-Antheil bey Privaten zugefallen; so ist der Pupill aus der vorräthigen Barschaft der Waisen-Casse, welcher, wenn sie nicht bey barem Golde wäre, durch Capitals-Aufkündigung und Einzahlung gewöhnlich ausgeholfen wird, oder auch aus den Renten, wo die Dominien, wie es öfter geschieht, selbst Schuldner sind, geholfen werden kann, sammt Interessen bar abzufertigen.

c) Gebührt aber dem Pupillen aus dem cumulativen, auf den Nahmen der Waisen-Casse lautenden Vermögen, mittelst der vorerwähnten Liquidations-Zutheilung mit 15. März 1811 auch ein Antheil an den in öffentlichen Fonds angelegten Capitalien; so ist zu unterscheiden, ob dieser Antheil

aa) entweder unter dem Betrage eines umschreibungsfähigen Capitals pr. 25 Gulden stehe, oder

bb) diesem gleichkomme, oder aber

cc) denselben übersteige.

ad aa) Im ersten Falle ist dem Pupillen sein Obligations-Antheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben nach dem zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bey dessen Be-

kanntwerdung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kömmt, abzukaufen, somit in der Rechnung dieser Obligations-Antheil, als Abfertigung, das bare Geld aber, als ein auf erkaufte Obligation ausgelegter Betrag in Ausgabe, dahingegen der Theilbetrag an der Obligation selbst, als verzinsliches Papier, wieder zurück in Empfang zu stellen.

ad bb) Im zweyten Falle ist dem Pupillen sein Antheil mittelst der Obligation, welche vorher auf seinen Nahmen umgeschrieben werden muß, zu behändigen, womit er nach Belieben schalten mag.

ad cc) Im dritten Falle endlich erhält er die Gebühr zum Theil mittelst der auf seinen Nahmen umgeschriebenen Obligation, andern Theils aber, den keiner Umschreibung fähigen Ueberrest in der nähmlichen Art bar, wie ad aa erklärt worden ist.

Wien den 10. September 1812.

zur Liquidorderungen der

VII.

kanntwerdung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kömmt, abzukaufen, somit in der Rechnung dieser Obligations-Antheil, als Abfertigung, das bare Geld aber, als ein auf erkaufte Obligation ausgelegter Betrag in Ausgabe, dahingegen der Theilbetrag an der Obligation selbst, als verzinsliches Papier, wieder zurück in Empfang zu stellen.

ad bb) Im zweyten Falle ist dem Pupillen sein Antheil mittelst der Obligation, welche vorher auf seinen Nahmen umgeschrieben werden muß, zu behändigen, womit er nach Belieben schalten mag.

ad cc) Im dritten Falle endlich erhält er die Gebühr zum Theil mittelst der auf seinen Nahmen umgeschriebenen Obligation, andern Theils aber, den keiner Umschreibung fähigen Ueberrest in der nähmlichen Art bar, wie ad aa erklärt worden ist.

Wien den 10. September 1812.

zur Liquidforderungen des

Nro. 68.

ecret vom 16. September 1812, an
Länderstellen, mit Ausnahme von

aneren Einrichtungsstücke für die Kanzelleyen
der Kreisämter.

t haben zu beschließen geruhet: daß die in-
stücke für die Kanzelleyen der noch nicht sta-
Kreisämter, als: Sessel, Tische, Schrän-
f Kosten des Cameral-Aerariums, wie in
brachten Kreisamts-Kanzelleyen angeschafft
en sollen.

n Se. Majestät hierbey ausdrücklich vorzu-
, daß diese Einrichtung nur nach der unent-
ft, mit Beobachtung der strengsten Wirth-
Vorsicht anzuschaffen sey, daß darüber ein
tarium errichtet, bey jedesmahliger Verän-
orstehers die Uebergabe der erwähnten Ge-
es Aerarial-Eigenthumes nach dem errich-
istet, und das Mangelhafte oder Abgän-
gebenden Theile ersetzt werde.

Nro. 69.

Hofkanzley-Decret vom 17. September 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Daß die Klassensteuer, der fünfzig percentige Klassensteuerzuschlag, und die Personal-Steuer für das Militär-Jahr 1813 zu entrichten sey.

Da zur Bedeckung der Staats-Finanzen, in Hinsicht der laufenden Auslagen der Bezug der Klassensteuer, des fünfzig percentigen Klassensteuer-Zuschlags, und der Personal-Steuer auch für das Militär-Jahr 1813 unumgänglich nothwendig ist; so haben Se. Majestät die Behebung dieser Steuern für das erstbesagte Jahr, dergestalt anzuordnen beschlossen, daß die Ausmaß der Klassensteuer, und des fünfzig percentigen Zuschlages, die Einhebungsart und die Zahlungsfristen ganz so wie es für das Jahr 1812 vorgeschrieben worden ist, zu verbleiben haben. Die Personal-Steuer aber haben Se. Majestät auf zwey Gulden zu bemessen befunden, und zur möglichsten Erleichterung zu bewilligen geruhet, daß die Zahlung derselben in vier Fristen, nähmlich mit letztem December 1812, letztem März, letztem Junius, und letztem September 1813, eingetheilet werde. Jedoch stehe es jedermann frey, sie auf Ein Mahl ganz, oder mehrere Fristen auf Ein Mahl zu berichtigen. Die Einhebungsart, wofür den Magistraten und Obrigkeiten, ein halbes Percent zugestanden bleibt, hat wie im Jahre 1812 zu geschehen, auch treten die nähmlichen Ausnahmen ein, und sind ins besondere von dieser Steuer auch für das Jahr 1813 alle Staatsbeamten, deren Besoldung die Summe von Ein tausend Gulden nicht übersteigt, ausgenommen.

Nro. 70.

Hofkanzley-Decret vom 17. September 1812, an das Steyrisch-Kärnthnerische Gubernium.

Verlassenschafts-Verwendung, wenn jemand seine Seele zum Erben einsetzt, ohne oder mit Erwähnung zu lesen der heiligen Messen.

In Hinsicht der Verwendung der Verlassenschaft, wenn der Erblasser seine Seele ohne Bestimmung zum Erben einsetzt, ist noch fernerhin in den Fällen, wenn jemand seine Seele zum Erben einsetzet, und seinen Willen ausdrücklich zu erkennen gibt, daß sein Vermögen zur Lesung heiligen Messen verwendet werden soll, diesem Willen des Erblassers pünktlich nachzuleben: in den seltenen Fällen aber, wo von Messen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, können 2/3 einer solchen Universal-Erbschaft dem Local-Armen-Institute gegen die Bedingung zu Theil werden, daß die damit betheilten Armen für dergleichen Verstorbene zu bethen haben. Dagegen muß zugleich bey solchen Fällen auf die Verordnung vom 19. Jäner 1809 *) Rücksicht genommen werden, Kraft deren dergleichen Vermächtnisse, welche ohne eine bestimmte Verbindlichkeit bloß zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers im Allgemeinen überlassen werden, sogleich auszufolgen, und zum 1/3 Theile auf heilige Messen und zu 2/3 zur Vertheilung von Almosen an Arme, denen ein angemessenes Gebeth für den Erblasser

*) In dem I. Fortsetzungsband dieser Gesetzsammlung. S. 66. Nro. 13.

zur Pflicht zu machen ist, verwendet werden, wodurch es von der Anlegung solcher unbestimmter Vermächtnisse, wie unterm 26. Juny 1773 angeordnet wurde, abzukommen hat.

Nro. 71.

Hofkammer-Decret vom 22. September 1812. an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 16. October 1812.

Die Vereinigung des Brzosteker Wegmauth- Volletantenamts mit der Jaworzer Ueberfuhr.

Das Brzosteker Wegmauth Volletantenamt wird mit der Jaworzer Ueberfuhr vereiniget, und in dieser Eigenschaft am 1. künftigen Monaths November in Wirksamkeit treten, welches jedermann zur Wissenschaft bedeutet wird.

Nro. 72.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 22. September 1812.

Wiederhohlte Kundmachung wegen Unterziehung der unadeligen Prediger der Augsburgischen und Helvetischen Confession unter die Gerichtsbarkeit der k. k. Landrechte.

Das k. k. Landrecht hat das Besorgniß geäußert, daß, da seit der Zeit des kundgemachten höchsten Normals vom 17. Junius 1808, wodurch die unadeligen Prediger der Augsburgischen und Helvetischen Confession in den sie betreffenden Verlassenschafts- und andern rechtlichen Geschäften an das k. k. Land-

recht als competente privilegirte Gerichtsbarkeit zugewiesen worden sind, noch kein Abhandlungsfall oder Rechtsgeschäft vom Lande dort vorgekommen ist, es scheine, als ob die Landmagistrate und Ortsgerichte sich vielleicht der dießfälligen Gerichtsbarkeit selbst anmaßen dürften. Nun aber ist das Kreisamt gleich unterm 28. Juny 1808 von der k. k. Appellation angegangen worden, die Magistrate und Ortsgerichte durch zu erlassende Circularien hiervon zu verständigen, woraus mit Grunde geschlossen werden konnte, daß sich bis jetzt auf dem Lande kein Fall mit dergleichen unadeligen Predigern weder in Streitsachen noch im adeligen Richteramte ergeben haben möge. Da es jedoch immer auffallend ist, daß seit der schon in das fünfte Jahr erfolgten Publication keine die Augsburgischen oder die Helvetischen unadeligen Prediger betreffende Verlassenschafts-Abhandlung, oder eine Streitsache nicht hätte vorfallen sollen; so wird dem Kreisamte aufgetragen, zur guten Vorsicht und Steuerung eines etwaigen dießfälligen Versehens die höchste Normal-Verordnung vom 17. Juny 1808, daß nähmlich die unadeligen Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der k. k. Landrechte unterzogen worden sind, durch Circularien sämmtlichen Magistraten, Ortsgerichten und sonstigen Abhandlungsbehörden zur genauesten Darnachachtung neuerdings bekannt zu machen.

Nro. 73.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. September 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der der k. k. Studien-Hofcommission unterstehenden Quieszenten aus den abgetretenen Provinzen, bey Pensionirungen.

Dasjenige, was von der k. k. vereinigten Hofkanzley unterm 4. d. M. in Absehen auf die Behandlung bey Pensionirungen der Quieszenten aus den abgetretenen Provinzen, und ihrer Wittwen und Waisen, in so fern diese Behandlung, die ihrer Leitung unterstehenden Quiescenten der politischen Abtheilung betrifft, angeordnet wurde, ist auch auf jene Quiescenten, welche der Leitung dieser Hofcommission unterstehen, anzuwenden.

Nro. 74.

Hofkanzley-Decret vom 27. September 1812. an die Nied. Oester. Regierung.

Stadtmauth von Schubkarren und Handwägen.

In Hinsicht der Abnahme der Stadtmauth von Schubkarren und Handwägen, auf welchen Wagner- und Tischler-Arbeiten über die Linien hereingeführt werden, ist man mit der Hofkammer übereingekommen, zwischen Schubkarren und kleinen Wägen zu unterscheiden, und jene, da sie überhaupt zu größeren Ladungen an Wagner- oder Tischler-Arbeit nicht geeignet sind, und gewöhnlich nur von einer Person geführt werden,

einer Entrichtung von drey, diese aber aus den entgegengesetzten Gründen und wegen Illusions-Vermeidung einer Entrichtung von sechs Kreuzern zu unterwerfen.

Nro. 75.

Hofkammer-Decret vom 1. October 1812. an sämmtliche Länderstellen und die Ober Hof-Postamt-Verwaltung.

Gute Verwahrung der Depeschen.

Sämmtlichen Post-Stationen des Landes ist durch die Ober-Postverwaltung der Befehl zu ertheilen: daß in jenen Fällen, wenn die Umschläge von den mittelst Estafetten beförderten Depeschen durch Reibung oder durch sonstige Unfälle beschädigt werden sollten, jede Post-Station, welche es bemerket, vor deren Versendung, jedoch mit der genauesten Beobachtung, daß die Siegel und Addressen unverletzt bleiben, neue Umschläge darüber zu machen, solche gut zu versiegeln, und sodann erst die Depesche weiter zu befördern habe.

Nro. 76.

Hofkanzley-Decret vom 1. October 1812, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Chausseemäßiger Bau einzelner Straßenstrecken.

Der chausseemäßige Bau von einzelnen Straßenstrecken darf in Zukunft nur dann vorgenommen werden, wenn der Plan der ganzen Trace sowohl, als jener der herzustellenden

Strecke vorgelegt und genehmiget ward, wovon selbst jene Straßenbauten nicht ausgeschlossen bleiben können, welche auf Kosten der Anreiner unternommen werden, es wäre denn, daß letztere auch die Unterhaltungen der Straßenstrecke auf sich nehmen.

Nro. 77.

Hofkanzley-Decret vom 1. October 1812. an das k. Böhmische Gubernium.

Ablösung der unterthänigen Urbarial- und Zinsschuldigkeiten auf ewige Zeiten sind nicht zu gestatten.

Auf die Frage: ob und in wie fern zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geschlossene, die Ablösung der unterthänigen Giebigkeiten und Leistungen auf ewige Zeiten beziehende Verträge, und unter welchen Modalitäten zulässig seyn? hat man zu entscheiden befunden, daß überhaupt die Ablösung der unterthänigen Urbarial-Giebigkeiten und Zinsschuldigkeiten auf immerwährende Zeit nicht zu gestatten seyen.

Von welcher allgemeinen Entschließung die Kreisämter, ohne deren Einwirkung keine gültigen Ablösungsverträge geschlossen werden können, zur Wissenschaft und künftigen Benehmen zu verständigen sind.

Nro. 78.

Justiz-Hofdecret vom 2. October 1812. an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Gesetzliche Form der letzten Willenserklärungen.

Obschon die öffentliche Verwaltung Sorge getragen hat, das neue bürgerliche Gesetzbuch schon sechs Monathe vorher, als es zur Wirksamkeit gelangte, allgemein kund machen, und die darin enthaltenen neueren Bestimmungen selbst den sehr verbreiteten vaterländischen Blättern einrücken zu lassen, so hat doch die Erfahrung gelehret, daß seit der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches mehrere letzte Willenserklärungen ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form verfasset worden seyn.

Zur sicheren Aufrechthaltung der letzten Willenserklärungen werden daher die über deren Abfassung in dem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften noch ins besondere bekannt gemacht:

1) Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Nahmen unterfertigen. Die Beysetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

2) Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner von drey fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen

gen sich entweder inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willen unterschreiben.

Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

3) Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift, sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen eigenhändig beysetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig, daß einer der Zeugen den Nahmen des Erblassers als Nahmensunterfertigter beysetze.

4) Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwey Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

5) Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Gültigkeit einer letzten Willens-Erklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außer dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

6) In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthalten.

7) Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen

Testamente, erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann oder will, steht frey, ein mündliches Testament zu errichten.

8) Wer mündlich testirt, muß vor drey fähigen Zeugen welche zugleich gegenwärtig und zu bestättigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder sobald möglich, aufzeichnen lassen.

9) Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu seyn, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drey Zeugen, oder wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwey übrigen bestättiget werden.

10) Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bey letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

11) Wer wegen Verbrechens des Truges, oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilet worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

12) Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

13) Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Aeltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem

Grade verschwägerte Personen, und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß, um gültig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drey von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestättiget werden.

14) Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegattinn, Kindern, Aeltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmet, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden §. erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

15) Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

16. Bey letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines Ordens, Jünglinge und Frauenspersonen, die das vierzehnte Jahr zurückgeleget haben, gültige Zeugen.

17. Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwey Zeugen erfordert, wovon Einer das Testament schreiben kann. Bey Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beyde zugleich gegenwärtig seyn.

18) Sechs Monathe nach geendigter Schiffahrt oder Seuche verlieren die begünstigten letzten Willenserklärungen ihre Kraft.

19) Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat; so ist die letzte Willenserklärung

ungültig. Da aber, so sehr auch das Gesetzbuch alle nicht nothwendigen Förmlichkeiten beseitiget hat, außerdem noch viele Vorschriften in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, die man, um Rechtsgeschäfte gültig und mit Vorsicht zu unternehmen, beobachten muß, und zu Folge des §. 2. des bürgerlichen Gesetzbuches, sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, niemand damit sich entschuldigen kann, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey, so wird allen, denen die Umstände nicht gestatten, unmittelbar selbst mit dem bürgerlichen Gesetzbuche sich bekannt zu machen, die Warnung ertheilt, wenigstens in wichtigeren Rechtsgeschäften bey Rechtskundigen Rath einzuhohlen, wie selbe nach Vorschrift des Gesetzbuches gültig, und mit Vorsicht vorzunehmen seyn.

Nro. 79.

Justiz-Hofdecret vom 2. Oktober 1812. an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Gestattung der Besoldungsvorschüsse für Gerichtsdiener erster Instanzen.

Seine Majestät haben auch den Gerichtsdienern der ersten Instanzen die Wohlthat der Besoldungsvorschüsse bey ausgewiesenen Unglücksfällen angedeihen zu lassen geruhet.

Nro. 80.

Hofkanzley-Decret vom 7. Oktober 1812. an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

In die Zins-Fassionen auch die Bezüge der von den Parteyen angenommenen Steuerbeträge aufzunehmen.

Es ist hervor gekommen, daß mehrere Hausbesitzer in Wien die ausserordentlichen Steuern, welche sie selbst zu bezahlen hätten, auf ihre Miethsleute repartiren.

Da dergleichen Repartitionen der öffentlichen Lasten unter die Inleute im Grunde wahren Zinserhöhungen gleich zu halten sind, so muß auf dieselben die nähmliche Einrichtung, wodurch sich die Staatsverwaltung in die legale Kenntniß der Zinsungen setzt, angewendet werden, um einer allenfälligen Eludirung der über die Hauszinssteuer bestehenden Anordnungen und einer hieraus fließenden Schmählerung dieser Staatseinkünfte vorzubeugen.

Man ist daher mit der k. k. Finanz-Central-Hof-Commission überein gekommen, daß den Hausbesitzern aufgetragen werde: diejenigen Bezüge, welche sie in Folge solcher von den Miethparteyen freywillig angenommenen Repartitionen von denselben erhalten, ebenfalls in die Zins-Fassionen aufzunehmen, und auch hierüber, so wie über die eigentlichen Zinsungen die Bestättigung der Parteyen beyzubringen.

Nro. 81.

Hofkanzley-Decret vom 8. Oktober 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Verantwortlichkeit der Dominien für das gehörige Einrücken der Beurlaubten.

Die Verordnungen vom 2. und 8. Oktober 1806. enthalten die maßgebigen Vorschriften, um die Beurlaubten in beständiger Evidenz zu halten, und sich ihrer Rückkehr, wenn sie von ihren Regimentern oder Corps einberufen werden, zu versichern.

Da jedoch nach der Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes ein großer Theil, besonders der schon längst einberufenen beurlaubten Fuhrwesens-Mannschaft bis nun zu vermisset wird: so kömmt hieraus an Tag, daß die erwähnten Vorschriften nicht pünktlich beobachtet werden.

Der Landesstelle werden daher die Verordnungen vom 2. und 8. Oktober 1806. mit dem ernstlichen Auftrage in Erinnerung gebracht, die Kreisämter zu deren genauen Befolgung mit allem Nachdrucke anzuweisen, und ihnen mitzugeben, daß die Dominien für diejenigen Beurlaubten, welche in der bestimmten Frist sich bey ihrem Regimente oder Corps nicht eingefunden haben, verantwortlich gemacht, und wenn ihnen die Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften zur Last fällt, dieselben zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

Nro. 82.

Hofkanzley-Decret vom 8. Oktober 1812. an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 23. Oktober 1812.

Handwerksbursche ohne vorschriftmäßige Pässe nicht nach Ungarn zu lassen.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß in Zukunft kein wandernder Handwerksbursche, der nicht nebst seiner Kundschaft auch mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, über die Gränze nach Ungarn gelassen werden solle.

Nro. 83.

Hofkanzley-Decret vom 9. Oktober 1812. an das Böhmische Gubernium.

Weglassung des bisher als beständiger Gast bey den strengen Prüfungen der Apotheker erschienenen Vorstehers der Apotheker; Vertheilung der Untersuchungsgebühren.

Da durch die Trennung der Lehrämter der Chemie, und Botanik an der Universität zu Prag, die Zahl der Examinatoren bey den strengen Prüfungen der Apotheker von 5. auf 6. gestiegen ist, wodurch ein Abgang an den Prüfungs-Taxen entstand; so hat, um die alte Ordnung in Ansehung der Taxen wider herzustellen, in Zukunft der bisher als beständiger Gast bey den strengen Prüfungen erscheinende Apotheker-Vorsteher, wegzubleiben.

Rücksichtig der Taxen für die Untersuchungen der Apothe-

ken bestimmen die höchsten Vorschriften zwar, daß diese in 3 Dukaten das ist in 13 fl. 30 kr. W. W. zu bestehen haben; sie setzen aber die Summe nicht fest, welche jeder einzelne Visitator zu erhalten hat. Daß in Prag die Untersuchungsgebühren in 3 gleiche Theile getheilet werden, und mithin jeder einen Dukaten erhalten konnte ist in dem Zufalle gegründet, daß von den 5 anwesenden Visitatoren zwey (nähmlich die Apotheker) keine Taxe annahmen. Aus gleichen Gründen bezieht der Protomedikus auf dem Lande allein 3 Dukaten. Es ist demnach natürlich, daß die Untersuchungsgebühren in so viele gleiche Theile getheilet werden, als Untersuchende zugegen sind, und somit hat nun, da die Zahl der Visitatoren von 3 auf 4 (mit Ausnahme der Apotheker) gestiegen ist, und die 13 fl. 30 kr. in 4 Theile getheilet werden müßen, jeder der Untersuchenden 3 fl. 22 1/2 kr. W. W. zu empfangen.

Nro. 84.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. October 1812. an das galizische Gubernium.

Correpetionen der Gymnasial-Professoren, in wie fern gestattet.

Nach dem Sinne der Hofentschließung vom 20. Jäner 1795. wird den Professoren an den Gymnasien noch ferner erlaubt, mit ihren Schülern aus ihrem eigenen Lehrfache Correpetitionen zu halten, so lang sie ihr öffentliches Lehramt pflichtmäßig verwalten, und diese Erlaubniß nicht auf eine oder die andere Art mißbrauchen. Um aber allen Mißbräu-

chen möglichst vorzubeugen, hat: 1) Jeder Lehrer gleich bey Anfang des Schuljahrs dem Präfekten diejenigen Schüler nahmhaft zu machen, mit welchen er Wiederholungen halten wird, weil der Präfekt auf diese bey den Prüfungen und der Classification desto aufmerksamer seyn muß: 2) Darf die Anzahl der Schüler bey diesen Correpetitions-Stunden nicht zu groß seyn, weil sonst der Vortheil, den Ältern und Schüler sich davon versprechen, nicht erzielt wird.

Hievon hat das Gubernium die Professoren und Präfecte sämmtlicher Gymnasien zur genauesten Darnachachtung zu verständigen.

Nro. 85.

Hofkanzley-Decret vom 10. October 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Aufrechthaltung der Auswanderungs-Gesetze.

Se. Majestät haben bey der Gelegenheit, als Höchstdenselben der einbegleitete Ausweis über die im Jahre 1811 vorgefallenen Ein- und Auswanderungen zur Einsicht vorgelegt wurde, zu befehlen geruhet: Es habe sich die Landesstelle die Ueberzeugung zu verschaffen, ob gegen die ohne Bewilligung Ausgewanderten die Gesetze bereits in Vollzug gesetzt worden seyn, widrigens dasselbe unaufgehalten zu geschehen habe.

Zugleich wird der Landesstelle auf allerhöchsten Befehl wiederhohlt, und sie streng angewiesen, gegen unbefugte Auswanderungen in fremde Staaten ununterbrochen ernstlich zu

wachen, die ohne Bewilligung Auswandernden nach den bestehenden Vorschriften unter eigener Haftungen zu behandeln, und hiernach auch die Unterbehörden mit vollem Ernste anzuweisen. Das dießfalls sowohl im Einzelnen als im Ganzen Veranlaßte, ist in den vorzulegenden Auswanderungs-Ausweisen jedes Mahl ausdrücklich anzumerken.

Nebst dem wollen Se. Majestät, daß die Kreisämter in den Einbegleitungsberichten der Auswanderungs-Tabellen die wahren oder wahrscheinlichen Ursachen der Auswanderungen ohne Bewilligung mit aller Freymüthigkeit angeben, die Landesstellen aber diese Aeußerungen der Kreisämter in ihren hierher zu erstattenden Einbegleitungsberichten der Provinzial-Tabellen mit ihrer Wohlmeinung aufführen sollen.

Nro. 86.

Hofkammer-Decret vom 13. October 1812. an sämmtliche Länderstellen und Bancogefällen-Administrationen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 16.; in Böhmen am 18.; in Steyermark und Kärnthen am 19.; in Galizien am 21. October 1812.

Aufhebung der Respect-Tage bey den Einlagerungen der Waaren in die zollämtlichen Magazine.

Die sogenannten Respekt-Tage, durch welche die, in die zollämtlichen Magazine eingelagerten Waaren bisher frey von der Entrichtung des Lagerzinses aufgenommen wurden, werden

sowohl bey den inländischen, als bey den ausländischen Waaren vom 25. l. M. angefangen, aufgehoben.

Dieß hat auch für die am nähmlichen 25. g. M. in den zollämtlichen Magazinen schon befindlichen Waaren, deren bisher gesetzliche Respekttage aber an diesem Tage noch nicht vorüber seyn werden, zu gelten. Für diese Waaren ist folglich der Lagerzins gleichfalls vom 25. zu bezahlen.

Nro. 87.

Hofkanzley-Decret vom 13 October 1812 an sämmtliche Länderstellen.

Verboth, Recepte mit Signaturen zu schreiben.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß das Verboth, Recepte mit Signaturen zu schreiben, allgemein und gegen strenge Ahndung erneuert werden solle.

Nro. 88.

Hofkammer-Decret vom 15. October 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Galizien, am 20. October 1812.

Bestimmung von Zollzuschlägen.

Um den, außerordentlichen Aufwand, welchen die zum Wohl der Monarchie eingegangenen Verbindungen, die hierdurch nothwendig gewordenen Rüstungen und eingetretenen ausgedehnten

Kriegsbedürfnisse veranlassen, zu decken und zu verhindern, daß hierzu keine Mittel ergriffen werden, welche zwar in dem ersten Augenblicke minder lästig scheinen, aber um so gemeinschädlicher in der Folge auf den Zustand der Staatsfinanzen einwirken, ist es unerläßlich, aus dem Zollgefälle eine ergiebige Aushilfe zum Behuf des außerordentlichen Staatsaufwandes zu gründen.

Se. Majestät haben daher mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. folgende Maßregeln für das Militärjahr 1813 zu diesem Zwecke anzuordnen geruhet:

1. Von sämmtlichen Zollsätzen im Consumo, Essito und Transito, welchen die Waaren nach dem allgemeinen Tariff vom Jahre 1788 unterliegen, ist vom 1. November 1812 an, ein Zollzuschuß von sechzig Procenten zu entrichten.

2. Da jedoch inzwischen neue Abtheilungen des verbesserten Zolltariffs allgemein kundgemacht wurden, und andere denselben nächstens nachfolgen werden, so ist von den Waaren, welche in den bereits kundgemachten Abtheilungen begriffen, oder in den noch nachfolgenden Abtheilungen vorkommen werden, obiger Zuschuß jedoch nur im Consumo und Essito zur Hälfte, nähmlich mit dreyßig Procenten einzuheben, im Transito aber, in so fern diese Artikel dem Zolltariffe vom Jahre 1738 unterliegen, haben sie den Zuschuß von sechzig Procenten zu entrichten.

3. Von diesem Zollzuschusse sind jedoch die mit 27. July d. J. in die Wirksamkeit getretenen erhöhten Transito-Zölle so wie jene Zölle, welche seither auf die Durchfuhr der Baum-

wollgespinnste in Wirksamkeit gesetzt wurden, ausgenommen, und sie haben daher unverändert zu verbleiben.

4. Eben so bleiben auch die besonderen Gebühren, welche auf den Zucker, Kakao und Syrup nebst dem allgemeinen Zoll gelegt sind, von diesem Zuschusse befreyt.

5. Diese Zollzuschüsse von sechzig und dreyßig Procenten sind ebenfalls in dem Verkehre zwischen den ungarischen und deutschen Erbländern zu entrichten. Auch müssen diese Zuschüsse von allen jenen Waaren bezahlet werden, welche am Tage der eingetretenen Wirksamkeit dieser Verordnung, nähmlich am 1. November 1812. entweder in den zollämtlichen Magazinen unverzollt erliegen, und als Consumo-Waaren von den Parteyen noch nicht in ihre Lager bezogen worden, oder als Essita- oder Transita-Waaren aus der allgemeinen erbländischen Gränze noch nicht ausgetreten sind.

6. Die besonderen Begünstigungen, welche für den Verkehr zwischen Gallizien, und den k. ungarischen Erbländern bisher festgesetzt waren, werden hiermit aufgehoben, und es ist daher von nun an dießfalls der gleiche Zoll, wie bey dem Verkehr zwischen den übrigen deutschen Erbländern und Ungarn zu entrichten. Doch kommen den ungarischen Fabrikaten und Manufacten die Begünstigungen des §. 3. des allgemeinen Zollpatentes vom Jahre 1788 noch fernerhin zu Statten.

Nro. 89.

Hofkanzley-Decret vom 15. October 1812. an das Steyrisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 5. Jäner 1813.

Kurrende des k. k. Steyermärkisch-Kärtnerschen Guberniums. Einführung der italienischen Verkohlungsmethode.

Se. Majestät haben über Einschreitung der k. k. Bergwesens-Hofkammer von der noch im August 1811 unbedingt, allgemein, und peremptorisch anbefohlenen Einführung der sogenannten italienischen Verkohlungsart in stehenden Mailern, abzugehen, und dagegen anzubefehlen geruht: daß bey größern Kohlstätten, welche nähmlich bey Rechen, oder Fängen angelegt sind, die italienische Verkohlungsart (wenn nicht Elementar-Hindernisse entgegen stehen), allgemein unter der festgesetzten Strafe von 100 fl. W. W. bis Ende July 1813 einzuführen, hinsichtlich der Wald- und Bauernkohlungen hingegen, der Erkenntniß der Kreiswaldämter zu überlassen sey, ob, und bey welchen Wald- und Bauernkohlungen die italienische Verkohlungsart ausführbar seyn dürfte.

Nach dieser Allerhöchsten Verfügung haben sich demnach vorzüglich die größeren Gewerkschaften, die beträchtlichern Eisenwerke, und Fabrikanten, welche ausgedehnte Verkohlungsanstalten und größere Kohlstätten betreiben, und nicht schon etwa diese Kohlungsmethode ausüben, zu benehmen.

Einzelne Kohlerzeuger, und kleine Werksinhaber haben sich übrigens nach dem zu fügen, was die k. k. Kreiswald-

ämter nach Erwägung der Lokal- und ökonomischen Umstände in Bezug auf die italienische Verkohlungsart einzuleiten finden werden.

Nro. 90.

Hofkanzley-Decret vom 15. October 1612. an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Diäten der Kreis Commissäre bey Commissionen über Schulbaulichkeiten.

Ueber die Frage: Ob die Kreis-Commissäre bey Commissionen, welche Schulhausbaulichkeiten zum Gegenstande haben, die Diäten aufrechnen dürfen? wird für dergleichen Fälle die Weisung ertheilt: daß die Reisen der Kreis-Commissäre bey Schaubaulichkeiten keinesweges nach der Verordnung vom 21. May d. J. §. 4. lit. b zu den Privat- oder Partey-Angelegenheiten; sondern zu den gewöhnlichen öfficiösen gehören, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind.

Nro. 91.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. October 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Berichtigung des Schematismus, rücksichtlich der Schul- und Bildungs-Anstalten.

Um künftig dem jedesmahligen Hof- und Staats-Schematismus auch den richtigen Personal-Stand der Normal-Hauptschulen und der Mädchenschulen für Töchter der gebildeteren Stände einrücken zu können, hat die Landesstelle jährlich zu

übung zu bringen, welche in Vergleich mit andern, aus derselben Menge Holz das meiste und beste Kohl, mit

---

Die vollkommenste Kohlung wäre daher diejenige, die alle Bestandtheile, welche zur Kohle nicht gehören, vollkommen abscheidet, und alle behält, die das Wesen derselben ausmachen.

Unvollkommen kann daher eine Kohlung dadurch seyn, daß die der Kohle fremden Bestandtheile nicht gänzlich daraus abgeschieden sind, und eine solche Kohle wird roh genannt, oder auch dadurch, daß zu viel von dem Kohlenstoffe verloren ging, und eine solche Kohle heißt weich, oder angegriffen.

Chemisch erfährt man die Güte einer Kohle, oder den wirklichen Antheil des Kohlenstoffes unter demselben Gewichte der Kohle durch das Verbrennen derselben im Eis-Apparate. Eine Kohle ist um so besser, je mehr Wärmestoff unter gleichem Gewichte, durch das Verbrennen derselben, aus dem Sauerstoffgase, durch die Bindung des Sauerstoffes und Bildung des kohlensauren Gases, frey wird, und je mehr Eis durch den freygewordenen Wärmestoff schmilzt.

Bey Hütten- und Hammerwerken kann man die Güte der Kohlen nach dem verkehrten Verhältnisse der Menge beurtheilen, mit welcher derselbe Effect erreicht wird.

Auch verräth sich die Qualität der Kohle durch äußere Kennzeichen, denn eine gute Kohle ist bläulichschwarz, der meistens ebene Querbruch glänzend, sie ist dicht, fest, ziemlich schwer und färbt nicht ab. Eine rohe Kohle hat zwar auch den ebenen Bruch und Glanz im Querbruche mit der guten Kohle gemein und färbt gar nicht ab; im Längenbruche erscheint sie aber röth-

den wenigsten Unkosten erzeugt. Alle diese Vortheile gewährt die sogenannte wälsche Verkohlungsart in stehenden Meilern, wo die Zwischenräume mit Kohlquandel, oder Lö-

---

lich- nicht bläulichschwarz, hat ein noch größeres Gewicht, und brennt mit sichtbarem Rauche. Dagegen ist eine weiche Kohle dunkelschwarz von Farbe, mit meistens unebnem Querbruche und noch dunklerem Längenbruche, leicht zerreiblich, hat ein kleineres Gewicht, und färbt stark ab.

Je mehr sich also die äußeren Kennzeichen einer Kohle den Kennzeichen einer guten, oder der genannten zwey Arten schlechter Kohlen nähern, desto besser oder schlechter ist auch die Kohle.

Man kann ohne, oder mit Zutritt der atmosphärischen Luft verkohlen.

Ohne Zutritt der atmosphärischen Luft verkohlt man in geschlossenem Raume, mit von außen angebrachter, höheren Temperatur. Diese Art ist ganz gewiß die vollkommenste, weil nur jener Antheil Kohlenstoff vertrieben wird, welcher in den flüssigen Theilen des Holzes, als Pech, oder Harz ꝛc. sich befindet; denn der Kohlenstoff für sich verbindet sich auch in der höchsten Temperatur nicht mit dem Wärmestoff zu einem Kohlenstoffgase, sondern bleibt in der Kohle zurück.

Mit Zutritt der atmosphärischen Luft wird in den Werken oder Meilern gekohlt, wo der Sauerstoff aus der atmosphärischen Luft bey höherer Temperatur mit dem Kohlenstoffe und Wasserstoffe sich verbindet, und mittelst des Wärmestoffes mit jenem als kohlenstoffsaures Gas entweicht, mit diesem aber als Lebensluft das Brennen

sche ausgefüllt und die Meiler von oben angezündet wenden *); sie ist daher all jenen Werken und Privaten, die

---

unterhält. Hierbey wird also ein Theil des Kohlenstoffes der Kohle entzogen und zwar in einem um so größeren Verhältnisse, je mehr Luft beym Kohlungs-Prozesse beytritt.

Hieraus ergibt sich ein wichtiger Grundsatz beym Kohlungs-Prozesse: Eine Kohlungs-Methode ist um so vollkommener, je weniger sie der atmosphärischen Luft Zutritt gestattet.

Wäre die Kohlung im geschlossenen Raume im Großen ausführbar: so verdiente sie vor allen Kohlungsarten bey weitem den Vorzug a).

Die Verkohlung mit Zutritt der atmosphärischen Luft geschieht in stehenden Meilern und in liegenden Werken; die letzteren sind nur in Oesterreich und Steyermark üblich, und das Verfahren mit selben ist fast allenthalben dasselbe; dagegen sind die stehenden Meiler weit mehr verbreitet und nur hier und da in der Behandlung verschieden.

*) Bey den stehenden Meilern werden die Zwischenräume zwischen dem Holze immer ausgefüllt, aber entweder mit Kohllösche, oder mit Holz, auch werden diese Meiler an einigen Orten von oben, an andern von unten angezündet. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Füllung mit Holz und das Anzünden von unten einen größeren Schichtenaufwand und minder gutes und weniger Kohl bewirke, als die Füllung mit Lösche und das Anzünden von oben.

---

a) Wirklich werden solche Anstalten im Großen schon versucht.

alljährlich wenigstens 60 Kubik-Klafter *) zu verkohlen haben und mit den in diesem Verfahren geprüften Köhlern und Hülfs-Personale versehen sind, als überaus vortheilhaft unbedingt anzuempfehlen, wie die Resultate der auf höheren Befehl, in Hieflau, sowohl mit liegenden Werken, als stehenden Meilern mit aller Genauigkeit von in den betreffenden Verkohlungsarten wohl erfahrnen Köhlern und unter beständiger Aufsicht der dazu ernannten Commissarien abgeführten Versuche außer Zweifel gesetzt haben **). Diese Resultate bestanden kürzlich in Folgendem:

---

*) Kleinere Meiler gewähren bey weitem die Vortheile nicht, welche durch große von 48 bis 50 Klaftern erzielt werden. Verhältnißmäßig erfordern sie mehr Schichten, und erzeugen weniger und minder gutes Kohl. Bauern also, welche das Jahr hindurch nur 20 und meistens noch weniger massive Kubik-Klafter Holz zu verkohlen haben, dieses daher nur in unvortheilhaft kleineren Meilern verkohlen müßten und selten ein zur Errichtung geräumiger Kohlstätten und größerer Kohlbaren geeignetes Locale besitzen, ist die Meiler-Kohlung um so weniger zu empfehlen, als solche, welche in derselben nicht wohl unterrichtet sind, und alle dabey zu beobachtende Vorsichten nicht kennen, durch Unfleiß, oder unrichtiges Verfahren einen bedeutend größeren Schaden mit der wälschen Verkohlung bewirken können, als mit der Verkohlung in liegenden Werken.

**) Die angeführten Prob-Versuche wurden folgender Maßen vorgenommen:

1) Werden mittelst der Meilerkohlung von 100 Kubik-Klaftern Holz um 244 Kubik-Fuß massives Kohl und, dem Gewichte nach, um 207 Centner mehr erzeugt, als aus liegenden Werken.

Es wurden 6 Werke eingelegt, genau ausgemessen, dann alles Holz in den Prob-Meiler übertragen. Die 6 Werke wurden abermahl mit anderem Holze angelegt, wieder gemessen und berechnet:

Das äußere Körpermaß der in den Meiler übertragenen 6 Werke betrug. 64,430 Kub. Kfft.

Die abermahl eingelegten und hernach verkohlten 6 Werke betragen . . 63.152 Kub. Klft.

Folglich betrug der Unterschied 1,278 Kub. Klft. am äußeren Raume, weßwegen die Kohl-Erzeugung mit 2 pCto. vermehrt wurde und die ganze Erzeugung von den ergänzten 6 Werken betrug 1180 1/2 Faß, das Faß, zu 9, 38 Kubik-Schuh.

Da diese Werke zusammen 48 Kubik-Klafter Massiv-Holz enthielten: so war das Verhältniß des Massiv-Holzes zu den Zwischenräumen = 745: 255.

Es wurde bey den liegenden Werken mehr mittleres (von 30 Kubik-Zoll dem Mittel nach) und kleines (von 2 Kubik-Zoll) als grobes (von 100 Kubik-Zoll) erzeugt, und es fiel, mittelst des am Schlusse dieser Anmerkung beschriebenen Verfahrens, das Verhältniß des Massiv-Kohls zu den Zwischenräumen = 64: 36 und das Gewicht eines Faßes, dem Mittel nach, 5,488 Pf. aus.

Vermöge dieser Voraussetzung betrug das gesammte Kohl 64,785 Cent. und in massivem Körpermaß 7086,77 Kubik-Schuh Kohl, folglich das Gewicht des massi-

2) Erhielt man aus stehenden Meilern an Gewicht von 100 Kubik-Fuß Kohl um 123 Pfund mehr Kohlstoff. Mit 881 Kubik-Fuß massiven Kohl von stehenden Meilern erhält man daher dieselbe Wirkung, wie mit 1000 von

---

yen Kubik-Fußes Kohl 9,14 Pf. Hieraus ergaben sich von 1 Kubik-Klafter Massiv-Holz 147,6 Kubik-Schuh massives Kohl, und im Gewichte fast 1350 Pf.

Dieselbe Quantität Holz von 48 Kubik-Klafter nahm sammt Zwischenräumen in dem Meiler einen Körperraum von 69,79 Kubik-Klafter ein; dieser Meiler wurde dicht gesetzt und gut mit gespaltenem Holze ausgefüllt. Das Verhältniß des massiven Holzes zu den Zwischenräumen ergiebt sich hier, wie 686 : 314 bey einem äußeren Körperraum von 1000. Wird dieses Verhältniß mit dem der Werke verglichen, so sieht man leicht, daß die Meiler größere Zwischenräume haben müssen, als die Werke, und wirklich ließ dieselbe Holzmenge in den Werken um 5,54 Kubik-Klafter weniger Zwischenräume.

Dieses Holz gab beym Probe-Meiler 1208 Faß Kohl, mit einem Mittelgewichte von 58,39 Pfund. Bey dieser Meiler-Verkohlung fiel mehr grobes Kohl, als mittleres und kleines; man hat daher für die stehenden Meiler das beyläufige Verhältniß des Massiv-Kohls zu den Zwischenräumen = 60 : 40 ausgemittelt. Die ganze Erzeugung macht daher 7204 Kubik-Schuh massives Kohl und 747,39 Cent. im Gewichte; daher gab eine Kubik-Klafter Massiv-Holz 150 Kubik-Schuh massives Kohl und 1557 Pf. im Gewichte. Das Mittelgewicht des Kohls gab pr. Kubik-Schuh 10,37 Pf.

Vergleicht man dieses Ausbringen vom Meiler gegen jenes der 6 Probwerke, so zeigt sich, daß eine Kubik-

liegenden Werken. 100 Kubik-Fuß Kohl erfordern aber in liegenden Werken 6,77 oder 64/5 Kubik-Klafter Holz, 881 Kubik-Fuß aber in stehenden Meilern nur 5,87 oder 57/8 Kubik-Klafter. Da sich aber 64/5 zu 57/8 beynahe verhalten, wie 7 zu 6: so müssen bey liegenden Werken, um denselben Effect zu leisten, 7 Kubik-Klafter

---

Klafter Holz im Meiler um 2,4 Kubik-Schuh, oder um 207 Pf. mehr Kohl gab, als in den liegenden Werken. Dieses mehrere Kohl ist reiner Gewinn an Kohlenstoff, welcher bey den liegenden Werken als kohlenstoffsaures Gas entfloh.

Diese Resultate wurden auch durch die bey den Hütten abgeführten Versuche vollkommen bestätiget. Es wurde, im besten Gange des Ofens, durch eine ganze Woche mit dem in den Probewerken, und wieder eine ganze Woche mit dem in den stehenden Meilern erzeugten Kohle mit gleicher Erz-Quantität geschmelzt und dieses Probeschmelzen öfter wiederhohlt. Der Erfolg war, daß von dem Kohle aus den stehenden Meilern zu Erzeugung von 100 Cent. Roheisen von gleicher Qualität, 37 Faß, oder 236 massive Kubik-Fuß Kohl weniger verbraucht wurden, als vom Werkkohle; ein Beweis, daß sich der Effect im Ofen, bey übrigens gleichen Umständen und gleicher Trockenheit des Kohls, wie dessen Gewicht verhalte.

Nun muß noch das Verfahren nachgetragen werden, dessen man sich bediente, um die Verhältnisse des massiven Kohls zu den Zwischenräumen desselben im Kohlfasse auszumitteln. Zuerst wurde ein Faß mit Kohl gefüllt, dieses Kohl sodann in andere 2 Fässer mit getrockneten Sägespänen behutsam eingepackt, folglich mit diesen die Zwischenräume des Kohls genau ausgefüllt. —

Holz verwendet werden, wo bey der stehenden Kohlung nur 6 Kubik-Klafter erforderlich sind; oder, was einerley ist, alle Werke, die durch 7 Jahre in liegenden Werken gekohlt haben, hätten durch die Verkohlung in stehenden Meilern bey sonst gleichen Umständen auf 1 Jahr Kohl erspart. Ist aber ein Werk hinlänglich mit Kohl versehen, so kann man, durch die Einführung der stehenden Meiler, bey gleichem Holzaufwande, die Erzeugung um 1/5 vermehren.

Andere mit der Kohlung in stehenden Meilern verbundene wesentliche Vortheile sind:

Das Kohl wurde ausgeklaubt, ein Faß ganz mit diesen, in beyden Fässern befindlich gewesenen Sägespänen, so weit sie darin Platz hatten, angefüllt, und der Rest der Sägespäne gemessen; dieser Rest beträgt natürlich so viel, als die Zwischenräume.

Aus diesen wiederhohlten Versuchen erhielt man beym groben Kohle, das ist: von Stücken mit 100 Kub. Zoll im Mittel das Verhältniß des massiven Kohls zu den Zwischenräumen = 58: 42. Beym mittleren Kohle in 30 Kubik-Zoll großen Stücken war das Verhältniß = 61: 39, endlich beym kleinen Kohle in 8 Kubik-Zoll großen Stücken = 72: 28.

Weil bey liegenden Werken mehr mittleres und kleines Kohl, als grobes, dagegen bey stehenden Meilern mehr grobes, als mittleres und kleines erzeugt wurde: so glaubte man, ohne merklichen Irrthum, das Verhältniß des massiven Kohls zu den Zwischenräumen für die liegenden Werke = 64: 36, und für die stehenden Meiler = 60: 40 annehmen zu dürfen.

1) Ein geringerer Einrieb des Kohls beym Führen, weil das Kohl fest und grob ist.

2) Ersparung des siebenten Theils an Fuhrwesen und Holzschlägern.

3) Ersparung an Schichten *).

4) Gewinn an Platz und größere Vortheile des Oertlichen, endlich

5) der Abbruch, welcher dem Borkenkäfer dadurch geschieht, weil das, demselben so günstige Grasschneiden bey der Verkohlung in Meilern ganz hinwegfällt.

---

*) Was den Aufwand an Schichten betrifft: so ist dieser Gegenstand aus mehreren Rücksichten zu betrachten.

Die Verfertigung der stehenden Meiler ist beschwerlicher und geht langsamer voc sich; und es sind zum Setzen eines Meilers von 48 Kubik-Klafter erforderlich . . . . . 46 Schichten
beym Schwärzen . . . . 24 bis 26 — .
Zusammen 72 Schichten
beym Kohlen aber nur . . . . 34 —
beym Stören und Platzputzen . . 46 —
folglich in Allem . . . . . 152 Schichten

Dagegen sind erforderlich beym Setzen eben so vieler Klafter in liegenden Werken nur . . . . . 36 Schichten
und beym Schwärzen nur . . . 20 —
Zusammen 56 Schichten
beym Kohlen, Stören und Werkplatzputzen aber . . . . . 106 —
somit in Allem . . . . . 162 Schichten

Dazu kommt noch, daß die Probe-Meiler so günstige Ausschläge nicht geliefert haben, als man jetzt durch diese, ihrer Vervollkommnung seit dem noch näher gebrachte Verfahrungsart erzielt, daß daher alle angegebene Vortheile, weit entfernt, selbe übertrieben zu haben, bey der laufenden Manipulation noch größer ausfallen.

Aus diesem geht schon eine Ersparung von 10 Schichten bey Verkohlung von 48 Kubik-Klafter zum Vortheile der stehenden Meiler hervor, aber es werden dadurch noch weit mehr Schichten erspart. Da die Hausen- oder Meilerkohlung kein Gras, sondern bloß Späne und um die Kohlplätze häufig vorfindiges Kleinholz bedarf, so kommen die Schichten, welche die Verkohlung auf die Grasung verwendet, ganz hinweg. — Durch Gewinnung an Raum und schickliche Wahl der Holzplätze kann viel an Pferd, und den damit in Verbindung stehenden Mannstagwerken in Ersparung kommen; diese Ersparung, die bloß von gewonnenem Raume und von schicklicher Wahl der Holzplätze herrührt, beträgt auf dem Rechen Hieflau den dritten Theil des sonstigen Schichtenaufwandes. Weil die Holzplätze geräumig genug sind, so darf auch die Holzzäunung selbst nicht so hoch geschehen wodurch ebenfalls einige hundert Schichten oder Tagwerke in Ersparung kommen. Allein noch weit bedeutender ist der Schichtengewinn, der wegen besserer Qualität des Kohls und dessen, von dieser besseren Qualität herrührenden, wenigeren Erzeugung entsteht, und sich auf 1/2 des bey liegenden Werken nöthigen Schichtenaufwandes erstreckt.

Beschreibung des Verfahrens bey der Verkohlung in stehenden Meilern.

a) Wahl und Vorrichtung der Kohlstätte.

In Bezug auf das Locale zerfallen die Kohlungen in Rechen- und in Waldkohlungen.

Es ist, vermöge der Lage der Werke und des Holzes, wohl zu überlegen, ob das Fuhrlohn, mit der Rücksicht auf den Kohleinrieb, auf die bey der Waldkohlung erforderlichen mehreren Schichten und auf die Unterhaltung der Wege, höher zu stehen komme, als die Riesung und Schwemmung des Holzes auf einem geräumigen und gelegenen Ort, an welchem ein Rechen zum Holzfang gebauet, und dann unter, nie aber neben oder gar über demselben der Kohlplatz angebracht werden kann.

Eine Rechenkohlung ist unter übrigens beynahe gleichen Umständen immer vorzuziehen.

Bey Rechenkohlungen sind die Plätze mit sehr genauer Ueberlegung dahin anzubringen, wo das Holz zum Setzen am wenigsten Arbeit erfordert, wo in der Nähe Kühl- und Kohlbaren gesetzt werden können, und wo die Abfuhr des Kohls bequem vor sich gehen kann.

Auf einen derley gleichen Lendplatz muß beständig fließendes Wasser gebracht und bey jeder Meilerstätte vorüber geleitet werden können.

Bey Waldkohlungen sind die einzelnen Kohlplätze da zu wählen, wohin leicht Wasser gebracht werden kann. Wiewohl es bey stehenden Meilern leichter ist,

als bey liegenden Werken, ohne alles Wasser zu kohlen: so ist es doch alle Mahl weit vortheilhafter und bey der Wahl des Kohlplatzes nie außer Acht zu lassen, Wasser in der Nähe zu haben. Auch der beste und fleißigste Köhler wird, wenn er kein Wasser an der Hand hat, bey einfallender Dürre, weicheres Kohl erzeugen, und dieses wird beym Gebrauche weniger Hitze geben, als wenn Wasser zu erhalten gewesen wäre.

Auch sollen die Kohlplätze, wenn es anders möglich ist, vor dem Anfalle der heftigsten Winde geschützt seyn, auf deren Zug daher bey der Wahl derselben gleichfalls Rücksicht zu nehmen ist.

Sowohl bey Rechen-, als bey Waldkohlungen muß der Kohlplatz trocken und vor Ueberschwemmungen, entweder durch natürliche Ableitung des Wassers, oder durch Umziehung mit Gräben, gesichert seyn.

Ist nach Erwägung aller Umstände der Platz gewählt und aus der Klafterzahl, die der Meiler fassen soll, dessen Halb- oder Durchmesser bestimmt: so wird der Mittelpunct des Meilers durch Einschlagung eines Pflockes bestimmt, in diesem ein Stift befestigt und mit einer Latte, oder Stange von der Länge des Halbmessers ein Kreis beschrieben, und in diesem Umkreise von 4 zu 4 Fuß kleine Pflöcke herum eingeschlagen. Außer diesem Kreise werden für die Bedeckung mit Lösche noch 2 Fuß breit mit geebnet.

Der Raum innerhalb des Kreises muß so zugegli-

chen werden, daß die Kohlstätte einen Kegel bildet, dessen Grundfläche horizontal ist und dessen Höhe sich zum Durchmesser verhält. = 1 : 72.

Die Abwage einer solchen Stätte ist sehr leicht; jeder Maurer und jeder Zimmermann ist im Stande, dem Köhler das Abwägen zu zeigen.

Man legt nähmlich das eine Ende der schon gebrauchten Latte von der Länge des Halbmessers auf den Pflock im Mittelpuncte des Meilers, das andere Ende aber auf einen vertical aufgestellten beweglichen Pflock, welcher so viel Zoll Länge, als der Durchmesser Klafter hat. Nun wird dieser Pflock durch Unterlagen, oder durch Ausgraben so hoch, oder so tief gestellt, daß eine auf die Latte gesetzte gute Maurer-Wage im Mittel einschlage, d. i. die horizontale Lage der Latte anzeige; und dadurch ist die untere Fläche des Pflockes ein richtig bestimmter Punct im Kreise. Hat man den ganzen Umkreis in 8 ziemlich gleiche Theile getheilt und jeden dieser Theilungspuncte auf dieselbe Art abgewogen, so ist dadurch die horizontale Lage des Umkreises und zugleich der Grundfläche des Kegels und die Verflächung der ganzen Kohlstätte bestimmt, welche sodann nach diesen 8 Puncten zu gleichen keine Schwierigkeit mehr hat.

Bey liegenden Werken soll der Grund der Kohlstätte von Thonerde gut geschlagen seyn; bey den stehenden Meilern hingegen ist es am besten, wenn der Grund mit Stei-

nen gelegt wird, welche zuerst mit kleinerem Schotter und oben auf mit Sand überstürzt werden.

Nie ist eine Grube für nasses schweres Holz zu hitzig, d. h. so beschaffen, daß auf dem Boden zu viel Hitze wäre verspürt worden, wie später gezeigt werden wird; für trockenes und klein gespaltenes Holz aber muß die obere Schicht ebenfalls 4 bis 5 Zoll stark mit Lehm überstaucht werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Meilerstätte dort um etwas höher gemacht werden müsse, wo selbe mehr Anstürz erhalten hat, weil sich die Erde, oder der Schotter senkt und das Feuer im Meiler nothwendig dahin ziehen müßte, wo es am niedrigsten ist, und wo die Lagen am lockersten angeschüttet sind.

Ist auf einer Stätte schon Ein Mahl gekohlt worden, so muß selbe abermahl abgewogen und nachgebessert und damit nach jeder Kohlung und zwar so lange fortgefahren werden, bis die Stätte standhaft geworden ist.

An Gebirgsgehängen wird die Meilerstätte zur Hälfte eingegraben und zur Hälfte angeschüttet. Ist das Gehänge sehr steil, so werden unten und oben Mauer- oder Holz-Verschlachtungen aufgeführt, und nach dem Gehänge seitwärts der Platz für das erzeugte Kohl angeordnet.

In engen Thälern hingegen, werden die geräumigsten Orte ausgesucht, und im schlimmsten Falle über die Bäche Brücken geschlagen, diese auf 3 Fuß hoch oder eigentlich so hoch, als nöthig ist, um den Luftzug von un-

ten und das Durchdringen der Hitze zu verhüthen mit Erde überstürzt und auf dieser die Meilerstätte errichtet.

Meilerstätten, auf welchen schon öfter gekohlt worden ist, werden nach vorgenommener Ausbesserung immer besser; der Köhler ist mit ihren Fehlern bekannt geworden, und kann denselben bey der Ausbesserung meistens abhelfen.

Ist nun die Meilerstätte hergestellt und so viel möglich festgeschlagen, so wird zum Setzen geschritten. Ehe dieses aber beschrieben wird, ist nöthig, auch der Beschaffenheit und Größe des Kohlholzes zu erwähnen.

b) Wahl des Kohlholzes.

Halb ausgetrocknetes Holz gibt, der Erfahrung nach, das festeste und beste Kohl.

Grünes, d. i. frisch abgestocktes, auch sehr nasses, oder gar Senkholz schwindet im Meiler zu sehr und erfordert mehr Füllung; dieser erhält aber auch mehr Risse, weil die Kohlung von oben nach unten zu geht und das Kohl in einem zu kleinen Abstande vom Holze und Brande zu viel schwindet, als daß, ohne Risse zu verursachen, die nöthige Zusammenziehung möglich wäre.

Auch ist im Gegentheile sehr trockenes Holz zur Verkohlung aus dem Grunde nicht vortheilhaft, weil sich in demselben das Feuer zu schnell verbreitet, die flüssigen Theile durch die so plötzlich wachsende Temperatur zu schnell ausgetrieben werden und dabey mehr Kohlenstoff, als sonst, der Kohle durch Säuerung entzogen wird. Die Erfahrung lehrt auch, daß derleichen Kohl nie so schwer sey,

und nie so gut vor dem Winde stehe, wie Kohl von mitteltrockenem Holze. Ein Meiler von trockenem Holze geht anfangs immer schneller; ist er aber schon auf der oberen Hälfte gekohlt, so gibt er nicht mehr soviel Gasarten und Wasserdämpfe von sich, als ein Meiler von halbtrockenem Holze. Daher mag es auch kommen, daß dergleichen Kohl immer mehr angegriffen scheint, indem die entwickelten wenigeren Gasarten und Wasserdämpfe die Lösche weniger anfeuchten und das Feuer nicht so schnell nöthigen, die schon gekohlten oberen Schichten zu verlassen, sondern demselben, durch den vermehrten Zutritt der Luft, zur Säuerung des Kohlenstoffes mehr Zeit gewähren.

Erlauben es also die Umstände, das Holz mitteltrocken zu verkohlen, so ist es sicher am vortheilhaftesten.

Ersticktes, so wie halbfaules Holz gibt alle Mahl eine leichte und schwache Kohle und zwar in eben dem Grade, in welchem die Fäulniß um sich gegriffen hat.

Was die Gattung des Holzes betrifft, so gibt Laubholz immer besseres Kohl, als Nadelholz; beym Verbrauche hingegen ist gemischtes Kohl das beste.

Was die Länge und Dicke des Holzes für die Meiler anbelangt, so ist selbes am vortheilhaftesten zu behandeln, wenn es auf 6 Fuß Länge abgeschnitten wird und wenn die Holzklötze, oder Dreylinge von 10 bis 15 Zoll im Durchmesser wenigstens in zwey, stärkere aber wenigstens in vier Theile gespalten werden; wobey zu bemerken ist, daß man besonders Buchenholz kleiner spalten soll. Gespaltenes Holz gibt immer weniger rissiges Kohl, als ungespaltenes; je mehr Risse aber das Kohl hat, desto

größerem Einriebe, desto größerer Verpraschung ist es ausgesetzt. Alles Holz aber in Scheiter auch da zu spalten, wo es nach obigen Maßen auch leicht auf den Kohlplatz gebracht werden könnte, ist eine unnöthige und die Mühe keineswegs lohnende Arbeit; denn wenn ein Meiler ordentlich behandelt wird, so ist der beste Kohlkenner nicht im Stande zu unterscheiden, welches von zweyen, aus demselben Meiler genommen, etwas zerkleinerten Stücken Kohl aus dickem, und welches aus kleingespaltenem Holze erzeugt worden sey; beyde werden gleichen Glanz, Festigkeit, Gewicht und Klang haben; in der Menge des darin enthaltenen Kohlenstoffes kann also auch kein merklicher Unterschied seyn. Es ist auch beym Setzen gut, wenn in Hinsicht der Dicke des Holzes einige Auswahl Statt finde.

In Hieflau ist das Holz 7 Fuß lang; das Setzen des 6 füßigen ist jedoch schon um vieles leichter.

Kürzer aber als 6 Fuß abzusägen, ist in Hinsicht der Kohlung unnöthig und vielmehr nachtheilig. Die Länge des Holzes unter 6 Fuß ist also nur da erforderlich, wo es die Lieferung desselben nicht länger gestattet. In einem solchen Falle werden dann mehrere Holzlängen, oder Stöße zu einem Meiler über einander gesetzt.

c) Setzen des Holzes.

Ehe man Holz setzt, werden 3 Stangen die sogenannten Quandelstangen, deren jede am dickeren Ende ungefähr 3 Zoll im Durchmesser, und wenigstens Eine davon 3 1/2 Klafter Länge hat, senkrecht in die Mitte der Stätte so befestiget, daß sie um den Mittelpunct

von dem jede gleichweit entfernt seyn muß, ein gleichseitiges Dreyeck bilden, wovon jede Seite einen Fuß lang ist, wie die erste Figur im Grundrisse und die zweyte im Aufrisse zeigt.

Zwischen diese 3 Stangen wird ein aus fichtenen Aesten, oder aus Weidenruthen verfertigter, 1 Zoll starker Ring oder Kranz, xx der zweyten Figur, der 1 Schuh im äußersten Durchmesser hat, entweder mit zähen Weidensprossen oder Wurzen, oder auch Spagat, 5 Schuh über der Meilerstätte, in horizontaler Lage fest gebunden, damit die Quandelstangen unter einander Verbindung und Festigkeit erhalten und durch das angelehnte Holz nicht zusammengedrückt werden. Der Raum zwischen den 3 Quandelstangen heißt der Quandelschacht.

Nun wählt man 4 bis 5 zöllige Stücke zu Leitholz, und legt selbe auf den Boden von den Quandelstangen in der Richtung der Halbmesser gegen den Umkreis hin, wie in der ersten Figur die Buchstaben d, e, f, g, h, i, k und l anzeigen. Dieses Leitholz wird so gelegt, daß 12 bis 18 Zoll Zwischenraum bleibt; fällt der Zwischenraum größer aus, so wird mit anderem Leitholze, wie m, n, o, p, q, r, s und t dazwischen gefahren und so fort, bis man an den Umkreis des Meilers kommt, immer in der Richtung des Halbmessers vom Quandelschachte hinweg. Das Anlegen des Leitholzes geschieht jedoch nur nach und nach, so wie der unterste Holzstoß anwächst.

Auf diese Leithölzer werden die Brückenhölzer überquer so gelegt, daß das übrige Kohlholz auf diese Brü-

de gleichweit vom Quandel, daran gestellt, angelehnt, und gesetzt werden könne, damit nicht eine Seite mehr, als die andere drücke und umschlüge.

Am Quandel hin wird trockenes Holz genommen, damit das Feuer um so leichter und schneller angreife.

Der Quandelschacht muß offen bleiben, wie ihn die Stangen begränzen; die nächsten Holzstücke müssen daher die ganze Länge haben, und entweder an die Quandelstangen, oder aber an den, in dieselben befestigten Kranz angelehnt werden.

Sind ein Mahl zwey Lagen Holz angelehnt worden, so werden kürzere, beym Spalten ausgerissene, oder keilförmige Stücke unten im Kreise herum angelehnt, um sowohl das angelehnte Holz zu befestigen, als auch dem nachfolgenden eine Neigung gegen die Mitte zu verschaffen.

Jedes Stück Holz soll gerade gegen die Mitte zu geneigt seyn. Diese Neigung ist leicht zu beobachten, wenn der Setzer in gerader Linie vom Quandel über das Holz ein Paar Schritte zurücktritt, und dann über das Mittel des Holzes den Quandelstangen zusieht; zielt die Mitte des Holzes den Quandelstangen zu, so hat es die echte Lage, wo nicht, so muß es dieselbe erst erhalten.

Je weiter man vom Quandel hinwegkommt, desto größer muß die Neigung des Holzes werden, daher richtet man das dünnere Ende in die Höhe. Es geschieht die Aufrichtung des Holzes bey diesem Verfahren leichter, und die Zwischenräume werden kleiner. Einzelne Stücke würden zwar im unteren Stoße besseres Kohl liefern, wenn

selbe mit dem Wurzel-Ende in die Höhe gestellt würden; allein dafür gebe anderes benachbartes Holz in diesem Verhältnisse wieder schlechteres Kohl, als es im Gegenfalle gegeben haben würde; es ist daher besser, wenn alles Holz beym Setzen im Großen gleich behandelt wird.

Die Neigung des Holzes am äußeren Umfange ist etwas, aber nicht viel, verschieden; das Mittel davon ist 65 Grad. Man kann sich durch ein einfaches Werkzeug welches in der dritten Figur vorgestellt ist, die Ueberzeugung verschaffen, ob der Meiler die gehörige Neigung habe, oder nicht. Zwey Latten ac und ab, die erste 22, die zweyte 47 Zoll lang, werden, wie die dritte Figur zeigt, unter einem rechten Winkel mit einander verbunden, und bey a in der Mitte der Latte ab wird der Endpunct eines Senkels ad befestigt, welcher also nothwendig auf die Mitte der Latte einspielen muß, wenn diese in vertikaler, folglich ac in horizontaler Lage sich befindet. Hält man die beyden Enden b und c an das am Umkreise des Meilers gesetzte Holz, so muß das Senkbley auf die Mitte der Latte ab einschlagen, wenn der Meiler die gehörige Neigung hat. Schlägt das Senkbley beym Anlegen dieses Instruments nicht auf die Mitte ein, so ist im Setzen ein Fehler unterlaufen, welchem durch Hinwegnahme zweyer Kränze und durch abermahliges Ansetzen abgeholfen werden muß. Ist nähmlich das Holz zu viel geneigt, so werden die letzten zwey Reihen verkehrt, d. i. mit dem Wurzel-Ende aufwärts gestellt und unten behuthsam zusammen gedrängt; steht es aber zu steil,

so werden die Fugen unten erweitert und mit gespaltenem Holze gut ausgefüllt. — Am besten ist es aber, wenn dieses Instrument ungefähr 3 Schuh früher angeschlagen wird, als man den Rand des Meilers mit dem Setzen erreicht. Sind die Setzer aber Ein Mahl geübt, so treffen sie die Neigung vortrefflich.

Die zu große Neigung des Meilers hat Nachtheile: 1) gibt er im Verhältnisse weniger gutes Kohl, weil der obere Stoß, der bey großer Neigung kleiner ausfällt, immer das schönste und beste Kohl liefert; 2) legt sich das Kohl außerordentlich, und bricht mehr ab, und 3) ist in Hinsicht der Kohlung und Schwärzung kein Unterschied im Schichtenaufwande; an der Erzeugung fehlen aber bald 1000 Kubik-Schuh Kohl, weßwegen die Erzeugung des übrigen Kohls desto höher zu stehen kommt, und auch an der Erzeugung zurückgeblieben wird.

Ein zu steiler Meiler aber hat den Nachtheil, daß die Lösche immer, besonders zu starker Regenzeit, herabfällt, und viel Arbeit, zum Nachtheil der Qualität des Kohls, verursacht. 65 Grad Neigung ist also jenes Mittel von welchem nie weit abzuweichen ist, und welches das Verhältniß der Schenkel des Winkels, wie 22: 47 sehr nahe angibt.

Hat man an einem Orte den Meiler gehörig abgemessen und richtig befunden, so ist es nun ein leichtes, so fortzufahren, bis man den Meiler geschlossen hat, ohne das Instrument in die Hand nehmen zu dürfen; denn der Setzmeister stellt sich nur hinter das gut gestellte Ort etwa 4 Schritte zurück, bis er das später angesetzte Holz nicht

mehr sieht; nun geht er langsam vorwärts, und beobachtet während des Gehens, welcher Theil von dem später angesetzten Holze über das echt gestellte eher zum Vorschein komme; wird es zugleich in der ganzen Länge sichtbar, so hat es auch die verlangte gleiche Neigung und ist gut gesetzt; trifft es sich aber, daß der obere, oder der untere Theil des Holzes vor dem übrigen erscheinet, so ist die Neigung zu klein, oder zu groß, und es muß nachgeholfen werden. Wird dieses Verfahren beobachtet, so fehlt ein Meister bey dem ganzen Meiler an keinem Orte um 3 Zoll, ohne das Instrument öfter anzusetzen. Ist der Rand des unteren Stoßes mit kleinerem geraden Holze gut ausgemacht worden, so wird die Lösche so hoch angeschüttet als die Brückscheite sind, damit selbe und mit ihnen das darauf gestützte Holz über die Leithölzer nicht abgleiten. Dann schreitet man zum oberen Stoße.

Um das Holz desto leichter, geschwinder und wohlfeiler über den unteren Stoß zu bringen, wird, im Falle dasselbe zugeführt werden kann, an einem schicklichen Orte, d. i. meistens auf der oberen Seite, wo die Meilerstätte ohne dieß tiefer ist, eine Art erhöhter Weg angelegt, dessen Erhöhung so viel betragen muß, daß das Holz beynahe horizontal vom Wagen auf die Brücke und über selbe auf den unteren Stoß gebracht werden kann.

Ist aber das Holz in der Nähe, so ist bald eine Art Riese dahin gemacht. Nun kommt der Meister auf den Holzstoß, besieht die Zwischenräume, und läßt die

zu großen ausstecken und anfüllen, die zu langen Köpfe abſägen und die zu kurzen mit Holz bedecken.

Nach dieſer verrichteten Arbeit legt man lange, 2zöllige Breter, oder in deren Ermanglung, dazu taugliches Holz auf die Holzköpfe, damit die Arbeiter ſicherer und ſchneller darüber gehen und das Holz leichter darüber herzubringen können. Dieſe Arbeiten können verrichtet werden, ehe noch der untere Stoß gänzlich vollendet iſt.

Durch das Setzen im untern Stoße werden die Quandelſtangen gemeiniglich verrückt; um nun dieſelben auch für den oberen Stoß in die gehörige Lage zu bringen und das Holz wieder rings umher daran lehnen zu können, wird ein zweyter Ring von Weiden und in derſelben Größe und Stärke, wie der erſte, zwiſchen die Stangen gebunden, und dieſe durch Keile, welche in den unteren Stoß eingetrieben werden, in die ſenkrechte Lage gebracht. Dann wird wieder mit trockenem Holze zu ſetzen angefangen, und wie im unteren Stoße fortgefahren, bis ſich der obere Stoß mit dem untern ausgleicht, und einen abgeſtutzten Kegel bildet.

Bey dem Setzen iſt hauptſächlich zu beobachten, daß 1) dort, wo die größte Hitze im Meiler ſich befindet, die größten Holzſtücke mit den möglich kleinſten Zwiſchenräumen geſetzt werden ſollen; 2) daß je hitziger die Grube iſt, deſto weniger Zwiſchenräume zu laſſen und um ſo dünnere Leithölzer, oder auch, vom Mittelpuncte aus, um ſo weiter gar keine Brücken anzutragen ſeyn, und

umgekehrt; 3) daß das schwerste Holz allezeit in den oberen Stoß verwiesen, und wegen gleichförmiger Verbreitung des Feuers, in gleichen Abständen von der Mitte des Meilers gesetzt werde; 4) daß man gegen den Rand auf 3 Fuß weit etwas kleineres Holz wähle und selbes so setze, daß dadurch jedes Mahl die Fugen gedeckt werden, damit die Lösche nicht weit eindringe und Brände zurück lasse; 5) daß beym Zusammenstoße des Holzes nie Holz in die Löcher des unteren Stoßes so eingezwänget werde, daß bey der Kohlung dadurch ein Hinderniß entstehen könnte, durch welches ein gleichförmiges Neigen gegen die Mitte verhindert und Unordnung im Meiler verursacht würde.

Die Hauptsache ist jedoch die Verfertigung des Kopfes. Die allgemeinen Regeln dafür sind folgende:

a) Das trockenste Holz, oder Brände werden für den Kopf aufgespart und über denselben gleichförmig vertheilt.

b) Unter diesem trockenen Holze sollen die kleinern Stücke immer Holz auf Fuge, und auf dem Holzstoße immer das gröbste Holz gelegt erscheinen.

c) Jedes Stück Holz soll auch im Kopfe gegen den Quandelschacht gerichtet seyn; die Neigung des Holzes muß aber so beobachtet werden, daß selbe immer dem obersten Theile des Schachtes, d. i. dem Kessel zu stehe, damit der Köhler beym Fällen mit der Stange ohne Widerstand zwischen dem Holze durchfahren könne, welches bey einer andern Richtung des Holzes nicht anginge, wie in der vierten Figur E zeigt.

d) Muß jeder Meiler oben am Schachte eine Art Kessel haben, damit beym Anzünden mehr Raum verbleibe und sowohl das Anzünden, als auch das Füllen schneller vor sich gehen möge. Ein solcher Kessel wird, in einer Tiefe von 2 Fuß von oben, nach und nach ungefähr 3 Fuß weit; je höher der Meiler ist, desto größer soll auch dieser Kessel seyn.

e) Das Kopfmachen mit verschiedenem gröbern Brockenholze sowohl, als auch das Ausmachen und Ueberlegen mit kleinerem gespaltenen Holze geschieht immer von der Mitte aus.

f) Der Kopf soll keine großen Zwischenräume haben, und besonders am äußern Rande, bey desselben Vereinigung mit dem Stoße, was der Köhler den Saum nennt, sehr gut verlegt werden, damit die Lösche nicht durchreißen möge.

g) Eine ganz genaue Auslegung mit Holz würde zu lange aufhalten; weßhalb zur Bedeckung auf Lendkohlungen Zimmerspäne, klein Holz und Praschen auf dem Kopfe ausgebreitet werden.

h) Soll, nebst der Wahl gehörig trockenen Holzes, hauptsächlich auch auf die Größe der Stücke Rücksicht genommen werden. Holz von gleicher Größe soll im Kreise so viel möglich gleichförmig herum vertheilt werden, damit auch das Feuer den Kopf gleichförmig von selbst angreifen möge, und der Köhler nicht genöthiget sey, das Feuer durch unnöthige Oeffnung der Zugräume mit Ge-

walt in gleiche Kreiſe zu bringen, wodurch immer die Qualität des Kohles leidet.

Auf dieſe Art entſteht der Meiler bis zum Schwärzen. Vor dem Schwärzen ſelbſt werden die 2 Stöße erſt recht gut und bequem nach einander hinauf ausgelegt, damit die Löſche nicht hinein dringen möge.

Uebrigens muß der Köhler dem Setzmeiſter angeben, was außer dem hier berührten ſonſt noch zu beobachten ſey; denn die Grube, die Löſche und das Holz ſind verſchieden, die Behandlung muß es daher auch ſeyn. Solche beſondere Regeln ſind:

1) Für hitzige Meiler-Stätten.

Die Wirkung des Feuers iſt um ſo heftiger und ſchneller, je dichter die Luft iſt; die Dichtigkeit der Luft aber wächſt mit der Kälte und nimmt ab mit der Wärme; daher die hitzigen Gruben im Sommer und bey naſſem Holze ſehr vortheilhaft ſind, wo ohnehin die verdünnte Luft ohne viele Oeffnung des Meilers, das Feuer nur ſehr ſchwach unterhält. Im Winter wird der zu hitzigen Grube leicht durch eine dünnere Bedeckung derſelben mit Löſche abgeholfen. Außerdem aber macht man nur wenig Brücke am Rande herum, in der Mitte aber keine; man ſetzt ferner dicht, mit wenig Zwiſchenräumen; man ſchwärzet dicht und ſtark. Sollte auch die Grube im Sommer noch zu hitzig ſeyn, ſo verfährt man auf dieſelbe Art, wählt aber anfänglich immer die ſchwächſten Mittel, und ver-

stärkt sie, wenn sie nicht zuweichen, bis man die gehörige Wirkung hervorbringt.

2) Für kalte, oder wie sie der Köhler nennt, todte Stätten.

Aus dem obigen ist leicht zu folgern, daß kalte, oder todte Stätten besser im Winter sind, als im Sommer, für trockenes und klein gespaltenes, als für grünes und schweres Holz. Für schweres Holz sind solche Gruben die schlechtesten und liefern im untern Stoße, bey vielen Bränden, dennoch immer weiches Kohl, weil der Köhler die Fußrummen zu viel öffnen muß und dennoch das Feuer gern auf eine Seite fällt, oder den gleichen Horizont verläßt und voreilt.

Einer solchen Meilerstätte ist entweder durch bloßes Ueberführen mit grobem, dann immer feinerem Schotter, endlich Sand, worauf etwas Gestripp gelegt wird, abzuhelfen, wenn sie dadurch nicht zu hoch ausfällt, oder, wenn dieß der Fall wäre, durch Abgrabung einer Lage Lehm von der alten Grube, worauf dann besagter Ansturz geschieht. Dieser Ansturz beträgt nach Umständen 1/2 bis 1 Fuß Höhe.

Außerdem wird ihr abgeholfen durch eine höhere Brücke, durch mehrere Zwischenräume in der unteren Hälfte des unteren Stoßes, dann durch eine nachläßigere Schwärzung.

Immer ist es aber zweckmäßiger, die Meilerstätte zu verbessern, als die eben berührten Mittel anzuwenden, wie weiter unten gezeigt wird.

3) Für ungleich arbeitende Meilerstätten.

Diese sind unter den übrigen die nachtheiligsten.

Wenn eine Stätte ungleich arbeitet, und das Feuer, ohne Einwirkung des Windes, immer auf ein und derselben Seite heftiger wird: so ist das erste Mittel, daß man die Stätte abwäge, denn vermuthlich ist sie dort niedriger, wo das Feuer anfällt. Ist dieß der Fall, so wird die niedrigere Stelle um das Fehlende erhöht und gehörig geebnet. Hat sie aber die gehörige Form, so muß die Verbesserung nach der Beschaffenheit der Stätte, ob sie übrigens hitzig, oder kalt ist, geschehen; im ersten Falle wird da, wo das Feuer vorgelaufen ist, Gestrippe aufgetragen und festgeschlagen; im zweyten Falle wird der übrige Theil wie todte Stätte behandelt; durch die Verbesserung dieses Theiles wird die ganze Meilerstätte verbessert *)

---

*) Zur eigenen Beurtheilung und zur Hintanhaltung des Betruges soll man wissen, wie ein Kohlmeiler zu berechnen sey.

Ein Kohlmeiler besteht, wie die vierte Figur zeigt, aus einem abgestutzten Kegel ABCD und aus der Haube, oder dem Kopfe CDE, d. i. einem Körper, der von einem Kegelabschnitte nicht sehr verschieden ist.

Um einen Meiler auszumessen, was der Berechnung vorausgehen muß, bedient man sich einer Stange FG (vierte Figur) die etwas länger ist, als der vermuthliche Halbmesser des Meilers, und befestiget nahe an dessen Ende F, bey H, eine Senkelschnur HA, die eben so lang ist, als die Höhe des Meilers EJ. Bey größeren

d) Schwärzung des Meilers.

Ist bekannt, wie viel Holz sich im Meiler befinde, so kann derselbe schwarz gemacht, d. i. mit Lösche oder Erde bedeckt werden.

Meilern ist die Stange zu schwer und sie biegt sich; daher muß man sie bey F durch eine andere vertikale unterstützen, welche die Länge der Schnur, oder die Tiefe des Quandelschachtes hat.

Nun begiebt sich der Messer auf den Kopf des Meilers, macht den beyläufigen Mittelpunct des Kessels E an der oberen Fläche des Kopfes durch ein Zeichen kenntlich, und rückt die horizontal liegende, bey F unterstützte Stange so lange von Außen in der Richtung des Durchmessers nach Innen zu, bis ihm der Gehülfe, welcher die Unterstützungs-Stange und den Senkel beobachtet, anzeigt, daß dieser den untersten Rand des Meilers bey A berühre. Nun wird die Länge der Stange von H bis E gemessen und aufgeschrieben, denn diese Länge ist der Länge A J gleich. Jetzt geht der Gehülfe mit der Stange ungefähr um eine Klafter am Umkreise des Meilers vorwärts und die Messung wird auf die eben beschriebene Art wiederhohlt. Ist nicht durch einen Zufall der Mittelpunct E genau bestimmt worden, so wird die abermahl von H bis zum angenommenen Mittelpunct E gemessene Länge anders ausfallen, als das erste Mahl; auch diese künftigen Längen werden aufgeschrieben, wenn man von Klafter zu Klafter zu messen fortfährt, bis man im Umkreise des Meilers bis auf eine Klafter-Weite vom Anfangspuncte A zurückkommt. Alle aufgeschriebenen Längen werden dann addirt und die Summe durch

Der Meiler wird gedeckt, um allen Luftzug hindern zu können, wenn es die Umstände erfordern; denn würde der Luft der Zutritt nicht verwehrt, so würde das Holz nicht verkohlen, sondern zur Asche verbrennen. Je mehr also der Zutritt der Luft verhindert wird, je undurchdring-

---

die Anzahl der Beobachtungen dividirt; der Quotient gibt den wahren Halbmesser des Meilers.

Nun nehme man eine gerade Latte, beyläufig so lang, als die Seite des Meilers und lehne sie so an denselben, daß sie sich mit der Achse des Kegels ziemlich in derselben Ebene befindet. An diese Latte bringe man die Puncte c und b des durch die dritte Figur vorgestellten Instruments. — Schlägt in dieser Lage das Senkbley dieses Instruments gehörig auf die Mitte der Latte a b ein, so wird zwey und zwanzig aufgeschrieben; schlägt es nicht ein, so muß man, um den Senkel einspielen zu machen, den Punct c entweder dem Meiler näher bringen (und dann wird a c kürzer, als 22 Zoll) oder man muß ihn davon entfernen (wo dann a c länger wird, als 22 Zoll; man schreibt daher die Anzahl Zolle auf, die a c haben muß, wenn der Senkel einspielen soll, was man durch einen Zollstab leicht erfährt. Auf diese Art wird die Neigung des Meilers wieder von Klafter zu Klafter bestimmt, alle Beobachtungen werden addirt, und die Summe durch deren Anzahl dividirt, so erhält man die mittlere Länge a c, woraus dann die Neigung des Meilers berechnet wird.

Weiß man die mittlere Länge des Holzes, so läßt sich daraus die Höhe des abgestutzten Kegels I K und dann des oberen Durchmessers C D leicht bestimmen. —

licher die Lösch- oder Erdlage um den Meiler herum ist, desto besser und vollkommener ist er geschwärzt und desto besseres und desto mehr Kohl wird der Köhler, bey sonst gleichen Umständen, zu liefern im Stande seyn.

Ist aber die mittlere Länge des Holzes nicht bekannt, so wird die Neigungs-Fläche öfter gemessen, daraus das Mittel benommen, und dann die Höhe und der obere Durchmesser daraus berechnet.

Die Höhe des Meilers, welche man gleichfalls wissen muß, um dessen Körper-Inhalt zu berechnen, erfährt man am besten mit einer hinlänglich langen Stange, die man durch den Schacht bis auf den Grund der Stätte stelle. Die Länge der Stange vom Grunde bis an die Oberfläche des Meilers, von welcher aber die Höhe der Brücke abgezogen werden muß, ist die Höhe des Meilers.

Wird von der Höhe des Meilers die Höhe des abgekürzten Kegels in Abzug gebracht; so ist der Rest die Höhe des Kopfes.

Würde der Theil, um welchen die Meilerstätte von der Mitte ausfällt, in die Höhe geschoben, so würde der Kopf einem Kegel-Abschnitte noch immer am nächsten kommen, weßhalb auch dafür der Körper-Inhalt berechnet wird.

Zum Behufe der Berechnung sollen nachstehende Buchstaben die beygesetzten Werthe haben:

D bedeute den unteren Durchmesser des Meilers,

d den oberen,

h den senkrechten Abstand beyder Durchmesser, oder die Höhe beyder Stöße,

a die Höhe des Kopfes, oder des Kegel-Abschnittes, folglich

Um die gehörige Dichtigkeit zu erzielen, muß feine Löſche mit Waſſer ſo angefeuchtet werden, daß ſie feſt getreten und geſchlagen werden kann; denn weder mit grober Löſche, noch mit zu ſtarker, oder zu ſchwacher Befeuchtung wird die gehörige Dichtigkeit erlangt.

---

a + h die ganze Höhe des Meilers; dann ſey

1 : p = 1 : 3,14 das Verhältniß des Durchmeſſers zum Umkreiſe.

Der Körper-Inhalt eines abgeſtutzten Kegels wird berechnet, wenn man denſelben ergänzt, den ganzen und den Ergänzungs-Kegel dem körperlichen Inhalte nach berechnet, und von dem erſteren den letzten abzieht; der Reſt iſt der körperliche Inhalt des abgeſtutzten Kegels. Die fünfte Figur erläutert dieſes Verfahren.

Die Höhe des Ergänzungs-Kegels o c ſey indeſſen = x: ſo verhält ſich, nach den Geſetzen der Geometrie

AB : EF = CP : CO oder

D : d = h + x : x, folglich

$$x = \frac{dh}{D-d} \quad \ldots\ldots\ldots \quad \text{A}$$

Bezeichnet M den körperlichen Inhalt des ganzen Kegels, ſo iſt, wie die Körperlehre beweiſt:

$$M = \frac{pD^2(h+x)}{12} \quad \ldots\ldots\ldots \quad \text{B}$$

und wenn der Körper-Inhalt des Ergänzungs-Kegels m heißt: ſo iſt

$$m = \frac{pd^2x}{12} \quad \ldots\ldots\ldots \quad \text{C}$$

folglich der körperliche Inhalt des abgeſtutzten Kegels

$$M - m = \frac{pD^2(h+x)}{12} - \frac{pd^2x}{12}$$

Feine Löſche und Waſſer müſſen daher auf dem Kohlplatze in hinreichender Menge vorhanden ſeyn, und ſo lange Eines, oder beyde dieſer Stücke fehlen, ſo lange wird eine vollkommene Kohlung vergeblich erwartet.

$$= \frac{P}{12}\left(D^2(h+x) - d^2 x\right)$$

$$= \frac{P}{12}\left(D^2 h + x(D^2 - d^2)\right) \quad . \quad \mathfrak{D}$$

Wird in dieſem Ausdrucke $\mathfrak{D}$ der Werth von x aus dem Ausdrucke $\mathfrak{A}$ unterſtellt und reducirt: ſo erhält man

$$M - m = \frac{ph}{12}(D^2 + d^2 + Dd) \quad . \quad . \quad \mathfrak{E}$$

Der Körper-Inhalt des Kegel-Abſchnittes wird, mit Bezug auf die ſechſte Figur, auf folgende Weiſe gefunden:

Man ſuche aus der Sehne $ST = d$ und aus dem Abſtande der Sehne $OP = a$ den Halbmeſſer der Kugel $PC = r$, nähmlich aus der Proportion $a : \frac{d}{2} = \frac{d}{2} : 2r - a$, woraus $r = \frac{d^2 + 4a^2}{8a}$ ſich ergibt . . . $\mathfrak{F}$

Um nun den Körper-Inhalt des Kopfes zu beſtimmen, ſetze man das allgemeine Glied der Reihe $mn = y$ als die halbe Ordinate und $Pn = x$ der Abſciſſe des Zirkels. Die allgemeine Formel beym Kreiſe, wenn die Abſciſſen von P an gerechnet werden, iſt

$$y^2 = 2rx - x^2 \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad \mathfrak{G}$$

Durch Umdrehung des Elements $y\,dx$ um die Achſe erhält man den Körper-Inhalt jedes Elementar-Gliedes nach ſeinem Abſtande von P, wenn ſelbes mit dem Wege des Schwerpunctes $= py$ multiplicirt wird, nähmlich

$$= py^2\,dx \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad \mathfrak{H}$$

Für jede beſtimmte Größe von x läßt ſich der Elementar-Körperraum unmittelbar beſtimmen, wenn der Werth

Die Werkzeuge zum Schwärzen sind Eisenschaufeln, etwas größer als die gewöhnlichen, und eine Britsche

---

Werth für y^2 in dem Ausdrucke Φ aus der Gleichung G unterstellt wird; nähmlich das allgemeine Glied der Reihe ist

$$G = (2rx - x^2)\, p\, dx \quad . \quad . \quad . \quad \mathfrak{J}$$

Wird diese unendliche Reihe summirt, so erhält man für die jedesmahlige Größe der Abscisse x, den Körperinhalt als Kegelabschnitt $= M'$,

$$M' = \int (2rx - x^2)\, p\, dx$$
$$= \int (2rp\, dx - px^2 dx)$$
$$= rpx^2 - \frac{px^3}{3}$$
$$= \frac{px^2}{3}(2r - x) \quad . \quad . \quad . \quad \mathfrak{K}$$

Es gehe nun x in a über und aus dem Ausdrucke $\mathfrak{J}$ werde, statt r, sein Werth unterstellt, so erhält man den Körperinhalt des Kugelabschnittes durch d und a ausgedrückt.

$$M' = \frac{pa}{24}(3d^2 + 4a^2) \quad . \quad . \quad . \quad \mathfrak{L}$$

Davon kommt nun der Raum für den Schacht noch abzuziehen. Der Schacht hält gewöhnlich im Durchmesser 1 Schuh; er sey aber allgemein $= t$, so erhält man den Körperraum des Schachtes

$$= \frac{pt^2}{4}(h + a) \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad \mathfrak{M}$$

Setzt man nun die drey Körperräume in den Ausdrücken $\mathfrak{C}$, $\mathfrak{L}$ und $\mathfrak{M}$ zusammen: so erhält man die allgemeine Formel für den ganzen Körperraum des Meilers $= Q$, nähmlich:

zum Festschlagen. Diese besteht aus einem viereckigen Bretstücke, 10 Zoll breit und 15 Zoll lang von hartem Holze; beym Stiele ein Zoll dick, gegen vorn aber keilförmig zugespitzt. Darauf wird in die Mitte ein 5 1/2

$$Q = \frac{ph}{12}(D^2 + d^2 + Dd) + \frac{pa}{24}(3d^2 + 4a^2) - \frac{pt^2}{4}(h + a) \quad . \quad . \quad . \quad \text{N}$$

Wird ferner diese Formel gehörig reducirt, so erhält man

$$Q = \frac{P}{12}\left(h(D^2 + d^2 + Dd) + \frac{a}{2}(3d^2 + 4a^2) - 3t^2(h + a)\right) \quad . \quad . \quad . \quad . \quad \text{O}$$

Es ist am bequemsten zu rechnen, wenn die Größen D, d, h, a und t in Schuhen gegeben werden und dafür Q in Kubikklaftern erscheint; auch ist t größtentheils = 1 Schuh; daraus entsteht für diese Umstände eine nicht sehr beschwerliche allgemeine Formel, nähmlich

$$Q = 0{,}001212\left(h(D^2 + d^2 + Dd) + \frac{a}{2}(3d^2 + 4a^2) - 3(h + a)\right) \quad . \quad . \quad . \quad . \quad \text{P}$$

Da es aber nicht Jedermanns Sache ist, die Meiler nach dieser Formel zu berechnen: so wurde nach ihr die dritte Tabelle berechnet, und in selber die Länge des Holzes von 6 Fuß und eine Neigung des Meilers von 65 Grad angenommen. Hat der Meiler eine andere Neigung und das Holz eine andere Länge: so gilt diese Tabelle freylich nicht; jedoch wird selbe für den bloß practischen Köhler immer ein richtiger Anhaltspunct zum Schätzen bleiben und von großem Nutzen seyn.

Fuß langer Stiel so aufgenagelt, daß selber rückwärts gegen die Schaufelverlängerung um 2 Fuß aufstehe.

Zur Herzuführung des Wassers um den Meiler sind Rinnen nöthig, öfters auch mit Stielen versehene Wassereimer, um von der Tiefe das Wasser in die Rinnen zu schöpfen.

Ist schon gekohlt worden, so wird die Lösche ohnehin um den ganzen Meiler herum von der Stätte ausgeworfen und ausgeglichen; ist noch nie gekohlt worden, und muß selbe herbeygeführt werden, so wird selbe gleichförmig um den Meiler angeschüttet.

Ist dieß geschehen, so sucht man das Wasser auf den höchsten Punct um den Meiler herum zu leiten, von wo aus es dann selbst in der Lösche dahin geführt werden kann, wo man dessen bedarf.

Wenn die Lösche sehr trocken ist, so bedarf man zur Schwärzung eines Meilers von 48 Kubik-Klafter Holz ungefähr 462 Eimer Wasser und 14 Kubik-Klafter Lösche, welches unter einander gemischt und gleichförmig durchgearbeitet werden muß. Läßt aber der Grund, während der Benetzung der Lösche, Wasser durch, oder wird nicht fleißig fort angefeuchtet: so ist natürlich noch mehr Wasser nöthig. Wo also wenig Wasser ist, muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß alles Wasser sogleich auf die trockene Lösche kommt, und keines unnütz verloren gehe.

Während nun einige Arbeiter die Lösche gehörig befeuchten, wird sie von anderen mit etwas großen Eisenschaufeln, auf 2 Fuß dick um den Fuß des Meilers an-

geworfen, und von Einem oder zweyen niedergetreten und von außen mit der Britsche festgeschlagen. Beym Treten muß es sich zeigen, ob die Löfche gehörig angefeuchtet sey, um die Bedeckung so fest als möglich zu machen. Immer wird die benetzte Löfche dahin geworfen, wo so eben getreten wurde, und nie soll die lockere Schicht über einen Fuß hoch angehäuft werden, weil an solchen Orten die Löfche zu locker bleiben möchte.

Während der Schwärzung wird der Meiler fortwährend mit gespaltenem Holze und gröberen Spänen um so bequemer ausgelegt, als der Ausleger immer fort auf der angetretenen Löfche herum gehen kann, und dadurch jeder Ort am Umfange des Meilers, ohne weitere Rüstung, zugängig wird. Je genauer diese Auslegung geschieht, desto weniger dringt bey der Kohlung die Löfche durch die Fugen ein, desto weniger bleiben Brände und desto gleichförmiger wird die Kohlung.

Die Dicke der Löfche muß vom Boden bis oben auf den Saum so abnehmen, daß sie oben nur noch Einen Fuß beträgt.

Auf diese Art wird fortgefahren, bis man etwas über die Hälfte der Höhe des Meilers rings umher gekommen ist; dann wird gerüstet, das heißt, es wird für die obere Löfche, zur Hülfe für die untere, eine Unterstützung gegeben.

Es wurde schon oben berührt, daß es um so vortheilhafter sey, je mehr Holz verhältnißmäßig auf dem oberen Stoße gegen den unteren sich befindet, und je weniger

Neigung dem Meiler gegeben wird. Je mehr man aber diese Regel befolgt, desto mehr setzt man sich zugleich der Gefahr aus, daß die Lösche zum Nachtheile der Kohlung herunter gleite. Durch das Rüsten wird diese Gefahr hintangehalten; dasselbe ist daher um so mehr zu empfehlen, als kaum eine Schicht dazu erforderlich ist, als selbes dem Köhler den freyen Zugang um den Meiler gewährt und dessen Arbeit erleichtert. Man verfährt dabey folgender Massen:

Man nimmt 1 1/2 bis 1 3/4 zöllige, bey 8 Fuß lange Breter und zeichnet darauf, wie die siebente Figur zeigt, mit dem Halbmesser des Meilers b f einen Bogen b e d, und hackt das Stück (den Kreisabschnitt) b e d nach dem Risse hinweg, damit diese Rüstbreter von innen die Figur der Meilerkrümmung erhalten. Nach diesem abgerissenen Musterbrete werden dann noch so viele bearbeitet, daß man damit um den ganzen Meiler herum auszulangen hoffen kann, wobey man für jedes Bret 15 Zoll wegen des Uebereinanderlegens in Antrag bringen muß. Mit dieser Berücksichtigung sind für einen Meiler von 45 Schuh Durchmesser von 8füßigen Bretern 21 Stück zur Rüstung erforderlich.

Die Rüstbreter werden mit 20 Rüststecken unterstützt, die aus 7 1/2 Fuß langem und 5 bis 6 Zoll dickem, rundem Holze, meistens aus Riesenholz, verfertigt werden können. Diese Rüststecken werden in gleichen Abständen rings um den Meiler in einer gegen dessen Mittelpunct geneigten Lage so in die Erde eingegraben, daß jeder an

der Oberfläche der Erde 5 bis 6 Zoll von der Löſche entfernt, am oberen Ende aber nur vom äußerſten Rande der Löſche bedeckt iſt. Die oberſte Löſchlage wird 1 1/2 Fuß ſtark ſeyn, und darin werden oben die Rüſtſtecken eben eingelegt und feſt angelehnt; am unteren in die Erde vergrabenen Ende müſſen ſie aber eine feſte Unterlage haben, um ſicher zu ſeyn, daß ſie weder einſinken, noch ausgleiten können.

Die Rüſtbreter werden nun auf den oberen Löſchkranz ſo gelegt, daß ſie 10 Zoll vom Kohlholze entfernt, gleichförmig auf der Löſche aufliegen und beynahe die Rüſtſtecken berühren; das erſte Bret wird auf zwey Rüſtſtecken gelegt; das zweyte Bret liegt aber ſchon mit einem Ende auf dem erſten Brete, mit dem andern auf den nächſten Rüſtſtecken, und ſo wird fortgefahren, bis man herum kommt, wo dann das letzte mit beyden Enden auf Bretern liegt.

Bey dieſer Arbeit iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die Breter um den Meiler in gleichem Horizonte ſich befinden, daß ſie gut auf der Löſche und mitten auf den Rüſtſtecken aufliegen, daß ihre Ende wohl und dicht auf und über einander liegen, damit es ſelbe nicht ausdrehen möge, wenn ſich ein Mahl die Löſche ſetzen ſollte; daß die Löſche zwiſchen dem Meilerholze und dem Rüſtbrete dicht getreten, und daß bey Setzung der Löſche durch das Rüſten der Luft nirgends ein Durchgang geſtattet werde.

Iſt die Rüſtung hergeſtellt, ſo wird mit dem Schwärzen fortgefahren, bis man auf den Saum kommt.

Hat man zum Schwärzen starke Arbeiter, so bedarf man keiner leignen Stellen, sondern die Arbeiter werfen mit Leichtigkeit die Löſche bis auf den Saum, beſonders wenn ſie im Löſchwerfen ſchon mehr geübt ſind; ſind aber die Arbeiter zu jung, oder ſchon durch Arbeit und Alter entkräftet, ſo iſt eine Art Stellen früher nöthig, ehe die Schwärzung den Saum erreicht hat. Eine ſolche Stelle zur Schwärzung der Meiler zeigt die achte Figur im Aufriſſe; die neunte im Kreuzriſſe a b beſteht aus 2 Bretern, wovon jedes 1 Schuh breit, 1 1/2 Zoll dick und 6 Fuß lang iſt. Es iſt einleuchtend, daß die Breter a b an die Löſche angelehnt, horizontal und die Füße ſo lang ſeyn müſſen, daß ſie über die halbe Höhe des Meilers hinaufreichen, daß ferner dieſe Stelle ſo ſtark ſeyn müſſe, daß ſie 2 Mann und 3 bis 4 Centner Löſche zu tragen vermöge, und daß das eine Bret, wie die Rüſtbreter geformt ſeyn und genau an die Löſchlage bey a anpaſſen müſſe.

Solcher Stellen ſind wenigſtens zwey bey einem Meiler nöthig; man ſtellt ſie gegen über auf, und lehnt ſie ſachte an den Meiler an.

Was 3 Arbeiter von unten auf die Mitte der Stelle werfen, das werfen 2 andere auf der Stellage befindliche Arbeiter bis auf die Mitte des Meilers und auf einen ſechſten Theil des Kopfes; iſt auf dieſem ſechſten Theil Löſche hinreichend, ſo werden dieſe Stellen überrückt und ſo lange fortgefahren, bis überall die gehörige Menge Löſche ſich befindet.

Mit dem Benetzen und Festtreten der Löschdecke wird nur bis zum Saum fortgefahren; von da an, wo sie nur auf 9 Zoll hoch leicht aufgetragen werden darf, wird sie nicht mehr festgetreten und äußerst wenig, und zwar nur so viel angefeuchtet, daß sie der Wind nicht davon tragen kann. Eine größere Befeuchtung und Befestigung ist mehr nachtheilig, als nützlich, wie beym Kohlen gezeigt werden wird.

Damit beym Schwärzen keine Lösche in den Quandel-Schacht hineingeworfen werde, wird die obere Oeffnung zugedeckt. Die Stellen, oder Stellagen läßt man auch nach der Schwärzung, zum späteren Gebrauche, noch am Meiler lehnen.

Im Winter, wo die obere Lösche gefriert, ist hauptsächlich nöthig zu merken, daß die gefrornen Stücke auf die Haube, oder den Kopf aufgetragen und verbreitet werden, und daß derselben Zwischenräume mit feiner Lösche ausgefüllt und zur erforderlichen Dicke überschüttet werden müssen. Diese gefrornen Stücke Lösche lösen sich sehr bald auf und die Lösche davon wird brauchbar. Wer nicht durch das ganze Jahr kohlen muß, kohle ja im Winter nicht, weil die Kohlung mehr Schichten erfordert und bey allem Fleiße doch ein weicheres Kohl erzeugt wird, als im Frühjahre und Herbste. Wer aber im Winter zu kohlen genöthiget ist, muß die Kohlung betreiben und um so dichter schwärzen und genauer auf die Manipulation sehen. Die Meilerplätze sollen nicht lange leer stehen, sondern wie gestört und die

Stätte von der Lösche gereiniget ist, soll gleich wieder gesetzt und geschwärzt werden. Dieses ist besonders da zu beobachten, wo wenig Lösche sich befindet; denn die gefrorne Lösche ist nicht wohl anders wohin, als auf die Haube zu gebrauchen, und friert die Lösche tief, so wird wenig Lösche, wo gerade viel seyn sollte, um den ohnehin wirksameren Luftzug mehr zu hemmen.

Hat man aber zur Schwärzung keine Lösche, sondern nur Dammerde, so wird der Meiler mit einer grösseren Neigung von etwa 55 Grad gesetzt, genau ausgelegt und dann eben so, wie mit Lösche schwarz gemacht. Nur ist es hierbey sehr gut, wenn zwey Reihen Rüstung gegeben werden, um vor dem Abrollen der Erde mehr gesichert zu seyn.

e) Kohlen.

Ist der Meiler geschwärzt, so wird er angezündet. Vor dem Anzünden versehe man sich

1) mit rohem Kohl, welches von Bränden abgeschlagen wurde, oder auch mit schlechtem Kohl, um damit den Schacht und etwas darüber anfüllen zu können, wozu für einen Meiler von 18 Zoll Kohl Höhe, 28 Kubik-Schuh Kohl erforderlich sind. Die Kohlen zur Füllung sollen nicht über 10 Zoll groß seyn; auch kleines Kohl und Lösche darunter taugen nicht, am wenigsten bey nassem Holze.

2) Mit einem kleinen Arm voll klein gespaltenen 1 Schuh langen trockenen Holzes, oder mit Bränden.

3) Mit zwey Stangen, wovon eine 2 Klafter lang, die andere aber um 3 Schuh länger, als der Meiler hoch ist; im Verhältnisse der Längen müssen sie auch dick und am dickeren Ende sehr scharf zugespitzt seyn, damit sie mit dem dickeren Ende leicht in die Füllung eingeschoben werden können. Diese Stangen, die der Köhler Füllstangen nennt, sind sein vorzüglichstes Werkzeug beym Kohlen, weßhalb sie glatt gemacht, leicht und zähe seyn müssen.

4) Mit einer Trage, worauf zwey Köhler, oder ein Köhler mit einem Gehülfen 12 bis 15 Kubik-Schuh Kohl, Praschen, oder Lösche fassen und auf den Meiler tragen können; man wählt dazu zwey zähe Erdstämmchen und schwache 3/4 zöllige Breter; auf drey Seiten wird ein 6 Zoll hoher Kranz aufgenagelt, und auf der vierten Seite bleibt er offen, damit das, was getragen wird, durch das bloße Umwenden ausgeleert werden könne.

5) Mit einer Hacke, um damit die zu großen Stücke zu zerkleinern und verschiedene Dinge zurecht zu machen.

6) Mit einer Eisenschaufel von ziemlicher Größe, weil die Lösche und Kohlquandel leichter, als Erde sind.

7) Mit einem Rechen zum Hin- und Wiederziehen der Lösche und zur Ausgleichung und Ebnung derselben.

8) Mit einer bequemen und sicheren Treppe. Da der Köhler bey der Nacht und im Rauch und Dampfe darüber nicht nur gehen, sondern alles zur Füllung erforderliche tragen muß: so wird dem Köhler, durch Vorrichtung einer bequemen Treppe, die Arbeit sehr erleich-

tert, und die darauf verwendete Mühe belohnt sich reichlich.

Zwey Menschen können bequem zwey, nicht weit entlegene, im Feuer stehende Meiler versehen; aber auch zur Kohlung eines einzigen Meilers sind zwey Menschen unumgänglich erforderlich.

Man bringe von den 28 Kubik-Schuh von den Bränden abgeschlagenen Füllkohls etwa 20 Kubik-Schuh auf den Meiler in Kohlfässern; sind keine vorhanden, so muß das Kohl auf die Lösche ausgeschüttet, oder mehrere Tragen müssen verfertiget werden, worauf das Kohl gegeben und auf den Kopf um das Fülloch gestellt wird.

Ist nun alles in Bereitschaft, so gibt man zuerst die Stange in den Schacht bis auf den Grund, und schneidet, dem Kopfholze gleich, mit einem Messer ein Zeichen in die Stange, damit sich der Köhler später überzeuge, ob er mit der Stange auf dem Grunde sey, oder wie viel noch fehle.

Dann wird die Stange herausgenommen, und der Schacht 3 Schuh von oben hinab mit kleinen Holzspalten abgespreitzt, damit das Kohl nicht durchfallt; darauf kommt eine Lage rohes Kohl und auf dieses entweder ein brennendes Stück Holz, oder glühendes Kohl. Man lege zur Unterhaltung des Feuers etwas trockenes Holz, oder Brände in der Form kleiner kurzer Späne darauf, und sehe, daß es wie auf einem kleinen Kochherde brenne. Sobald das Feuer diese Größe erreicht hat, so gebe man von dem gröberen Füllkohle nach und nach so viel

darauf, daß der ganze Kessel voll werde, wodurch die Flamme erlischt und bloß Rauch sich zeigt. Dieser darf nur lichtweiß seyn; denn zeigt er sich blau, so muß Füllkohl aufgeschüttet und dadurch das Hervorbrechen der Flamme verhindert werden; denn jeder blaue Rauch ist das Kennzeichen des Verbrennens und nicht des Kohlens.

Das Feuer glimmt also nur im Meiler; dabey entwickelt sich eine überaus große Menge Rauch und Dampf, welchen der Köhler so lange nicht zu achten hat, bis er entweder blauen Rauch oder Flamme gewahr wird, welches durch Aufschütten und Nachfüllen zu verhindern ist.

Die zuerst in den Schacht hineingelegten kleinen Stückchen Holz brennen nach und nach ab, wodurch das aufgeschüttete rohe Kohl nachsinkt; wie dieß geschieht, ist das eiligste Nachfüllen nothwendig, weil sonst die Flamme hervorbricht, die das Füllen erschwert, durch schnelles Nachfüllen aber verhindert werden kann.

Um versichert zu seyn, daß der ganze Schacht voll gefüllt, und keine Stelle leer geblieben sey, steckt man die Stange in den Schacht bis zum Zeichen, und folglich bis auf den Boden; während des Herausziehens wird sie im Kreise herumgeschwungen und dadurch jeder leere Raum ausgefüllt. Wiewohl nun kein leerer Raum im Schachte bleiben darf, so ist doch nur so fest zu füllen, daß man im Stande ist, mit der Stange wieder zur Erde zu kommen.

Man schüttet nun so viel grobes Kohl über den Schacht, daß es etwa um 1 Schuh über die Lösche her-

vorrage. Von der Prasche, oder dem Quandel-Kohl wird um dieses Häufchen so viel geschüttet, als nothwendig ist, selbes bis auf 3 Zoll um und um zu bedecken; endlich kommt darauf 4 Zoll dicht grobe Lösche, die mit dem Rechen um und um zugeputzt und etwas weniges festgemacht wird; doch soll beym Spitze noch etwas ausrauchen. Dieses auf dem Meiler entstandene Häufchen heißt der König; wenn er ordentlich gemacht ist, hat er eine Höhe von 2 Schuh über den Kopf und einen Durchmesser von 4 Fuß.

Das Anzünden dauert höchstens eine Stunde und eben so lang das Zurichten.

Wenn auf diese Art angezündet wurde, so hat das Feuer an zwey Orten um sich gegriffen, nähmlich am Boden, und im Kopfe, wo es sich während des Abbrennens des untergelegten Holzes verbreitet hat.

Während nun das Feuer sich sowohl im Kopfe, als am Boden des Meilers verbreitet, der Kohlungs-Prozeß somit seinen Anfang nimmt, zieht sich dasselbe zugleich auch durch den Schacht in die Höhe, und das Grund-strebt sich mit dem Kopf-Feuer zu verbinden. Die Verbreitung des Feuers im Kopfe und am Boden geschieht, im Verhältnisse der Trockenheit des Holzes, binnen gleichen Zeiten; wornach sich der Köhler auch zu richten wissen muß.

Man kann aber auch den Quandelschacht mit todten Kohlen füllen und den Meiler auf vorbeschriebene Weise oben anzünden. In diesem Falle verbreitet sich das Feuer

zuerst im Kopfe und zieht sich nur nach und nach gegen den Boden. Hat man zur Bildung des Meilers trockenes Holz genommen, so ist diese Methode zu empfehlen, jedoch mit der Vorsicht, daß das todte Kohl nur ganz locker in den Schacht gefüllt werde und ja keine Lösche hinein komme, wodurch das Feuer sich gegen den Boden zu verbreiten verhindert würde. Bey schwerem Holze kann diese Art anzuzünden nicht gerühmt werden, weil das Feuer sowohl von der Mitte aus, als hauptsächlich von oben nieder das Holz angreifen und kohlen muß.

Die Methode, den unteren und oberen Stoß schon beym Setzen zum Theil mit Bränden zu füllen, und dann den Meiler oben anzuzünden, ist durchaus nicht zu empfehlen, weil der Köhler mit der Stange nicht zum Boden kommen kann, was doch zur Direction des Feuers durchaus nöthig ist. Noch nachtheiliger ist die Methode, die Meiler durch in den Schacht geworfenes glühendes Kohl von unten anzuzünden und todtes Kohl darauf zu geben, welches alle Mahl viel weiches Kohl um den Quandelschacht verursacht, und ohne Noth mehr Füll-Materiale erfordert.

Nach dem Anzünden ist in Zeit von Einer, höchstens zwey Stunden, je nachdem das Holz trocken oder naß, und je nachdem die Witterung ruhig, oder windig ist, nachzusehen und ja nicht abzuwarten, bis man eine Oeffnung im Könige beobachtet und der Meiler stärker zu rauchen anfängt.

Aus der Beschreibung der Verfahrungsart beym Se-

ten wird erinnerlich seyn, daß man Kränze aus Weidenruthen oder Wurzen darum an die Kern- oder Quandelstangen gebunden habe, damit das Holz nicht hereingehe und den Raum des Schachtes anfülle; nun arbeitet das Feuer die ohnedieß schwachen Bande los, und nur der Gegendruck der Füllung läßt das Holz nicht in die Mitte zusammen treten; die Verhinderung dieses Zusammengehens ist aber überaus wesentlich für den guten Erfolg der Kohlung; denn so bald das Holz von der Seite in den Schacht hereingeht, so kann der Köhler mit der Stange nicht mehr zum Boden gelangen, das Holz bekommt eine andere Neigung, die der Untersuchung mit der Stange Gränzen setzt; es entstehen Höhlungen, die man zu füllen aus obigem Grunde nicht im Stande ist, und der Köhler hat die Leitung des Feuers nicht mehr in seiner Macht. Denn da der Grad des Feuers in geradem Verhältnisse mit dem Luftzutritte steht, so bleibt auch der Köhler nur so lange Herr des Feuers, als er es vom Luftzuge bleibt, dieß geschieht aber, wenn er die Leithölzer im Boden gegen die Quandelstangen zu auf die beschriebene Art gerichtet, wenn er den Meiler hinreichend geschwärzt hat, und wenn er den Kernschacht stets voll erhält, aber nur so mittel fest gefüllt, daß er mit der Füllstange stäts durchfahren könne. Dadurch ist er im Stande, einen Luftzug, wo er ihn bedarf, hervorzubringen; denn die Luft dringt durch die in der Schwärzung gemachten 1/4 bis Einen Zoll großen Oeffnungen hinein, zieht durch die Fugen zwischen dem Kohlholze bis zum

Kernschacht, und durch diesen, vermöge ihrer minderen Schwere, gegen die kältere äußere Luft, wieder hinaus. Will man im Gegentheile in dieser oder jener Gegend des Meilers den Luftzug hemmen, so werden bloß die Rummen, d. i. vorgesagte durch die Lösche bis in die Fugen des Holzes gestochenen Löcher wieder zugemacht, und überhaupt alles mit Lösche dicht geschlossen und festgetreten. Wird der Köhler gewahr, daß dadurch der Zug noch nicht hinreichend verhindert ist, so muß er trockenes und feineres Materiale zum Füllen wählen; man muß sich jedoch hüthen, Lösche in den Meiler zu bringen, weil selbe dort, wo sie hinkommt, jeden Zug des Feuers hemmt; da sie aber so tief fällt, als sie kann, und nach und nach auf die Brücke hinab kommt und Brände verursacht: so muß die Löschfüllung nur im äußersten Falle angewendet, und so lang als möglich vermieden werden.

So bald man zur ersten Füllung schreiten will, muß man mit der Schaufel die Lösche und das kleine Kohl von dem Kessel rings umher hinwegschaffen und dann auch vom gröberen Kohl das beseitigen, was über die Lösche hervorragt. Damit die Köhler vor dem Einsinken sicher stehen, besser arbeiten können und ihre Schuhe weniger verbrennen, legen sie 5 bis 6 Fuß lange, zöllige Breter beynahe mitten über den Kernschacht, und untersuchen mit der kleineren Stange, ob das Feuer nicht etwa eine Seite mehr angegriffen habe, als die andere, in welchem Falle die etwa entstandene kleine Leere mit kleinem Kohl angefüllet wird. Nun suchen sie die größere Stan-

ge bis zum Boden zu stoßen und alle Höhlungen, wie das erste Mahl, mit rohen Kohlen in einem solchen Verhältnisse anzufüllen, daß man das nächste Mahl mit der Stange wieder bis zum Boden hinabfahren könne. Der Köhig wird, wie das erste Mahl, gebildet und dann der Meiler durch einige Zeit in Ruhe gelassen. Beym Füllen der Meiler ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß selbe so kurze Zeit, als möglich, offen verbleiben, damit der im Anfange unnöthige Luftzug nicht dadurch befördert werde. Ein guter Köhler bringt vor dem Oeffnen alles zum Füllen Erforderliche auf den Meiler, um dieß Geschäft, besonders zur Zeit eines Windes, so geschwind als möglich, verrichten zu können.

Durch die Verkohlung verliert das Holz ungefähr den dritten Theil von seinem Körperraume: dem Köhler kann es daher auch nach dem äußeren Ansehen des Meilers nicht unbekannt bleiben, ob das Feuer allenthalben gleich, oder ungleich wirke; bey der Füllung aber sieht er es am besten und sichersten.

Die ersten 6 Tage von der Zeit des Anzündens gerechnet, bedarf der Meiler beynahe ununterbrochene Sorgfalt und von dieser Zeit hängt der gute Erfolg der Kohlung hauptsächlich ab.

Der Köhler muß auch der Lösche auf dem Kopfe und Saume fleißig nachsehen, ob nicht etwa ein Ort schlecht vermacht wurde, die Lösche einsinke und dadurch das Feuer mehr dahin ziehe, welches besonders in der obern Gegend des Meilers, sehr nachtheilig ist.

Das Feuer muß sich gleichförmig, d. i. in gleichen Kreisen um sich und abwärts verbreiten und nicht an einem Orte tiefer senken, als an den übrigen; denn widrigenfalls wird das Kohl alle Mahl an jenen Orten weicher und mehr angegriffen ausfallen, wohin das Feuer vorgeeilt ist.

Binnen 3 Stunden verkohlt das Holz in einem Umkreise von etwa 3 Fuß um den Quandelschacht, und unter dem Fuße gibt es etwas nach, und fängt an zu krachen. Sollte diese Erscheinung an einem Orte mehr, als an anderen Statt finden, so muß dahin mehr Lösche von den übrigen Orten des Kopfes gezogen werden, welches auch, wenn ein Wind sich erhebt, ohne weitere Untersuchung, auf der Windseite zu geschehen hat.

Bey der ersten Füllung wird man gewahr, ob das Feuer schwach, oder stark ist, und daraus schließt auch der Köhler, ob die zweyte Füllung später, oder früher auf die erste folgen müsse. Bey der zweyten verfährt man eben so, wie bey der ersten Füllung, nur muß im Kopfe sorgfältiger mit der kleineren Stange untersucht werden, ob man keine leeren Räume finden könne, die dann ausgefüllt werden müssen. Aus dieser Füllung und aus der Zwischenzeit zwischen beyden Füllungen kann der Köhler sehen, welchen Grad das Feuer erreicht, und wo es schon am meisten gewirkt habe.

Auch von außen läßt sich schließen, ob das Feuer im Kopfe sich gleichförmig verbreitete, oder nicht; denn

1) sieht man, ob der Meiler-Kopf sich gleichförmig

senke, oder aber an einem Orte gegen die anderen gleichsam einen Rücken bilde; denn wenn anders das Holz, in Rücksicht der Größe der Stücke, sowohl im Kopfe, als auch im oberen Stoße gleichförmig ist und gleiche Neigung hat: so wird auch, bey einer gleichförmigen Kohlung, die Oberfläche gleichförmig sich senken. Ist aber diese Regel des guten Setzens nicht befolgt worden, so wird auch bey gleichförmiger Kohlung der Meiler immer ungleich gekohlt aussehen; weßwegen zu richtiger Beurtheilung eines Meilers zu wissen nothwendig ist, wie gesetzt worden sey.

2) Kann der Köhler sich mittelst des Rummeisens die Ueberzeugung verschaffen, was im Meiler vorgehe. Das Rummeisen ist ein 2 1/2 Fuß langes, 3/4 Zoll dickes rundes Eisen, von einer Seite zugespitzt, von der andern mit einem Kopfe, von der Form eines Stecknadelkopfes, versehen. Der Köhler sticht damit 4 bis 5 Fuß von der Mitte des Schachtes entfernt, die Lösche und die Spänbedeckung durch, und zieht das Eisen wieder heraus; kommt nun blauer Rauch zum Vorschein, so hat das Feuer schon weiter gegen den Saum um sich gegriffen; man sticht daher noch um einen Fuß weiter auf dieselbe Art durch die Lösche, und dieses wird, in immer größeren Entfernungen von der Mitte, so lange wiederhohlt, bis man weißgrauen Rauch erhält; wo man diesen siet, bis dahin und nicht weiter ist das Feuer vorgedrungen. Auf diese Weise untersucht ein noch unerfahr-

ner Köhler seinen Meilerkopf nun um und um prüft, wie weit sich das Feuer allenthalben verbreitet habe.

3) Sowohl im Anfange, als gegen das Ende dringt die Stange beym Füllen immer auf jener Seite leichter ein, auf welcher das Feuer stärker ist, und bedarf auch zur Festmachung mehr Füllungs-Materiale. Dieses leichtere Eindringen der Stange ist das untrüglichste Kennzeichen, wo das Feuer weiter um sich gegriffen habe. — Ist das Feuer noch nicht in der zweyten Hälfte des Kopfes, so muß man noch Eine, oder mehrere Füllungen vernehmen, bis es dahin vorgerückt ist; ist aber das Feuer endlich in diese Entfernung gekommen: so fängt man an die Lösche rings um den Quandelschacht von unten hinauf zu ziehen, damit das Feuer durch den beförderten Luftzug sich mehr dem Saum nähere.

Durch das abermahlige Füllen des Meilers erkennt der Köhler, ob das Feuer schon ausgebreitet, und ob der Rauch bey Eröffnung des Meilers von dunkler Farbe sey und lebhaft hervorbreche, welches bey trockenem Holze am dritten oder vierten, bey heftigem Winde wohl auch schon am zweyten, bey schweren und nassem Holze hingegen erst am fünften bis sechsten Tage vom Anzünden zu geschehen pflegt. So bald der Köhler dieses bemerkt, muß er die Lösche mit dem Rechen vom Saume hinweg und gegen das Füllloch hinaufziehen und davon nur drey Finger hoch aufgelockert zurücklassen. Aber nur auf einem 2 Schuh breiten Kranze vom Saume gegen die Mitte des Kopfes beträgt die Stärke der aufgelockerten Lösche bloß drey Fin-

ger; von diesem Kranze gegen das Füllloch nimmt die Stärke derselben verhältnißmäßig immer wieder zu und wird oben auch festgetreten.

Außer dem schon aufgeführten Zwecke, der Verbreitung des Feuers im Kopfe, hat diese Arbeit noch einen anderen, die Vermeidung des sogenannten Schüttelns, oder des Schlagens.

Das Wasserstoff- und das gekohlte Wasserstoffgas, welche sich beym Verkohlungs-Prozesse entwickeln, sind leicht entzündbar, und solche Entzündungen gehen mit fürchterlichen Explosionen vor sich. Wird nun diesen Gasarten kein Ausgang verschafft, und sie entzünden sich, so wirft die Explosion, je nachdem sie heftig ist, die Lösche zum Theile, oder ganz vom Meiler, ja sie schleudert wohl gar Scheiter-Holz hinweg. Es ist klar, daß nach einer solchen Explosion der Meiler mit Schichten-Aufwand von neuem schwarz gemacht werden müsse, und alle Mahl fällt die Kohlung bey einem zu großen Luftzuge schlechter aus.

Indessen muß der Köhler über ein solches Ereigniß den Muth nicht verlieren; er muß Leute zu Hülfe rufen, und wenn er etwa wegen zu großer Entfernung keine zu bekommen wüßte: so muß er mit seinem Kameraden selbst thätig Hand anlegen; ihr Hauptbestreben muß seyn, den Meiler anfangs nur leicht und auf der Windseite zu bewerfen, die Rüsten wieder in Ordnung zu bringen, und ohne Treten der Lösche, ihn zuzumachen. Während dieser Arbeit wird aber öfters gefüllt. Auf diese Art können

zwey Köhler allein einen Meiler retten, wenn er nicht zu steil gesetzt und der Kopf nicht zu hoch gemacht wurde; weßwegen auf solche mögliche Fälle schon beym Setzen Bedacht genommen werden soll. Wo aber genug Arbeiter zu haben sind, nehme man höchstens 15 Köpfe dazu, beschäftige sie aber zweckmäßig. Die Lösche wird wieder bis auf den Saum festgetreten und auf der Windseite angefangen; zu schnell darf nahe am Saum nicht zugemacht werden, sonst entsteht die zweyte, dritte und oft mehrere Explosionen; so lang der Rauch eine dunkle Farbe hat, so lang darf der Saum nicht zugemacht werden.

Beobachtet man aber das Dünnhalten der Lösche auf oben beschriebene Art, so entweicht das Wasserstoffgas um so leichter, es sammelt sich nie so viel, und die allenfalls entstehende Explosion ist nie heftig; ferner gibt dieser nur dünn mit Lösche bedeckte Gürtel über dem Saume der Explosion eine geräumige Fläche, durch welche die sich schnell ausdehnenden Gasarten entweichen; hier äußert sich der geringste Widerstand, wenn anders die Schwärzung vom Fuße bis zum Saume gehörig festgemacht wurde. Während der Explosion wird die drey Finger dicke Lösche zwar in die Höhe gehoben, zu Zeiten auch die Späne und das zur Ausfüllung der kleinen Oeffnungen gebrauchte Holz sammt der Lösche über den Meiler zum Theil hinabgeschleudert, zum Theile aber nur aufgehoben; die übrige Schwärzung um den Saum aber bleibt unverrückt und erhält auch keine Risse; die im schlimmsten Falle herabgeworfene wenige Lösche ist bald wieder ersetzt.

Auf diese Art wurden in Hieflau schon einige 30 Meiler gekohlt, ohne daß die Lösche vom Fuße bis zum Saume abgeworfen worden wäre. Dem Nachtheile des Schlagens, sowohl in Hinsicht des Schichten-Aufganges, als der Gefahr, mehr ausgezehrtes Kohl zu erzeugen, ist durch dieses hinlänglich bewährte Mittel vorgebaut. Sind durch eine Explosion in besagtem Gürtel Oeffnungen entstanden, so hüthe sich der Köhler, selbe zuzumachen; vielmehr muß da aufgemacht werden, wo es weniger raucht.

Erst nach Verlauf von 12 bis 18 Stunden pflegt der Rauch eine lichtweiße Farbe zu erhalten, welches ein Zeichen ist, daß mehr Lösche auf den Kopf gebracht werden müsse. Sollte sich während dieser Zeit an einigen Orten der blaue Rauch zeigen, so werden die Oeffnungen, durch welche er zum Vorschein kommt, zu-, aber an anderen Orten wieder mehrere aufgemacht.

Man bringe die in der neunten Figur abgebildete, beym Schwärzen gebrauchte Stelle im Anfange dahin, wo das Feuer am meisten sich hingezogen hat, um dort zuerst den Luftzug zu hemmen und dem Feuer durch Auftragung der Lösche Einhalt zu thun. Die Lösche wird überall 15 Zoll hoch aufgetragen, und dann von Zeit zu Zeit mit dem Rumm-Eisen eine Reihe Rummen um den Saum gestochen, wobey eine Rumme von der anderen ungefähr 2 Fuß entfernt ist.

Die Lösche im Kopfe wird festgetreten, so bald die Rummen gestochen sind; je fester der Kopf getreten und

zwey Köhler allein einen Meiler retten, wenn er nicht zu steil gesetzt und der Kopf nicht zu hoch gemacht wurde; weßwegen auf solche mögliche Fälle schon beym Setzen Bedacht genommen werden soll. Wo aber genug Arbeiter zu haben sind, nehme man höchstens 15 Köpfe dazu, beschäftige sie aber zweckmäßig. Die Lösche wird wieder bis auf den Saum festgetreten und auf der Windseite angefangen; zu schnell darf nahe am Saum nicht zugemacht werden, sonst entsteht die zweyte, dritte und oft mehrere Explosionen; so lang der Rauch eine dunkle Farbe hat, so lang darf der Saum nicht zugemacht werden.

Beobachtet man aber das Dünnhalten der Lösche auf oben beschriebene Art, so entweicht das Wasserstoffgas um so leichter, es sammelt sich nie so viel, und die allenfalls entstehende Explosion ist nie heftig; ferner gibt dieser nur dünn mit Lösche bedeckte Gürtel über dem Saume der Explosion eine geräumige Fläche, durch welche die sich schnell ausdehnenden Gasarten entweichen; hier äußert sich der geringste Widerstand, wenn anders die Schwärzung vom Fuße bis zum Saume gehörig festgemacht wurde. Während der Explosion wird die drey Finger dicke Lösche zwar in die Höhe gehoben, zu Zeiten auch die Späne und das zur Ausfüllung der kleinen Oeffnungen gebrauchte Holz sammt der Lösche über den Meiler zum Theil hinabgeschleudert, zum Theile aber nur aufgehoben; die übrige Schwärzung um den Saum aber bleibt unverrückt und erhält auch keine Risse; die im schlimmsten Falle herabgeworfene wenige Lösche ist bald wieder ersetzt.

Auf diese Art wurden in Hieflau schon einige 30 Meiler gekohlt, ohne daß die Lösche vom Fuße bis zum Saume abgeworfen worden wäre. Dem Nachtheile des Schlagens, sowohl in Hinsicht des Schichten-Aufganges, als der Gefahr, mehr ausgezehrtes Kohl zu erzeugen, ist durch dieses hinlänglich bewährte Mittel vorgebaut. Sind durch eine Explosion in besagtem Gürtel Oeffnungen entstanden, so hüthe sich der Köhler, selbe zuzumachen; vielmehr muß da aufgemacht werden, wo es weniger raucht.

Erst nach Verlauf von 12 bis 18 Stunden pflegt der Rauch eine lichtweiße Farbe zu erhalten, welches ein Zeichen ist, daß mehr Lösche auf den Kopf gebracht werden müsse. Sollte sich während dieser Zeit an einigen Orten der blaue Rauch zeigen, so werden die Oeffnungen, durch welche er zum Vorschein kommt, zu-, aber an anderen Orten wieder mehrere aufgemacht.

Man bringe die in der neunten Figur abgebildete, beym Schwärzen gebrauchte Stelle im Anfange dahin, wo das Feuer am meisten sich hingezogen hat, um dort zuerst den Luftzug zu hemmen und dem Feuer durch Auftragung der Lösche Einhalt zu thun. Die Lösche wird überall 15 Zoll hoch aufgetragen, und dann von Zeit zu Zeit mit dem Rumm-Eisen eine Reihe Rummen um den Saum gestochen, wobey eine Rumme von der anderen ungefähr 2 Fuß entfernt ist.

Die Lösche im Kopfe wird festgetreten, so bald die Rummen gestochen sind; je fester der Kopf getreten und

je dichter die Bedeckung gehalten wird, desto schneller verläßt das Feuer das Kohl im oberen Theile des Kopfes und desto schneller greift es ohne vermehrten Luftzug nieder, und desto besser wird das Kohl.

Da der Rauch, welcher beym Verkohlen des Holzes sich entwickelt, aus Gasarten besteht, worin kein Feuer brennt, und leichter ist, als die atmosphärische Luft: so wird der immer leere Raum in dem Kopfe eines Meilers, wenn die Bedeckung desselben so dicht gehalten wird, daß der Rauch nicht durchdringen kann, mit diesem bis zu den Rummen herab ganz angefüllt; weßhalb das in dem Rauche befindliche Kohl vom Feuer verlassen und durch so lange Zeit unangegriffen erhalten wird. Ist hingegen der Köhler nachläßig im Bedecken, wodurch der Rauch immer entweicht, so ist kein Wunder, wenn das Kohl weich und angegriffen erscheint, der Köhler viel Arbeit hat und sich zu brennen in Gefahr setzt.

Die Rummen müssen immer in gleicher Höhe von dem Boden gestochen werden; zieht der Rauch durch alle gleichförmig, so ist es ein gutes Zeichen; wo nicht, so werden auf der Seite, wo das Feuer am schwächsten ist, gegen den Boden zu Löcher aufgemacht.

Während dieser Zeit muß sehr oft gefällt werden, und wenn nicht zwey gute, feste Köhler sind, so wird ihnen die Anstrengung durch 2 Tage und Nächte manchmahl beynahe zu stark, wenn der Meiler bey 50 Kubik-Klafter massives Holz enthält.

Da, wo mehrere Meiler sich befinden, müssen zu

dieser Zeit die Köhler einander wechselseitige Hülfe leisten; wo dieses aber nicht eintritt, ist es gut, wenn ein dritter durch 2 Tage zugetheilt wird; sind ein Mahl diese 2 Tage vorüber, so wird nicht mehr so häufig gefüllt, bis dann später in 24 Stunden nur mehr Morgens und Abends gefüllt werden darf.

Bey der ganzen Kohlung ist das Füllen die Hauptsache. Wer schon öfter gekohlt hat, der erkennt leicht, wohin das Feuer sich zieht, und wo man mit der Stange suchen müsse, um die Zwischenräume ausfüllen zu können; auch kann man im Anfange leicht so viel vorbeugen, daß das Feuer das Holz gleichförmig ergreifen müsse.

Auch kommt sehr viel darauf an, was man füllt, grob oder klein, trocken oder naß, Kohl oder Brände. Jedes Füll-Materiale bringt auch seine besondere Wirkung hervor. Je kleiner gefüllt wird, vom Kohle bis zur Lösche, desto mehr wird das Feuer unterdrückt, aber auch um so größer verbleiben bey übrigens gleichen Umständen, die Brände am Boden und umgekehrt. Je trockener das Füll-Materiale ist, desto mehr wird das Feuer unterdrückt; je roher hingegen dasselbe ist, desto mehr facht es das Feuer an. Je fester gefüllt wird, desto weniger zieht die Luft und desto schwächer ist das Feuer und umgekehrt.

Diese Sätze, so wie überhaupt die in Hinsicht des Luftzuges aufgestellten Grundsätze muß der Köhler stets vor Augen haben, wenn er zweckmäßig verfahren will.

Hat das Feuer ein Mahl den Saum erreicht, so ist die Zeit des Schüttelns und Schlagens vorüber; die Haube wird nun dicht mit Lösche beworfen und festgetreten, während der Köhlermeister etwa 9 Zoll unter dem Saume um den ganzen Meiler herum eine Reihe Rummen sticht.

Durch die dichte Bedeckung des Kopfes verläßt das Feuer das in der Haube befindliche Kohl, und greift das Holz tiefer an, was nothwendig geschehen muß, wenn das Kohl nicht angegriffen werden soll. Doch dürfen dort keine Rummen gestochen werden, wo entweder das Feuer heftiger, als anderwärts war, oder wo der Wind mit Stärke anfällt.

Sollte dieses schwächere Mittel das Feuer nicht in gleiche Kreise bringen, so muß ein stärkeres ergriffen werden. Man macht nähmlich zu diesem Ende Rummen am Fuße des Meilers unter die Brücke hinein auf; die durch diese Oeffnungen einziehende Luft bewirkt auf dieser Seite einen schnelleren Kohlungs-Prozeß.

Die oberen Rummen werden 1 1/2 Fuß weit, die Fuß-Rummen aber 6 bis 9 Schuh auseinander gestochen. Zu den oberen Rummen ist das oben beschriebene Rummeisen sehr gut; zu den Fuß-Rummen aber ist ein größeres Rummeisen erforderlich, woran die Nadel etwas stärker ist, und welches 3 1/2 Fuß lang seyn muß, und an dessen Ende, statt des Knopfes, ein Haus angebracht ist, in welches ein hölzerner 3 Schuh langer Stiel, wie an einer Eisenschaufel befestiget wird.

Mit diesem Eisen wird die Lam Fuße gewöhnlich über 2 Schuh dicke Löfche durchstochen, nachdem mit der Schaufel etwas Löfche abgestochen wurde. Der Köhler muß aber tief unter die Brücke hineinstechen, und sich wohl überzeugen, daß die Rummen richtig aufgemacht und wirksam seyen. Dergleichen Rummen sticht er so viel, als die vom Feuer zu wenig angegriffene Strecke ausmacht. Jene Seite aber, wo das Feuer stärker ist, wird dichter mit Löfche beworfen und fest getreten und geschlagen.

Die Rummen läßt man so lange ziehen, bis der Rauch weißlich blau aussieht, worauf selbe zugemacht werden. Man darf ja nicht zuwarten, bis es einen dunkel blauen Rauch gibt, welcher immer ein Kennzeichen des Verbrennens, aber nicht des Verkohlens ist, und verbrennen darf der Köhler nicht eine Faser vom Holze.

Gewöhnlich ziehen die Rummen ziemlich gleich, und werden auch bald nach einander zum Schließen geeignet. Tritt der Fall ein, so werden andere Rummen um 8 bis 9 Zoll tiefer gestochen und zwar so, daß eine neue immer zwischen zwey obere alte zu stehen kommt, und mit ihnen ein Dreyeck bildet.

Jene Rummen aber, durch welche der blaue Rauch erscheint, werden gleich und ein für alle Mahl verschlossen.

Der Köhler fährt auf diese Art so lange fort, bis er wieder zu seiner ersten Rumme zurück kommt.

Es ist schon beym Schwärzen erinnert worden, daß

die Rüstung in gleicher Höhe von der Meilerstätte angebracht werden soll; die Ursache davon ist, eine Erleichterung für den Köhler beym Rummenstechen, weil diese, um das Feuer in gleichen Kreisen zu erhalten, ebenfalls in gleichen Kreisen gestochen werden müssen. Die Rüstbreter sind aber am Meiler stets sichtbar und der Köhler geht auf selben herum, so bald er um den Saum und darunter zu thun hat. Zum Rummenstechen dienen sie vorzüglich und der Köhler hat keine Mühe, seine Rummen gleich hoch zu stechen, wenn er nur gleiche Armhöhe gegen seinen Körper beobachtet, indem er auf den Rüstbretern herum geht. Ist er mit den Rummen auch schon auf die Rüstbreter herabgekommen, so dienen diese auch bey fernerem Rummenstechen zur Richtschnur; weßhalb die Vorschrift, die Rüstung in gleicher Höhe anzubringen, immer mit Nutzen angewendet wird.

Es ist wohl zu beobachten, daß während der Zeit, als die Rummen zu stechen und überzustechen sind, öfter gefüllt werde, daß ferner oft wieder zugemacht werden müsse, wo durch das Schwinden und Zusammensinken des Holzes Zwischenräume entstanden sind, und die Lösche eingerollet ist. An dergleichen Orten muß nicht gleich die Lösche wieder aufgearbeitet, sondern es muß bevor mit Kohl, oder Brandstücken die Oeffnung verstopfet werden. Wird dieses nicht beobachtet, so fällt viel Lösche zwischen das Holz und es entstehen auf der Brücke, wo die Lösche sich anhäuft und das Holz umgibt, unvermeidlich Brände. Dabey würde auch der Köhler immer die

entstandenen Oeffnungen zuzumachen und Löfche aufzutragen haben.

Dieses Entstehen der Oeffnungen heißt bey den Köhlern das Einemern und es ereignet sich um so öfter, je zweckwidriger gesetzt und je nachläßiger die Fugen verlegt und gedeckt wurden.

Oefter ist aus einem stärkeren Rauche des Meilers jener Punct schon früher zu erkennen, wo es einemern wird. Der Köhler hat also darauf zu achten und jene Stellen zu untersuchen, so wie überhaupt dem Rauche über den Rummen allen Ausgang zu verwehren. Das Einemern hat übrigens, wenn es nicht zu häufig geschieht und die Oeffnungen schnell mit Kohl, oder Bränden verlegt, hernach mit Löfche fest zugemacht werden, keinen besonderen Nachtheil für die Kohlung.

Ist aber der Köhler nachläßig, so entstehen immer Nachtheile; entweder wird weniger, oder schlechteres Kohl erzeugt.

Das Feuer sey nun schon bey 1 1/2 Fuß unter den Saum von Außen hinabgerückt, und habe sich vom Kern- oder Quandelschachte aus auch in größerer Tiefe verbreitet; dadurch ist im oberen Theile des Meilers schon ein großer Theil Holz gekohlt worden, so wie auch ein kleiner Theil im untern Stoße um den Quandel. Der Meiler hat sich daher auch schon merklich gesenket und das Kohl näher zusammen gelegt; bey dieser Zusammenlegung, während der Verkohlung, können größere leere Zwischenräume entstehen, wohin sich das Feuer begibt und die Zwi-

die Rüstung in gleicher Höhe von der Meilerstätte angebracht werden soll; die Ursache davon ist, eine Erleichterung für den Köhler beym Rummenstechen, weil diese, um das Feuer in gleichen Kreisen zu erhalten, ebenfalls in gleichen Kreisen gestochen werden müssen. Die Rüstbreter sind aber am Meiler stets sichtbar und der Köhler geht auf selben herum, so bald er um den Saum und darunter zu thun hat. Zum Rummenstechen dienen sie vorzüglich und der Köhler hat keine Mühe, seine Rummen gleich hoch zu stechen, wenn er nur gleiche Armhöhe gegen seinen Körper beobachtet, indem er auf den Rüstbretern herum geht. Ist er mit den Rummen auch schon auf die Rüstbreter herabgekommen, so dienen diese auch bey fernerem Rummenstechen zur Richtschnur; weßhalb die Vorschrift, die Rüstung in gleicher Höhe anzubringen, immer mit Nutzen angewendet wird.

Es ist wohl zu beobachten, daß während der Zeit, als die Rummen zu stechen und überzustechen sind, öfter gefüllt werde, daß ferner oft wieder zugemacht werden müsse, wo durch das Schwinden und Zusammensinken des Holzes Zwischenräume entstanden sind, und die Lösche eingerollet ist. An dergleichen Orten muß nicht gleich die Lösche wieder aufgearbeitet, sondern es muß bevor mit Kohl, oder Brandstücken die Oeffnung verstopfet werden. Wird dieses nicht beobachtet, so fällt viel Lösche zwischen das Holz und es entstehen auf der Brücke, wo die Lösche sich anhäuft und das Holz umgibt, unvermeidlich Brände. Dabey würde auch der Köhler immer die

entstandenen Oeffnungen zuzumachen und Löfche aufzutragen haben.

Dieses Entstehen der Oeffnungen heißt bey den Köhlern das Einemern und es ereignet sich um so öfter, je zweckwidriger gesetzt und je nachläßiger die Fugen verlegt und gedeckt wurden.

Oefter ist aus einem stärkeren Rauche des Meilers jener Punct schon früher zu erkennen, wo es einemern wird. Der Köhler hat also darauf zu achten und jene Stellen zu untersuchen, so wie überhaupt dem Rauche über den Rummen allen Ausgang zu verwehren. Das Einemern hat übrigens, wenn es nicht zu häufig geschieht und die Oeffnungen schnell mit Kohl, oder Bränden verlegt, hernach mit Löfche fest zugemacht werden, keinen besonderen Nachtheil für die Kohlung.

Ist aber der Köhler nachläßig, so entstehen immer Nachtheile; entweder wird weniger, oder schlechteres Kohl erzeugt.

Das Feuer sey nun schon bey 1 1/2 Fuß unter den Saum von Außen hinabgerückt, und habe sich vom Kern- oder Quandelschachte aus auch in größerer Tiefe verbreitet; dadurch ist im oberen Theile des Meilers schon ein großer Theil Holz gekohlt worden, so wie auch ein kleiner Theil im untern Stoße um den Quandel. Der Meiler hat sich daher auch schon merklich gesenket und das Kohl näher zusammen gelegt; bey dieser Zusammenlegung, während der Verkohlung, können größere leere Zwischenräume entstehen, wohin sich das Feuer begibt und die Zwi-

schenräume vergrößert, und nach und nach so erweitert, daß es für einen nachläßigen Köhler gefährlich werden und die obere Decke mit ihm einbrechen kann.

Der fleißige, aufmerksame Köhler hingegen sieht beym Füllen schon, auf welcher Seite sich das Feuer befindet, und auf derselben Seite untersucht er mit der kleineren Stange genau, ob sie nicht an einem Orte in der Tiefe leichter eindringe, als an einem anderen; findet er das, so arbeitet er kleine Praschen mit trockener Lösche ein, und macht alles fest. Ein nicht geübter Köhler, bricht bey der Untersuchung mit der Stange viel Kohl und arbeitet mit unnützem Kraftaufwande, weil er an Orten untersucht, wo es nicht nöthig gewesen wäre. Damit er jedoch leichter arbeite, und dem Kohle weniger Schaden zufüge, gebe man ihm eine runde, gegen unten immer mehr zulaufende 8 Schuh lange eiserne Stange, die oben am dicksten Orte 3/4 Zoll dick, und mit einem Hause, wie größere Bohrer versehen ist, um ein hölzernes Heft anbringen, und damit bequem den Meiler sondiren zu können.

Hat man auf diese Art den Meiler durchsucht und immer fleißig gefüllt, so ist der Köhler vollkommen sicher, und viele hundert Meiler werden gekohlt, wobey sich die Köhler nicht im mindesten verletzen.

Bis nun hat der Meiler die meiste Arbeit verlangt, und der Köhler hat des Tages nur zwey Mahl zu füllen, früh und Abends, welches in einer Stunde vorüber ist und es möglich macht, daß ein Köhler mit einem Gehül-

sen zwey und mehrere, nicht zugleich, sondern nach einander angefeuerte Meiler zu versehen im Stande ist.

Bis das Feuer den unteren Stoß erreicht hat, kommt auch weiter nichts Merkwürdiges vor. Der Meiler wird täglich zwey Mahl gefüllt, wenn nichts besonderes vorfällt, und die Rummen, sobald der größte Theil weißlich blau zu rauchen anfängt, um 9 Zoll, wie oben erwähnt wurde, überstochen. Während der Kohlung in dem oberen Stoße ist Eine Reihe Rummen hinreichend; mehrere Reihen ziehen nur das Feuer nach Außen herab, treiben die Kohlung und verursachen schlechteres Kohl. Dabey ist zu beobachten, daß die Rummen gleichförmig und immer ziehen sollen; jene, die schwächer ziehen, müssen mehr aufgemacht, der Köhler sagt, aufgefrischt, so wie jene, die zu stark ziehen, mehr zugemacht werden.

So nachtheilig es ist, das Feuer zu treiben und schneller zu kohlen, eben so nachtheilig ist es auch, das Feuer zu schwach zu führen. Die Rummen sollen rauchen, dieß ist das echte Maaß zwischen zu wenig und zu viel. Der Köhler, der das Feuer, seiner Bequemlichkeit wegen, schwächt und ihm nicht den ordentlichen Gang läßt, erzeugt eben so schwächeres Kohl, wie jener, der durch Vermehrung des Luftzuges, die Kohlung zu sehr beschleunigt. Im ersteren Falle liegt das Kohl der Hitze zu lange ausgesetzt, ohne vom Rauche vor der Säuerung geschützt zu werden; im letzten aber wirkt das Feuer im Anfange gleich zu heftig und dem Kohle wird zu viel Kohlenstoff entzogen. Daraus ergibt sich das oben auf-

gestellte Maaß: der Köhler erhalte den Meiler immer so stark im Feuer, daß die Rummen mittelmäßig rauchen, oder ziehen, wie sich der Köhler ausdrückt. Sobald er dieß beobachtet, sobald der Meiler über den Rummen dicht und fest gehalten und weder die Fuß-Rummen zu viel geöffnet, noch beym Füllen zu lange sich verweilt wird: so darf der Köhler sicher auf ein festes; durchaus gleiches Kohl rechnen.

Wenn nun das Feuer vom oberen Stoße, über die Kanten desselben, den unteren Stoß angreifen soll, so verweilt es gern daselbst, und der Köhler sagt: es steht. Damit also das Feuer zu jener Zeit lebhafter werde, muß der Köhler hier und da Fuß-Rummen in so lange öffnen, bis er überzeugt ist, daß das Feuer den unteren Stoß schon angegriffen habe; um diesen Uebergang schneller und ohne Hinderniß zu bewirken, sticht er oben doppelte Reihen Rummen. Sie dürfen aber nicht zu weit überstochen werden, weil sonst das Feuer nur unter der Lösche fort herabläuft, und von Innen die Brände zurückbleiben.

Der Köhler nimmt nun die Rüstung hinweg und wirft die Lösche von unten immer über die Rummen hinauf. Wenn dieses unterbliebe, so würde oben zu wenig, unten aber zu viel Lösche sich befinden, wodurch oben das Kohl weicher, unten aber das Feuer zu viel verhalten würde.

Sobald die Rüstung hinweg ist, und unten die Lösche, die über 2 Schuh dick angelegt war, bis auf 1 1/2

Füß

Fuß Dicke unter den Rummen abgekratzt und über die Rummen hinaufgeschafft wurde, sieht der Meiler wieder schiefer aus, und man kann nun beurtheilen, wie der Meiler geht, wo Brände bleiben, und wo das Kohl von besserer, oder geringerer Qualität ausfallen dürfte, wenn anders das Holz ordentlich gesetzt war.

Bis die Rummen nach und nach auf 3 Fuß Höhe herabgekommen sind, ist die Behandlung immer dieselbe; nur das Füllungs-Materiale darf man immer feiner und zuletzt nur bloße Lösche nehmen. Der Köhler muß selbst zu beurtheilen wissen, wann er nach den aufgestellten Grundsätzen mit Lösche zu füllen anfangen dürfe.

Sobald die Kohlung so weit vorgerückt ist, daß das Feuer nur mehr 3 Fuß tief nieder zu gehen hat, so müssen die Fuß-Rummen geöffnet werden, damit das Feuer auch von unten heraus zu gehen anfange. Ist das Feuer im Meiler matt, so ist das Aufmachen der Fuß-Rummen schon früher nothwendig. Man läßt sie dann so lange offen, bis man das Feuer sieht; so bald dieß aber geschieht, wird die Rumme, durch welche das Feuer sichtbar wird, sogleich zugemacht, und dafür eine andere zwischen zweyen darneben gestochen und so fortgefahren, bis von Fuß zu Fuß das Feuer sichtbar wurde.

Durch die Verkohlung wird der Körperraum des Holzes, folglich auch des Meilers um 1/3 kleiner; da aber das Holz auf der Brücke, weil es da aufsteht, nicht enger zusammen rücken kann: so muß deßwegen der Meiler mehr geneigt werden und es müssen auch nothwendig grö-

gere Zwischenräume entstehen, wodurch die Löfche 5 Fuß über der Meilerstätte gewöhnlich gern eingeht; der Köhler muß daher alle Aufmerksamkeit anwenden, dort die Löfche um so fleißiger festzuhalten und zusammen zu treten. Angehende Köhler, welche die Gefahr einzutreten nicht einsehen und daher mit der Schaufel nicht früher sondiren, sondern gleich zu treten anfangen, treten dabey durch und beschädigen sich oft ohne Noth.

Ist ein Mahl das Feuer auf eine längere Strecke am Umkreise des Meilers zum Vorschein gekommen, so wird dieses Stück dicht mit Löfche zugemacht und gänzlich verschlossen; und so wird fortgefahren, bis das Feuer in der ganzen Runde heraus ist.

Der Köhler untersucht immer seine Strecke zuerst mit dem langen Eisen; fährt er fest an und kommt er nirgends durch, so sind noch Brände vorhanden; er trachte also, daß auch diese verschwinden und er öffne neue Rummen. Der Köhler muß aber die Sache auch nicht zu weit treiben, sondern überlegen, ob es nicht besser wäre, die wenigen Brände zu belassen, und dafür ein ergiebigeres, festeres Kohl vom ganzen Meiler zu haben.

Es ist schon erwähnt worden, daß es nachtheilig sey, wenn das Feuer im Meiler zu schwach ist und weniger Rauch erzeugt wird, als zur Schützung des Kohls im oberen Theile des Meilers erforderlich ist. Dieß thun gewöhnlich träge Köhler, um die Kohlungszeit zu verlängern; es verursacht aber für den Eigenthümer doppel-

ten Nachtheil, nähmlich einen größeren Schichten-Aufwand und ein weicheres Kohl.

Ein Meiler mit 46 Fuß Durchmesser kann bey trockenem Holze immer in 4 bis 4 1/2 Wochen, hingegen bey schwerem Holze, in 5 bis 6 Wochen ausgekohlt werden.

f) Spleißen, oder Stören.

So bald ein Meiler gar gekohlt ist, so muß der Köhler auch trachten, das Feuer im Meiler zu ersticken. Dabey muß er den bey der Kohlung angewendeten Grundsatz, so wenig Lösche, wie möglich in den Meiler zu bringen, verkehrt anwenden; sein Bestreben muß seyn, so viel als nur immer möglich, Lösche hinein zu arbeiten. Dieß geschieht am besten, wenn das Kohl von jenem gespaltenen Holze, womit man die Fugen, hauptsächlich im Kopfe bedeckt hat, wirklich gespliſſen und unter der Lösche mit dem Störhacken, wie es allgemein üblich ist, hervorgelangt wird. Der Köhler darf sich auch kein Bedenken machen, wenn er zu Zeiten auch größere Kohlstücke erhält; um so sicherer fällt die Lösche ein. So fährt er fort, bis er um den oberen Saum herum und über dem ganzen Kopfe hinweggearbeitet hat; dabey wird zwar wenig Kohl ausgelangt, aber um so mehr Lösche eingearbeitet, welche das Feuer um so eher dämpft. Es wird der Meiler durch und durch mit der Stange durchsucht und alles fest und dicht mit trockener Lösche angefüllt; dann wird die tiefer befindliche Lösche auf den Kopf geworfen und um und um recht dicht und fest verschlagen.

So läßt man den Meiler Einen, oder mehrere Tage, jedoch unter Aufsicht, abkühlen. Wenn derselbe gehörig und beschriebener Maßen behandelt wurde, so sind 4 bis 5 Tage zum Abkühlen hinlänglich, und länger soll nie ein Meiler stehen bleiben. Befände sich irgend wo im Meiler eine dem Köhler unbewußte Stelle, wo das Feuer noch genährt wird, so ist es sicher vortheilhaft das Kohl auszulangen.

Daher die Regel: Am vierten oder fünften Tage nach der Einarbeitung und gänzlichen Dichtmachung der Lösche fange man an, das Kohl auszulangen und zwar:

Am ersten Tage das Kohl vom Kopfholze. Bey dieser Auslangung muß man trachten, so wenig als möglich Lösche vom Kopfe herabzubringen, damit das heisse Kohl hinlänglich mit Lösche bedeckt und vor jedem Luftzuge bewahrt werde. Bey Befolgung dieser Vorschrift findet der Köhler beym Spleißen, Stören, oder Auslangen wenig Feuer.

Dem Köhler liegt ob, daß er das Kohl und die Praschen, oder Quandelkohl und die mit kleinem Kohl vermischte grobe Lösche bloß mit verschieden weit gezahnten Rechen absondere, um jedes nach seiner Bestimmung verwenden zu können.

Am zweyten Tage wird der obere Stoß, wenn der Meiler deren nur zwey hat, zu stören angefangen. Dieser Stoß kann an mehreren Orten zugleich bearbeitet werden, und an jedem Orte sind zwey Arbeiter erforderlich; einer langt aus und besorgt die Ausgleichung der Lösche

zur Verhinderung des Luftzuges, der zweyte ist mit einem Rechen versehen und zieht das ausgelangte Kohl langsam über den Saum, und läßt es zum Boden hinabrollen, wo es von anderen Arbeitern aufgefangen und mit Kohlgabeln in kleine Reihen so geordnet wird, daß ein Fußweg dazwischen verbleibt, und das Feuer, falls eines entstehen sollte, leicht entdeckt und abgelöscht werden könne.

Sollte der Auslanger an einem Orte mehr Feuer antreffen, so muß es sogleich mit trockener Lösche bedeckt werden, um das Feuer damit zu ersticken; nach Verlauf einiger Zeit kann es dann, wie das übrige, behandelt werden.

Je schleuniger ein Meiler angegriffen und gespliffen werden kann, desto besser ist es, besonders bey schöner und ruhiger Witterung.

Ist auf diese Art der obere Stoß gespliffen, so wird der untere oder Erdstoß eben so behandelt. Bey dem unteren Stoße wird zuerst getrachtet, die Lösche außer den Meiler-Platz zu bringen, damit man später bey Auswerfung des Meiler-Platzes weniger Arbeit habe, welches Löschauswerfen dermahl leichter geschieht. Bisher hat man weder Brände noch rohes Kohl angetroffen; im untern Stoße aber, auf der Brücke finden sich Brände, wenn entweder viel Lösche eingegangen ist, oder wenn das Feuer nicht dahin gebracht werden konnte, welches auf einen Fehler der Meilerstätte deutet. Meistens sind die Brände am Rande des Meilers herum länger, als gegen die Mitte zu. Am besten fällt der Meiler

aus, wenn am Rande sich 1 Fuß lange Brände zeigen, die gegen die Mitte zu immer kürzer werden. Die Brände werden vom Kohle abgeschlagen und zum Auslegen des künftigen Meilers vortheilhaft gebraucht, wo sie wieder das schönste Kohl geben, leicht zu spalten sind und die schnelle Verbreitung des Feuers im Kopfe bewirken. Ein Meiler, in dessen Kopf hinlängliche Brände eingelegt wurden, ist um 6 bis 8 Tage früher ausgekohlt. Das rohe Kohl zwischen den Bränden und dem guten Kohle wird gut abgeschlagen, geschieden und zur Füllung und zum Anzünden des nächsten Meilers verwendet, so wie die erhaltenen Praschen, kleinen Kohlen und grobe Lösche zur Füllung sortirt und trocken verwahrt werden sollen.

Geht ein Meiler gut, so erhält man wenigstens 11/12 gutes, festes und höchstens 1/12 weiches Kohl, welches sich um den Quandel und an der äußeren Umfläche befindet, weil da der Luftzug am stärksten ist, zum Beweise des oben aufgestellten Grundsatzes, daß das Kohl um so besser werde, je weniger Luftzug man dem Meiler gestattet hat. In Hieflau kohlte man schon mehrere Meiler, wobey nur der zwanzigste Theil des Kohls weich ausfiel; alles übrige verrieth seine Festigkeit und Güte durch seinen Klang. Ist alles Kohl ausgelangt, so wird die Lösche ausgeworfen und der Platz gereinigt.

Beym Auswerfen der Lösche ist hauptsächlich zu beobachten, daß

1) die Lösche um den ganzen Meiler herum, da wo

es der Raum zuläßt, gleichförmig verbreitet und in einen Kranz gebracht werde; daß

2) alle grobe Löſche mit Rechen aus dem Kranze gezogen und zum Füllen aufbewahrt werde; denn die grob Löſche taugt zum Schwarzmachen nicht, weil damit der Luftzug nicht gänzlich geſperrt werden kann, was doch der Zweck des Schwärzens iſt, und daß

3) das Brücken- und Leitholz, welches unter der Löſche geblieben, wieder zum Anfange des nächſten Meilers in der Nähe aufbewahrt werde.

g) Größe der Meiler.

Niemand bezweifelt, daß die Meiler um ſo größer gemacht werden können, je dicker das Holz iſt, weil das dicke Holz beym Setzen weniger Zwiſchenräume läßt, und das Feuer ſich langſamer verbreitet, folglich der Meiler auch nie einen zu hohen Feuersgrad bey guter Behandlung erhält. Beym Scheiter-Holze ſind mehrere Zwiſchenräume; das Holz iſt kleiner, und hat in Hinſicht des Körperraumes mehr Umfläche; weßhalb es auch ſchneller vom Feuer angegriffen, und wenn die Behandlung nicht ganz zweckmäßig iſt, leicht in einen nachtheilig hohen Feuersgrad gebracht wird.

Bey einem kleinen Meiler kann das Verhältniß des guten Kohls zum weicheren, wie 11 zu 1, nicht erreicht werden, ſondern der Antheil des guten Kohls fällt, auch bey der beſten Behandlung, immer geringer aus.

Um sich davon practische Ueberzeugung zu verschaffen, wurde von demselben Meister, welcher vorher Meiler mit 48 Kubik-Klaftern Massiv-Holz gekohlt und über 1200 Innerberger Fuß Kohl zu 5 Wiener Metzen erzeugt hatte, worunter höchstens 60 Faß weichern Kohls sich befanden, ein Meiler mit 24 Kubik-Klafter Massiv-Holz eingelegt, und er erzeugte weniger, als die Hälfte Kohl gegen den großen Meiler und dieselbe Quantität weiches Kohl. Auch gingen bey der ganzen Arbeit dieses Meilers nicht etwa die Hälfte, sondern 3/4 der Schichten auf, deren der Meiler mit doppeltem Quantum Holz bedurfte.

Daß sich dieses auch jedes Mahl ereignen muß, ist einleuchtend; denn der kleinere Meiler bedarf desselben Feuersgrades, derselben Füllung, derselben Behandlung wie der große; die Umfläche des kleinen Meilers zur Schwärzung ist nicht etwa um die Hälfte kleiner, sondern nur um einen geringen Theil, wie aus der Tabelle der Meiler-Berechnung zu ersehen ist. Ein Meiler von 63 Kubik-Klafter Massiv-Holz hat 48 Fuß im Durchmesser; ein Meiler mit 31 Kubik-Klafter hat nur 36 Fuß im Durchmesser; daher die Umfläche, welche bey gleichen Höhen sich wie die Durchmesser verhält, bey dem großen Meiler nur um den vierten Theil größer ist, als beym kleineren Meiler mit der Hälfte Holz.

Das weiche Kohl beym Kernschachte macht dieselbe Quantität aus; jener Theil an der Umfläche sollte um 1/4 geringer seyn; dieses Viertel wird aber leicht durch

den Umstand ersetzt, daß der Luftzug wegen des geringen Widerstandes durch eine kleinere Holzmasse beym kleineren Meiler stärker ist, als beym größeren, vorausgesetzt, daß er so viele Stöße übereinander habe, wie der große.

Was den Schichten-Aufwand betrifft, so sind die Zubereitungen, die immer mit einem nahmhaften Zeitverluste verbunden sind, dieselben; beym Schwärzen ist nur der vierte Theil an Fläche Ersparung und die Kohlungszeit und das Füll-Materiale beynahe gleich. Das Stören bedarf zwar beym kleinen Meiler weniger Zeit; doch kann der Störer nie dieselbe Menge Kohl des Tages auslangen, wie beym großen Meiler, weil er beym kleinen Meiler um 1/4 mehr Lösche und dasselbe Quantum kleines Kohl, Praschen ꝛc. zu behandeln hat, welches die meiste Zeit erfordert. Beym Löschauswerfen wird man aber nie die Hälfte Schichten ersparen. In dieser Hinsicht wären also die großen Meiler vortheilhafter.

Kleinere, als mit 35 Kubik-Klafter Massiv-Holz, und größere, als mit 50 Kubik-Klafter, sollten daher nur in äußersten Fällen angelegt werden und als Extreme gelten.

Es herrscht hier und da die Meinung, die Haufen- oder Meiler-Kohlung sey nur auf Rechen, dagegen in Waldungen bloß die liegende Werks-Kohlung anwendbar.

Folgendes zur Aufklärung dieses Gegenstandes.

Sobald die Meiler-Kohlung in Hinsicht der Quan-

lität und der Quantität des Kohls vortheilhafter ist, was die tägliche Erfahrung lehrt, so wird diese Kohlungs-Methode auch im Walde ihre Vorzüglichkeit behaupten, sobald nur ordentlich verfahren und alles gehörig behandelt wird.

Um keinen Zweifel übrig zu lassen, werde der schlimmste Fall angenommen, wo nähmlich in einem neuen Schlage die Meiler-Kohlung eingeführt werden soll und dazu weder Lösche, noch Kohl vorhanden ist, und eben so wenig herbeygeführt werden kann. Das erste, was in Erwägung kommt, ist die Betrachtung, wie viel Holz und binnen welcher Zeit auf einem Orte gekohlt werden müsse, um bestimmen zu können, wie oft zu kohlen sey und wieviel Stätten zu errichten kommen; darnach wird die ganze Anstalt getroffen.

Es wird die Stätte gleich so angelegt, daß selbe bey öfterer Kohlung auch auf 40 Fuß im Durchmesser erweitert werden könne; man richte selbe aber in dessen nur mit 36 Fuß vor.

Während der Herstellung des Platzes und während der Setzung des Meilers, nach oben beschriebener Art, wähle man auf einer Seite in der Nähe, wo es die Hauptarbeit nicht hindert, einen 12 Schuh großen runden Platz, ebene denselben auf 9 Schuh im Durchmesser und setze einen kleinen Meiler, welcher etwa 2 1/2 Kubik-Klafter Holz faßt, schwärze ihn mit feiner Erde aus der Nähe, zünde ihn an und fülle ihn mit Holz-Spänen. Es ist offenbar, daß die Füllung mit Holz der Kohlung nachthei-

lig ist, weil das Holz das Feuer zieht und nicht, wie die trockene Füllung mit kleinem Kohl und trockener Lösche das Feuer dämpft und die Zwischenräume dicht anfüllt.

Allein bey so wenigem Holze bringt es das erste Mahl wenig Nachtheil, und man erhält binnen 5 bis 6 Tagen ein schönes Quantum gutes Kohl, einige Faß Quandelkohl, grobe und auch feine Lösche, welches alles unter Dach gebracht und zum Füllen verwendet werden kann.

Man setze diesen kleinen Meiler zum zweyten Mahl, schwärze und zünde ihn; nun darf man schon nicht mehr mit Holz füllen; man nehme dazu das erhaltene rohe Kohl, Quandelkohl und die Lösche. Auf diese Art kohle man zu gleicher Zeit neben der Herstellung der Meilerstätte, der Kohlhütte, des Kohlbärens ꝛc. bis zum Anzünden des großen Meilers so oft, bis man überzeugt ist, daß, nach jedesmahligen Umständen, Füllungs-Materiale hinlänglich vorhanden sey, ohne das dabey erzeugte gute Kohl angreifen zu dürfen. Auf diese Art wird man mit wenig Kosten auch schon das erste Mahl im großen Meiler viel und gutes Kohl erzeugen können.

Die Zurichtung der Meilerstätten beträgt nicht ein Mahl so viel, als wenn Kohlstätten für Werke gemacht werden müßten; weil Eine Meilerstätte so viel Kohl liefert, als 4 oder 6 Werk-Kohlstätten.

Bey dieser Behandlung und Einrichtung ist also kein Grund vorhanden, warum die Haufenkohlung nicht mit eben dem Vortheile gegen die liegende in Waldungen betrieben werden könnte, wie bey Rechenkohlungen.

Das übrige, was von Rechenkohlungen gesagt wurde, gilt auch hier, und es ist nur das Einzige noch zu erwähnen, daß auch da, wo nur Ein Meiler sich befindet, zwey Köhler oder ein Köhler und ein Gehülfe angestellt seyn müssen, weil ein Mann allein dabey nichts vermag. Dagegen beschäftige man selbe so, daß sie die Hälfte Schichten, so lange das Kohlen dauert, zu einer Nebenarbeit verwenden müssen; man kann ihnen das Holzspalten, oder Zuarbeiten des Holzes für den nächsten Meiler, oder verschiedene noch nöthigere Arbeiten auftragen.

Zum Kohlen selbst sind Weiber nicht tauglich; wohl aber können sie beym Setzen, beym Schwärzen und besonders beym Stören und Platzräumen gebraucht werden.

b) Prüfung der Köhler.

Jeder Eigenthümer oder Beamte kann sich überzeugen, ob ein Köhler seine Sache verstehe, und frey von Vorurtheilen sey, wenn er ihm folgende Fragen verlegt:

1) Wo ist in jedem ordentlich gekohlten Meiler das beste Kohl? Er sollte antworten: das beste und schönste Kohl befindet sich in der Höhe, einen Fuß vom äußeren Rande, bis 3 oder 4 Fuß vom Quandel.

2) Warum ist manchmahl im unteren Stoße das Kohl nicht so schön, wie in der Höhe? Antwort. Weil, um das Feuer von der Mitte heraus zu bringen, der Meiler um so mehr geöffnet, folglich der Luftzug vermehrt werden muß, je tiefer das Feuer kommt, und der vermehrte Luftzug der Kohle schadet.

3) Es ist auffallend, daß gerade das Kohl am schönsten seyn soll, welches zuerst gekohlt wurde und am längsten in der Hitze liegt, da man doch bey den Werkkohlungen die Erfahrung wiederhohlt gemacht hat, daß bey der besten Vermachung des Stücks, welches schon gekohlt ist, die Qualität um so schlechter werde, je länger nicht gestört wird. Was ist davon die Ursache?

Antwort: Dieß bewirken folgende zwey wesentliche Unterschiede: Bey den Meilern steht das Holz beynahe und die Zwischenräume werden mit Lösche ausgefüllt, wodurch das Feuer erstickt; bey den Werken hingegen deckt ein Stück Holz die Fugen der andern; von oben läßt sich also keine Füllung denken und von der Seite eben so wenig. Zweytens begibt sich der Kohlrauch in die Höhe, und im dichten Rauche brennt nichts; so bald also beym Meiler die Lösche dicht gehalten wird, so füllt die beym Fällen noch offen gebliebenen Zwischenräume der dichte Rauch an und hält sowohl das Kohl, als auch die Lösche feucht, wodurch selbes vollkommen vor dem Verbrennen geschützt wird. Bey der Verkohlung in liegenden Werken hingegen zieht der Rauch vom Kohle hinweg gegen den Segel, und die eindringende kalte, zum Brennen geeignete Luft begibt sich dahin und greift das Kohl an, weßhalb es glühend herausgerissen und meistens mit Wasser abgelöscht wird und schlechter ausfallen muß.

4) Lassen sich nicht noch andere Ursachen auffinden, welche sowohl auf Qualität, als Quantität des Kohls bey beyden Kohlungsarten wesentlich verschieden wirken?

Antwort. Dergleichen verschieden wirkende Ursachen gibt es mehrere.

a) Ist bey den Meilern zu gleicher Zeit mehr Holz im Feuer, so theilt jedes Stück seinem anstoßenden Wärme mit, und durch die im Verhältnisse weit geringere Umfläche der Lösche geht weit weniger Wärme verloren, als bey den Werken.

b) Wird bey der Werkkohlung mehr Luftzug erfordert, ohne demselben nöthigen Falls Einhalt thun zu können, welches alle Mahl die Qualität des Kohls herabsetzt.

c) Wird bey den Werken an derselben Stelle beynahe dreyerley Kohl erzeugt, weil vorwärts gekohlt wird: sobald die Kohlung von oben niederzugehen anfängt, erhält man das sogenannte gute Segelkohl, welches von der ganzen Erzeugung aber höchstens 1/3 ausmacht.

d) Wird das Feuer nothwendig bey den Werken so stark angefacht, daß kleine Scheiter, dem dicken Holze zugelegt, gänzlich verbrennen, und nichts als Lösche davon wird. Im Meiler hingegen verbrennt, außer im Kernschachte und etwas beym Ausbrennen, nicht das Mindeste; haardünne Holzfäserchen neben einem dreyschuhigen Dreyling verkohlen in gleichem Grade, welches jeder bezeugen muß, der einen gut behandelten Meiler öfters gesehen hat. Es ist also klar, daß die Meiler mehr und besseres Kohl liefern müssen.

5) Welches Holz gibt das beste Kohl und welches ist am besten zu kohlen? Antwort. Ein festes, von Fäulniß unangegriffenes feinjähriges und mittelrockenes Holz

gibt das beste und schwerste Kohl. Ein faules, in hohem Grade trockenes und grobjähriges Holz gibt auch im Verhältnisse schlechteres Kohl. Ein recht schweres Holz und ein sehr trockenes und leichtes Holz sind zum Kohlen das mühsamste.

6) Nichts ist gewöhnlicher, als daß die Köhler das Holz wünschen, was sie nicht haben; welch ein schönes Kohl versprechen sie da nicht, wenn sie nur das erwünschte Kohlholz hätten; der Köhler muß sich nach dem Holze richten, da das Holz sich nicht nach ihm richtet. Ist denn nach Verschiedenheit des Holzes, auch eine Verschiedenheit in der Behandlung erforderlich?

Antwort. Allerdings; anders muß das leichte, anders das nasse, schwere, anders das Holz in Dreylingen oder Klötzern, anders das Scheiter- oder Kliebholz behandelt werden.

7) Was ist die Grundursache dieser verschiedenen Behandlung? Antwort. Die Beschaffenheit des Holzes, ob es vom Feuer schnell und leicht, oder aber schwer und langsam ergriffen werde; ein leichtes, sehr trocknes Holz, zumahl in kleine Scheite gespalten, wird sehr leicht, ein schweres und sehr dickes, großes Holz wird schwer und langsam vom Feuer angegriffen.

8) Worin besteht also die Verschiedenheit in der Behandlung des Holzes beym Kohlen? Antwort. Schon die Meilerstätte darf bey trocknem und kleingespaltenem Holze nicht so hitzig angelegt werden, wie es das nasse, schwere und dabey dicke Holz verlangt. Beym Setzen

Antwort. Dergleichen verschieden wirkende Ursachen gibt es mehrere.

a) Ist bey den Meilern zu gleicher Zeit mehr Holz im Feuer, so theilt jedes Stück seinem anstoßenden Wärme mit, und durch die im Verhältnisse weit geringere Umfläche der Lösche geht weit weniger Wärme verloren, als bey den Werken.

b) Wird bey der Werkkohlung mehr Luftzug erfordert, ohne demselben nöthigen Falls Einhalt thun zu können, welches alle Mahl die Qualität des Kohls herabsetzt.

c) Wird bey den Werken an derselben Stelle beynahe dreyerley Kohl erzeugt, weil vorwärts gekohlt wird: sobald die Kohlung von oben niederzugehen anfängt, erhält man das sogenannte gute Segelkohl, welches von der ganzen Erzeugung aber höchstens 1/3 ausmacht.

d) Wird das Feuer nothwendig bey den Werken so stark angefacht, daß kleine Scheiter, dem dicken Holze zugelegt, gänzlich verbrennen, und nichts als Lösche davon wird. Im Meiler hingegen verbrennt, außer im Kernschachte und etwas beym Ausbrennen, nicht das Mindeste; haardünne Holzfäserchen neben einem dreyschuhigen Dreyling verkohlen in gleichem Grade, welches jeder bezeugen muß, der einen gut behandelten Meiler stören gesehen hat. Es ist also klar, daß die Meiler mehr und besseres Kohl liefern müssen.

5) Welches Holz gibt das beste K
am besten zu kohlen? Antwort. E
niß unangegriffenes feinjähriges

gibt das beste und schwerste Kohl. Ein faules, in hohem Grade trockenes und grobjähriges Holz gibt auch im Verhältnisse schlechteres Kohl. Ein recht schweres Holz und ein sehr trockenes und leichtes Holz sind zum Kohlen das mühsamste.

6) Nichts ist gewöhnlicher, als daß die Köhler das Holz wünschen, was sie nicht haben; welch ein schönes Kohl versprechen sie da nicht, wenn sie nur das erwünschte Kohlholz hätten; der Köhler muß sich nach dem Holze richten, da das Holz sich nicht nach ihm richtet. Ist denn nach Verschiedenheit des Holzes, auch eine Verschiedenheit in der Behandlung erforderlich?

Antwort. Allerdings; anders muß das leichte, anders das nasse, schwere, anders das Holz in Dreylingen oder Klötzern, anders das Scheiter- oder Kliebholz behandelt werden.

7) Was ist die Grundursache dieser verschiedenen Behandlung? Antwort. Die Beschaffenheit des Holzes, ob es vom Feuer schnell und leicht, oder aber schwer und langsam ergriffen werde; ein leichtes, sehr trock
zumahl in kleine Scheite gespalten, wird seh
schweres und sehr dickes, grosses Holz w
langsam vom Feuer angegri

8) Worin besteh
Behandlung de
die Me
Holze
ich

iel fester,
. Da wo

Um sich davon practische Ueberzeugung zu verschaffen, wurde von demselben Meister, welcher vorher Meiler mit 48 Kubik-Klaftern Massiv-Holz gekohlt und über 1200 Innerberger Fuß Kohl zu 5 Wiener Metzen erzeugt hatte, worunter höchstens 60 Faß weichern Kohls sich befanden, ein Meiler mit 24 Kubik-Klafter Massiv-Holz eingelegt, und er erzeugte weniger, als die Hälfte Kohl gegen den großen Meiler und dieselbe Quantität weiches Kohl. Auch gingen bey der ganzen Arbeit dieses Meilers nicht etwa die Hälfte, sondern 3/4 der Schichten auf, deren der Meiler mit doppeltem Quantum Holz bedurfte.

Daß sich dieses auch jedes Mahl ereignen muß, ist einleuchtend; denn der kleinere Meiler bedarf desselben Feuersgrades, derselben Füllung, derselben Behandlung wie der große; die Umfläche des kleinen Meilers zur Schwärzung ist nicht etwa um die Hälfte kleiner, sondern nur um einen geringen Theil, wie aus der Tabelle der Meiler-Berechnung zu ersehen ist. Ein Meiler von 63 Kubik-Klafter Massiv-Holz hat 48 Fuß im Durchmesser; ein Meiler mit 31 Kubik-Klafter hat nur 36 Fuß im Durchmesser; daher die Umfläche, welche bey gleichen Höhen sich wie die Durchmesser verhält, bey dem großen Meiler nur um den vierten Theil größer ist, als beym kleineren Meiler mit der Hälfte Holz.

Das weiche Kohl beym Kernschachte macht dieselbe Quantität aus; jener Theil an der Umfläche sollte um 1/4 geringer seyn; dieses Viertel wird aber leicht durch

den Umstand ersetzt, daß der Luftzug wegen des geringen Widerstandes durch eine kleinere Holzmasse beym kleineren Meiler stärker ist, als beym größeren, vorausgesetzt, daß er so viele Stöße übereinander habe, wie der große.

Was den Schichten-Aufwand betrifft, so sind die Zubereitungen, die immer mit einem nahmhaften Zeitverluste verbunden sind, dieselben; beym Schwärzen ist nur der vierte Theil an Fläche Ersparung und die Kohlungszeit und das Füll-Materiale beynahe gleich. Das Stören bedarf zwar beym kleinen Meiler weniger Zeit; doch kann der Störer nie dieselbe Menge Kohl des Tages auslangen, wie beym großen Meiler, weil er beym kleinen Meiler um 1/4 mehr Löfche und dasselbe Quantum kleines Kohl, Praschen ꝛc. zu behandeln hat, welches die meiste Zeit erfordert. Beym Löschauswerfen wird man aber nie die Hälfte Schichten ersparen. In dieser Hinsicht wären also die großen Meiler vortheilhafter.

Kleinere, als mit 35 Kubik-Klafter Massiv-Holz, und größere, als mit 50 Kubik-Klafter, sollten daher nur in äußersten Fällen angelegt werden und als Extreme gelten.

Es herrscht hier und da die Meinung, die Haufen- oder Meiler-Kohlung sey nur auf Rechen, dagegen in Waldungen bloß die liegende Werks-Kohlung anwendbar.

Folgendes zur Aufklärung dieses Gegenstandes.

Sobald die Meiler-Kohlung in Hinsicht der Quan-

lität und der Quantität des Kohls vortheilhafter ist, was die tägliche Erfahrung lehrt, so wird diese Kohlungs-Methode auch im Walde ihre Vorzüglichkeit behaupten, sobald nur ordentlich verfahren und alles gehörig behandelt wird.

Um keinen Zweifel übrig zu lassen, werde der schlimmste Fall angenommen, wo nähmlich in einem neuen Schlage die Meiler-Kohlung eingeführt werden soll und dazu weder Lösche, noch Kohl vorhanden ist, und eben so wenig herbeygeführt werden kann. Das erste, was in Erwägung kommt, ist die Betrachtung, wie viel Holz und binnen welcher Zeit auf einem Orte gekohlt werden müsse, um bestimmen zu können, wie oft zu kohlen sey und wieviel Stätten zu errichten kommen; darnach wird die ganze Anstalt getroffen.

Es wird die Stätte gleich so angelegt, daß selbe bey öfterer Kohlung auch auf 40 Fuß im Durchmesser erweitert werden könne; man richte selbe aber in dessen nur mit 36 Fuß vor.

Während der Herstellung des Platzes und während der Setzung des Meilers, nach oben beschriebener Art, wähle man auf einer Seite in der Nähe, wo es die Hauptarbeit nicht hindert, einen 12 Schuh großen runden Platz, ebene denselben auf 9 Schuh im Durchmesser und setze einen kleinen Meiler, welcher etwa 2 1/2 Kubik-Klafter Holz faßt, schwärze ihn mit feiner Erde aus der Nähe, zünde ihn an und fülle ihn mit Holz-Spänen. Es ist offenbar, daß die Füllung mit Holz der Kohlung nachthei-

lig ist, weil das Holz das Feuer zieht und nicht, wie die trockene Füllung mit kleinem Kohl und trockener Lösche das Feuer dämpft und die Zwischenräume dicht anfüllt.

Allein bey so wenigem Holze bringt es das erste Mahl wenig Nachtheil, und man erhält binnen 5 bis 6 Tagen ein schönes Quantum gutes Kohl, einige Faß Quandelkohl, grobe und auch feine Lösche, welches alles unter Dach gebracht und zum Füllen verwendet werden kann.

Man setze diesen kleinen Meiler zum zweyten Mahl, schwärze und zünde ihn; nun darf man schon nicht mehr mit Holz füllen; man nehme dazu das erhaltene rohe Kohl, Quandelkohl und die Lösche. Auf diese Art kohle man zu gleicher Zeit neben der Herstellung der Meilerstätte, der Kohlhütte, des Kohlbärens ꝛc. bis zum Anzünden des großen Meilers so oft, bis man überzeugt ist, daß, nach jedesmahligen Umständen, Füllungs-Materiale hinlänglich vorhanden sey, ohne das dabey erzeugte gute Kohl angreifen zu dürfen. Auf diese Art wird man mit wenig Kosten auch schon das erste Mahl im großen Meiler viel und gutes Kohl erzeugen können.

Die Zurichtung der Meilerstätten beträgt nicht ein Mahl so viel, als wenn Kohlstätten für Werke gemacht werden müßten; weil Eine Meilerstätte so viel Kohl liefert, als 4 oder 6 Werk-Kohlstätten.

Bey dieser Behandlung und Einrichtung ist also kein Grund vorhanden, warum die Haufenkohlung nicht mit eben dem Vortheile gegen die liegende in Waldungen betrieben werden könnte, wie bey Rechenkohlungen.

Das übrige, was von Rechenkohlungen gesagt wurde, gilt auch hier, und es ist nur das Einzige noch zu erwähnen, daß auch da, wo nur Ein Meiler sich befindet, zwey Köhler oder ein Köhler und ein Gehülfe angestellt seyn müssen, weil ein Mann allein dabey nichts vermag. Dagegen beschäftige man selbe so, daß sie die Hälfte Schichten, so lange das Kohlen dauert, zu einer Nebenarbeit verwenden müssen; man kann ihnen das Holzspalten, oder Zuarbeiten des Holzes für den nächsten Meiler, oder verschiedene noch nöthigere Arbeiten auftragen.

Zum Kohlen selbst sind Weiber nicht tauglich; wohl aber können sie beym Setzen, beym Schwärzen und besonders beym Stören und Platzräumen gebraucht werden.

b) Prüfung der Köhler.

Jeder Eigenthümer oder Beamte kann sich überzeugen, ob ein Köhler seine Sache verstehe, und frey von Vorurtheilen sey, wenn er ihm folgende Fragen verlegt:

1) Wo ist in jedem ordentlich gekohlten Meiler das beste Kohl? Er sollte antworten: das beste und schönste Kohl befindet sich in der Höhe, einen Fuß vom äußeren Rande, bis 3 oder 4 Fuß vom Quandel.

2) Warum ist manchmahl im unteren Stoße das Kohl nicht so schön, wie in der Höhe? Antwort. Weil, um das Feuer von der Mitte heraus zu bringen, der Meiler um so mehr geöffnet, folglich der Luftzug vermehrt werden muß, je tiefer das Feuer kommt, und der vermehrte Luftzug der Kohle schadet.

3) Es ist auffallend, daß gerade das Kohl am schönsten seyn soll, welches zuerst gekohlt wurde und am längsten in der Hitze liegt, da man doch bey den Werkkohlungen die Erfahrung wiederhohlt gemacht hat, daß bey der besten Vermachung des Stücks, welches schon gekohlt ist, die Qualität um so schlechter werde, je länger nicht gestört wird. Was ist davon die Ursache?

Antwort: Dieß bewirken folgende zwey wesentliche Unterschiede: Bey den Meilern steht das Holz beynahe und die Zwischenräume werden mit Lösche ausgefüllt, wodurch das Feuer erstickt; bey den Werken hingegen deckt ein Stück Holz die Fugen der andern; von oben läßt sich also keine Füllung denken und von der Seite eben so wenig. Zweytens begibt sich der Kohlrauch in die Höhe, und im dichten Rauche brennt nichts; so bald also beym Meiler die Lösche dicht gehalten wird, so füllt die beym Füllen noch offen gebliebenen Zwischenräume der dichte Rauch an und hält sowohl das Kohl, als auch die Lösche feucht, wodurch selbes vollkommen vor dem Verbrennen geschützt wird. Bey der Verkohlung in liegenden Werken hingegen zieht der Rauch vom Kohle hinweg gegen den Segel, und die eindringende kalte, zum Brennen geeignete Luft begibt sich dahin und greift das Kohl an, weßhalb es glühend herausgerissen und meistens mit Wasser abgelöscht wird und schlechter ausfallen muß.

4) Lassen sich nicht noch andere Ursachen auffinden, welche sowohl auf Qualität, als Quantität des Kohls bey beyden Kohlungsarten wesentlich verschieden wirken?

Antwort. Dergleichen verschieden wirkende Ursachen gibt es mehrere.

a) Ist bey den Meilern zu gleicher Zeit mehr Holz im Feuer, so theilt jedes Stück seinem anstoßenden Wärme mit, und durch die im Verhältnisse weit geringere Umfläche der Lösche geht weit weniger Wärme verloren, als bey den Werken.

b) Wird bey der Werkkohlung mehr Luftzug erfordert, ohne demselben nöthigen Falls Einhalt thun zu können, welches alle Mahl die Qualität des Kohls herabsetzt.

c) Wird bey den Werken an derselben Stelle beynahe dreyerley Kohl erzeugt, weil vorwärts gekohlt wird: sobald die Kohlung von oben niederzugehen anfängt, erhält man das sogenannte gute Segelkohl, welches von der ganzen Erzeugung aber höchstens 1/3 ausmacht.

d) Wird das Feuer nothwendig bey den Werken so stark angefacht, daß kleine Scheiter, dem dicken Holze zugelegt, gänzlich verbrennen, und nichts als Lösche davon wird. Im Meiler hingegen verbrennt, außer im Kernschachte und etwas beym Ausbrennen, nicht das Mindeste; haardünne Holzfäserchen neben einem dreyschuhigen Dreyling verkohlen in gleichem Grade, welches jeder bezeugen muß, der einen gut behandelten Meiler stören gesehen hat. Es ist also klar, daß die Meiler mehr und besseres Kohl liefern müssen.

5) Welches Holz gibt das beste Kohl und welches ist am besten zu kohlen? Antwort. Ein festes, von Fäulniß unangegriffenes feinjähriges und mittelrockenes Holz

gibt das beste und schwerste Kohl. Ein faules, in hohem Grade trockenes und grobjähriges Holz gibt auch im Verhältnisse schlechteres Kohl. Ein recht schweres Holz und ein sehr trockenes und leichtes Holz sind zum Kohlen das mühsamste.

6) Nichts ist gewöhnlicher, als daß die Köhler das Holz wünschen, was sie nicht haben; welch ein schönes Kohl versprechen sie da nicht, wenn sie nur das erwünschte Kohlholz hätten; der Köhler muß sich nach dem Holze richten, da das Holz sich nicht nach ihm richtet. Ist denn nach Verschiedenheit des Holzes, auch eine Verschiedenheit in der Behandlung erforderlich?

Antwort. Allerdings; anders muß das leichte, anders das nasse, schwere, anders das Holz in Dreylingen oder Klötzern, anders das Scheiter- oder Kliebholz behandelt werden.

7) Was ist die Grundursache dieser verschiedenen Behandlung? Antwort. Die Beschaffenheit des Holzes, ob es vom Feuer schnell und leicht, oder aber schwer und langsam ergriffen werde; ein leichtes, sehr trocknes Holz, zumahl in kleine Scheite gespalten, wird sehr leicht, ein schweres und sehr dickes, großes Holz wird schwer und langsam vom Feuer angegriffen.

8) Worin besteht also die Verschiedenheit in der Behandlung des Holzes beym Kohlen? Antwort. Schon die Meilerstätte darf bey trocknem und kleingespaltenem Holze nicht so hitzig angelegt werden, wie es das nasse, schwere und dabey dicke Holz verlangt. Beym Setzen

wird das trockene Holz nicht so hoch geleistet und dichter eingelegt, als das nasse und dicke Holz. Je trockener das Holz und je kleiner es ist, desto dichter und sorgfältiger muß der Meiler geschwärzt werden und umgekehrt. Beym Füllen darf man auch für den ersten Fall um so früher feineres Materiale nehmen; dagegen werden die Rummen sparsamer und weiter entfernt gestochen. Auch beym Füllen muß man um so aufmerksamer seyn, und den Meiler um so besser verhalten, je lieber das Feuer das Holz angreift.

9) Wie beurtheilt der Köhler, ob sein Meiler zu viel getrieben, oder zu sehr verhalten sey, und was verursachen diese beyden Umstände für Nachtheile? Antwort. Wenn der Meiler zu sehr getrieben wird, so ist das Kohl alle Mahl mehr aufgerissen und nicht so fest. Ist aber der Meiler zu viel verhalten, und das Feuer wirkt zu langsam; so wird es noch mehr ausgezehrt und man hat Mühe, es wieder zu recht zu bringen. Eines und das andere bringt Schaden, daher muß man auch beyden Fehlern ausweichen. Ein Meiler soll daher immer durch die Rummen rauchen, und zwar bey trockenem Holze wenig, bey nassem mehr. Hauptsächlich aber kennt der Köhler die Stärke des Feuers beym Füllen aus der Quantität des Füll-Materials, das er nöthig hat. Täglich soll der Meiler Füllung annehmen, nur täglich weniger, je tiefer das Feuer gekommen ist und je feiner das Füll-Materiale genommen werden darf.

10) Wodurch entstehen die Brände am Boden? Antwort.

wort. Die Brände entstehen, wenn die Grube zu wenig hitzig ist, wenn sehr nasses und dickes Holz im untersten Stoß gesetzt wurde, wenn man die Leithölzer zu dünn genommen hat, wenn das Feuer zu schwach geführt wurde und hauptsächlich, wenn durchs Füllen und während des Auskohlens zu viel Lösche zum Boden gekommen ist.

11) Ehemahls wurde bey der Werkkohlung ein Feuerfutter gebraucht und viel über das beste gestritten. Welches Feuerfutter ist wohl bey den Meilern das beste? Antwort. Diese Geheimnißkrämereyen haben jetzt wohl aufgehört, da die Bildung des Volks verfeinert wurde. Für die jedesmahligen Umstände und Erscheinungen mit gesunder Beurtheilung die echten Mittel und das nöthige Verfahren und dabey den Fleiß und Eifer nie erkalten lassen, sondern sowohl bey Tag und Nacht wachsam seyn, ist das beste Feuerfutter und erzeugt alle Mahl das schönste Kohl. Aus jeder Gattung Holz wird schönes Kohl; nur das faule Holz taugt zu nichts, als zu Dünger.

Einem Köhler, der sich bey der Meiler- oder Haufenkohlung mit dem Holze entschuldigt, fehlt es an Kenntniß, oder Fleiß und gutem Willen. Es ist daher den Eigenthümern angelegenst zu rathen, unwissende Köhler besser belehren zu lassen, die unfleißigen aber von der Kohlung zu entfernen.

i) Gebrauch des Kohls.

Das Meilerkohl ist gegen das Werkkohl viel fester, größer und weit weniger mit kleinem untermischt. Da wo

das Kohl weit geführt werden muß, ist dessen Größe sehr vortheilhaft, denn grobes Kohl hat weniger Einrieb, und, in Krippen verführt, geht auf den Straßen wenig davon verloren. Aber freylich hat das grobe Kohl mehr Zwischenräume, daher man an massivem Körperraum pr. Faß oder Krippe weniger erhält, worauf bey der Probe auch Rücksicht genommen wurde, worauf aber auch beym Kaufe und Verführen immer Bedacht zu nehmen ist.

Wer immer das Haufenkohl gegen das Werkkohl betrachtet, muß gestehen, daß das Haufenkohl weit fester und schöner, folglich auch beym Gebrauche weit besser sey. Und dennoch — wer sollte es glauben? — hört man „das Haufenkohl hitze nicht, das ausgezehrte Kohl thue den Hammerarbeitern bessere Dienste, als das feste schöne Haufenkohl, bey den Schmelzhütten hätte man einen weit größeren Unterschied im Effecte erwartet, als die Versuche wirklich gaben.“

Welches ist wohl die wahre Ursache davon? muß der verständige Mann ohne Vorurtheil denken, und derselben nachforschen, denn sie ist überaus wichtig. Die Ursache liegt in der Natur des Kohls und in dem unvortheilhaften Gebrauche, den man davon macht. So bald das Meilerkohl so klein zusammengeschlagen wird, wie das Werkkohl ist, so bald bey den Schmelzhütten die größten Stücke nur 20 Kubik-Zoll groß gesetzt, bey Hämmern hingegen die größten Stücke wie eine Mannsfaust, oder 12 Kubik-Zoll groß aufgeschüttet werden, so wird auch der Vorzug des Meilerkohls bald allgemein erkannt werden,

und der Effect dem Aussehen und Wunsche gemäß ausfallen. Kohl aus demselben Meiler und aus demselben Kreise desselben gibt einen unglaublich verschiedenen Effect, je nachdem es in großen Stücken, so wie es gestört worden ist, oder auf die gehörige Größe zerkleinert angewendet wird, das Zerkleinern mag nun gleich beym Stören, so lange das Kohl noch heiß ist, oder, wenn es weit zugeführt werden muß, beym Hütten- oder Hammerwerke geschehen.

Bey Zerrenn- oder Frischherden streicht der durch das Gebläse einströmende Wind, ohne Widerstand durch die großen Zwischenräume des groben Kohls, verbreitet das Verbrennen der Kohlen in einen größeren Raum, und die Hitze verläßt den eigentlichen Schmelzpunct, wodurch das Frischen gehemmt wird. Nun bemerkt dieß der Heitzer, und hilft dem Fehler auf die gewöhnliche Art ab, wenn zu wenig gefrischt wird; er läßt die Bälge schneller gehen und schüttet mehr Kohl auf, allein auch dieses hilft nicht; er verbrennt viel Kohl, verfrischt wenig und hat einen großen Calo. Der Versuch fiel ungünstig aus, und der Frischmeister sagt: Das Kohl taugt nichts, ich müßte arm dabey werden, ich verlange kein schönes Haufenkohl mehr, ich verbleibe lieber beym alten weichen Werkkohl.

Wird aber das Kohl in gehörig kleinen Stücken auf den Herd gebracht, so werden auch die Zwischenräume kleiner: die durch das Gebläse einströmende Luft findet mehr Widerstand, und wird im Schmelzraume dicht zu-

sammen gehalten, wodurch der Frischprozeß gut vor sich geht; das Kohl steht, seiner Festigkeit und Reichhaltigkeit an Kohlenstoff wegen, besser vor dem Winde, der Heitzer darf die Bälge mehr anlassen und der Frischprozeß wird, ohne größeren Calo, gegen das Werkkohl beschleunigt.

Betreibt aber der Heitzer das Frischen nicht, so muß es bey übrigens gleichen Umständen weich ausfallen, und der Versuch wird ein der Qualität des Kohls angemessenes Resultat liefern.

Beym Schmelzen im Floß- oder Hochofen gibt der Gebrauch des groben Kohls folgende Erscheinungen:

So wie bey den Frischfeuern der Luftstrom durch die größeren Zwischenräume durchströmt, ohne sehr aufgehalten zu werden, so und noch weit mehr ist dieß der Fall in den Schmelzöfen, weil die Erze bey dem Nachgehen der Gichten, nicht etwa bloß um einige Gichten, nach Proportion der Höhe, sondern um das Doppelte derselben voreilen, wenn gleich die Zwischenräume beym gröberen Kohle nicht das Doppelte betragen. Durch das Vorlaufen der Erze durch das Kohl bleibt weniger Erz im Ofen, wodurch die beym groben Kohle ohnehin größeren Zwischenräume noch mehr offen verbleiben. — Durch diese so sehr geöffneten Zwischenräume tritt die gepreßt einströmende Luft freyer durch den Ofenschacht, greift das Kohl bis in die Rast hinauf schon heftig an, und die geringere Menge Erz hält die Hitze nicht nieder. Bey diesen Umständen wird bey derselben Stärke des Gebläses durch die Gicht weit mehr Hitze ausgetrieben,

welcher Verlust durch mehr Kohl ersetzt werden muß. — Sowohl die wenigere Erzmasse im Ofen, als die Erhöhung des Schmelzraumes in demselben, erfordern alle Mahl eine größere Menge Kohl gegen denselben Erzsatz.

Werden aber auch hier die großen Stücke Kohl zusammengeschlagen, und zwar auf eine Größe von höchstens 20 Kubik-Zoll: so wird der Luftzug, wegen der wenigeren Zwischenräume des Kohls, mehr Widerstand finden, die Erze fallen weniger durch, die Luft wird im unteren Raume dichter zusammen gehalten, der Schmelzraum mehr concentrirt, die Erze nehmen langsamer den Wärmestoff auf, bereiten sich zur Schmelzung vor, durch die Gicht geht weniger Wärmestoff verloren, auf die gleiche Quantität Kohl kann mehr Erz gesetzt werden, und das Schmelzen geht gut vor sich.

Wenn man dieselbe Quantität Kohl bey Floß- oder Hochöfen ein Mahl in großen Stücken, wie man selbe bey Meilerkohlungen erhält, und ein Mahl in kleine Stücke zerschlagen, gegen einander versucht, so wird man einen großen Unterschied im Effecte wahrnehmen, und das Kohl in großen Stücken wird weit nachstehen. Dagegen würde das Probeschmelzen des Meilerkohls in Stücken von gewöhnlicher Größe gegen das Werkkohl zu Gunsten des letzteren ausfallen. Wer daher unparteyisch Kohl gegen einander probiren will, der muß, nebst den übrigen gleichen Umständen, auf gleiche Größe des Kohls hauptsächlich Rücksicht nehmen. So bald dieses beobachtet wird, so wird man auch allgemein erfahren, daß das Meilerkohl wenigstens um 12 pCto. im Effecte besser sey.

Das Probeschmelzen dauert aber die kürzeste Zeit: der durch den Verbrauch des Kohls in großen Stücken außer der Probezeit entspringende Nachtheil ist weit größer. Es soll daher die für alle Kohlfeuerungen anwendbare Regel stets unverbrüchlich beobachtet werden: bey jeder Feuerung muß gleichförmiges Kohl, und zwar um so kleineres angewendet werden, je kleiner die Feuerung ist; das größte Maß der Kohlstücke sey bey Schmelzöfen die Größe zweyer Mannsfäuste, oder 20 Kubik-Zoll; bey Frischherden die Größe einer Mannsfauft, oder 12 Kubik-Zoll; bey Streckfeuern 6, und bey Schmidfeuern 5 Zoll. So vortheilhaft und leicht aber dieser Satz auch zu fassen ist: so schwer hält es, die Arbeiter zur ununterbrochenen Befolgung desselben zu vermögen; weßhalb das Aufsichts-Personal streng darauf halten muß.

Wer alle sowohl für die Kohlung in stehenden Meilern, als auch für den Gebrauch des erzeugten Kohls in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätze stets vor Augen hat, und in practische Ausübung bringt, wird sich überzeugen, daß zu Hervorbringung desselben Effectes nur 1/7 des Holzes nöthig seyen, welches bey Beybehaltung der liegenden Werke erforderlich gewesen wäre; daß an Führlohn, Schichtenaufwand und Regiekosten ebenfalls 1/7 erspart werden könne, und daß alles Angeführte nicht bloße Stuben-Speculation, oder Eigennutz, sondern auf Erfahrung gegründete Thatsachen und regen Eifer das Gute zu befördern, zum Grunde habe.

Jeder Anfang ist schwer, und die bey Einführung der beschriebenen Kohlungsart sich ergebenden Hindernisse müssen standhaft überwunden werden; dafür bleibt aber auch der verwendeten Mühe die reichliche Belohnung nicht aus.

Nummer.		D = dem unteren Durchmess. des Meilers.	d = dem oberen Durchmesser.	h = dem senkrechten Abstande beyd. Durchmess.	a = der Höhe des Kopfes.	Aeußerer ganzer Körperraum. □°	Zwischenräume. □°	Massiv-Holz. □°
1	Mit 1. Höhe oder Stoß u. Kopf.	10	5	5,446	1,75	1,22	0,384	0,836
2	detto	15	10	5,436	2,00	3,486	1,095	2,391
3	—	18	13	5,436	2,564	5,589	1,755	3,834
4	—	20	15	5,436	3,000	7,356	2,310	5,046
5	Mit 2. Höhen u. Kopf.	20	9,84	10,87	2,00	$9,83^4$	3,088	6,746
6	detto	21	10,84	10,87	2,25	10,817	3,397	7,420
7	—	22	11,84	10,87	2,50	12,281	3,857	8,424
8	—	23	12,84	10,87	2,75	13,857	4,351	9,506
9	—	24	13,84	10,87	3,00	15,548	4,882	10,666
10	—	25	14,84	10,87	3,20	17,332	5,443	11,889
11	—	26	15,84	10,87	3,50	19,284	6,055	13,229
12	—	27	16,84	10,87	3,70	21,308	6,691	14,617
13	—	28	17,84	10,87	4,00	23,518	7,385	16,133
14	—	29	18,84	10,87	4,20	25,789	8,098	17,691
15	—	30	19,84	10,87	4,40	28,184	8,850	19,334
16	—	31	20,84	10,87	4,60	30,705	9,641	21,064
17	—	32	21,81	10,87	4,80	33,355	10,473	22,882
18	—	33	22,84	10,87	5,00	36,137	11,347	24,790
19	—	34	23,84	10,87	5,2	39,051	12,262	26,789
20	—	35	24,84	10,87	5,4	42,102	13,220	28,882
21	—	36	25,84	10,87	5,6	45,290	14,221	31,069
22	—	37	26,84	10,87	5,8	48,618	15,266	33,452
23	—	38	27,84	10,87	6,0	52,089	16,356	35,733
24	—	39	28,84	10,87	6,1	55,527	17,435	38,092
25	—	40	29,84	10,87	6,2	59,087	18,553	40,534
26	—	41	30,84	10,87	6,3	62,772	19,710	43,062
27	—	42	31,84	10,87	6,4	66,582	20,907	45,675
28	—	43	32,84	10,87	6,5	70,518	22,143	48,375
29	—	44	33,84	10,87	6,6	74,582	23,419	51,163
30	—	45	34,84	10,87	6,7	78,775	24,735	54,040
31	—	46	35,84	10,87	6,8	83,097	26,092	57,005
32	—	47	36,84	10,87	6,90	87,550	27,490	60,060
33	—	48	37,84	10,87	7,00	92,135	28,930	63025

Nro. 90.

Hofkanzley-Decret vom 15. October 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Diäten der Kreis-Commissäre bey Commissionen über Schulbaulichkeiten.

Ueber die Frage: Ob die Kreis-Commissäre bey Commissionen, welche Schulhausbaulichkeiten zum Gegenstande haben, die Diäten aufrechnen dürfen? wird für dergleichen Fälle die Weisung ertheilt: daß die Reisen der Kreis-Commissäre bey Schulbaulichkeiten keinesweges nach der Verordnung vom 21. May d. J. §. 4. lit. b zu den Privat- oder Partey-Angelegenheiten; sondern zu den gewöhnlichen officiosen gehören, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind.

Nro. 91.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. October 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Berichtigung des Schematismus, rücksichtlich der Schul- und Bildungsanstalten.

Um künftig dem jedesmahligen Hof- und Staats-Schematismus auch den richtigen Personal-Stand der Normal-Hauptschulen und der Mädchenschulen für Töchter der gebildeteren Stände einrücken zu können, hat die Landesstelle jährlich zu Ende des Monaths August diesen Personal-Stand unausbleiblich hierher einzusenden.

Bibliothek der k. k. General-Direktion der Tabak-Regie in Wien

Nro. 92.

Hofkanzley-Decret vom 16. Oct. 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Vertheilung des jährlichen Gewinnes von den in Wien aufgelegten Gymnasial-Büchern, nach Verhältniß des Bücherabsatzes.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß so, wie der von denjenigen Normal-Schulbüchern, deren Druck bloß dem Nieder-Oesterreichischen Schulfond vorbehalten ist, eingehende Gewinn nach Verhältniß der Bücherabnahme an die Schulfonds der Provinzen zu vertheilen ist, auch der von den hier aufgelegten Gymnasial-Büchern eingehende Gewinn, von Jahr zu Jahr, sobald der Gewinn erhoben ist, nach Verhältniß des in jeder Provinz gemachten Bücherabsatzes ebenfalls vertheilet werden solle.

Nro. 93.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1812. an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vorschrift bey Capitalsanlagen, Einkauf, Umwechselung oder Umschreibung von öffentlichen Obligationen bey den öffentlichen Gefälls- und Fondskassen.

Um den bey Kapitals-Anlagen, Einkauf, Umwechselung oder Umschreibung von öffentlichen Obligationen bey den öffentlichen Gefälls- und Fondskassen zu besorgenden Unrichtig-

keiten zu begegnen, ist im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium für nothwendig befunden worden:

1) Daß über jede bare Anlage von der Kasse, die es betrifft, die Verordnung ihrer vorgesetzten Behörde erwirkt, und diese dem Journals-Artikel, unter welchem die dafür übernommene Obligation in Empfang gebracht wird, in Urschrift beygelegt werde.

2) Daß jede Verwechselung oder Umschreibung mit dem Anlagsschein der Kasse, bey welcher die Umschreibung geschieht versehen, hierin alle erhaltene Obligationen eben so wie auch die neu ausgefertigten nach ihrem Nummer und Capitals-Betrag von Post zu Post aufgeführt, und dieser Schein jederzeit dem Journal, in welchem die Beausgabung der zur Umschreibung oder Verwechselung bestimmten, und die Einstellung der dagegen neu empfangenen Obligationen vorkommt, unfehlbar beygelegt werden muß.

3) Daß die Uebertragung einer Obligation an einen andern Fond oder eine andere Kasse jederzeit mit der gehörigen Verordnung der vorgesetzten Behörde, dann der Quittung derjenigen Kasse, deren Verrechnung sie übergeben wird, gerechtfertigt, und diese dem Journal, in welchem die Einstellung geschieht, beygelegt werden muß; endlich 4) Daß bey allen Kassecontrirungen und Untersuchungen auf dem Liquidations-Befund ausdrücklich angemerkt werden muß, daß die vorhandenen Gelder genau abgezählt, die Zurechnungen geprüft, und die öffentlichen Fondspapiere eingesehen, und mit dem Resultate des Journals-Abschlusses übereinstimmend befunden worden sind.

Von welcher Vorschrift das Appellations-Gericht zur weitern Verständigung der unterstehenden Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 94.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1812, an das N. D. und J. D. Appellations-Gericht.

Welche Sträflinge auf den Spielberg in Mähren abzuliefern.

Nur solche Sträflinge, welche auf nicht weniger als zehen Jahre zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, sollen nach dem Spielberg in Mähren abgeliefert werden.

Nro. 95,

Justiz-Hofdecret vom 17. Octob. 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich. Kundgemacht, in Inner-Oesterreich am 6. in Galizien, am 11. November 1812.

Wegen der Verlassenschafts-Einantwortungen und Verlassenschafts-Inventarien durch das Stämpelpatent von 1802. vorgeschriebenen Stämpelklassen.

1) Nach dem Geiste der Stämpelgesetze, und dem Hofkammer-Decret vom 17. October 1806 kann bey den Abhandlungs-Instanzen nur Ein Mahl der Stämpel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden, nähmlich dann, wann der

Verlaß vollkommen übergeben, und alle praestanda geleistet sind, weil nur dann der Abhandlungsvertrag als vollendet angesehen, und auch nur dann nach dem Wortlaute des Stämpelpatentes der Stämpel nach dem Vermögen abgenommen werden kann.

Die erste Verbescheidung auf das Gesuch kann nur als eine Einleitung zur Uibergabe und zum eigentlichen Abhandlungsvertrage angesehen, und dahin nach dem §. 22. lit. m. des Stämpelpatentes als Rescripte in Parteysachen mit 15 kr. gestämpelt werden.

2) Obgleich die allgemeine Instruction für die Gerichtsbehörden anordnet, daß in der vorzunehmenden Gerichts-Inventur alle liegenden, und fahrenden Güter genau angemerkt werden sollen, so nimmt doch in Uibereinstimmung mit der von der k. k. Hofkammer unterm 19. März 1807 an das k. k. vereinte Kammeral-Justiz-Taxamt erlassenen Weisung die untereinstige Beysetzung des Werths nur auf die fahrenden Güter ihren Bezug, weil in Verlassenschaften, wo sich Realitäten vom höhern Werthe, Herrschaften manchmahl in verschiedenen Provinzen, Grundstücke, die zu verschiedenen Grundbüchern gehören, vorfinden, die Schätzung derselben oft erst nach Verlauf längerer Zeit zu Stande gebracht werden kann, wo doch die Sicherheit der Verlassenschafts-Masse, besonders wenn Pupillen, Abwesende, causae piae, oder andere dergleichen Fälle eintreten, es vorzüglich erfordert, daß die Inventur sobald nur immer möglich überreicht werde, damit zur Sicherheit der Erben das Erforderliche von der Gerichtsstelle sogleich verfügt werden kann, welches aber der Fall bey Rea-

Numeri.		D = dem unteren Durchmess. des Meilers.	d = dem oberen Durchmesser.	h = dem senkrechten Abstande beyd. Durchmess.	a = der Höhe des Kopfes.	Aeußerer ganzer Kohrraum. □°	Zwischenräume. □°	Massiv-Holz. □°
1	Mit 1. Höhe oder Stoß u. Kopf.	10	5	5,446	1,75	1,22	0,384	0,836
2	detto	15	10	5,436	2,00	3,486	1,095	2,391
3	—	18	13	5,436	2,564	5,589	1,755	3,834
4	—	20	15	5,436	3,000	7,356	2,310	5,046
5	Mit 2. Höhen u. Kopf.	20	9,84	10,87	2,00	$9,83^4$	3,088	6,746
6	detto	21	10,84	10,87	2,25	10,817	3,397	7,420
7	—	22	11,84	10,87	2,50	12,281	3,857	8,424
8	—	23	12,84	10,87	2,75	13,857	4,351	9,506
9	—	24	13,84	10,87	3,00	15,548	4,882	10,666
10	—	25	14,84	10,87	3,20	17,332	5,443	11,889
11	—	26	15,84	10,87	3,50	19,284	6,055	13,229
12	—	27	16,84	10,87	3,70	21,308	6,691	14,617
13	—	28	17,84	10,87	4,00	23,518	7,385	16,133
14	—	29	18,84	10,87	4,20	25,789	8,098	17,691
15	—	30	19,84	10,87	4,40	28,184	8,850	19,334
16	—	31	20,84	10,87	4,60	30,705	9,641	21,064
17	—	32	21,81	10,87	4,80	33,355	10,473	22,882
18	—	33	22,84	10,87	5,00	36,137	11,347	24,790
19	—	34	23,84	10,87	5,2	39,051	12,262	26,789
20	—	35	24,84	10,87	5,4	42,102	13,220	28,882
21	—	36	25,84	10,87	5,6	45,290	14,221	31,069
22	—	37	26,84	10,87	5,8	48,618	15,266	33,452
23	—	38	27,84	10,87	6,0	52,089	16,356	35,733
24	—	39	28,84	10,87	6,1	55,527	17,435	38.092
25	—	40	29,84	10,87	6,2	59,087	18,553	40,534
26	—	41	30,84	10,87	6,3	62,772	19,710	43,062
27	—	42	31,84	10,87	6,4	66,582	20,907	45,675
28	—	43	32,84	10,87	6,5	70,518	22,143	48,375
29	—	44	33,84	10,87	6,6	74,582	23,419	51,163
30	—	45	34,84	10,87	6,7	78,775	24,735	54,040
31	—	46	35,84	10,87	6,8	83,097	26,092	57,005
32	—	47	36,84	10,87	6,90	87,550	27,490	60,060
33	—	48	37,84	10,87	7,00	92,135	28,930	63025.

Nro. 90.

Hofkanzley-Decret vom 15. October 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Diäten der Kreis-Commissäre bey Commissionen über Schulbaulichkeiten.

Ueber die Frage: Ob die Kreis-Commissäre bey Commissionen, welche Schulhausbaulichkeiten zum Gegenstande haben, die Diäten aufrechnen dürfen? wird für dergleichen Fälle die Weisung ertheilt: daß die Reisen der Kreis-Commissäre bey Schulbaulichkeiten keinesweges nach der Verordnung vom 21. May d. J. §. 4. lit. b zu den Privat- oder Partey-Angelegenheiten; sondern zu den gewöhnlichen officiosen gehören, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind.

Nro. 91.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. October 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Berichtigung des Schematismus, rücksichtlich der Schul- und Bildungsanstalten.

Um künftig dem jedesmahligen Hof- und Staats-Schematismus auch den richtigen Personal-Stand der Normal-Hauptschulen und der Mädchenschulen für Töchter der gebildeteren Stände einrücken zu können, hat die Landesstelle jährlich zu Ende des Monaths August diesen Personal-Stand unausbleiblich hierher einzusenden.

Bibliothek der k. k. General-Direktion der Tabak-Regie in Wien

Nro. 92.

Hofkanzley-Decret vom 16. Oct. 1812. an sämmtliche Länderstellen.

Vertheilung des jährlichen Gewinnes von den in Wien aufgelegten Gymnasial-Büchern, nach Verhältniß des Bücherabsatzes.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß so, wie der von denjenigen Normal-Schulbüchern, deren Druck bloß dem Nieder-Oesterreichischen Schulfond vorbehalten ist, eingehende Gewinn nach Verhältniß der Bücherabnahme an die Schulfonds der Provinzen zu vertheilen ist, auch der von den hier aufgelegten Gymnasial-Büchern eingehende Gewinn, von Jahr zu Jahr, sobald der Gewinn erhoben ist, nach Verhältniß des in jeder Provinz gemachten Bücherabsatzes ebenfalls vertheilet werden solle.

Nro. 93.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1812. an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vorschrift bey Capitalsanlagen, Einkauf, Umwechselung oder Umschreibung von öffentlichen Obligationen bey den öffentlichen Gefälls- und Fondskassen.

Um den bey Kapitals-Anlagen, Einkauf, Umwechselung oder Umschreibung von öffentlichen Obligationen bey den öffentlichen Gefälls- und Fondskassen zu besorgenden Unrichtig-

keiten zu begegnen, ist im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium für nothwendig befunden worden:

1) Daß über jede bare Anlage von der Kasse, die es betrifft, die Verordnung ihrer vorgesetzten Behörde erwirkt, und diese dem Journals-Artikel, unter welchem die dafür übernommene Obligation in Empfang gebracht wird, in Urschrift beygelegt werde.

2) Daß jede Verwechselung oder Umschreibung mit dem Anlagsschein der Kasse, bey welcher die Umschreibung geschiehe versehen, hierin alle erhaltene Obligationen eben so wie auch die neu ausgefertigten nach ihrem Nummer und Capitals-Betrag von Post zu Post aufgeführt, und dieser Schein jederzeit dem Journal, in welchem die Beausgabung der zur Umschreibung oder Verwechselung bestimmten, und die Einstellung der dagegen neu empfangenen Obligationen vorkommt, unfehlbar beygelegt werden muß.

3) Daß die Uebertragung einer Obligation an einen andern Fond oder eine andere Kasse jederzeit mit der gehörigen Verordnung der vorgesetzten Behörde, dann der Quittung derjenigen Kasse, deren Verrechnung sie übergeben wird, gerechtfertigt, und diese dem Journal, in welchem die Einstellung geschieht, beygelegt werden muß; endlich 4) Daß bey allen Kassescontrirungen und Untersuchungen auf dem Liquidations-Befund ausdrücklich angemerkt werden muß, daß die vorhandenen Gelder genau abgezählt, die Zurechnungen geprüft, und die öffentlichen Fondspapiere eingesehen, und mit dem Resultate des Journals-Abschlusses übereinstimmend befunden worden sind.

Von welcher Vorschrift das Appellations-Gericht zur weitern Verständigung der unterstehenden Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 94.

Justiz-Hofdecret vom 16. October 1812, an das N. D. und J. D. Appellations-Gericht.

Welche Sträflinge auf den Spielberg in Mähren abzuliefern.

Nur solche Sträflinge, welche auf nicht weniger als zehen Jahre zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, sollen nach dem Spielberg in Mähren abgeliefert werden.

Nro. 95,

Justiz-Hofdecret vom 17. Octob. 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich. Kundgemacht, in Inner-Oesterreich am 6. in Galizien, am 11. November 1812.

Wegen der Verlassenschafts-Einantwortungen und Verlassenschafts-Inventarien durch das Stämpelpatent von 1802. vorgeschriebenen Stämpelklassen.

1) Nach dem Geiste der Stämpelgesetze, und dem Hofkammer-Decret vom 17. October 1806 kann bey den Abhandlungs-Instanzen nur Ein Mahl der Stämpel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden, nähmlich dann, wann der

Verlaß vollkommen übergeben, und alle praestanda geleistet sind, weil nur dann der Abhandlungsvertrag als vollendet angesehen, und auch nur dann nach dem Wortlaute des Stämpelpatentes der Stämpel nach dem Vermögen abgenommen werden kann.

Die erste Verbescheidung auf das Gesuch kann nur als eine Einleitung zur Uibergabe und zum eigentlichen Abhandlungsvertrage angesehen, und dahin nach dem §. 22. lit. m. des Stämpelpatentes als Rescript in Partesachen mit 15 kr. gestämpelt werden.

2) Obgleich die allgemeine Instruction für die Gerichtsbehörden anordnet, daß in der vorzunehmenden Gerichts-Inventur alle liegenden, und fahrenden Güter genau angemerkt werden sollen, so nimmt doch in Uibereinstimmung mit der von der k. k. Hofkammer unterm 19. März 1807 an das k. k. vereinte Kammeral-Justiz-Taxamt erlassenen Weisung die untereinstige Beysetzung des Werths nur auf die fahrenden Güter ihren Bezug, weil in Verlassenschaften, wo sich Realitäten vom höhern Werthe, Herrschaften manchmahl in verschiedenen Provinzen, Grundstücke, die zu verschiedenen Grundbüchern gehören, vorfinden, die Schätzung derselben oft erst nach Verlauf längerer Zeit zu Stande gebracht werden kann, wo doch die Sicherheit der Verlassenschafts-Masse, besonders wenn Pupillen, Abwesende, causae piae, oder andere dergleichen Fälle eintreten, es vorzüglich erfordert, daß die Inventur sobald nur immer möglich überreicht werde, damit zur Sicherheit der Erben das Erforderliche von der Gerichtsstelle sogleich verfügt werden kann, welches aber der Fall bey Rea-

Realen nicht leicht seyn kann, weil Verschleppung, oder Veräußerung derselben nicht wohl denkbar ist, und eben daher ist genug an dem, wenn die in einer Verlassenschaft befindlichen Realitäten mittlerweile in dem Haupt-Inventar bloß angemerkt, die dießfällige Schätzung aber erst bey Pflegung der Abhandlung in der Vermögensausweisung beygebracht wird. Da nun nach dem §. 21. lit. q. des Stämpelpatentes vom Jahre 1802 für die Inventarien die Klasse des Stämpelpapiers nach der Summe des schuldenfreyen d. i. nach Abzug aller Passiven rein verbleibenden Vermögens bestimmt werden muß; so wurde dem Lotzamte über diesen Punct aufgetragen, daß selbes bey allen Verlassenschaften in dergleichen Fällen sich hiernach benehmen, folglich bey Hinausgebung der Abschrift eines Inventars auf Verlangen des Erben den Stämpel jener Klasse gebrauchen soll, welcher für das im Inventar über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende reine Activ-Vermögen vorgeschrieben ist.

Nro. 96.

Hofkanzley-Decret vom 19. Octob. 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Dienstwechsel chirurgischer Gesellen.

Se. Majestät haben für den ordentlichen Dienstwechsel der chirurgischen Gesellen den 15. October eines jeden Jahres festgesetzt. Doch soll es noch ferner den Herren und Gesellen überlassen bleiben, den Dienst auch während des Jahres mit einem Termine von 6 Wochen aufzusagen. Damit aber diese

Verordnung das beabsichtigte Gute herbeyführe, ist an Universitäten und Lyceen streng zu verbiethen, einen Wundarzt nach Verlauf des Novembers weiter zu den chirurgischen Studien zuzulassen.

Nro. 97.

Hofkanzley-Decret vom 20. October, an die Nied. Oester. Regierung.

Einführung der Sparherde bey allen öffentlichen Anstalten, in Klöstern und Stiften.

Se. Majestät haben anbefohlen, Sparherde bey allen öffentlichen Anstalten, daher auch in allen Klöstern und Stiften, welche ihrer noch entbehren, einzuführen.

Nro. 98.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1812, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Ens und Steyermark.

Bestreitung der Kosten, für die Beschellanstalten.

Da Sr. Majestät nebst einigen zuvor aus dem Militär-Aerarium bestrittenen Ausgabs-Rubriken auch den ganzen Aufwand, welchen die eingeführten Beschellanstalten erfordern, vom Jahre 1812 an auf die Provinzen nach dem Steuergulden umzulegen befohlen haben; so sind jene Beyträge, welche bisher zum Beschellwesen in Natura oder im Gelde aus dem ständischen oder Militär-Bequartirungs-Fond geleistet wur-

den, vom Militär-Jahr 1812 an, einzustellen, und nicht mehr abzureichen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, da die zur Vertheilung an die Unterthanen bestimmten Pferdzuchts-Prämien nicht unter diesem von dem k. k. Hofkriegsrathe berechneten Aufwande mit begriffen sind, die Bezahlung derselben noch fortan aus dem ständischen Fond zu geschehen habe.

Nro. 99.

Ordnung, welche, nach Vorschrift der am 24. October 1812 erflossenen höchsten Entschließung, für das bürgerliche chirurgische Gremium in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien eingeführet worden ist.

Allgemeine Vorschrift.

§. 1.

Das bürgerliche chirurgische Gremium vereiniget alle Wundärzte, die innerhalb der Linien der Stadt Wien eine öffentliche sogenannte Officin besitzen, und für dieselbe Gesellen und Lehrjungen zu halten berechtiget sind.

§. 2.

Da die zweckmäßige chirurgische Hülfe so viel zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes beyträgt; so ist nothwendig, daß auch in Ansehung der Mitglieder dieses Gremiums, die auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben, eine zweckmäßige Ordnung festgesetzt, und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzogen werden.

Da-

Daher müssen:

§. 3.

Bey dem chirurgischen Gremium nicht nur alle Wundärzte, die in und außer der Stadt eine Officin halten, ordentlich einverleibt seyn, sondern ist daselbst auch ein besonderes Protokoll zu halten, in welchem alle bey den bürgerlichen Wundärzten im Dienste stehende Gesellen eingetragen und aufgezeichnet werden.

§. 4.

Zur Aufsicht und beständigen Erhaltung der Ordnung sind vier Vorsteher bestimmt, wozu zwey aus den Wundärzten vor der Stadt, zwey aus den Wundärzten in der Stadt von den gesammten Mitgliedern jährlich mit freyen Stimmen gewählt, oder bestätiget werden.

Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Vorsteherwahl den Nahmen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen; daher wird in Zukunft das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst, als wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freyen Wahl vereitelt wird, nicht mehr gestattet. Auch sollen die Obervorsteher nur aus den ehemahligen Untervorstehern gewählt werden, indem nothwendig ist, daß der Obervorsteher in Gremial-Geschäften wohl bewandert sey, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bey den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten als Obervorsteher zu vertreten hat.

§. 5.

Nebst diesen vier Vorstehern ist noch der Notarius der medicinischen Facultät als Gremial-Commissarius aufgestellet,

welcher zu allen wichtigen Versammlungen eingeladen wird, und sowohl den Vorstehern, als den übrigen Mitgliedern Rath ertheilen und dadurch den Unordnungen vorzubeugen trachten muß.

Pflichten der Vorsteher.

§. 1.

Obgleich nicht allein Stadt-Chirurgen, sondern auch Vorstadt-Chirurgen zu dem Amte des ersten Gremial-Vorstehers gewählt werden können, und daher auch die letztern in dieser Eigenschaft die Leitung bey den Gremial-Versammlungen zu führen haben; so soll dennoch die Versammlung selbst immer bey demjenigen Vorsteher abgehalten werden, der in der Stadt wohnt.

Wenn es aber der Raum seiner Wohnung nicht zuläßt, oder dafern andere Hinderniße obwalten, hat das Gremium bey einem andern bürgerlichen Wundarzte in der Stadt einen diesem Zwecke angemessenen zu widmen.

In dem gewählten Orte müssen sonach alle Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen gehalten, alle Lehrjungen aufgedungen, daselbst nach vollendeten Lehrjahren ordentlich freygesprochen, und mit dem gehörigen Lehrzeugnisse versehen werden. Eben so muß auch die Gremial-Kasse unter gemeinschaftlicher Haftung der übrigen drey Vorsteher bey dem Vorsteher, der in der Stadt wohnt, verwahret werden, und sind daher bey denselben alle zur Gremial-Kasse gehörige Gelder in Beyseyn der übrigen Vorsteher zu erlegen.

§. 2.

Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, dieselbe jährlich bey der Hauptversammlung der gesammten Mitglieder deutlich und umständlich vortragen. und wenn darüber der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, solche von dem Kommissär und den vier Vorstehern unterfertigt, wie gewöhnlich dem Magistrate zur Einsicht überreichen.

§. 3.

Die vier Vorsteher haben gegenwärtig zu seyn, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines Cridatars anvertraut, und derselbe den Gesellen dieses Gewerbes bey dem Gremium öffentlich vorgestellet wird.

Eben so müssen die vier Vorsteher jederzeit gegenwärtig seyn, wenn ein Lehrjunge aufgedungen wird.

Dabey haben sie gemeinschaftlich zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter habe? ob sein sittliches Betragen gut ist? ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe, daß er vorläufig alles bisher richtig in den Normal-Schulen erlernet habe, was ein angehender Lehrjunge wissen muß; dann aber auch, ob er den gehörigen Körperbau habe, und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze?

Diese Eigenschaften sämmtlich nebst dem Taufscheine sind in dem Aufdingungs-Protokolle anzumerken, und darf derjenigen Junge, dem Eines derselben mangelt, nicht aufgedungen werden.

Dafern er aber zum Aufdingen geeignet, dann haben die vier Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrjungens

pflichtmäßig aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie verwende, und keineswegs zu häuslichen, oder knechtischen Arbeiten anhalte, hingegen er den Lehrjung streng zu verhalten habe, daß derselbe während seiner dreyjährigen Lehrzeit unausbleiblich durch die ersten zwey Jahre die öffentlichen Vorlesungen über Anatomie und theoretische Chirurgie, in dritten Jahre aber jene über Instrumente und Bandagen besuche.

§. 4.

Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrjungen dem Gremium abermahl vorstellen, um das Freysprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten.

Der Lehrjunge seiner Seits muß von dem öffentlichen Lehrer der Chirurgie und Anatomie Zeugnisse beybringen, wodurch erwiesen wird, daß er durch 3 Jahre ununterbrochen die öffentlichen Vorlesungen besucht habe, ohne welche Zeugnisse künftig kein Lehrjunge freygesprochen werden kann.

Bringt er nun aber die erforderlichen Zeugnisse bey, dann haben ihn die vier Vorsteher über jene Gegenstände, die einem guten Wundarztgesellen zu wissen nothwendig sind, genau zu prüfen. Finden sie, daß er hinlängliche Kenntnisse besitzt, dann wird er freygesprochen, und erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß. Finden sie ihn aber nicht fähig genug, dann muß er noch so lange in der Lehre zu verbleiben angewiesen werden, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande ist.

Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und

dem Lehrjungen Uneinigkeiten entstehen; so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrjungen, als von dem Lehrherrn bey dem Gremium angebracht werden, und haben hierüber die vier Vorsteher nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung zu urtheilen und zu entscheiden.

Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten, oder zwischen diesen und ihren Gesellen ereignen.

§. 5.

Dem Vorsteher liegt hauptsächlich ob, auf solche Individuen, die unbefugter Weise sich mit chirurgischen Operationen befassen, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey dem Magistrate anzuzeigen, welcher vorschriftmäßig sein Amt zu handeln wissen wird.

Wäre in einem Falle dieser Art durch den Gesellen dem Principalen besonderer Schaden zugefügt worden, so steht ohnehin über dieß dem Principalen zu, den Ersatz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 6.

Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem geprüften Wundarzte, sobald er zum Besitze einer bürgerlichen Gerechtigkeit gelangt ist, ein Exemplar dieser gedruckten Ordnung mitzutheilen, damit demselben als Wundarzt und Bürger seine Pflicht gegen den Staat und gegen das Gremium bekannt werde, und er nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in Strafe verfalle.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 1.

Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisors-Stelle annehmen, der nicht vorläufig von der medicinischen Facultät, sowohl über die Chirurgie, als über Geburtshülfe ordentlich geprüft, und mit den nöthigen Diplomen versehen ist.

Damit man sich aber hiervon, wie überhaupt von den Eigenschaften des Anwerbers vollkommen überzeuge, hat jeder, der ein verkäufliches, bürgerliches chirurgisches Gewerbe an sich bringen, oder ein Personal-Gewerbe erhalten will, sein Gesuch zuerst bey dem Stadtmagistrate einzureichen, welcher hierüber mit Zuziehung der vier Vorsteher, des Bittstellers, und wenn das Gewerbe verkäuflich ist, auch des Verkäufers, die weiters nöthige commissionelle Verhandlung pflegen wird.

Hierbey hat nun der, ein chirurgisches Gewerbe ansprechende Wundarzt seine Diplome über Chirurgie und Geburtshülfe ordentlich vorzuzeigen, und wenn es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das ist, daß der Kaufschilling den Normal-Werth nicht übersteige.

§. 2.

Wird der Wundarzt zur Uebernehmung eines chirurgischen Gewerbes geeignet erkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritte des Gewerbes sich dem chirurgischen Gremio einverleiben zu lassen, die Eintrittsgebühren richtig zu erlegen, und um das Bürgerrecht einzukommen; und gleichwie die magistra-

tische Bewilligung nur unter den oben vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung derselben, und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften oder persönlich erhaltenen chirurgischen Gewerbes berechtiget.

§. 3.

Zwischen den Stadt- und Vorstadt-Wundärzten findet kein Unterschied Statt. Jeder hat gleiches Recht, und erhält den Gremial-Rang vom Eintrittstage.

§. 4.

Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hülfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, unverweilt zu Hülfe eilen.

§. 5.

Jeder Wundarzt hat nicht allein die Unglücksfälle, sondern auch hauptsächlich jene Fälle der Bezirks-Polizey folglich auszuzeigen, wo ihm in Raufereyen hart Geschlagene oder durch mörderische und diebische Angriffe Verwundete vorkommen, wie auch solche Fälle, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig zu seyn scheinen.

§. 6.

Jeder Gremial-Wundarzt muß, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen, oder von Amts wegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und um die bestimmte Zeit erscheinen; hauptsächlich hat er sich unausbleiblich einzufinden, wenn bey dem Gremium höchste Verordnungen, oder andere öffentliche Vorschriften kund gemacht werden.

§. 7.

Jeder Wundarzt muß für die Curen, so er seinen Gesellen anvertraut, Bürge seyn; dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen.

§. 8.

Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine untergebenen Gesellen und Lehrjungen mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit und zum sittlichen Lebenswandel streng zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung und practischen Unterricht zu ertheilen, und sie niemahls ohne dringende Ursache in der Besuchung der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Collegien zu hemmen.

Damit aber die bürgerlichen Wundärzte, da sie des Publicums wegen Gesellen halten, und nebst dem die jährliche Gewerbssteuer und andere Auslagen entrichten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtiget werden, ist

§. 9.

Allen denjenigen die freye Praxis auf hiesigem Platze verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höheren Chirurgie ordentlich vollendet haben, und darüber entweder als Magistri oder Doctores Chirurgiae auf der Wiener Universität vorschriftmäßig geprüft sind.

Zur Ausübung der freyen Praxis auf hiesigem Platze sind ferner alle diejenigen berechtiget, welche eine chirurgische Hof-

Bedienstung bekleiden, oder bey andern öffentlichen Anstalten als Oberwundärzte angestellet sind.

Ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, folglich seiner Gerechtsame entsagt, verliert dadurch die Erlaubniß, fernerhin frey zu practiciren, dafern er nicht nach dem Austritte einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält, und dadurch in die obige Cathegorie eintritt.

§. 10.

Das Wohl des Publicums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben; daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hülfe eilen; daß keiner den andern, und besonders in Gegenwart der Kranken beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem andern Wundarzte Gesellen abwendig mache, dieselben sammt den Kundschaften an sich locke, und in seine Dienste aufnehme. In diesem Falle ist der Wundarzt, wenn er hinlänglich seines Vergehens überzeugt wird, zu einer Strafe von 50 fl. W. W. zur Gremial-Kasse zu verurtheilen, und zu verhalten, den Gesellen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen.

§. 11.

Eben so darf kein Wundarzt einen Gesellen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, worin bezeugt wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe.

Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll eine Geldstrafe von 50 fl. zur Gremial-Kasse zu erlegen verhalten werden.

§. 12.

Da sehr oft dringende Fälle die Hülfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern; so ist nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin einen chirurgischen Schild angeheftet habe, damit ihn jedermann gleich finden könne.

§. 13.

Endlich ist gegenwärtige Gremial-Ordnung jährlich am Haupt-Gremial-Tage den gesammten Mitgliedern vorzulesen.

Pflichten der Gesellen.

§. 1.

Jeder, der bey einem bürgerlichen Wundarzte als Geselle eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers versehen seyn, und diese Urkunden jedes Mahl an seinen Principalen abgeben. Bey dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß und seine vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung, zurückzugeben, daß ihm hierüber schon eine neue Kundschaft ertheilet worden. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nie zu verweigern, aber auch bey Dafürhaltung streng nach seinem Verdienste auszufertigen.

§. 2.

Von der Zeit an, da ein Geselle im Dienste eines Wundarztes eingetreten, und mit den zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist, ist er auch diesem fleißig und treu zu dienen verpflichtet.

§. 3.

Findet der Geselle nach einiger Zeit, daß ihm dieser Dienst nicht ansteht, oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen andern Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkünden.

Da jedoch zu Ende des Jahres gewöhnlich die Gesellen den Principalen die Barbier-Bestallungsgelder zu verrechnen haben, so sind jene Gesellen, die in den Monathen November und December aufkünden, in Ansehung dieser Bestallungsgelder zu besonders genauen und ordentlichen Ausweisen verbunden, und ist, wenn gleich die sechs Wochen der Aufkündzeit verstrichen sind, kein Geselle eher zu entlassen, und ihm sein Lehrzeugniß und die Kundschaften einzuhändigen, bevor er nicht über diese Bestallungsgelder mit seinem Principalen volle Richtigkeit gepflogen hat.

§. 4.

Auch der Dienstherr muß dem Gesellen seine Entlassung sechs Wochen vorher andeuten.

§. 5.

Sollte aber der Geselle gegründete Ursachen haben, welcher wegen er vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienste austreten wollte; oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gesellen vor dieser Zeit zu entlassen; so müssen diese Fälle jedes Mahl bey dem Gremium angezeigt werden. Die Vorsteher haben dann die Beweggründe gehörig zu untersuchen, und darüber den Bescheid zu ertheilen.

§. 6.

Kein Geselle kann bey einem andern Wundarzte aufge-

nommen werden, wenn er nicht von seinem vorigen Dienstherrn eine Kundschaft beybringt, worin bezeugt wird, daß er ordentlich entlassen sey, und daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig und sittlich betragen und wohl verhalten habe.

§. 7.

Wenn ein Geselle an seinem Dienstherrn eine Untreue begeht, oder ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlet; so muß er, wenn er der Untreue überwiesen ist, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen.

Bey Veruntreuungen und Betriegereyen, in so fern die ersten nicht nach den §§. 161 und 163, die zweyten durch die in den §§. 178, 179 und 180 des ersten Theiles aufgezählten Umständen die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet nebst dem Schadenersatze noch der 211. und 212. §. des zweyten Theiles des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen seine Anwendung, und sind daher Gesellen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne weiters dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 8.

Gesellen, die aus einem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem 98. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen mit aller Strenge bestraft werden.

§. 9.

Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gesellen aus seiner Kasse unterstützt, als auch die hier im Dienste stehenden, wenn sie von einer Krankheit überfallen werden,

wohlthätig nach Kräften beforget; so muß jeder ordentliche Geselle jährlich 1 fl. 30 kr. in die Gremial-Kasse abreichen.

§. 19.

Uebrigens wird den Gesellen überhaupt anständiges Betragen gegen ihre Principalen sowohl, als ihre Kundschaften nachdrucksam eingeschärft, auch das so sehr überhand genommene Tobakrauchen in den Officinen ausdrücklich verbothen.

Gremial-Taxen.

	fl.	kr.
1) Incorporations-Taxe eines bürgerlichen Wundarztes . . .	50	—
2) Jährliche Einlage . . .	3	—
3) Jährliche Einlage der Subjecte .	1	30
4) Für das Aufdingen eines Lehrjungen.	8	—
5) Für das Freysprechen desselben .	15	—

Nro. 100.

Hofkanzley-Decret vom 29. Octob. 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Einstellung der Privat-Concurs-Prüfungen für geistliche Beneficien.

Se. Majestät haben neuerdings zu befehlen geruhet: daß keine Privat-Concurs-Prüfungen für geistliche Beneficien zugestanden, die eingeschlichenen vielfältigen Dispensen von dem

Concurse beschränket, und lediglich jene Seelsorger davon befreyet werden sollen, die sich mit den dazu erforderlichen Eigenschaften und Verdiensten nach den dießfalls bestehenden Normal-Vorschriften standhaft ausgewiesen haben werden.

Nro. 101.

Hofkanzley-Decret vom 30. Octob. 1812, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Steyermarks.

Künftige Einsendung der Ausweise über Geborne, Getraute und Verstorbene nach dem Solar-Jahre.

Man hat zum Behufe des jährlich einzureichenden Haupt-Sanitäts-Berichtes, und um eine ganzjährige vollständige Uebersicht zu erlangen, für angemessen befunden, daß künftig die Curat-Geistlichkeit, welche ohnehin alle Kirchenbücher, in Folge der Patente vom Jahre 1783 nach dem Solar-Jahre führen muß, ihre Ausweise über die Verstorbenen, Getrauten und Gebornen den Kreisämtern nach dem Solar-Jahre einsende.

Nro. 102.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. October 1812, an die Nied. Oester. Regierung.

Neue Schulgesetze für die Stadt- und Landjugend.

Es ist bereit bedeutet worden: daß in den dem II. Thei-

te des Lesebuches beygerückten Schulgesetzen einige Abänderungen gemacht werden mußten. Allein diese Schulgesetze nehmen auf die besondern Verhältnisse der Landjugend keine Rücksicht, und sind bloß dem II. Theile, der für die II. Klasse bestimmt ist, beygerückt, da doch die Jugend der ersten Klasse derselben eben so sehr bedarf, und zu deren Beobachtung zuerst verhalten und gewöhnt werden soll.

In dem von der Hofcommission in Deutschen Schulsachen vorgelegten Entwurfe neuer Schulgesetze ist alles berühret, was der Stadt- und Landjugend zu ihrem Verhalten in Hinsicht auf die Schule von Zeit zu Zeit vorzüglich eingeschärft werden soll, und alles dasjenige weggelassen, was einer oder der andern Religionspartey Bedenken verursachen könnte; welchen man daher, da man die Belehrung der Jugend über das Verhalten bey dem Gottesdienste geeigneter für den durch den Katecheten zu ertheilenden Religions-Unterricht, als zur Aufnahme in die Schulgesetze findet, die Genehmigung ertheilt.

Die Drucklegung dieser Schulgesetze ist daher in dem doppelten Formate, nähmlich sowohl im Placat, um sie in jedem Schulzimmer neben der Stundenabtheilung unter Rahme und Glas aufzuhängen, oder anzuheften, als auch im Octav-Formate, um sie als Lesebüchlein der Jugend, die bereits lesen gelernt hat, zu gebrauchen, zu veranstalten, und sie so hin für die Volksschulen allgemein vorzuschreiben, auch zu verordnen, daß sie zu Anfange jedes halbjährigen Curses und bey besonderen Veranlassungen feyerlich in Gegenwart des

Lehrpersonales, des Ortsseelsorgers und des Ortsschulaufsehers der Schuljugend bekannt gemacht werden. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Schulgesetze, hat das Lesen der im II. Theile des Lesebuches befindlichen Schulgesetze ganz zu unterbleiben.

Schulgesetze für die Volksschulen in den kaiserl. königl. deutschen Erbstaaten.

I. Für das Verhalten vor der Schule

1) Kinder! habet euer Schulgeräth immer in Ordnung und Bereitschaft, beschädiget nichts daran, und haltet es reinlich.

2) Nehmet davon nie mehr in die Schule mit, als ihr für den jedesmahligen Unterricht nöthig habet. Messer und Lineale dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Lehrers in die Schule nicht mitgebracht werden.

3) Vor dem Weggehen vom Hause untersuchet, ob eure Kleidungsstücke reinlich sind. Euer Gesicht, eure Hände und Füße müssen gewaschen, die Nägel an Händen beschnitten, die Kopfhaare in Ordnung seyn. Verrichtet auch vorher eure Nothdurft.

4) Könnet ihr wegen einer Krankheit oder wegen einer andern gültigen Ursache nicht zur Schule kommen; so bittet, daß es gehörig gemeldet werde.

5) Gehet zu rechter Zeit vom Hause weg, und haltet euch auf dem Wege zur Schule nicht auf, damit ihr in der bestimmten Zeit dort eintreffet. Es ist euch auf das strengste verbothen, an

Or-

Orten zu verweilen, oder wohl gar mit zu lärmen, wo Leute zusammen laufen.

6) Gehet stille und sittsam dahin. Grüßet einander auf dem Wege. Müsset ihr über Feld gehen, so gesellet euch, Knaben zu Knaben, Mädchen zu Mädchen.

7) Wenn ihr bey dem Schulhause ankommet, streifet den Koth oder Schnee von den Füßen, schüttelt diesen von Hüten und Mänteln ab.

8) Grüßet diejenigen, welche euch im Schulhause begegnen.

9. Tretet, ohne euch vor oder in dem Schulhause irgendwo aufzuhalten, sogleich in das Schulzimmer.

10. Wer zu spät kommt, muß dem Lehrer die wahre Ursache aufrichtig angeben. Wehe dem, der sich durch Lügen helfen will! Jede Lüge wird scharf bestrafet.

II. Für das Verhalten in der Schule.

1) Beym Eintritte in das Schulzimmer machet dem Lehrer oder der Lehrerinn eine anständige Verbeugung. Habet ihr denselben etwas zu melden, so thut es. Grüßet alsdann auch die anwesenden Schüler und Schülerinnen.

2) Eure Mäntel, Hüte, Mützen, Überröcke, Regenschirme, Arbeitsbeutel, Stickrahmen u. dgl. leget an den dazu bestimmten Ort, und so, daß ihr sie gleich wieder hernehmen könnet.

3) Gehet im Winter nicht zuerst an den Ofen, im Sommer nicht zu dem Brunnen, nicht an die Fenster, sondern jedes Mahl sogleich an den euch angewiesenen Platz.

4) Beneidet einander wegen des Vorranges in den Plätzen nicht, denn sie werden nach Fleiß und Aufführung angewiesen. Bemühet euch dadurch die ersten Plätze zu verdienen.

5) Euer Schulgeräth leget, bis der Unterricht anfängt, in das untere Fach der Schulbank.

6) Erwartet stille und ruhig den Anfang des Unterrichtes. Bereitet euch dazu vor. Denket unterdessen, z. B. an das, worüber ihr ausgefragt werden könntet, oder leset stille in einem euer Schulbücher.

7) Bey dem Gebethe vor dem Unterrichte stehet auf, faltet die Hände, und bethet andächtig nach, was vorgebethet wird. Die Akatholischen und Juden mögen erst nach vollendetem Gebethe in das Schulzimmer eintreten.

8) Nach dem Gebethe nehmet vom Schulgeräthe nur dasjenige hervor, was ihr für den Unterricht jedes Mahl brauchet.

9) Sitzet während des Unterrichts immer gerade, und haltet die Hände, wenn sie nicht etwa mit Schreiben, Rechnen, u. s. w. beschäftiget sind, gerade vor euch auf die Bank.

10) Eure Augen und Ohren richtet auf den Lehrer. Thut jedes Mahl dasjenige, was euch befohlen wird, willig und genau. Gehorsam ist eine unerläßliche Pflicht eines jeden Schülers.

11) Diejenigen, welche zum Lesen oder Antworten aufgerufen werden, stehen auf, und nehmen eine anständige Stellung.

12) Diejenigen, welche gern lesen, antworten, oder fra-

gen möchten, dürfen es nur mit Aufhebung einer Hand bescheiden zu erkennen geben.

13) Diejenigen, welche an den Schultisch, oder an die Schultafel gerufen werden, gehen aus ihrer Bank, ohne ihre Nebensitzenden unnöthig zu stören; eben so nehmen sie wieder ihre vorigen Plätze ein, wenn sie außer denselben nichts mehr zu thun haben. Die Nebensitzenden müssen ihnen willfährig Platz machen.

14) Überhaupt dürfet ihr einander nicht beunruhigen, an Kleidungsstücken, Büchern, Schriften, Zeichnungen, Rechentafeln, oder auf was immer für eine Art nicht beschädigen.

15) Ihr dürfet nicht schwatzen, einander nichts einsagen oder nachmurmeln, auch nicht umsehen, mit den Händen nicht handeln, mit den Füßen nicht rauschen oder schlenkern, nicht über Bänke steigen, nicht ohne Erlaubniß von eurem Platze gehen, nicht nach Willkühr bald stehen, bald sitzen, die Bänke oder Plätze in denselben nicht verwechseln.

16) Ihr dürfet während des Unterrichtes nichts essen, auch keine Eßwaaren sehen lassen, nicht zu trinken begehren. Diejenigen, welchen wegen großer Entfernung das Mittagsbrot mitgegeben wird, haben dasselbe bey dem Eintritte auf den vom Lehrer bestimmten Platz abzulegen.

17) Ihr sollet außer einer dringenden Noth nicht auf den Abtritt gehen, und nicht eher darum bitten, als bis derjenige zurückgekommen ist, welcher vorher dazu die Erlaubniß erhalten hat.

18) Wer auf den Abtritt zu gehen die Erlaubniß erhält, darf denselben nicht beschmutzen oder bekritzeln. Trifft er ihn

beschmutzt an, so soll er es sogleich anzeigen. Er darf sich daselbst nicht länger aufhalten, als es höchst nöthig ist, und außer dem Abtritte an keinem andern Orte oder Winkel seine Nothdurft verrichten.

19) Ihr sollet einander nicht das Geringste entwenden, aber auch ohne Erlaubniß einander nichts leihen, verschenken, verkaufen, vertauschen.

20) Die euch von der Schule aus dargereichten Bücher, Schriften, Rechentafeln, Lineale, Reißzeuge, Zeichnungen, Modelle, Naturalien u. dgl. dürfet ihr ohne besondere Erlaubniß nicht mit nach Hause nehmen. Verderbet nichts daran; dieß wäre ein großer Undank.

21) Beschädiget und beschmutzet auf keine Weise die Schulbänke, Tische, Stühle, Fenster, Thüren, Wände, u. dgl.

22) Werfet nicht Papierschnitze, unbrauchbare Federn, oder sonst etwas unter die Bänke.

23) Seyd unter einander friedlich und verträglich, gegenseits dienstfertig und gefällig; vermeidet alles grobe und ungezogene Betragen. Unterstehet euch nicht, diejenigen zu necken oder auszuspotten, die einem andern als dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

24) Wenn andere Lehrer oder Lehrerinnen, die mit den Unterrichtsgegenständen abwechseln, in das Zimmer treten, oder wenn der Schul-Districts-Aufseher, der Ortsseelsorger oder Katechet, der Ortsbeamte, Ortschulaufseher, Ortsrichter, oder sonst jemand von Ansehen erscheint; so stehet auf, machet auf Erinnerung des Lehrers oder der Lehrerinn eine Verbeugung,

und bleibet in einer anständigen Stellung so lange stehen, bis euch niederzusitzen erlaubet wird.

25) Bringet nach geendigtem Unterrichte euer Schulgeräth wieder in Ordnung, und leget es vor euch auf die Bank hin. —

26) Wenn der Fleiß-Katalog abgelesen wird, antwortet bey dem Aufrufe eures Nahmens mit vernehmlicher Stimme: Hier.

27) Bey dem Gebethe am Ende des Unterrichtes macht es so, wie beym Anfange desselben. Die Akatholischen und Juden mögen vor demselben abtreten.

28) Nach verrichtetem Gebethe nehmet euer Schulgeräth, gehet bankweise, wie es euch jedes Mahl angezeigt wird, heraus, nehmet eure hinterlegten Mäntel, Hüte, Mützen, u. dgl., stellet euch nach Anweisung der Lehrer oder Lehrerinnen paarweise in die Ordnung zum Fortgehen, machet denselben im Vorübergehen eure Verbeugung, und lasset euch ordentlich und stille bis vor das Schulhaus führen.

29. Geht der Weg dahin über eine Stiege, oder über einige Stufen; so gehet langsam und vorsichtig, daß niemand falle.

30. Haben einige von euch bey dem Lehrer, oder bey der Lehrerinn etwa eine Anzeige, eine Beschwerde, oder sonst etwas anzubringen, so können sie es vor dem Weggehen thun.

III. Für das Verhalten in der Kirche.

1) Diejenigen, welche vor dem Schulunterrichte zum Gottesdienste geführet werden, haben ihr Schulgeräth einstwei-

len in den Schulbänken zurückzulassen; haben es aber mitzunehmen, wenn sie erst nach dem Unterrichte dahin gehen.

2. Sie haben paarweise, und wo die Schule gemischt ist, zuerst die Knaben, dann die Mädchen in die Kirche still, ruhig, anständig zu gehen, daselbst ihre angewiesenen Plätze einzunehmen, bey dem Gottesdienste zu stehen oder zu knieen, wie es ihnen angedeutet wird, andächtig und ehrerbiethig zu bethen, oder zu singen, nach demselben aber wieder in der vorigen Ordnung und Weise wegzugehen.

3) Versammelt euch an Sonn- und Feyertagen zu rechter Zeit in der Kirche an den euch angewiesenen Plätzen, und wohnet dem Unterrichte aufmerksam, dem Gottesdienste andächtig und ehrerbiethig bey.

4) Bey gemeinschaftlichen Gesängen und Gebethen schreyet nicht; bey öffentlichen Umgängen haltet gute Ordnung, und bethet oder singet nach der Anleitung des Ortsseelsorgers oder Katecheten.

5) So machet es auch bey öffentlichen Speisegängen und Leichenzügen, wenn ihr sie zu begleiten habet.

6) Diejenigen, welche an Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren zu besuchen haben, sollen sich, wo es immer thunlich ist, in dem Schulzimmer versammeln, paarweise, stille und anständig in die Kirche gehen, und auf ihren Plätzen dem Unterrichte aufmerksam zuhören.

7 Eben so haben sich diejenigen, welche an den bestimmten Tagen zur Beicht und heiligen Kommunion gehen, vorläufig, wo es thunlich ist, in der Schule zu versammeln, von da

paarweise in die Kirche zu gehen, dort sich geziemend zu verhalten, und sodann stille und ruhig nach Hause zu gehen.

8) Bezeiget in Kirchen, Bethhäusern und an allen der Gottesverehrung gewidmeten Örtern alle Wohlanständigkeit und Andacht. Sehet euch nicht leichtfertig um, gehet nicht von einem Orte zum andern, nehmet kein Busch- oder Blumenwerk mit. Versehet euch mit einem Gebeth- oder Gesangbuche. — Suchet allem Gedränge auszuweichen, und gehet, wo es immer geschehen kann, nach geendigtem Gottesdienste vor den Erwachsenen, die Knaben zuerst, dann die Mädchen, weg.

IV. Für das Verhalten außer der Kirche und Schule.

1) Wenn ihr an Sonn- oder Feyertagen von Hause aus in die Kirche oder in das Bethhaus gehet, so betraget euch sittsam und ordentlich. Eben so gehet wieder zurück.

2) Haltet euch vor der Kirche oder dem Bethhause nicht auf, wenn gleich der Gottesdienst noch nicht angefangen hat. Noch weniger dürfet ihr dort spielen. Besteiget nicht ohne Erlaubniß den Kirchenthurm, klettert nicht auf den Kirchhofmauern herum, bekratzet die Mauern daselbst nicht, schreibet, und zeichnet nichts daran.

3) Werdet ihr paarweise aus der Kirche, oder Schule geführet, so gehet so lange in dieser Ordnung fort, als es seyn kann. Ihr dürfet euch demnach bey dem Schulhause nicht verweilen, daselbst oder bey den Nebenhäusern oder sonst an einem öffentlichen Orte keine Nothdurft verrichten, nicht aus einander laufen, sondern müsset stille und sittsam nach Hause gehen.

4) Machet einander auf dem Wege wegen der etwa in der Schule erhaltenen Verweise, Drohungen oder Strafen keine Vorwürfe, lachet einander deßwegen nicht aus, redet davon nicht zu andern. Gebet einander keine Schimpf- oder falsche Nahmen, spottet einander wegen schwächerer Talente, oder körperlicher Gebrechen nicht.

5) Fallet auf den Straßen und Gassen, und nirgend wo jemanden beschwerlich, bekritzelt nirgendwo die Mauern oder Planken, beschädiget nichts an Häusern, Hütten, Zäunen, Pflanzen, Bäumen, Wiesen, Äckern u. dgl.

6) Entwendet niemanden etwas, vergreifet euch nicht an fremdem Obst, an Weingärten, Feldfrüchten u. s. w.

7) Grüßet diejenigen, die euch begegnen, und machet angesehenen Personen eine anständige Verbeugung.

8) Lernet und verfertiget zu Hause eure Aufgaben: leset, schreibet, rechnet, zeichnet, wiederholet. Verrichtet aber auch willig und genau die Geschäfte, welche euch eure Ältern auftragen.

9) Wird euch zu spielen erlaubt, so wählet dazu solche Plätze, wo ihr niemanden beschwerlich fallet. Spielet abgesondert, Knaben mit Knaben, Mädchen mit Mädchen. Spielet ohne Zank und wildes Geschrey; spielet nichts, was der Gesundheit nachtheilig, was der Ehrbarkeit und dem Wohlstande zuwider wäre. Darüber befraget euere Ältern und Lehrer.

10) Schleifet nicht auf gefährlichen Eisdecken, auch nicht an Häusern und andern gangbaren Örtern; badet euch nicht in gefährlichen Wässern, und niemahls nackend.

11) Hänget euch nicht hinten auf Wägen oder Schlitten,

und thut überhaupt nichts, was durch eure Vorgesetzten und Obrigkeiten verbothen wird.

12 Habet ihr aus der Schule ganz auszutreten, so meldet es gehörig, und danket allen, die mit euch zu thun gehabt haben. Sehet die Lehrer als eure größten Wohlthäter an, denen ihr lebenslang dankbar seyn sollet. Euern Dank beweiset zuerst dadurch, daß ihr durch fleißigen Besuch des Wiederhohlungsunterrichtes und der Sonntagsschule die erworbenen Kenntnisse vor der Vergessenheit bewahret, und nützlich anwendet.

* * *

Beobachtet alle diese Gesetze willig und pünctlich. Derjenige, welcher dagegen handelt, wird nach Umständen mit geheimen und öffentlichen Verweisen und Drohungen, mit der Abnahme von Fleißzetteln, mit dem Verluste des Ehrenplatzes, Ehrenzeichens, Ehrendienstes, mit dem Sitzen oder Stehen auf einem abgesonderten Platze, mit dem Ausstreichen aus dem Ehrenbuche, mit dem Schandorte, mit dem Vormerken oder Einschreiben in das Schandbuch, oder wohl gar mit der Ruthe, oder mit dem Stäbchen bestrafet, und zieht sich dadurch eine üble Note in Sitten zu. Die Unverbesserlichen werden von der Schule ausgeschlossen.

Nro. 103.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. October 1812, an das k. böhmische Landes-Gubernium.

Beobachtung der Volksschulen-Orthographie in den Nachdrücken der Normalschulbücher.

Es ist darüber zu wachen, daß die Orthographie in den Nachdrücken der Normalschulbücher nicht von den Regeln der in den Volksschulen eingeführten Sprachlehre abweiche, und daß bey der neuen Auflage eines zum Nachdrucke erlaubten Artikels nicht alte hier veranstaltete Auflagen; sondern die neueste immer mit der größten Genauigkeit hier besorgte Auflage zur Hand genommen werden.

Es muß auch die Vorsehung getroffen werden, daß von nun an weder die biblische Geschichte dem I. Theile des kleinen Lesebuchs beygedrückt, noch das große Lesebuch und überhaupt kein Normalschulartikel, dessen Nachdruck den Länderstellen nicht ausdrücklich gestattet ist, nachgedruckt werde.

Nro. 104.

Verordnung des k. böhmischen Landes-Guberniums vom 31. October 1812.

Schnelle Abfertigung und anständige Behandlung der im höchsten Herrendienst mit Vorspann reisenden Officiers.

Es ist hervorgekommen, daß den Officiers, welche im allerhöchsten Herrendienste mittelst Vorspann zu reisen haben,

oft die erforderliche Vorspann von den dieses Geschäft besorgenden Individuen zur gehörigen Zeit nicht beygestellet, und diesen Officiers nicht immer mit dem geziemenden Anstande begegnet werde.

Da hierdurch leicht Anlaß zu unangenehmen Auftritten gegeben wird; so wird zur Vermeidung solcher Fälle verordnet, die das Vorspannsgeschäft besorgenden Individuen durch die unterstehenden Behörden anzuweisen: die in Dienstgeschäften mit Vorspann reisenden Officiers immer nach Möglichkeit schnell abzufertigen, und gegen dieselben eine bescheidene und anständige Behandlung nie außer Acht zu lassen.

Nro. 105.

Hofkanzley-Decret vom 1. Nov. 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Begünstigung der an der Josephinischen Academie promovirten Individuen.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß den an der Josephinischen Academie promovirten Individuen, sie mögen sich in wirklichen Militär-Diensten befinden, oder aus denselben getreten seyn, in Gemäßheit des erlangten Diplomes die nähmlichen Vorrechte in Ansehung der Civil-Praxis gebühren, welche die Magistri und Doctoren der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen; den Militär-Aerzten aber, die kein Diplom haben, die Civil-Praxis auszuüben untersagt sey.

Nro. 106.

Hofkammer-Decret vom 3. Nov. 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 17. und in Nieder-Oesterreich, am 26. November 1812.

Anbothe nach einer ordentlich vor sich gegangenen Versteigerung nicht mehr anzunehmen.

Es ist bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß nach einer gehörig angekündigten und vollzogenen Versteigerung Anbothe gemacht wurden.

Da die ordentlich gepflogenen Versteigerungen durch die Annahme nachträglicher Anbothe nur das öffentliche Zutrauen verlieren, und die Parteyen für die Folge abgeschrecket wurden; so haben Se. Majestät, zur Vorbeugung aller dadurch entstehenden Weitläufigkeiten und Anstände, zu befehlen geruhet: daß die in dieser Hinsicht unter dem 2. October 1798 ergangene Verordnung kund gemacht werden solle.

Hiernach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig alle nach einer gehörig angekündigten, und ordentlich vor sich gegangenen Versteigerung gemacht werdende weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern dieselben platterdings werden zurückgewiesen werden.

Diese bestehende Vorschrift ist daher als eine der Bedingnisse, gegen welche die Licitation Statt haben soll, in jedem Versteigerungs-Protokolle aufzunehmen, ferner ist auch dieselbe den bey einer Licitation erscheinenden Parteyen jedes Mahl

vor dem Anfange der Versteigerung ins Gedächtniß zurückzuführen, und daß dieses wirklich geschehen ist, in dem Versteigerungs-Protokolle noch ins besondere anzumerken.

Nro. 107.

Hofkanzley-Decret vom 4. Nov. 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Abschreibung derjenigen Individuen, die sich vor der Assentirung zur Reserve, oder selbst aus der Reserve zur Artillerie freywillig anwerben lassen.

Da Se. Majestät der Artillerie-Branche die freye Werbung nicht nur von Exempten, sondern auch von conscribirten und zum Feuergewehr klassificirten Unterthanen gestattet haben; so kann auch die Werbung der, sich freywillig zur Artillerie engagirenden Reserve-Männer nicht untersagt werden; Damit aber die Dominien, welche die Reserve-Männer stellen, oder schon gestellt haben, dadurch nicht beeinträchtigt werden, so hat der k. k. Hofkriegsrath anzuordnen befunden: daß, wenn Leute, welche von ihren Dominien zur Reserve-Stellung gebracht werden, noch vor ihrer Assentirung zur Reserve von der Artillerie geworben werden, diese Individuen als von ihren Dominien gestellt zu betrachten, und von dem, diesen Dominien anrepartirten Quantum der Reserve-Männer abzuschreiben seyen. Eben so sind schon wirklich zu einem Regimente oder Corps assentirte Reserve-Männer, welche sich während, oder nach der Waffenübung der Reserve, zur Artillerie engagiren lassen, bey der nächst folgenden Stellung von Reserve-

Männern zur aktiven Armee, den betreffenden Dominien als schon gestellt zu guten zu schreiben; weßwegen jeder Fall einer solchen Engagirung eines Reserve-Mannes zur Artillerie, dem betreffenden Bezirks-Regimente bekannt gemacht werden muß.

Nro. 108.

Hofkanzley-Bescheid vom 5. November 1812, an die N. De. Regierung.

Gegen die Verbreitung der Viehseuchen.

Sobald eine Seuche in einem Dorfe sich zeiget, ist solche sogleich nicht nur im Dorfe selbst, sondern auch in den umliegenden Gegenden kund zu machen, weil eines der wesentlichsten Mittel gegen die Verbreitung einer Seuche darinn besteht, daß die ganze Gegend zu einer schnellen Kenntniß derselben gelangt. Auch muß der wahre Charakter einer Seuche durch das betreffende Sanitäts-Individuum gleich beym Ausbruche, und Falls er nicht so bald kennbar wäre, durch unverweilte Berathung mit einem Thierarzte, ausgemittelt werden, damit nicht durch Verkennung desselben, somit durch falsche Behandlung, wie es schon öfters geschah, das Übel statt vermindert, vielmehr befördert werde.

Endlich haben die Kreisämter genau darauf zu sehen, daß während einer Seuche die Metzger das Schlachtvieh abgesondert von der Dorfherde weiden, wie auch daß das gefallene Vieh nicht nur sehr tief eingescharret, sondern auch reichlich mit Kalk bedecket werde, um allen möglichen Schaden zu verhüthen.

Nro. 109.

Hofkanzley-Decret vom 5. November 1812, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mähren und Galizien. Kundgemacht, in Böhmen, am 11. December 1812.

Der Gebrauch der breiten Radfelgen zur Verbesserung des Fuhrwerks wird empfohlen.

Um einer Seits die Mittel in Anwendung zu bringen, welche auf die bessere Erhaltung der Straßen zum Vortheil des Handels und Wandels im Allgemeinen einwirken, andern Theils jenen Parteyen und Gewerben, welche aus dem Fuhrwerke ihren Unterhalt beziehen, ins besondere einen bedeutenden Vortheil zuzuwenden, wird die Einführung und der Gebrauch der breiten Radfelgen empfohlen.

Zur nähern Versinnlichung werden hierneben drey Zeichnungen der Bestandtheile eines Rades mit breiten Felgen unter den Buchstaben A. B. C. sammt einer Beschreibung der Vortheile, der verschiedenen bey der Construction solcher Räder anzuwendenden Abänderungen der einzelnen Theile, und die zur nähern Beleuchtung dieser wichtigen Erfindungen dienenden Erläuterungen mit dem Beysatze angehängt, daß es jedermann frey stehe, das Modell eines Rades mit breiten Felgen bey der k. k. Bankogefällen-Administrazion, bey den k. k. Kreisämtern, und dem Magistrate der Hauptstadt Prag, dann bey der k. k. Straßenbau-Direction in Augenschein zu nehmen.

Die beschriebenen Vortheile, welche aus dem Gebrauche dieser Räder in Absicht auf den Privat-Erwerb, und auf die

größere Sicherheit des Fuhrwerkes erwachsen, mögen den Fuhr- und Gewerbsleuten zur besondern Aufmunterung dienen, diese Gattung von Rädern, sobald als möglich sich beyzuschaffen, und wird nur noch bemerkt, daß keiner, der sich der Räder mit breiten Felgen bedienen will, gerade an die in den hier beygefügten Zeichnungen vorkommenden Varianten gebunden sey, und daß es nicht thunlich war, Copien von allen den verschiedenen Arten, das Holz bey diesen Rädern zusammen zu setzen, und die Beschläge zu verfertigen, hier bemerkbar zu machen, weil keine Art dieser Zusammensetzungen unbedingt besser, als die andere genannt werden kann, und darauf die jedesmahligen Umstände, die vorhandenen Materialien und Werkzeuge, so wie die Geschicklichkeit der Handwerksleute einwirken.

Beschreibung von Wagenrädern mit Felgen von mehr als gewöhnlicher Breite in Beziehung auf die von solchen Rädern verfertigten, und dieser Beschreibung zur Versinnlichung dienenden Zeichnungen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die größere Breite der Felgen und Schienen an den Wagenrädern bezielet vorzugsweise und unmittelbar die bessere Erhaltung der Straßen; in soferne aber diese dem Handel und Wandel im Allgemeinen, so wie dem Fuhrmann ins besondere zum Vortheil gereichet, wirken die breiten Felgen mittelbar auch zu Gunsten dieser letzteren, welchen sie übrigens auch noch anderweitigen Nutzen verschaffen.

Dem

Dem Fuhrmann wird nähmlich dadurch möglich, und erlaubt, größere Laſten auf ein und demſelben Fuhrwerk auf Ein Mahl zu verführen. Die vermehrte Stärke der Räder vermindert die Gefahr des öftern Zerbrechens, und ihre breitere Auflage, die immer auf mehreren Hervorragungen der Straße zugleich ruhet, verhindert oft ganz, und vermindert immer das Einſinken in die Vertiefungen der Straßen, in die ſogenannten Schläge, die zwiſchen mehr hervorragenden Steinen ſich bilden. Dadurch wird nicht nur dem Umwerfen vorgebeugt, ſondern auch Wagen und Ladung gegen öftere und ſtärkere Stöße geſchützt, was beſonders für zerbrechliche Waaren von Wichtigkeit iſt.

Wie die Eigenthümer von Wägen aller dieſer Vortheile im höchſtmöglichen Grad ſich verſichern, und der Verſchiedenheit ihres Bedarfes ſich anpaſſen wollen, hängt lediglich von der Sorgfalt eines Jeden einzeln ab, und auf der Erkenntniß, wie auf der Beurtheilung der Ortsumſtände beruhet die Wahl ein oder der andern Bauart dieſer Räder, ob man einfache oder gepaarte Felgen, eine oder zwey Reihen Speichen vorzieht, das Rad mit 1, 2, oder 3 Reifen beſchlagen zu laſſen, oder ob man ſtatt der Reife Schienen, und dieſe nach der ganzen Breite, oder mehrere neben einander aufzuziehen findet, u. d. gl.

Zum Beſten des Allgemeinen in Hinſicht auf die Straſſenunterhaltung kommt es nur darauf an, und wird gefordert, daß der Druck, den die Räder auf die Straße ausüben, nicht einzelne Puncte treffe, daher auch nicht von einzelnen Pune-

ten, sondern nur von ganzen Flächen herrühre, die so eben und so groß als immer möglich sind.

Diesemnach ist es vortheilhaft, wenn

a). Die Räder so groß als möglich gebauet werden, weil große, hohe Räder weniger gekrümmt sind, mithin auch weniger tief einschneiden, als niedere Räder, und dabey über dieses auch den Zug erleichtern, indem sie einen längern Hebel gegen die Reibung an der Achse, und gegen die Hervorragungen auf der Fahrbahn darbieten.

b) Müssen die Reife oder Schienen nach der Quere ganz eben seyn.

c) Darf an der Breite der Felgen, Reife und Schienen zwar nach Willkühr zugegeben werden, weil sie in dem Maß ihrer größern Breite auch verhältnißmäßig nützlicher sind, weniger einschneiden und mehr ebnen.

d) Die Köpfe der allfälligen Nägel und Schrauben dürfen höchstens und nie mehr als 4 Linien, das ist 1/3 Zoll hervorragen, auch dürfen diese Köpfe nicht scharf und eckig, sondern sie müssen flach und abgeplattet seyn.

Dieses vorausgesetzt, und wenn die letztern drey Bedingungen erfüllt, wenn die Radreife oder Schienen nach der Quere ganz gerade, nicht unter 8 Zoll breit, und die Nägel flach sind, legen die Forderungen, welche auf die erleichterte Unterhaltung guter Straßen sich beziehen, der Form und Gestaltung der Räder keinen weitern Zwang an; sondern alles, was zur Verbesserung der Räder weiter noch geschehen, oder gewünscht werden kann, bleibt völlig der Willkühr des Eigen-

thümers überlassen, auf dessen unmittelbaren Vortheil es zunächst wirket, und auf leichteres Fortschaffen größerer Lasten in kürzerer Zeit, oder mit geringeren Kräften, dann auf den geringeren Preis der Fuhrwerke in Verbindung mit ihrer Dauer Einfluß nimmt.

Da nun Räder, deren Felgen ihrer Breite nach 8 Zoll nicht übersteigen, ganz auf dieselbe Art gebauet werden können, und gebaut zu werden pflegen, wie die Räder überhaupt, deren man sich an den verschiedenen Fuhrwerken bedient; so wird auch jeder Wagner und Schmied solche Räder nach gegebenem Maß ohne weitere Beschreibung verfertigen können, wenn sie sich nur erst Holz und Eisen von den erforderlichen Maßen verschafft haben.

Indessen giebt es einige Verschiedenheiten in der Zusammensetzung dieser Räder, welche theils hie und da statt finden, theils statt finden können, die sich jedoch größten Theils entweder bloß auf das örtliche Herkommen, auf die Gewohnheit der Handwerksleute oder sonstige Ortsverhältnisse gründen. — Man sucht die Stärke mehr im Holz, oder im Eisen, je nachdem das eine oder das andere in einer Gegend wohlfeiler und leichter zu haben ist; man sucht im Gegentheil dort, wo die Anschaffung der Materialien schwerer fällt, einen Theil derselben durch mehr künstliche Zusammensetzung entbehrlich zu machen, u. s. w.

Von einigen dieser Zusammensetzungen werden hier Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen geliefert, damit jedermann nach Bedarf und Wunsch sich wählen, das Maaß der einzelnen Theile entnehmen, nach Belieben beybehalten oder

verändern könne. Schon ist erwähnet worden, daß hier die breitern Räder bloß als Mittel der erleichterten Straßenunterhaltung angeführt, und nur aus diesem Gesichtspuncte betrachtet werden.

Weil nun in dieser Beziehung gewünschet werden muß, daß der Gebrauch breiterer Räder, so schnell als möglich eingeführet, und so weit als möglich ausgedehnet werde, zu diesem Behufe aber die größte Einfachheit den meisten Vorschub gibt, so wird hier durchaus auch nur auf diese sich beschränket, ohne sich in jene anderweiten Verbesserungen und Erfindungen einzulassen, oder sie damit in Verbindung zu bringen, welche, wie schon erwähnt, mehr der Verbesserung des Fuhrwerkes überhaupt, als der leichteren und besseren Unterhaltung der Straßen angehören.

Zur Entfernung aller Hindernisse, welche den Gebrauch breiterer Räder erschweren und verspäten könnten, ist es eben auch erforderlich, sie so zu gestalten, und ihnen solche Maße zu geben, damit die dermahligen Achsen und Wagengestelle so lange beybehalten werden können, als sie dauern. Die allerdings auch wünschenswerthen weitern Verbesserungen der Fuhrwerke werden dem Erkenntniß und dem Eifer eines jeden für das Wohl seiner Fuhrwerke besorgten Inhabers überlassen.

Aus diesem Grunde, um nähmlich die dermahligen Achsen einstweilen noch benutzen zu können, sind bey sämmtlich hier vorkommenden Modellen, Zeichnungen und Beschreibungen von Rädern die Naben derselben kürzer, als man sie an neuen Achsen machen kann.

Aus gleichen Gründen ist auch die Einspeichung in die

Haufen und Felgen auf die Art gerichtet, damit die innere Geleisweite der breiteren Räder der inneren Weite der Geleise bey den dermahligen Rädern gleich bleibet, die größere Breite der Schienen hingegen auswärts tritt, so daß nähmlich das innere Geleise 42, das äußere Geleise 58 Zoll weit wird.

In Hinsicht auf die Zusammensetzung der Holzbestandtheile, unterscheiden sich diese Modelle und Zeichnungen hauptsächlich nur auf eine zweyfache Art, nähmlich in Rädern mit Einer Reihe Felgen und Einer Reihe Speichen, dann in Rädern mit zwey Reihen Felgen und zwey Reihen Speichen, aus welchen noch eine dritte Gattung mit zwey Reihen Felgen und Einer Reihe Speichen zusammengesetzt werden kann. Daß während bey den hintern, nähmlich bey größern Rädern, jede Reihe Felgen aus 6 Stücken bestehet, und weil auf jedes Felgenstück zwey Speichen kommen, jede Reihe der Speichen 12 zählt, bey kleinern Rädern auch fünf Felgenstücke und zehn Speichen hinreichen, gilt für Räder mit Einer, wie für Räder mit zwey Reihen Felgen und Speichen.

In Beziehung auf das Beschläge unterscheiden sich aber diese Räder mehrfach; sie können nähmlich:

a) Reife von der ganzen Breite der Felgen bekommen, oder es können

b) zwey, drey, und mehr Reife neben einander aufgezogen werden, deren Breite zusammengenommen, die ganze Breite der Felgen beträgt, und diese können entweder mit Schrauben, oder nur mit Nägeln, deren Spitzen den Zapfen einer Speiche treffen, auf die Felgen befestiget seyn; oder es können

c) statt ganzer Reife abgesetzte Schienen aufgeschraubt

werden, und es können die Schienenstücke abermahls die ganze Breite der Felgen haben; oder es können

d) derselben zwey oder drey Reihen neben einander aufgeschraubt werden, deren Breite zusammengenommen, die ganze Breite der Felgen beträgt.

In jedem Falle wechseln die Stoßfugen der Schienen mit den Stoßfugen der Felgen, die folglich von den Schienen gedeckt werden.

Daß, je nachdem die eine oder die andere Art der Holzverbindung gewählet, und für diese eine von den mehreren Arten des Beschlages angewendet wird, eine große Zahl von Varianten entsteht, wird von selbst ersichtlich, und es würde eben so weitläufig als überflüssig seyn, von jedem solchen Varianten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen zu vervielfachen. Ein Plan A, auf welchem die Zusammensetzung mit Einer Reihe Felgen, und Einer Reihe Schienen dargestellt ist; ein anderer Plan B, welcher die Zusammensetzung mit zwey Reihen Felgen, und das Beschläge mit zwey Reifen ersichtlich macht; endlich ein dritter Plan C, welcher das Beschläge mit drey Reifen, so wie das Beschläge mit zwey Reihen Schienen sowohl auf Felgen von der ganzen Breite, als auf verbundenen darstellen, machen nebst den dazu gehörigen, hier unter D, E, F folgenden Erklärungen alles deutlich genug, um jedem Handwerksmanne die Wahl ein oder der andern Zusammensetzung zu erleichtern.

Beschreibung

eines hintern, 6 Zoll breiten Rades mit sechs Felgen und 12 Speichen, mit sechs Schienen beschlagen. Mit Beziehung auf das Modell und den Plan A.

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße		
		'	''	'''
Die Nabe N. ist	. . . . . lang	1	7	—
	vorne im Durchmesser dick	—	6	—
	in der Mitte oder am Hausen im Durchmesser dick	—	11	—
	rückwärts im Durchmesser dick	—	9	3
Die Büchse B. ist	voran im Lichten . . . weit	—	3	6
	hinten im detto . . detto	—	5	6
	Diese Weite hat jedes Mahl nur nach der Dicke der Achsen sich zu richten, und das Fuhrwerk wird in dem Maße leichter fortgeschafft, als bey übrigens gleichen Umständen die Achsen (der nöthigen Haltbarkeit unbeschadet) dünner sind, weßhalb in Beziehung auf den leichtern Zug eiserne Achsen vor den hölzernen den Vorzug verdienen.			
Die Speichen S.	deren sind 12, sie stehen senkrecht an der Nabe, und treffen oben auf die Mitte der Radfelgen, unten mit ihrer Mitte 10 Zoll vom dicken Ende			

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße		
		′	″	‴
	derselben, jede ist an der Nabe . breit	—	5	—
	dick	—	1	10
	an den Felgen breit	—	2	—
	dick	—	1	3
	sammt beyden Zapfen z. z. die unten durch die Nabe, oben durch die Felgen durchgreifen, im Gange. lang	1	11	10
	Die Zapfen dieser Speichen können, wie bey gewöhnlichen Rädern zur Erleichterung der Arbeit geschieht, abgesetzt seyn, oder sie werden nicht abgesetzt, sondern nur wie abgestumpfte Keile zugespitzt, so daß sie am Ende noch breit bleiben, oben in der Felge . . .	—	1	6
	unten in der Nabe .	—	4	2
	Diese keilförmige Gestalt ist vorzüglicher; denn einerseits nöthiget sie die Wagner, die Zapfenlöcher und Zapfen genauer zu bearbeiten, weil die Fugen und Zwischenräume nicht, wie bey den abgesetzten durch den Vorsprung über die Zapfen bedecket werden, andererseits kann die mindere Genauigkeit auch etwas verbessert werden, wenn man die Zapfenlöcher			

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße		
		'	"	'''
	vorsorgsweise etwas kleiner bearbeiten, und die Zapfen der Speichen mit Gewalt eintreiben läßt.			
Die Felgen F.	Das Rad ist hier im Durchmesser sammt dem Radreif 4'—5' hoch angenommen. Die Felgen 6 an der Zahl bilden den Umkreis des Rades, ihre Länge ist daher 1/6 desselben, die Breite	—	8	—
	jede Felge ist dick . .	—	3	6
Nabenringe R.	Deren sind 5, davon haben die beyden um den Hausen außer der Bestimmung, die Nabe zusammen zu halten, auch noch die, daß sie den Speichen zum desto bessern Ansatze dienen.			
Die Schienen G. M.	Die Eisenbelegung der Stirne der Räder, welche zur mehr festen Verbindung der Felgen und Räder überhaupt, auch um die Felgen gegen den Angriff des Straßenpflasters u. Straßenschotters zu schützen, dienet, kann auf mehrfache Art erfolgen:			
	a) mit ganzen Reifen, wie es hier zu Lande am üblichsten ist. Da aber das Aufziehen solcher Reife in der ganzen Breite von 8 Zollen be-			

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße
		' | '' | '''
	schwerlich, und bey manchen kleinern Schmiedöfen ganz unthunlich ist, so können b) auch 2 oder 3 Reife neben einander aufgezogen werden, welche zusammen die Breite von 8 Zollen betragen. c) Können statt ganzer Reife auch kurze Bogenstücke, die man Schienen nennt, aufgezogen werden, was in Frankreich, in den Niederlanden, in Pohlen und Rußland üblich ist. Diese Schienen, die jedes Mahl so lange als die einzelnen Felgen seyn müssen, und deren Stoßfugen mit jenen der Felgen wechseln, können abermahls die ganze Breite haben, oder es können d) deren 2 oder 3 neben einander aufgezogen werden, welche zusammen die Breite von 8 Zollen betragen. Da von Reifen in der ganzen Breite der Felgen, jedes Fuhrwerk auf der Strasse ein Muster lieferte; so kommen hier Modelle und Zeichnungen von den Beschlägen mit 2 und 3 Reifen neben	

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße '	"	'''
	einander, dann mit Schienen verschiedener Breiten vor.			
	In dem Plane A, sind Schienen in der Breite des Rades (pr. 8. Zoll)			
	dargestellt, ihre Breite ist mithin	—	8	—
	sie sind dick	—	—	9
Die Schrauben Q.	Jede Schiene ist (2 1/2 Zoll von beyden Enden entfernt) in der Mitte mit einer Schraube, welche um 3 Linien länger ist, als die Felgen und Schienendicke zusammen genommen, auf die Felge befestiget, indem diese Schraube unter der Felge durch ein 2 Linien versenktes, und noch um 4 1/2 Linie vorstehendes Mütterl zusammengezogen wird.			
	Der auswärts stehende Kopf dieser Schraube ist flach, 2 Linien in die Schienen versenkt, und eben so viel hervorragend.			
Nagel N.	Nebst diesem sind jeder Schraube zur Seite noch 6 kleinere Nägel, welche 1/2 Zoll kürzer sind, als die Felgendicke eingetrieben. Ihre Köpfe sind, wie jene der Schrauben in den Reif halb versenkt, ragen vor	—	—	1

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße
		I | II | III
	Das Modell Nro. I. welches den 6ten Theil der wirklichen Größe hat, wiegt am Holz 19 1/2 Loth an Eisen 20 1/2 Loth Zusammen 1 Pf. 8 Loth. Dasselbe wird also in natürlicher Größe wiegen an Holz 1 Zt. 31 Pf. 20 Loth an Eisen 1 — 38 — 12 Loth Zusammen 2 Zentner 70 Pf. mithin nicht viel mehr als die bisherigen schmäleren Räder von schweren Fuhrwerken, weil bey diesen die Radreife dicker seyn müssen.	

Beschreibung

eines hintern, 8 Zoll breiten Rades mit sechs Paar Felgen und 24 Speichen in zwey Reihen mit zwey Radreifen beschlagen. Mit Beziehung auf das Modell und den Plan B.

Namen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße '	''	'''
Die Nabe N. ist	. . . . . lang	1	7	—
	vorne im Durchmesser dick	—	6	—
	in der Mitte oder am Haufen im Durchmesser dick	—	11	—
Die Büchse B. ist	rückwärts im Durchmesser dick	—	9	3
	vorne im Lichten . . . weit	—	3	6
	hinten im detto . . . detto	—	5	6
	Diese Weite hat jedoch jedes Mahl nur nach der Dicke der Achsen sich zu richten, und das Fuhrwerk wird in dem Maß leichter fortgeschaft, als bey übrigens gleichen Umständen die Achsen (der nöthigen Haltbarkeit unbeschadet) dünner sind, weßhalb in Beziehung auf den leichteren Zug eiserne Achsen vor den hölzernen den Vorzug verdienen.			
Die Speichen S.	deren sind 11 in jeder der 2 Reihen, sohin 24 an der Zahl. Von den in der vordern Reihe senkrecht stehenden			

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße		
		'	''	'''
	ist jede an der Nabe . breit	—	2	—
	dick	—	1	3
	an den Felgen breit	—	1	6
	dick	—	1	—
	sammt beyden Zapfen z. z. die unten durch die Nabe, oben durch die Felgen durch greifen, im Ganzen . lang	2	—	—
	Die Zapfen dieser Speichen können, wie bey gewöhnlichen Rädern zur Erleichterung der Arbeit geschieht, abgesetzt seyn.			
	Oder die Zapfen werden nicht abgesetzt, sondern nur wie abgestumpfte Keile zugespitzt, so daß sie am Ende noch breit bleiben, oben in der Felge.	—	1	—
	unten in der Nabe	—	1	6
	Diese keilförmige Gestalt ist vorzüglicher, denn einerseits nöthiget sie die Wagner, die Zapfenlöcher und Zapfen genauer zu bearbeiten, weil die Fugen und Zwischenräume nicht wie bey den abgesetzten, durch den Vorsprung über die Zapfen bedecket werden, andererseits kann die mindere Genauigkeit auch etwas verbessert werden, wenn man die Zapfenlöcher			

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße		
		'	''	'''
	vorsorgsweise etwas kleiner bearbeiten, und die Zapfen der Speichen mit Gewalt eintreiben läßt. Diese Speichen stehen senkrecht auf der Nabe, und treffen mit ihrer Mitte oben in die Mitte der vorderen Felgenreihe, unten hingegen mit ihrer Mitte vom dicken Ende der Nabe 1 Schuh und vom dünnen Ende derselben 7 Zoll.			
Die in der hinteren Reihe stehenden Speichen S. 5.	Welche gegen die vorigen etwas schief gerichtet an der Nabe weiter, als an den Felgen von ihnen entfernt, übrigens mit jenen von gleicher Breite und Dicke sind, haben eine Länge von	1	11	10
Die Felgen F.	Das Rad ist hier im Durchmesser sammt dem Radreif 4'—5'' hoch angenommen. Die Felgen 12 an der Zahl sind paarweise mit versenkten Schrauben so an einander befestigt, daß 6 Stücke den Umkreis bilden, und daß die Stoßfugen der einen Reihe mit den Mitteln der andern Reihe wechseln, wie die Zeichnung m. m. zeiget. Die Länge einer jeden einzelnen Felge ist daher 1/6 der Rad-Peripherie, die Breite . . .	—	4	—

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße '	''	'''
	woraus sich die ganze Breite des Rades, oder der zwey Felgenreihen ergibt mit . . .	—	8	—
	jede Felge ist dick	—	3	—
Versenkte Schrauben P.	zur Zusammenhaltung der zwey Felgenreihen. Deren sind 12, und da sie, um das Anhängen des Kothes nicht zu vermehren, über die Felgen nicht heraus stehen sollen, so ergibt ihre Länge sammt dem Kopfstück sich mit	—	8	—
	Sie sind, wie der Plan zeiget, so eingetheilt, daß jede der sich wechselweise deckenden Felgen durch 2 dieser Schrauben ergriffen wird.			
Nabenringe R.	Deren sind 5, davon haben die beyden um den Haufen außer der Bestimmung, die Nabe zusammen zu halten, auch noch die, daß sie den Speichen zum desto bessern Ansatze dienen.			
Die Radreife R. r.	Die Eisenbelegung der Stirne der Räder, welche zur mehr festen Verbindung der Felgen und Räder überhaupt, auch um die Felgen gegen den Angriff des Straßenpflasters und Straßenschotters zu schützen dienet, kann auf mehrfache Art erfolgen.			

a) mit

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße
		' | '' | '''
	a) mit ganzen Reifen, wie es hier zu Lande am gewöhnlichsten ist. Da aber das Aufziehen solcher Reife in der ganzen Breite von 8 Zollen beschwerlich, und bey manchen kleinern Schmiedöfen ganz unthunlich ist, so können	
	b) auch 2 oder 3 Reife neben einander aufgezogen werden, welche zusammen die Breite von 8 Zollen betragen.	
	c) Können statt ganzer Reife auch kurze in Bogenstücken, die man Schienen nennt, aufgezogen werden, was in Frankreich, in den Niederlanden, in Pohlen und Rußland üblich ist. Diese Schienen, die jedes Mahl so lange als die einzelnen Felgen seyn müssen, und deren Stoßfugen mit jenen der Felgen wechseln, können abermahls die ganze Breite haben, oder es können	
	d) deren 2 und 3 neben einander aufgezogen werden, welche zusammen die Breite von 8 Zoll betragen.	
	Da von Reifen in der ganzen Breite der Felgen jedes Fuhrwerk auf der Straße ein Muster liefert, so kom-	

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße ′	″	‴
	men hier nur Modelle und Zeichnungen von den Beschlägen mit 2 und 3 Reifen neben einander, dann mit Schienen von verschiedenen Breiten vor.			
	In dem Plan B. sind 2 neben einander aufgezogene Reife dargestellt, diese sind . . . breit	—	4	—
	dick	—	—	4
Nägel N. p.	Jeder Reif ist mit 12 Nägeln auf das Rad befestiget, sie treffen jedes Mahl auf einen Speichenzapfen, sind 1/2 Zoll kürzer als die Felgendicke, und ihre Köpfe halb in den Reif versenket ragen vor.	—	—	1½
	Das Modell Nro. III. welches den 6ten Theil der wirklichen Größe hat, wiegt an Holz — Pf. 16 Loth			
	an Eisen — — 24 1/2 Loth			
	Zusammen 1 Pf. 81/2 Loth.			
	Dasselbe würde also in natürlicher Größe wiegen,			
	in Holz 1 Ctr. 8 Pf.			
	in Eisen 1 — 65 — 12 Loth			
	Zusammen 2 Ctr. 73 Pf. 12 Loth			

Beschreibung

verschiedener Arten, 8 Zoll breiter Räder zum beschlagen, mit Beziehung auf die Modelle und den Plan C.

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße '	''	'''
	I.			
	Beschläge eines 8 Zoll breiten Rades mit 3 Reifen.			
	Bey diesem Rad hat jeder Reif eine Breite von . .	—	2	8
	eine Dicke von	—	—	4
	Der mittlere Reif wird mit Nägeln, und jeder der zwey äußeren Reife mit 6 Schrauben befestigt.			
	Mit den Nägeln in dem mittleren Reif werden zugleich die Zapfen der Speichen ergriffen.			
Schrauben Sch.	die Schrauben sind lang	—	4	2
	dergleichen dick	—	—	7
Nägel n.	die Nägeln sind lang	—	2	10

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße '	''	'''
	II.			
	Beschläge mit 12 Schienen auf eine Reihe 8 Zoll breiter Felgen.			
Schienen S.	Jede Schiene S. hat den 6ten Theil des Umkreises zu ihrer Länge, das ist	2	3	6
	ist breit	—	4	—
	dick	—	—	5
	Sie ist befestiget an jedem Ende mit einer Schraube Sch. welche sammt dem Kopfe . lang	—	4	—
	verglichen dick	—	—	7
	Dann rückwärts zu beyden Seiten dieser Schrauben mit 4 Nägeln n. n. n. n.			
	Da diese Schienen die 6 Stoßfugen der Felgen zu decken haben, so kommen die Ende dieser 12 Schienen neben einander, und bilden gleichsam nur 6 Stoßfugen F. F.			

Nahmen des Gegenstandes	Erklärung und Anmerkungen.	Maße '	''	'''
	III.			
	Beschläge mit 12 Schienen auf 6 Paar Felgen, die zusammen 8 Zoll breit sind.			
	Diese Schienen Sch. sind eben so lang, wie die obigen, werden mit eben. solchen, und eben so vielen Schrauben und Nägeln auf die Schienen befestiget, und müssen nicht minder die Stoßfugen der Felgen decken.			
	Weil aber diese 6 Paar Felgen mit ihren Stoßfugen in Wechsel stehen, und deren 12 bilden, so müssen auch die Stoßfugen F. der Schienen wechseln, deren daher ebenfalls 12 entstehen.			

Nro. 110.

Hofkanzley-Decret vom 5. November 1812. an das galizische Gubernium.

Art und Weise, die Unterpächter des Koscherfleisch- und Lichterzündungsaufschlags auf Ansuchen der Kreispächter aus der Pachtung zu setzen.

Uiber die Anfrage: ob und auf welche Art die Unterpächter des Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Aufschlags auf Ansuchen der Kreispächter aus der Pachtung zu setzen sind, wird hiermit entschieden:

1) Daß sich in Absicht auf die Afterpächter, Einnehmer und Manipulanten der jüdischen Gefälle bis zur Verstreichung der jetzigen Pachtverträge nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen ist, um keinem Theile Stoff zu Beschwerden über eine ungleiche Behandlung zu geben, dann

2) Daß bey der neuerlichen Verpachtung dieser Gefälle auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zurückzukehren und festzusetzen ist, daß die Klagen der Hauptpächter gegen ihre Manipulanten, Einnehmer oder Bestellte, wie andere Gefindklagen, jene gegen ihre Afterpächter hingegen, wenn sie auf den gerichtlichen Beystand nicht freywillig Verzicht leisten, und sich in dem Vertrage der politischen Exekuzion und Außerpachtsetzung unterwerfen, wie andere aus Verträgen entspringende Klagen von den Gerichtsbehörden zu behandeln sind, zumahl die Hauptpächter das Mittel in ihren Händen haben, für ihre Sicherheit gegen arglistige Afterpächter bey der Abschliessung des After-Pachtvertrages zu sorgen.

Nro. 111.

Hofkammer-Decret vom 6. November 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Vierte Abtheilung des verbesserten Zolltariffs.

Zu Folge höchster Entschließung vom 26. Oct. d. J. wird in Beziehung auf das Patent vom 2. September 1810, und nachträglich zu den bereits kundgemachten drey Abtheilungen des verbesserten Zoll-Tariffs nunmehr auch die vierte Abtheilung desselben, welche den Flachs, den Hanf, die Schafwolle, die Baumwolle, die Angora-Haare, die Seide, die aus allen diesen Stoffen erzeugten Garne und den Zwirn enthält, zur genauesten Beobachtung hiermit allgemein bekannt gemacht, und dabey Folgendes verordnet:

1) Die gesetzliche Wirkung dieser vierten Abtheilung des verbesserten Zoll-Tariffs hat vom 15. December d. J. anzufangen.

2) Bis zum 14. December einschlüßig, bis zu welchem Tage nähmlich noch der alte Tariff in Kraft bleibt, ist der Circular-Verordnung vom 20. October d. J. gemäß für die in der gegenwärtigen vierten Abtheilung enthaltenen Artikel der für das Militär-Jahr 1813 eingeführte Zollzuschuß mit 60 vom Hundert; vom 15. December an, weiter aber nur mit 30 vom Hundert zu entrichten.

3) Enthält die erste Anmerkung zu dem Zollsatze Baumwollgarn dieser vierten Abtheilung die Verfügung: daß unter

der im 90. §. der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 angedrohten Strafe den noch ferner einzuführen erlaubten Baumwollgarnen über Nro. 50. keine dem Einfuhrsverbothe unterliegenden weißen Baumwollgarne von Nro. 1. bis 50. beygepacket werden dürfen.

Zur Vermeidung aller Anstände in Hinsicht der bisher vermischt verpackten Nummern wird jedoch gestattet, daß bis zum 14. December d. J. einschlüssig die Baumwollgarne aller Gattung in Rücksicht auf die vermischte Verpackung der niedrigeren und der höheren Nummern, welche bey Eintretung des Verbothes, das ist, vom 15. December d. J. anzufangen, nicht mehr zulässig ist, gegen Entrichtung eines Einfuhrszolles von 100 fl. W. W., und einen Zollzuschlag, jedoch bloß von 30 Percent für den Centner, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Nummern aus dem Amts-Magazin zum Consumo bezogen werden dürfen.

4) Die oben erwähnte Anmerkung im Zoll-Tariffe enthält auch die sechszehn theils Haupt-, theils gemeinen Zolllegstätten, bey welchen allein die Verzollung der noch einzuführen erlaubten weißen Baumwollgarne über Nro. 50., und der gefärbten ohne Unterschied gestattet ist. Hieraus ergibt sich, daß jedes ausländische Baumwollgarn, welches in der Einfuhr bey diesen Legstätten nicht behandelt worden ist, oder außer dem geraden zu der in der Gränz-Bollette angewiesenen Legstätte führenden Straßenzuge betreten wird, schon dadurch in contrabandmäßigen Anspruch verfällt, welches hier ausdrücklich als Waknung angeführt wird, damit sich jedermann vor Schaden zu hüthen wisse.

5) Die in dem oberwähnten Patente vom 5. September 1810 enthaltenen Vorschriften werden auch in Beziehung auf diese IV. Abtheilung des Zoll-Tariffes, durchaus bestätiget, und auf dieselbe ausgedehnet, in so fern sie durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 nicht abgeändert worden sind.

6) Alle in dem Zollpatente vom 2. Januar 1788 enthaltenen Vorschriften und Strafen, und alle jene Verordnungen, die seither in Beziehung auf das Zollwesen, auf die Zoll-Manipulation und die Strafen kundgemacht wurden, haben auch auf diese vier und auf alle verbesserte Zolltariffs-Abtheilungen volle Kraft und Wirkung, indem diese zeitweise kundgemachten Zolltariffs-Abtheilungen immer so zu achten sind, als wenn sie dem allgemeinen Zoll-Tariffe vom Jahre 1788 eingeschaltet wären.

7) Der beygedruckte Lateinische Index endlich hat, so wie bey den früheren drey Abtheilungen nur die Absicht, jedermann, der auch der Deutschen Sprache nicht kündig und kein Handelsmann ist, die Auffindung der Erklärung eines jeden in diesem Tariffe vorkommenden Waaren-Artikels in der Deutschen Sprache zu erleichtern; übrigens bleiben die in Ansehung der Waarenerklärungen bestehenden Vorschriften unverändert.

IV. Special-Tariff über die Ein- und Ausfuhrszölle der in demselben benannten Artikel, als: Flachs, Hanf, Baum- und Schafwolle, Seide, Orientalische Ziegenhaare, und alle Gattungen der Garne.

Nebst einem Lateinisch-Deutschen Index.

	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
A.								
Angora-Garn; S. Garn.								
— Haare; S. Haare.								
B.								
Baumwolle, Bombax, rohe und geschlagene, cruda und purgata, ohne Unterschied. 1 Centner Sporco	3	30	—	B.	5	—	—	
— gesponnene; S. Garn.								
F.								
(*) Flachs, Linum; grüner, viride, mit Wurzeln. von 1 Stück Zugvieh	—	6	—	A.	verbothen			

F.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Flachs, Linum; (Fortſ.)								
— ungehechelter, Linum non pectinatum.								
1 Centner Sporco	—	15	—	A.	verbothen			
— dergleichen nach Ungarn.								
1 Centner Sporco	—	—	—		—	12	2	D
— gehechelter, Linum pectinatum.								
1 Centner Sporco	—	52	2	A.	7	—	—	D
— dergleichen nach Ungarn.								
1 Centner Sporco	—	—	—		—	17	2	D
— Werg, Stuppa.								
1 Centner Sporco	—	5	—	A.	verbothen			
— dergleichen nach Ungarn.								
1 Centner Sporco	—	—	—		—	4	—	D

(*) Anmerkung. Wenn der grüne Flachs von einzelnen Perſonen auf Schiebkarren eingeführt, oder auch nur in Bütten, oder andern Gefäßen über die Gränzen hereingetragen wird; ſo iſt davon 1 1/2 kr.; wenn aber ein

F.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Flachs, Linum. (Forts.) kleiner Wagen von einer Person gezogen wird, so ist von dieser Fuhr 3 kr. an Consumo-Zoll abzunehmen.								
G.								
Garn, Filum, Angora, uneigentlich Kamehlgarn, Ancyranum; flaches und ungefärbtes, simplex und non coloratum. 1 Centner	9	—	—	A.	9	—	—	
— — gefärbtes und gedrehtes, coloratum und rotatum. 1 Pfund	—	15	—		—	3	3	D.
— (*) baumwollenes, oder kottonenes weißes, Filum bombycinum album, bis einschlüssig Nro. 50. worunter auch das weiße Türkische Garn, Fil. alb. Turcicum gehört. 1 Centner	120	—	—		1	40	—	

G.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Lit. der Pat. Beyl.
Garn, Filum. (Fortf.)								
— dergleichen Ungarisches. 1 Centner	zollfrey				1	40	—	
— dergleichen gefärbtes, Fil. coloratum, worunter vorzüglich das rothe Türkische Garn, Fil. rubrum Turcicum, gehört. 1 Centner	30	—	—		1	40	—	
— — weißes und gefärbtes, Fil. album und coloratum über Nro. 50. 1 Centner	100	—	—		1	40	—	
— flächsenes, Fil. lineum, ungebleichtes, non insolatum, wie auch Webergarn, Fil. textorium. 1 Centner	4	12	—	A.	8	24	—	D.
— dergleichen nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—		—	42	—	D.
— flächsenes, Fil. lineum, halb- und ganz gebleichtes, semi und omnino insolatum. . . . 1 Centner	10	—	—		5	—	—	D.
— dergleichen nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—		—	50	—	D.

G.

Garn, Filum. (Forts.)	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
— flächsenes gefärbtes, Fil. lin. coloratum. 1 Centner	25	—	—		3	7	2	
— dergleichen nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—		1	2	2	
— wergenes aus Flachs und Hanf, Fil. stupēum, gebleichtes und ungebleichtes, insolatum und non insolatum, wie auch Docht- und so genanntes Pfockengarn, Ellychnium. 1 Centner	2	30	—	A.	2	30	—	D.
— dergleichen nach Ungarn. 1 Centner	—	—	—		—	25	—	
— (**) Lothgarn, flächsenes, Fil. lin. subtilissimum. 1 Pfund	—	45	—		1	30	—	D.
— mit oder ohne Seidenfaden, gezwirntes, Fil. duplicatum, wie auch harrasenes und Dockengarn, Fil. mixtum, mit Einschluß des								

G.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Garn, Filum. (Fortf.)								
Papiers und Bindfadens, dann schafwollenes weißes, Fil. lanarium album.								
1 Centner	12	30	—		3	7	2	
— dergleichen aus Ungarn.								
1 Centner	zollfrey				3	7	2	
— Nesselgarn, Fil. urticum.								
1 Pfund	1	40	—		—	25	—	

(*) Anmerkung. Die Nummern jeder der obigen Verzollungs-Classen müssen gleich ihrer hiernach einzurichtenden zollämtlichen Erklärung ausschließend allein zusammen gepackt werden, wo widrigens im entdeckten Nichtbeobachtungsfalle dieser Vorschrift der §. 90. der allgemeinen Zollordnung vom 2. Januar 1788, als wirkend einzutreten hat.

G.

	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beyl.
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
Gron, Filum. (Forts.)								
Die Verzollung für die Einfuhr der ausländischen baumwollenen Garne ist ausschließend nur auf folgende Legstätten beschränket, und zwar:								
Für Böhmen, auf Prag, Eger, Rumburg, Jungbunzlau und Königgratz.								
Für Mähren und Schlesien, auf Brünn, Ollmütz und Teschen.								
Für Oesterreich unter der Enns, auf Wien.								
Für Oesterreich ob der Enns, auf Linz.								
Für Inner-Oesterreich, auf Grätz.								
Für Galizien, auf Lemberg und Brody.								
Für Ungarn, auf Pesth und Presburg, und								

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Lit. der Pat. Beyl.
G.								
Garn, Filum. (Forts.) Für Siebenbürgen, auf Kronstadt. (**) Anmerkung. Unter Lothgarn wird hier nur dasjenige Garn verstanden, welches so fein ist, daß hiervon ein 4 Strähnen enthaltendes Stück unter 4 Loth wiegt, und die einzelnen Strähne, wenigstens 59 Gebünde, jedes zu 19 Fäden geschweift, enthält.								
H.								
Haare, Pili, Angora, Angyrani, und andere Orientalische Ziegen, uneigentlich Kamehlhaare, Pilicarpini orientales, wie auch dergleichen Wolle, Lana. 1 Centner Sporco	6	—	—		6	—		
Hanf, Cannabis, ungehechelter, non pectinata. 1 Centner Sporco	—	14	—	A.	verbothen			

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Lit. der Pat. Bepl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Lit. der Pat. Bepl.
H.								
Hanf, Cannabis. (Fortf.)								
— dergleichen nach Ungarn.								
1 Centner Sporco	—	—	—		—	11	2	D.
— gehechelter, Can. pectinata. 1 Centner Sporco	—	45	—	A.	6	—	—	D.
— dergleichen nach Ungarn.								
1 Centner Sporco	—	—	—		—	15	—	D.
— Werg, Stuppa.								
1 Centner Sporco	—	3	2	A.	verbothen			
— dergleichen nach Ungarn.								
1 Centner Sporco	—	—	—		—	3	—	D.
— Hanfkörner, S. Samen (I. Special-Tariff.)								
K.								
Kamehlgarn; S. Garn.								
Kamehlhaare; S. Haare.								
S.								
Schafwolle; S. Wolle.								
Seide, Sericum, rohe, crudum, ohne Unterschied, so-								

S.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Seide, Sericum. (Forts.) wohl filirt, als unfilirt, eigentlich gesponnen, und ungesponnen, filatum und non filatum, sammt Papier und Bindfaden. 1 Centner	9	—	—	A.	45	—	—	D.
— (*) purgirte, eigentlich gereinigte und gefärbte, Ser. pug. und coloratum, mit alleiniger Ausnahme der Bello d'oro e d'argento, sammt Papier und Bindfaden. 1 Centner	60	—	—		10	—	—	
— Bello d'oro e d'argento, oder Seide zu Gold- und Silbergespinnsten, Ser. flavum und album, sammt Papier und Bindfaden. 1 Centner	40	—	—		20	—	—	
— Flet-, eigentlich Floret- und Galet- wie auch Auswurfseide oder Bavella ungefärbt, Ser. inpurum und								

S.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
Seide, Sericum. (Forts.) ejectum non coloratum, sammt Papier und Bindfaden. . . . . 1 Centner	1	30	—		1	45	—	
— Flet-, eigentlich Floret- und Galet-, wie auch Auswurfsseide gefärbt, Ser. inpur. und ejēct. coloratum, sammt Papier und Bindfaden. 1 Centner	36	—	—		1	30	—	
— Galeten und Cocons, Ser. inpurum. 1 Centner Sporco	—	36	—	A.	verboten			
— Nesselgarn; S. Garn.								

(*) Anmerkung. In den Declarationen oder Mauthbriefen ist ausdrücklich beyzusetzen: ob die Seide eine gefärbte oder ungefärbte sey, indem sonst der Zoll würde entrichtet werden müssen, der auf die gefärbte Seide gesetzt ist.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Pat. Beyl.
S.								
Seide, Sericum. (Forts.) Alle Ungarische Seidengattungen sind in der Einfuhr aus Ungarn gegen gehörige Legitimationen zollfrey.								
W.								
(*) Wolle, Schafwolle, Lana, wie auch Weißgärberwolle, Lana alutaria, und alle übrige Wollenabfälle, Lana delapsa, ohne Unterschied. 1 Centner Sporco	—	30	—	A.	16	—	—	D.
— dergleichen nach Ungarn. 1 Centner Sporco	—	—	—		zollfrey			
— Baumwolle, rohe; S. unter B.								
(*) Anmerkung. Bey der Ausfuhr der Schafwolle müssen jene Vorschriften pünctlich beobachtet werden, welche darüber allgemein, ins be-								

	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beil.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Pat. Beil.
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
W.								
Wolle, Lana. (Forts.)								
sondere im Jahre 1804, in allen Provinzen kundgemacht worden sind.								
Z.								
(*) Zwirn, Filium duplicatum, der feinsten Art (Kantenzwirn) subtilissimum.								
1 Pfund	2	30	—		5	—	—	D.
— übriger aller Gattungen.								
1 Pfund	—	24	—		—	1	—	

(*) Anmerkung. Unter Kantenzwirn gehört nur derjenige, wovon 88 Gebünde und darüber, jedes zu 100 Fäden, 1 Pfund wiegen.

Index Latino-Germanicus, oder Lateinisch-Deutsches alphabetisches Nahmenverzeichniß der in diesem 4ten Special-Tarife angeführten Waarenartikel.

B.

Bombax. Baumwolle:
— cruda, rohe,
— purgata, geschlagene.

vide: Baumwolle.

C.

Cannabis, Hanf:
— pectinata, gehechelter,
— non pectinata, ungehechelter.

vide: Hanf.

E.

Ellichnium, Dochtgarn, vide: Garn.

F.

Filum ancyranum, Angora-Garn,
— — coloratum, gefärbtes,
— — non coloratum, ungefärbtes,
— — rotatum, gedrehtes,
— — simplex, flaches,
Filum bombycinum, Garn, baumwollenes,
— — album, weißes,
— — coloratum, gefärbtes,
— — rubrum turcicum, rothes Türkisches.

vide: Garn.

F,

Filum lineum, Garn, flächſenes:
— — coloratum, gefärbtes,
— — non insolatum, ungebleichtes,
— — omnino insolatum, ganz gebleichtes,
— — semi insolatum, halb gebleichtes,
— — subtilissimum, Lothgarn,
— — textorium, Webergarn,
Filum stuppeum, Garn, wergenes,
— — insolatum, gebleichtes,
— — non insolatum, ungebleichtes,
Filum duplicatum, Garn, gezwirntes,
— lanarium, ſchafwollenes,
— mixtum, harraſſenes und Deckengarn,
— urticum, Neſſelgarn,
Filum duplicatum subtilissimum, Zwirn der feinſten Art.

vide: Garn.

L.

Lāna, Schafwolle:
— alutaria, Weißgärberwolle,
— delapsa, Wollenabfälle,
— orientalis, Orientaliſche Wolle; vide: Haare:
Linum, Flachs:
— pectinatum, gehechelter,
— non pectinatum, ungehechelter,
— viride, grüner.

v. Wolle.

v. Flachs.

P.

Pili, Haare:
— Ancyrani, Angora-Haare,
— caprini orientales, Orientalische Ziegenhaare.

} v. Haare.

S.

Sericum, Seide:
— album, weiße, (d'argento)
— coloratum, gefärbte,
— crudum, rohe,
— ejectum, Auswurfsseide, (Bavella)
— Filatum, gesponnene,
— non filatum, ungesponnene,
— Flavum, gelbe, (bello d'oro)
— inpurum, Floret- und Galetseide, auch Cocons,
— purgatum, gereinigte.
Stuppa, Werg; vid. Flachs und Hanf.

} vide: Seide.

Nro. 112.

Justiz-Hofdecret vom 7. November 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Nähere Bestimmung der königl. Bayrischen Verordnung wegen Verboths der Vollstreckung fremdrichterlicher Urtheile gegen Bayrische Unterthanen.

Die königl. Bayrische Regierung hat ihre Verordnung vom 9. October 1807, welche die Vollstreckung fremdrichterli-

cher Erkenntniſſe gegen Bayriſche Unterthanen ganz verbiethet, dahin näher zu beſtimmen befunden.

1) Beſchränke ſich oberwähnte Verordnung bloß auf diejenigen Fälle, wenn von einem nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen incompetenten auswärtigen Gerichte wider einen Bayriſchen Unterthan erkannt worden iſt, erſtrecke ſich daher nicht auf den Fall, wenn bey dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allgemeine Gerichtsſtand des Wohnortes, oder einer der beſonderen Gerichtsſtände der gelegenen Sache, des Arreſtes, des Contractes, oder der geführten Verwaltung begründet war.

2) Der Vollſtreckung eines fremdrichterlichen Erkenntniſſes an den in Bayern befindlichen Gütern des Sachfälligen könne jedoch nur unter der Vorausſetzung Statt gegeben werden, wenn 1tens durch gerichtliche Zeugniſſe dargethan iſt, daß in dem auswärtigen Staate ſelbſt, von deſſen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen und hinreichenden Vollſtreckungsmittel vorhanden ſeyn; und daß 2tens in dem Falle einer zwiſchen einem auswärtigen und einheimiſchen Gläubiger eintretenden Colliſion unter den Gleichberechtigten in der Execution derjenige vorgehe, welcher ſich zuerſt gemeldet hat, und bey der Execution in die Subſtanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerſt immittiret worden iſt, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immiſſion mit aufzunehmen, und einem privilegirten oder älteren Gläubiger zu weichen;

3) Soll die Hülfsvollſtreckung an der Subſtanz unbeweglicher Güter geſchehen; ſo ſey zuförderſt der Inhalt des

fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung angesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen; auch seyn alle Bayrische Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder andern Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termines aufzufordern, bey dem betreffenden Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

4) Das Gesuch der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses sey unter Beylegung des Urtheiles im Originale oder beglaubter Abschrift bey dem Appellations-Gerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welchem die Execution zu geschehen hat;

5) Der bey einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstrecke sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder auf die bey inländischen Gerichten anhängigen Prozesse; soweit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist.

Nro. 113.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 9. November 1812.

Einstellung der monathlichen Ausweise der Kreisämter über die ohne kriegscommissariatische Anweisung gegebene Militär-Vorspann.

Da aus den von den k. Kreisämtern bisher monathlich eingelangten, und dem k. k. General-Commando von Zeit zu

Zeit mitgetheilten Ausweisen über die ohne kriegscommissariatische Anweisungen an das Militär verabfolgte Vorspann kein Fall einer ungebührlichen Vorspannsabnahme hervorgekommen ist; so wird auf Belangen des k. k. General-Comando dem k. Kreisamte bedeutet, daß es nunmehr von der mit hierortiger Verordnung vom 19. März d. J. anbefohlenen monathlichen Einsendung der dießfälligen Ausweise zwar abzukommen habe, daß jedoch lediglich solche Fälle ungesäumt hierher anzuzeigen sind, wo eine Vorspann in Angelegenheiten, die offenbar eine Dienstreise nicht betreffen können, gestellt, oder bey deren Abnahme, vorschriftswidrig vorgegangen wird, um sich dießfalls an das k. k. General-Commando wenden zu können.

Nro. 114.

Hofkammer-Decret vom 10. November 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Inner-Oesterreich, Mähren und Schlesien, am 20; in Böhmen am 21. in Oesterreich ob der Enns, am 23. in Galizien am 25. November 1812.

Erhöhung des Lagerzinses von den in zollämtliche Verwahrung übernommenen Waaren.

In Folge höchsten Befehles ist der bisher in dem §. 31. des Zollpatents von 1788. bemessene Lagerzins für die Zukunft aufgehoben.

Vom 1. December d. J. angefangen, sind für jede in die zollämtliche Verwahrung übernommene Waare sogleich vom Tage der Übernahme durch drey Monathe täglich drey Kreuzer

von jedem Centner, und auch darunter im Gewichte zu bezahlen. Für die Waaren, welche über die drey Monathe in den zollämtlichen Magazinen gelassen werden, sind vom ersten Tage des vierten Monaths an, täglich vier Kreuzer von jedem Centner und darunter zu entrichten, und hat diese Entrichtung von vier Kreuzern, so lang die Waare in der zollämtlichen Verwahrung bleibt, unausgesetzt fort zu dauern.

Dieser erhöhte Lagerzins ist auch von allen jenen Waaren zu bezahlen, die sich am 1. December schon in den zollämtlichen Magazinen befinden werden.

Nro. 115.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Entziehung der Conscribirten von der Recrutirung.

Um zu verhindern, daß die zum Wehrstande classificirten Leute sich der Recrutirung entziehen, kommt es auf die genaue Befolgung der bestehenden Recrutirungs-Vorschriften, somit darauf an, daß

1) jeder zurückkehrende solche Mann ohne weiters ad militiam abgegeben, und zum Antritte eines Gewerbes unfähig erklärt werde;

2) daß keinem Manne, wenn er nicht mit einem Passe versehen ist, der Aufenthalt gestattet werde;

3) daß die Wirthschaftsämter, welche diese Vorschriften nicht befolgen, empfindlich bestraft werden.

Gedachte Vorschriften werden daher der Landesstelle mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die Erneuerung derselben zu veranlassen, und über deren pünctliche Beobachtung den Kreisämtern die strengste Wachsamkeit einzubinden.

Nro. 116.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1812, an die Länderstellen in Steyermark, Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns.

Verpflegung der Arrestanten.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle folgende den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1) Jedes Landgericht ist verpflichtet, jenen bey demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313. des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise nach dem Inhalte desselben §. abzureichen.

2) Über die Frage, worin diese warme Speise zu bestehen und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sey, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte, welches von Seite der obersten Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung

zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinaus zu geben *).

3) Den Kreisämtern ist bey dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bey Commissions- und Kreisbereisungen über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Übertretungen dem Appellations-Gerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4) Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535. bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des 539. §. gehörig den Acten beygelegt werden.

Nro. 117.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. November 1812.

Gegen die Beeinträchtigungen des Publicums in Gasthäusern.

Die seit einiger Zeit sehr häufig vorkommenden Beschwerden von Reisenden, wegen Überhaltung in den Gasthäusern, haben diese Landesstelle veranlaßt, folgende Bestimmungen zur künftigen genauen Richtschnur festzusetzen:

*) In Wien bleibt diese Aufsicht der unmittelbaren Sorge der Regierung und des Appellations-Gerichtes überlassen.

1) Jeder Wirth oder Traiteur, und alle jene, welche Speisen und Getränke an Gäste abzureichen befugt sind, werden hiermit, vom 1. December l. J. angefangen, verbunden, die Preise dieser Artikel sowohl zu Mittags als Abends in einem von dem Unternehmer (Gastwirth) eigenhändig zu unterschreibenden Speisezettel anzugeben.

Die Wirthe oder Pächter der Einkehrwirthshäuser sind verpflichtet, nebst dem oben erwähnten Preiszettel auch in einem besondern Zettel den Miethlohn für die Gastzimmer, die Preise für die Beleuchtung und Beheitzung, die Miethe für die Stallung, dann die Preise für eine Porzion Haser und Heu mit Beyfügung des Maßes und Gewichtes dieser Portion anzusetzen; die Preise dieses letztern Zettels sind immer für einen ganzen Monath zu bestimmen, und können mithin im Laufe des Monaths nicht erhöhet werden.

2) Alle jene, welche ihre Gäste nach einer gewissen Anzahl von Speisen, nach Art der tables d' hôte, bedienen, haben eben so die Anzahl der Speisen, und die dafür zu entrichtende Bezahlung in dem Speisezettel anzugeben.

3) Bey vorkommenden Klagen haben die von den Wirthen unterfertigten Speise- und Preiszettel zur Grundlage der Entscheidung zu dienen, und falls ein Wirth einen höhern, als den in dem Speisezettel und Preistarif angesetzten Betrag zu fordern sich unterfinge, ist er dafür von der Orts- und Polizeybehörde mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.

Den Orts- und Polizeybehörden, ins besondere dem Magistrate der k. Hauptstadt Prag, wird über dieß zur Pflicht gemacht von Amts wegen darauf zu sehen, daß die Gastwirthe sich

nicht

nicht beygehen lassen, übertriebene und wucherische Preisforderungen in diesen Speise- und Preiszetteln zu machen.

Diejenigen, die in dergleichen Überhaltungen betreten werden, sind von der betreffenden Ortsbehörde darüber zur Verantwortung zu ziehen, und zu Protokoll zu vernehmen. Diese Protokolle sind sodann dem vorgesetzten k. Kreisamte zu unterlegen, welches die Verantwortung der Wirthe zu würdigen, jene aber, welche wirklich der Ansetzung wucherischer Preise überwiesen werden, mit einer angemessenen Arrest- oder Geldstrafe zu belegen haben wird. Sollte sich ein Wirth solche Überhaltungen wiederhohlt zu Schulden kommen lassen; so ist davon dieser Landesstelle die Anzeige zu erstatten, wo sodann derselbe nach Umständen noch empfindlicher bestraft, sein Nahme und die bereits gegen ihn verhängte Strafe durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht, und derselbe nach Befund auch von Ausübung seiner Wirthshausgerechtigkeit entfernt werden wird.

4) Den Gästen ist jederzeit auf Begehren Satzungsgebäcke vorzulegen, und dafür keine andere als die satzungsmäßige Bezahlung zu verlangen.

5) Gegenwärtige Verordnung ist in den Speise- und Gastzimmern an einem, in die Augen fallenden Platze anzuheften, und bey Vermeidung einer zum Polizeyfonde zu entrichtenden Geldstrafe von fünf Gulden W. W. stets angeschlagen zu halten, worauf die Orts- und Polizeybehörden, dann die k. Kreisämter sorgfältig zu wachen, und im Betretungsfalle den erwähnten Strafbetrag sogleich einzuheben haben.

Unter eben dieser Strafe sind die Wirthe auch verbun-

den, die oben benannten Preiszettel in die Speise- und Gastzimmer zur Einsicht für die Gäste oder Reisenden zu geben.

6) Diese Anordnung verbindet nicht nur die Gast- und Einkehrwirthe in der Hauptstadt Prag und den übrigen Städten, sondern auch die an den Kommerzial- und Poststraßen befindlichen Eigenthümer oder Pächter von Wirthshäusern.

Nro. 118.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 12. November 1812.

Verboth, Leinwanden, Cottone, Zwirne und Garne auf ausländische Bleich- und Appreturs-Anstalten zu schicken.

Unter dem 15. December 1810. hat man dem Kreisamte die Vorschriften vom 21. July 1788. und 27. Juny 1804. ins Gedächtniß zurückgeführt; vermöge welcher die Pässe zur Versendung der rohen Leinwanden auf die Bleichen und Appreturen ins Ausland nur bey eintretender, wirklich erwiesener Nothwendigkeit, nähmlich nur in jenen Fällen, wenn die den Leinwanderzeugern und Händlern nahe gelegenen inländischen Bleichen nicht im Stande sind, sie in der gehörigen Zeit oder Zahl zu befriedigen, ertheilt werden sollen; weil es für unsern Activ-Handel sehr erwünschlich ist, die Versendung unserer rohen Leinwanden zum Bleichen und Appretiren ins Ausland möglichst zu vermindern, und nach und nach ganz aufhören zu machen, zumahl hierdurch, aller Vorsicht ungeachtet, Gelegenheit zu dem so verderblichen Schleichhandel gegeben wird. Dem k. Kreisamt ist untereinst verordnet worden, die dort

Kreises befindlichen größern und kleinern Bleichen jeder Art zu erheben, in ein Verzeichniß zu bringen, und zu jedermanns Wissenschaft im Kreise sowohl, als auch in den benachbarten Kreisen zu verlautbaren, zugleich aber von dem Verzeichnisse, wozu man ein eigenes Formular entworfen hat, das Duplikat einzuschicken.

Diese von gesammten Kreisämtern und dem Prager Magistrate eingeschickten Duplikate hat man dem Kommerzien-Rathe zur Vergleichung und Verfassung eines Total-Ausweises zugestellet. Aus diesem verfaßten Total-Ausweise, und der demselben beygefügten summarischen Wiederhohlung geht nun das erfreuliche Resultat hervor: daß außer den vielen Hausbleichen im ganzen Lande 499 größere und kleinere Leinwand-, Cotton-, Zwirn- und Garnbleichen bestehen, die zusammen ein Flächenmaß von 3217 Metzen 441 1/3 □ Klafter haben; daß auf denselben in allen 3 Bleichperioden 308.203 Schocke Leinwanden und Cottone, und 47259 1/3 Schocke Zwirn und Garne wirklich ausgebleicht werden, und zur vollkommenen Belegung noch 80936 Schocke Leinwande und Cottone, und 12191 Schocke Zwirn und Garne abgehen. — Die Zahl und der Umfang der Bleichanstalten, so wie der Abgang zur vollkommenen Belegung derselben ist vorzüglich in den fünf Kommerzkreisen, nähmlich im Chrudimer, Königgrätzer, Bidschower, Bunzlauer und Leitmeritzer Kreise bedeutend: auch sind die meisten Bleichen mit den nöthigen Appreturs-Anstalten versehen, außer dem, daß viele der ansehnlicheren Handelsleute und Fabrik-Inhaber mit eigenen Stangen, Pressen und Appreteurs versehen sind.

In dem hier ausgegebenen Formulare hat man zur Belegung eines Flächenmaßes von einem Metzen nur 40 Schocke, und in allen 3 Perioden 120 Schocke 6/4 breiter Leinwanden angenommen, da doch nach der Bemerkung des Kommerzienrathes auf einem Flächenmaße von einem Metzen im Durchschnitte der verschiedenen Breiten, auch 49 Schocke, und in allen 3 Bleichperioden 147 Schocke aufgelegt, ja im Nothfalle die Bleichen ohne Nachtheil der Leinwanden sogar doppelt belegt werden können; indem sich nähmlich eine Parthie in den Bäten beym Bleichen, die andere auf dem Rasen in der Walke, im Hänghause befindet, wodurch denn auch die Differenz zwischen den Summen in der 5. 9. 13. 22. 26. und 30 Colonne des Total-Ausweises erklärlich, so fort außer Zweifel gesetzt wird, daß die in der 5. Colonne des Ausweises bemerkte Zahl der Schocke, womit alle Bleichen des Landes belegt werden könnten, doppelt angenommen werden könne.

Es gibt daher in Böhmen weder einen absoluten noch örtlichen Mangel an Bleich- und Appreturs-Anstalten, und da man in Böhmen eben so schön und rein, gut und geschwind, und größten Theils nach derselben Methode, wie in Schlesien und Sachsen bleicht, und die Böhmische Bleichmethode, wie Erxleben in seiner gründlichen und gehaltvollen Abhandlung gezeigt hat, eine der besten und vorzüglichsten ist; so fällt aller Vorwand zur Versendung unserer Leinwanden, Cottone, Zwirne und Garne ins Ausland, um daselbst gebleicht und appretirt zu werden, hinweg, und es sind offenbar nur Gewohnheit, Unkunde, Vorwand zum Schleichhandel oder sonstige Unterschleise und eingebildete Schwierigkeiten, welche der hier und

de häufigen Versendung unserer Leinwanden auf ausländische Bleichen und Appreturs-Anstalten, und den Gesuchen um die dießfälligen Pässe zum Grunde liegen.

Bey so bewandten Umständen wird dem Kreisamte verordnet, von nun an in der Regel keine Atteste oder Pässe zur Versendung der rohen Leinwanden, Cottone, Zwirne oder Garne auf die Bleich- und Appreturs-Anstalten im Auslande zu ertheilen, sondern die hierum ansuchenden Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, oder sonstigen Individuen an die hier Landes bestehenden zulänglichen und gut bestellten Bleich- und Appreturs-Anstalten zu weisen. Sollten aber dennoch hier und da örtliche Umstände und Rücksichten eintreten, welche die Versendung einiger Parthien roher Leinwanden oder Cottone auf ausländische Bleichen und Appreturen nothwendig oder räthlich machen; so wird das Kreisamt von Fall zu Fall die Anzeige an das Gubernium zu machen, die motivirenden Umstände und Rücksichten nach vorläufig geschöpfter Überzeugung aus einander zu setzen, die Gattung und Zahl der Schocke oder Stücke anzugeben, und um die Genehmigung zur Ausfertigung des Passes einzuschreiten haben; da man dann nach Befund der Umstände die Genehmigung entweder ertheilen, oder das sonst Nöthige zu verfügen wissen wird.

Im Genehmigungsfalle wird sich in dem auszufertigenden Passe immer auf das Datum und die Nummer der Gubernial-Verordnung zu beziehen seyn.

Übrigens wird dem Kreisamte wiederhohlt empfohlen, auf alle thunliche Art dahin zu trachten, und thätigst mitzu-

wirken, damit die Bleich- und Appreturs-Anstalten im Lande vermehrt, erweitert und immer mehr vervollkommnet werden.

Nro. 119.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. November, an sämmtliche Länderstellen.

Empfehlung des Oesterreichischen Lehenrechts von Heinke.

Da das Werk des Freyherrn v. Heinke: Kurze Darstellung des in den Österreichischen Deutschen Erbstaaten üblichen Lehenrechtes, systematisch nach dem juridischen Lehrplane ganz zweckmäßig und mit ausgebreiteter Geschäftskenntniß verfaßt ist; so verdient es allerdings, den Zuhörern des Lehenrechtes anempfohlen zu werden.

Nro. 120.

Justiz-Hofdecret vom 13. November 1812, an das k. Galizische Appellations-Gericht.

Beseitigung der Intromissionen in städtische oder unterthänige Güter.

Auf Anfrage über die Anwendbarkeit des Hofdecrets vom 2. August 1811. bey Intromissionen in städtische oder unterthänige Realitäten, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: Das Hofdecret vom 2. August d. J. habe um so mehr bey allen unbeweglichen Grundstücken seine Anwendung, als nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche ohne Unterscheidung zwischen land-

täflichen und andern grundbücherlichen Realitäten in den §. §. 321, 431. der Besitz und die Übergabe durch die öffentlichen Bücher erlangt und bewirkt werden. Solche öffentliche Register und Akten, wenn sie auch nicht die Ordnung der Grundbücher haben, bestehen auch seit alten Zeiten in den Städten Galiziens, und sollte es hieran irgendwo oder auf dem flachen Lande gänzlich ermangeln, so kann das unbewegliche Gut von dem Übergeber an den Übernehmer physisch nach dem §. 312. des B. G. übertragen werden, ohne daß eine ämtliche Intromission von Seite des Richters zur Erlangung des Eigenthums nöthig ist; und der §. 1468. enthalte deutlich die Verschiedenheit der Besitzerwerbungen, wann ordentliche öffentliche Bücher vorhanden sind oder mangeln. Das Appellations-Gericht wird also in vorkommenden Fällen auch bey den Magistraten und Dominien die in dem Gesetze nicht aufgenommenen Intromissionen beseitigen.

Nro. 121.

Hofkanzley-Decret vom 17. November 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Besoldungs-Verabfolgung bey den in der zweyten Hälfte des Monathes verstorbenen Beamten höherer Cathegorie.

Se. Majestät haben in Betreff der Verabfolgung der Besoldungen für die im Verlaufe der zweyten Hälfte eines Monathes verstorbenen Beamten höherer Cathegorie zu beschließen geruhet: daß auch bey den vormahls quartalweise erhobenen Besoldungen die Verabfolgung der ganzen Monaths-

gebühr für den Fall, als der Beamte nach dem 15. mit Tode abgeht, Platz zu greifen habe.

Nro. 122.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. November 1812.

Wiederhohlte Kundmachung der wegen der beurlaubten Soldaten bestehenden Normalien.

Zur stäten Evidenzhaltung und Erleichterung der beurlaubten Militär-Mannschaft hat das k. k. General-Commando nach seiner anher gemachten Eröffnung an sämmtliche Regimenter den Auftrag erlassen, daß sie jeden Urlauber bey seinem Abgehen belehren sollen, gleich bey dem Eintreffen in dem Urlaubsorte dem dortigen Vorsteher oder Wirthschaftsamte den Urlaubspaß vorzuzeigen, den mit erhaltenen Urlaubszettel aber abzugeben, und dort bis zum erfolgenden Abgehen in Verwahrung zu lassen. Um daher dießfalls auch politischer Seits mitzuwirken, wird dem Kreisamte aufgetragen, die in Ansehung der beurlaubten Soldaten bestehenden Normalien vom 13. October 1779, dann 24. August 1781, und 9. Februar 1784. wiederhohlt kund zu machen, und die Dominien und Magistrate an die genaue Beobachtung derselben anzuweisen.

Nro. 123.

Hofkanzley-Decret vom 19. November 1812, an das Böhmische Gubernium.

Gegen die Zertheilung der Bauerngründe ohne Einwilligung der Landesstelle.

Um dem Unfuge zu steuern, daß unter sträflicher Connivenz der Wirthschaftsämter Zertheilungen der Bauerngründe ohne Wissen und Einwilligung der Landesstelle geschehen, daß die Magistrate und Wirthschaftsämter dergleichen Grundzerstückelungs-Contracte eigenmächtig in die Grundbücher eintragen, und auch gleich neue Gebäude auf dem von dem alten Grunde abgefallenen Theile aufführen lassen, kömmt es vorzüglich darauf an, daß diese Eigenmächtigkeiten und Verletzungen der bestehenden Vorschriften an den betreffenden Grundobrigkeiten, und beziehungsweise an ihren Beamten gehörig geahndet werden.

Das Gubernium hat daher mit Beziehung auf den wahrgenommenen Unfug den sämmtlichen Grundobrigkeiten bedeuten zu lassen, daß künftig alle ohne Wissen und Bewilligung der Kreisämter und des Guberniums vor sich gegangene unterthänigen Grundzertheilungen, wenn sie auch in den Grundbüchern eingetragen, und mittlerweile auch auf dem abgerissenen Grundtheile neue Gebäude aufgeführet wurden wären, als nicht geschehen angesehen, und die daran Schuld tragende Grundobrigkeit, nebst der zu leistenden vollständigen Entschädigung der darunter beschädigten Partey, noch ins besondere mit einer arbiträrischen Geldbuße, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden würde.

Nro. 124.

Executions-Ordnung für Oesterreich ob der Enns.

Wir Franz der Erste ꝛc.

In der Erwägung, daß die für Oesterreich ob der Enns bestehende Executions-Ordnung vom Jahre 1731. den Bedürfnissen und Umständen der Gegenwart nicht entspricht, haben Wir folgende Verfügung beschlossen:

§. 1.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle landesfürstliche auf Grund und Boden gelegten, sowohl ordentlichen, als außerordentlichen Abgaben pro Dominicali und pro Rusticali, in so fern ihnen dafür verfassungsmäßig die Haftung obliegt, in den jedes Mahl festgesetzten Fristen genau und vollständig abzuführen.

§. 2.

Acht Tage nach der festgesetzten Abgabenfrist wird das ständische Verordneten Collegium sich von der ständischen Buchhaltung einen für jeden Kreisbezirk abgesondert dominienweise verfaßten genauen Ausweis über die noch rückständigen Steuerbeträge vorlegen lassen, und jedem Kreisamte den Ausweis, der dessen Kreis betrifft, zur Eintreibung der Rückstände mittelst der Militär-Execution unverzüglich und gleich unmittelbar zustellen.

§. 3.

Die Kreisämter sind unter ihrer Verantwortung verpflichtet, ohne die mindeste Verzögerung die Einleitung zu treffen,

daß die erforderliche Anzahl Executions-Mannschaft an die im Ausstande haftenden Steuerpflichtigen abgesendet werde. Ueber die getroffene Verfügung zur Einlegung der Militär-Execution hat das Kreisamt dem Verordneten Collegium Nachricht zu geben.

§. 4.

Vom Tage der ausgefertigten Executions-Anweisung hat der im Rückstande haftende Steuerpflichtige, außer dem unentgeldlichen Obdache, jedem Manne der eingelegten Executions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen, welche Gebühr von acht zu acht Tagen verdoppelt zu entrichten ist.

§. 5.

Die Militär-Execution bleibt so lange eingelegt, bis der Steuer-Rückstand getilgt, oder die (§. 6.) bestimmte Sequestration verhängt wird; jedoch ist dieselbe, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der geleisteten Abschlagszahlung von dem Kreisamte zu vermindern.

§. 6.

Wenn nach vier Wochen, vom Tage der ausgefertigten Executions-Anweisung, der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist, hat das Verordneten Collegium die Sequestration zu verhängen.

§. 7.

Bey der Verhängung der Sequestration sind alle Einkünfte derjenigen steuerbaren Realität, auf welcher der Rückstand pro Dominicali haftet, oder mit welcher die rückständige Steuer pro Rusticali, in so fern den Dominien dafür die Haftung obliegt, im catastralmäßigen Zusammenhange steht,

in Beschlag zu nehmen, und von den Einkünften alles zur Berichtigung des Steuerrestes zu verwenden, was nach Abzug der Cultur und Regie-Kosten, dann der laufenden Steuerschuldigkeit erübriget.

§. 8.

Die von Uns gegen die Obrigkeiten festgesetzten Zwangsmittel können übrigens nur in Ansehung jener Steuerbeträge, welche von den Dominien pro Dominicali abzuführen sind; pro Rusticali aber nur in so fern, als ihnen dafür die Haftung obliegt, angewendet werden.

In Ansehung jener Steuerbeträge pro Rusticali, wobey den Dominien zwar die Eintreibung zur Pflicht gemacht ist, wofür sie aber verfassungsmäßig nicht zu haften haben, bleiben die Obrigkeiten zwar für jede Vernachlässigung in der Eintreibung verantwortlich, jedoch können die in den vorausgegangenen §§. bestimmten Zwangsmittel gegen die Obrigkeiten nicht verhängt werden.

§. 9.

Damit die Dominien in den Stand gesetzt werden, die Steuerbeträge pro Rusticali, wofür ihnen die Haftung obliegt, in den bestimmten Fristen abzuführen, werden sie berechtiget, die mit ihren landesfürstlichen Abgaben im Rückstande verbleibenden Unterthanen acht Tage nach der Verfallzeit durch Absendung eines obrigkeitlichen Dieners auf Kosten der saumseligen Unterthanen zur Entrichtung der rückständigen Beträge mit Einberäumung einer weiteren achttägigen Frist aufzufordern.

§. 10.

Wenn diese eingeräumte Frist fruchtlos verstreicht, haben die Dominien einen Ausweis über die rückständigen Beträge mit Angabe der Reste, des Nahmens und Wohnortes der Unterthanen, und des Tages der Verfallfrist, dann der durch den Diener erfolgten Ermahnung mit ihrer Unterfertigung dem Kreisamte in duplo vorzulegen, und die Genehmigung der Pfändung anzusuchen.

§. 11.

Wenn das Kreisamt kein Bedenken findet, hat es ohne Verzögerung auf dem einen der vorgelegten Ausweise seine Genehmigung zur Pfändung beyzusetzen, und solchen dem Dominium zurück zu senden, das Duplicat aber zurück zu behalten, um bey vorkommenden Beschwerden gegen die Unrichtigkeit der Angaben des Dominiums, wofür dasselbe verantwortlich bleibt, den gehörigen Gebrauch machen zu können.

§. 12.

Bey jenen landesfürstlichen Rustical-Abgaben, wofür den Dominien zwar nicht die Haftung obliegt, welche sie aber einzutreiben verbunden sind, können sie außer dem §. 9. vorgeschriebenen Eintreibungsmittel auch die Militär-Execution bey dem Kreisamte gegen die im Rückstande haftenden Unterthanen ansuchen.

§. 13.

Die in diesem Patente enthaltenen Vorschriften treten erst in Ansehung jener Steuern in Wirkung, welche für das Militär-Jahr 1813. und für die Zukunft zu entrichten sind, und

haben auf die von früher ausgeschriebenen Steuern und Abgaben entstandenen Reste keine Beziehung.

Gegeben, Wien den 19. November 1812.

Nro. 125.

Hofkanzley-Decret vom 19. November 1812, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 18. December.

Wo die Klagen über Besitzstreitigkeiten künftig anzubringen sind.

Auf neuerlich erregte Anstände und erhobene Zweifel: wie sich in Besitzstreitigkeiten in den Königreichen Galizien und Lodomerien zu benehmen, welcher Einfluß den politischen Behörden hierin zu gestatten sey, und nach welchen Modalitäten die Gerichtsbehörden vorzugehen haben, haben Se. Majestät folgende höchste Weisung zu ertheilen befunden.

Es habe in Rücksicht der Frage, welcher Amtswirksamkeit die Besitzstreitigkeiten zustehen, bey dem, in dem Hofdecrete vom 18. August 1808. aufgestellten Grundsatze einmahl für allemahl sein Verbleiben, daß alle Besitzstreitigkeiten, sie mögen nun das Possessorium momentaneum, summarissimum, oder Possessorium ordinarium betreffen, nach dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. §. 339, 344, 345, 346, 347, zur richterlichen Amtswirksamkeit gehören, und die politischen Behörden nach dem §. 344. bloß für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen haben, gemäß welchen die Kreisämter und Criminal-Gerichte für die öffentliche Ruhe zu wachen,

und gegen die Störer der Ruhe mit erspiegelnder Strenge vorzugehen haben.

Belangend eine practische Vorschrift des Verfahrens in solchen Fällen, damit nicht die richterliche Hülfe verzögert werde, so wird zwar die künftige allgemeine Gerichtsordnung auch diese Possessions-Streitigkeiten näher behandeln; allein schon derzeit gebricht es den Gerichtsbehörden an Vorschriften nicht, wie sie bey Vorfällen des gestörten, bedrohten, oder vorenthaltenen Besitzes schleunige Hülfe zu leisten haben.

Ist der Richter an Ort und Stelle, wie dieß bey Magistraten und andern Obrigkeiten der Fall ist: so hat er nach einer summarischen Verhandlung, bey welcher bloß das Factum Turbationis mit Beseitigung aller übrigen Ansprüche zu erörtern ist, den Besitzstand zu reguliren, und seine Entscheidung, die allerdings mittelst blosen Bescheides geschehen kann, provisorisch auch sogleich zu vollstrecken.

Ist hingegen der Richter, wie dieß gewöhnlich der Fall bey den Landrechten ist, zu weit entlegen, so hat er

a) die bey ihm angebrachten Beschwerden wegen entzogenen, oder muthwillig vorenthaltenen Besitzes sogleich in Berathung zu nehmen, wie auch das Präsidium auf die schleunige Erledigung pflichtmäßig zu dringen, allenfalls die Eingaben von außen als dringend bezeichnen zu lassen;

b) dem Gränzkämmerer bedingte Befehle zu ertheilen, für den Fall, als die angebrachten Urkunden ihre Richtigkeit haben, oder die angebrachten Umstände hinlänglich bescheiniget werden, ohne weiters sein Amt zu handeln; außer diesem Falle aber an Ort und Stelle des streitigen Besitzes das summarische Protokoll

aufzunehmen, und zur Entscheidung dem Landrechte ohne Verzug zuzuschicken; und es kann das Ausbleiben einer Partey, oder ihr Bemühen, der Zustellung auszuweichen, den Fortgang der richterlichen Thätigkeit nicht vereiteln, am wenigsten aber bey einem Pächter, der auf dem Pachtgute entweder selbst wohnet, oder Stellvertreter hat, und wo also die Zustellung auf dem Gute selbst zur Verhandlung dieser dringenden Possessions-Streitigkeiten allerdings zureicht;

c) mögen die Landrechte in außerordentlich dringenden Fällen ein anderes, vielleicht näher gelegenes Landrecht oder einen organisirten Magistrat um schnelle Einschreitung und Erlassung einer provisorischen angemessenen Verfügung angehen;

d) haben die Landrechte überhaupt muthwillige Verzögerungen der Gränzkämmerer, unzeitige Einstreuungen der Advocaten und geflissentliche Absprünge der Parteyen alles Ernstes hintanzuhalten, und gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften mit dem gehörigen Strafnachdrucke vorzugehen.

Nro. 126.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Gubernium vom 20. November 1812.

Unterthanen ohne ämtlichen Consens zur Salniter-Erzeugung nicht aufzunehmen.

Es ist hierorts vorgekommen, daß einige Salniter-sieder mehrere Bursche ohne ämtlichen Consens in die Arbeit aufgenommen haben. Da durch diesen Unfug nicht nur oft die besten und tauglichsten Individuen den Dominien, in deren Popu-

lation

ration selbe erscheinen, entzogen werden, sondern auch zum Nachtheil des Dienstes das Rekrutirungs-Geschäft sehr erschweret wird; so wird dem k. Kreisamt aufgetragen, die Verordnung vom 4. October 1796, vermöge welcher die Salinersieder zu ihrer Beschäftigung keine zum Wehrstande anwendbare Leute, und nur solche, welche einen auf die Salnitererzeugung lautenden Erlaubnißschein von ihrer Obrigkeit aufzuweisen haben, annehmen sollen, wiederhohlt kund zu machen, und über die Brobachtung dieser Vorschrift strenge zu wachen.

Nro. 127.

Justiz-Hofdecret vom 21. November 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Erläuterung der §. 1480. und 1335. des bürgerlichen Gesetzbuches wegen Zinsen.

Aus Anlaß einer der höchsten Entscheidung vorgelegten Anfrage, ob in dem §. 1480. des bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Worte: Zinsen, auch die Kapitalszinsen oder Interessen zu verstehen seyn, und wie sich dann dieser §. mit dem §. 1335. vereinigen lasse? wird folgende Erklärung bekannt gegeben.

In dem §. 1480. seyn unter dem allgemeinen Ausdrucke „Zinsen" allerdings auch die Kapitalszinsen zu verstehen, daher werde die Forderung von rückständigen Kapitalszinsen in der Regel von 3 Jahren verjährt, und davon seyn durch ein späteres Hofkammer-Decret vom 25. März 1812. aus besonderer

Rücksicht nur die Interessen von öffentlichen Obligationen ausgenommen worden.

Obschon aber die Forderungen von rückständigen Kapitalszinsen in der Regel nach dem §. 1480. binnen drey Jahren verjährt werden; so kann doch eine Forderung von rückständigen Kapitalszinsen bis zur Kapitalssumme, wovon der §. 1335. handelt, nicht nur in den Fällen, wo nach den §§. 1494. 1496 die Verjährung überhaupt gehemmt wird, sondern auch in dem Falle sich vermehren, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von drey zu drey Jahren außergerichtlich eingemahnt, und der Schuldner durch Entschuldigung, durch Bitte um Zuwartung oder Verlängerung seiner Schuld u. d. gl. das Recht des Gläubigers die Zinsen zu fordern ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, indem auf solche Art nach dem §. 1497. die Verjährung der rückständigen Zinsen unterbrochen wird, folglich die rückständigen Zinsen bis zum Kapitalsbetrage fortlaufen können.

Nro. 128.

Hofkanzley-Decret vom 26. November, an sämmtliche Länderstellen.

Ergreifung und Transportirung der Tobakschwärzer.

Der Landesstelle wird eine Abschrift jener Verordnung mitgetheilt, welche die Hofkammer wegen der zu bestreitenden Kosten, die bey Ergreifung und Transportirung der Tobakschwärzer, dann für ihre Atzung, Erkrankung und Beerdigung auflaufen, an alle Boneal-Administrationen erlassen hat. In

Ansehung der Atzungsgebühren ist sich die erst unter dem 12. November l. J. erlassene hierortige Verordnung gegenwärtig zu halten. Nebstbey sind alle Obrigkeiten und Behörden anzuweisen, daß die Rechnungen über zu leistende Atzungsgebühr, welche der Gefälls-Administration vorgelegt werden, mit der gerichtlichen Bestätigung versehen seyn müssen, dann daß in dieser Rechnung ferner ausgewiesen werde, was der Sträfling in's Verdienen gebracht habe, wenn sein eigenes Vermögen zur Verpflegung während der Strafzeit nicht zureicht.

Nro. 128.

Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. November 1812, an die N. De. Regierung.

Übertritt der Schüler von Ungarischen in hierländige Gymnasien.

Da sich der Fall ergeben hat, daß ein Humanitäts-Schüler, welcher in Ungarn an einem Gymnasium, wo die Griechische Sprache nicht gelehrt wird, die Grammatikal-Klassen zurückgelegt hat, in der Lesung und Interpretation der Griechischen Schriftsteller aus Mangel an Vorkenntnissen nichts zu leisten im Stande war; so hat die Regierung, um ähnlichen Fällen, welche sowohl den Studierenden als der festgesetzten Studien-Ordnung nachtheilig sind, vorzubeugen (da jährlich einige Schüler aus den Ungarischen in die Oesterreichischen Gymnasien übertreten) den hiesigen Präfekten durch den Vizedirector der Gymnasial-Studien und den Präfecten der Land-Gymnasien durch die betreffenden Directoren aufzutragen, daß

sie diejenigen Gymnasial-Schüler, welche von einem Ungarischen Gymnasium kommen, vor der wirklichen Aufnahme einer vorläufigen Prüfung unterziehen, und ohne Rücksicht auf ihr mitgebrachtes Studien-Zeugniß in diejenige Klasse versetzen, wo sie die fehlenden Vorkenntnisse leicht nachhohlen, und den erwünschten Fortgang machen können.

Nro. 130.

Justiz-Hofdecret vom 27. November 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Zustellung der von Oesterreichischen Gerichten gegen Französische, Italienische und Illyrische Unterthanen erlassenen Verordnungen im ministeriellen Wege.

Um den vielfältigen Irrungen und Anständen vorzubeugen, welche in Beziehung auf die Zustellungen der von österreichischen Gerichten gegen Französische, Italienische und Illyrische Unterthanen erlassenen Verordnungen, oder Urtheilssprüche, und in Hinsicht der gerichtlichen Ansuchen um Execution, Zeugenverhör, und dergleichen, bisher sich ergeben haben, wird dem Appellations-Gerichte zur weiteren Verfügung bedeutet; Es sey die Verfügung getrofen worden, daß dergleichen gerichtliche Vorkehrungen künftig in dem ministeriellen Wege eingeleitet, daher von der betreffenden Behörde an die oberste Justizstelle zur weiteren Beförderung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley überreicht werden sollen.

Nro. 131.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 30. November 1812.

Verboth des Beschellens auf dem Lande mit Bauernhengsten.

Das k. k. General-Commando hat aus Anlaß einer von dem Beschell- und Remontirungs-Departement anher gemachten Anzeige eröffnet, daß noch immer viele Bauern mit ihren Hengsten, ungeachtet der bestehenden Verbothe, an jenen Orten, wo die Departements-Beschaller stehen, den Landleuten ihre Stuten belegen. Da durch diesen Unfug dem eingeleiteten Beschellgeschäfte und der Pferdezucht ein großer Nachtheil zugefügt wird, indem dadurch nur krüppelhafte Pferde, welche zu keiner Gattung Kriegsdienste taugen, erzeugt werden; so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, die dießfalls bestehenden Verbothe, besonders aber das Hofdecret vom 11. July 1795. wiederhohlt kund zu machen, und den Dominien schärfestens aufzutragen, diesem Unfuge auf ihren Territorien sorgsamst nachzuspüren, und die entdeckten unbefugten Beschellreiter zur Bestrafung anzuzeigen.

Nro. 132.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. November 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Zusammenziehen der Studien verbothen.

Se. Majestät befehlen, daß von nun an eine Abkürzung und Zusammenziehung der Lehr- und Studien-Zeit weder in den Gymnasial-Schulen, noch bey den Facultäts-Studien jemahls unter was immer für einem Vorwande gestattet werde.

Die Landesstelle hat daher über die genaue Beobachtung dieser höchsten Anordnung unter eigener Verantwortung zu wachen.

Nro. 133.

Hofkanzley Decret vom 2. December an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Kunsturtheile der medizinischen Professoren.

Da Se. Majestät vernommen haben, daß in Fällen, wo es sich um Gutachten der Kunstverständigen handelt, seit einigen Jahren sich häufig an einzelne Professoren gewendet werde, oder dieselben Commissionen beygezogen werden, da der bestehenden Ordnung gemäß die medizinische Facultät einvernommen werden sollte; so haben Allerhöchst dieselben zu befehlen geruht: daß dieser in seinen Folgen schädliche Mißbrauch sogleich abgestellt und die Weisung gegeben werde, daß

künftig in allen Fällen, in welchen ein Kunſturtheil der medizinischen Profeſſoren erfordert wird, dieſes nicht von einzelnen Profeſſoren, ſondern von der medizinischen Facultät abgefordert werde.

Nro. 134.

Hofkanzley-Decret vom 3. December 1812, an ſämmtliche Länderſtellen.

Beybringung der Urkunden bey Erb-Reclamationen.

Mit Bezug auf das Hofdecret vom 16. September 1811, welches die Beybringung jener Documente verordnet, auf welchen die Regierungen in Bayern und in den Bundesſtaaten bey Erb-Reclamationen ihrer in die Oeſterreichiſchen Staaten ausgewanderten Unterthanen beſtehen, wird der Landesſtelle neuerdings aufgetragen: die Unterbehörden anzuweiſen, daß ſie bey Uebernahme ähnlicher, die Erbſchaftsangelegenheiten betreffenden Geſuche, ſich angelegen halten, die im gedachten Hofdecrete enthaltenen Erforderniſſe beyzuſchaffen.

Nro. 135.

Hofkanzley-Decret vom 3. December 1812, an ſämmtliche Länderſtellen.

Schädlichkeit der Mieder.

Bereits unter dem 14. Auguſt 1783. wurde verordnet: daß, da die ſchädliche Wirkung des Gebrauches der Mieder

(Schnürbrüste) auf die Gesundheit und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechtes allgemein anerkannt ist, und die Nichttragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Constitution und ehelichen Fruchtbarkeit sehr viel beyträgt, in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer irgend eine öffentliche weibliche Erziehungsanstalt besteht, die Tragung dergleichen Mieder von was immer für Gattung sogleich zu untersagen, und sämmtlichen Schulhältern einzubinden sey, daß kein Kind weiblichen Geschlechts mit Mieder in die Schulen oder sonstige Anstalten aufgenommen, oder gelitten werden dürfe.

Da jedoch ungeachtet dieses bestehenden Verbothes die so sehr schädliche Mode der gedachten Schnürbrüste wieder herrschend geworden zu seyn scheint; so wird der Landesstelle aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Eingangs gedachte Verordnung vom 14. August 1783. in allen Waisenhäusern, Klöstern, oder sonstigen weiblichen Erziehungsanstalten genau beobachtet, und sohin das Nöthige verfügt werde.

Nro. 136.

Hofkammer-Decret vom 3. December 1812, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 30. December 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vergütung der Zehrungskosten bey Commissions-Reisen der Beamten in das Ausland.

Es ist zwar unter dem 3. August v. J. durch einen Beschluß der k. k. Central-Finanz-Hofcommission als ein Provi-

sorium festgesetzt worden: daß auch für die Reisen im Ausla die Hälfte der im Jahre 1807 für die Beamten ausgemesse Diäten, jedoch in Conventions-Gelde gezahlet werden so Da aber inzwischen auch die Diäten im Inlande wieder auf frühere Ausmaß vom Jahre 1807 erhöhet wurden; so ist auch eine neue Vorschrift für die Vergütung der bey Reise ßer Landes anzurechnenden Zehrungskosten nothwendig, man hat hierüber Folgendes zu bestimmen gefunden:

Den Beamten, welche in das Ausland auf Commi geschickt werden, müssen die Reise-Zehrungskosten in Münze vergütet werden, die in dem Lande ihrer Bestimm curfirt. Es läßt sich jedoch keine allgemeine Synosur vorsc ben, ob jedes Mahl die ganze charactermäßige Diäte zu e gen sey, weil die Preise der Lebensmittel nicht immer mit Verschiedenheit des Geldwerthes im Ebenmaße stehen. aber die Fälle einer Exmission in das Ausland nur selten f so ist von Fall zu Fall die Entschließung der k. k. Hofkan einzuhohlen, und dabey so viel möglich, die Auskunft über Preise der Lebensmittel in jener Provinz, wohin die Sen geschieht, zu ertheilen. Hiernach ist sich in allen vorkomme Fällen zu benehmen.

Nro. 137.

Hofkanzley-Dekret vom 3. December 1812, an die Nieder. Oesterreichische Regierung.

Secundar-Wundarzt-Stellen im allgemeinen Krankenhause.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht: daß bey der Vergebung der erledigten Secundar-Wundarzt-Stellen im allgemeinen Krankenhause, den Zöglingen des chirurgischen Operations-Institutes, welche ihren Unterricht daselbst gehörig vollendet haben, immer der Vorzug vor andern gegeben werde.

Nro. 138.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. Dezember 1812.

Jüdische Brautleute ohne beygebrachtes Zeugniß der Prüfung aus dem Lehrbuche Bne-Zion nicht zu trauen.

Vermöge der hierortigen Verordnung vom 23. July d. J. wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge höchsten Befehles seiner Majestät keinem jüdischen Jünglinge oder Mädchen die Bewilligung zur Verehelichung ertheilet werden soll, bevor dieselben nicht eine Prüfung über den Inhalt des aufgelegten neuen moralischen Lehrbuches Bne-Zion in Gegenwart eines kreisämtlichen, Magistrats- oder obrigkeitlichen Beamtens, dann des Rabiners oder Religions-Weisers ausgehalten, und den Beweis geliefert haben werden, in den religiösen und moralischen Grundsätzen und Pflichten entsprechend unterrichtet zu seyn.

Da nun jeder Bräutigam und jede Braut von der Israelitischen Nation verpflichtet ist, sich über die aus diesem Lehrbuche überstandene Prüfung ordentlich auszuweisen, ohne daß hierwegen irgend eine Ausnahme gemacht werden könne, und seit der Kundmachung der oben erwähnten Verordnung bereits drey Monathe verstrichen sind, binnen welcher Zeit jeder jüdische Heirathswerber sich mit dem angekündigten neuen Lehrbuche Bne-Zion ganz füglich hat versehen, und daraus den moralischen Unterricht schöpfen können; so wird in Bezug auf die oben angeführte hierortige Circular-Verordnung festgesetzt, daß vom 1. Januar 1813. anzufangen, keinem jüdischen Bräutigam und Braut die Heirathsbewilligung ohne die aus dem gesetzlichen Lehrbuche Bne-Zion gemachte, und durch das vorgeschriebene Zeugniß erwiesene Prüfung wird ertheilet werden. Wobey es sich von selbst versteht, daß es durch die angeordnete Beybringung des Zeugnisses über die aus dem mehrmahl erwähnten neuen Lehrbuche überstandene Prüfung von der Beybringung des bisher vorgeschriebenen Religions-Zeugnisses keineswegs abkomme, sondern beyde Zeugnisse zur Erlangung des Heiraths-Consenses erforderlich, und den dießfälligen Gesuchen beyzulegen sind.

Welche Verordnung das Kreisamt zur allgemeinen Kenntniß der Judenschaft, und ihrer genauen Nachachtung zu bringen, und sich gegenwärtig zu halten hat, daß vom 1. Jänner 1813. keine Heiraths-Consense der Landesstelle vorgelegt werden, welchen nicht zugleich das dießfällige Zeugniß der Brautleute über die ausgestandene Prüfung aus dem neuen jüdischen

Religionsbuche Bne-Zion nach der vorgeschriebenen Art ausgestellet, beyliegt.

Nro. 139.

Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 3. December 1812.

Verbreitung und Emporbringung der Maulbeerbaumpflanzung und der Seiden-Cultur.

Unter dem 28. Februar 1804. hat man dem Kreisamte die möglichste Verbreitung und Emporbringung der Maulbeerpflanzung und Seiden-Cultur aufgetragen, allein der Erfolg hat der hierortigen Erwartung nicht entsprochen, denn dieser Culturs-Zweig kommt von Jahr zu Jahr mehr in Verfall, und in den alljährlich einlangenden periodischen Berichten der Kreisämter wird gewöhnlich unter Berufung auf das ungünstige Klima und die herrschenden Vorurtheile ganz kurz bemerkt, daß keine Maulbeerbäume im Kreise gepflanzt worden.

Obschon man nun überzeugt ist, daß sich bey diesem Culturs-Zweige von positiven Anordnungen der Regierung, oder wohl gar von Zwangsmaßregeln kein günstiger Erfolg erwarten läßt, so ist doch nicht zu zweifeln, daß durch kluge Einwirkung des Kreisamts, und ins besondere der häufig hin und her reisenden Kreiscommissäre auf die Obrigkeiten, Beamten und sonstigen Grundbesitzer auch in diesem Culturs-Zweige, so wie in mehrern andern, der Wetteifer hier und da erwecket, und auf jeden Fall mehr geleistet werden könnte, als bisher geschehen ist.

Das Kreisamt hat sich daher die möglichste Verbreitung und Emporbringung dieses Culturs-Zweiges nach Maßgabe der hierortigen Verordnung vom 23. Februar 1804. sorgfältigst angelegen seyn zu lassen, und mit Ende Octobers jedes Jahres über die Fortschritte der Maulbeerpflanzungen und der Seiden-Cultur, und die sich dabey ausgezeichneten Individuen die verläßliche Anzeige hierher zu erstatten.

Nro. 140.

Justiz-Hofdecret vom 5. December 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Beeidigung der obrigkeitlichen, mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten gleich bey der Fähigkeitserklärung zum Richteramte.

Um die obrigkeitlichen, mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen und zuverläßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten stärker zu verpflichten, sondern um auch den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, ist ihre Beeidigung nothwendig.

Da nun hervorgekommen ist, daß diese Beeidigung bisher nicht allgemein von den Gerichtsherren, in deren Diensten die gedachten Beamten sich befinden, vorgenommen werden, so wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, in Zukunft die für das Richteramt bey den Ortsgerichten geprüften, und tauglich befundenen Individuen sogleich bey der Fähigkeits-

erklärung zum Richteramte nach der beyliegenden, auch auf die den Justizämtern vermög des Gesetzes zustehende Vertretung der Parteyen in Rechtsangelegenheiten sich erstreckenden Eidesformel für den Fall ihrer künftigen Anstellung, zur strengen Rechtschaffenheit, pflichtmäßigen Beförderung und genauen Beobachtung der Gesetze zu beeidigen.

Von dieser höchsten Verfügung werden demnach sämmtliche unterstehende Dominien und Gerichtsbarkeiten gegenwärtig nicht nur verständiget, sondern auch untereinst weiters dahin beauftraget, ihre Beamten, welche dermahl das Richteramt in Streitsachen, und in den Gegenständen des adeligen Richteramtes verwalten, wenn es noch nicht geschehen, auf die genaue Erfüllung der in Bezug auf die Rechtspflege bestehenden Gesetze nach dem weiteren Absatze der mitkommenden Eidesformel zu beeidigen, und sich hierüber an das betreffende Kreisamt binnen drey Monathen auszuweisen, in Zukunft aber gleich bey der Aufnahme solcher Beamten, dieselben, falls sie sich nicht über die oben bemeldete, bey diesem Appellations-Gerichte erfolgte Beeidigung ausweisen, in Eidespflicht zu nehmen. Eben so haben die Dominien auch die Beeidigung der Amtsschreiber, Gerichtsdiener, und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden untergeordneten Beamten, nach den ihnen in der beygeschlossenen Formel entsprechenden Absätzen, wo sie nicht geschehen, binnen drey Monathen, und in Zukunft bey ihrer Aufnahme vorzunehmen.

Dienst-Eide.

Allgemeiner Eingang.

Derselbe wird einen feyerlichen Eid bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Franz dem Ersten, erblichen Kaiser von Oesterreich, zu Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien König, Erzherzoge zu Oesterreich, unserm allergnädigsten Kaiser, Könige, Landesfürsten, und Herrn, bey Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des Oesterreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern, und abzuwenden.

a) Für diejenigen, die von dem Appellations-Gerichte zum Civil-Richteramte allein, oder zugleich zum Criminal-Richteramte als wahlfähig erkannt würden.

Ins besondere wird derselbe eidlich versprechen, bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, sein Amt nach seiner besten Überzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln; den Armen wie den Reichen gleiches unparteyisches Recht zu ertheilen; überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handzuhaben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht, abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldi-

gen, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut, getreulich zu bewahren, und seinem Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, und wenn mit seinem Amte die Vertretung von Parteyen vor Gericht nach den Gesetzen vereinbarlich seyn sollte, die Pflichten eines rechtschaffenen und getreuen Sachwalters, ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen und andere zufällige Eigenschaften der Parteyen, redlich zu erfüllen, folglich das Recht zu befördern, nicht zu erschweren, oder zu verzögern, zu Scheinhandlungen sich nicht gebrauchen zu lassen, dem Gegentheile zum Schaden seiner Partey mit Rath und That nicht behülflich zu seyn, aller Lästerungen gegen Gerichte und Gerichtspersonen sich zu enthalten, überhaupt sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung und der darauf Bezug habenden Gesetze genau zu benehmen.

b) Für obrigkeitliche Wirthschafts-Oberbeamte.

Ins besondere wird derselbe eidlich versprechen, die Pflichten seines Amtes nach seinem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Justizgeschäfte (und zwar je nachdem nähmlich den Beamten eines oder das andere oder mehrere, oder alle den Wirthschaftsämtern zugewiesenen Justizgeschäfte anvertraut worden sind, hier die nachfolgend angeführten Geschäftszweige einzeln oder zusammen zu nennen: nebst dem Richteramt über schwere Polizey-Uebertretungen die Führung der Grundbücher; die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Waisen- und Depositengeschäfte,

die

die Verhandlung über Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird; die vorläufigen Vergleichsversuche über Rechtsstreite zwischen Unterthanen; das Richteramt über die dem Civil-Rechtswege vorbehaltenen Injurien-Händel, die Schätzung, Feilbiethung und Sequestrazion von Realitäten, die Vollstreckung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile nach den Gesetzen zu behandeln, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen; sondern unter allen Umständen nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

c) Für Gerichtsschreiber, oder Actuare.

Ins besondere wird derselbe eidlich versprechen, die ihm zukommenden Amtsgeschäfte fleißig und redlich zu besorgen; die Protokolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, so wie sie ihm in die Feder gesagt werden, genau aufzunehmen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von Acten Einsicht, Abschriften, oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen; überhaupt sich von der getreuen Erfüllung seiner Dienstpflichten durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht nicht abwendig machen zu lassen.

d) Für Gerichtsdiener.

Ins besondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, und ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen, die ihm anvertrauten Schriften, Geld und Sachen, nach ihrer Bestimmung ungesäumt, und wohl bewahrt denjenigen, denen sie zukommen sollen, zu übergeben, die Zustellungsbögen, der Ordnung und Wahrheit gemäß zu führen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften, oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen; die ihm befohlene Stellung von Parteyen mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Bescheidenheit auszuführen; die seiner Aufsicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist, sorgfältig zu bewachen und zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverständnisse weder selbst zu pflegen, noch andern zu gestatten; überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen, und den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen, mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen, und sich davon weder durch Eigennutz, noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft, oder Verbrüderung, weder im Lande noch im Auslande verflochten sey, und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich gar wohl verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe.

Nro. 141.

Hofkammer-Decret vom 9. December 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Die Ungarischen Mühlbeuteltücher werden der Commerzial-Stämplung unterzogen.

Da die Mühlbeuteltücher als gemeine Wollenzeuge, welche nach dem allerhöchsten Patente vom 8. November 1792. einer Stämpelgebühr unterliegen, zu betrachten sind, so wird zur Verminderung der Einschwärzung ausländischer Mühlbeuteltücher verordnet: daß in Zukunft auch die Ungarischen Mühlbeuteltücher bey ihrer Einfuhr in die deutscherbländischen Provinzen der Commerzial-Stämplung mit der patentmäßigen Gebühr von einem Kreuzer W. W. für jedes Stück unterzogen werden.

Hiervon wird jedermann mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Einfuhr der Mühlbeuteltücher auf die Gränzstationen Wolfsthal, Prellenkirchen und Bruck, im Brucker Inspectorate; Wampersdorf und Leitha, im Wiener Neustädter Inspectorate: Wismath und Hohenegg im Gebirge und Dröfing, im Korneuburger Inspectorate, darum beschränkt werde, weil nur diese Stationen mit den Stämpelpressen versehen werden.

Nro. 142.

Hofkammer-Decret vom 9. December 1812. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 12. December 1812.

Nachlaß des sechsten Theiles des Bieraufschlages und Zimentirung der Bierfässer.

Da wahrgenommen worden ist, daß von dem zum Verschleiße nach Wien eingeführten Bier auch am Aufschlagsgefälle, so wie an der Trankſteuer der sechste Theil nachgelassen worden ist, welches doch dem höchsten Patente vom 12. Januar 1812. nicht gemäß ist; so wird hiermit bekannt gemacht: daß dieser Nachlaß des sechsten Theiles an dem Bieraufschlage vom 20. December 1812. angefangen, gänzlich abgestellt sey, und nur der Nachlaß bey der Trankſteuer des sechsten und bey dem Aufschlage des sechs und neunzigsten Theiles nach Vorschrift des 3. §. des Trankſteuer-Patents vom 12. Januar 1812. bey den Linien gestattet werde.

Nebstdem haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß Alle Bierfässer auf das vorgeschriebene Normal-Maß richtig gestellet werden sollen. In Folge dessen wird sämmtlichen Obrigkeiten, Bräuern, Pächtern und Bräuhaus-Inhabern aufgetragen, daß alle Bierfässer auf das vorgeschriebene Normal-Maß, und zwar ein Bierfaß von 2 Eimern auf 85, von 1 Eimer auf 42 1/2, und ein halber Eimer auf 21 1/4 n. öst. Maß obrigkeitlicher Seits nach den bestehenden

Zimentirungs-Vorschriften zimentirt, adjustirt und gebrandmarkt werden müssen.

Zur Bewerkstellung der Adjustirung und Zimentirung der Bierfässer wird vom Tage der Kundmachung der Circular-Verordnung ein sechs monathlicher Termin mit dem Beysatze bestimmt, daß auf die Betretung eines auf diese Art nicht adjustirten, nicht zimentirten, und nicht gebrandmarkten Bierfasses die Strafe von 5 fl. für jeden Eimer Bier, der in solchem entweder wirklich enthalten ist, oder enthalten seyn könnte, festgesetzt worden sey.

Nro. 143.

Hofkanzley-Decret vom 10. December 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 24.; in Steyermark am 30. December 1812; in Böhmen am 9. Januar 1813. Justiz-Hofdecret vom 8. Januar 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Erwerbsfähigkeit des Piaristen-Ordens auf unbestimmte Zeit.

Se. Majestät haben den Piaristen-Orden von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter, per Actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig zu erklären geruhet: daß jede dergleichen Acquisition der Landesstelle angezeigt, und letztere dadurch in der Uebersicht des Vermögensstandes dieses Ordens erhalten werde.

Nro. 144.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. December 1812, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Bestellung des 3ten Examinators zu den strengen Prüfungen der Geburtshelfer und Hebammen am Ollmützer Lyceum.

Der Antrag, in Zukunft den Professor der Anatomie, welcher nebst der Wissenschaft der Geburtshülfe auch die nöthige Sprachkenntniß besitzet, zum 3ten Examinator bey den strengen Prüfungen der Geburtshelfer und Hebammen am Lyceum zu Ollmütz zu wählen, wird genehmiget, und ist hiernach das Nöthige an das medicinisch chirurgische Studien-Directorat zu erlassen.

Nro. 145.

Hofkammer-Decret vom 15. December 1812, an das Inner-Oesterreichische Landes-Gubernium.

Verboth des Ankaufes und Anbaues des Tobaksamens.

Es wird Jedermann vor dem Ankaufe, und dem Anbaue des Tobaksamens mit dem Beysatze gewarnet, daß keine Partey, bey welcher Tobakpflanzen vorgefunden werden, durch die vorgeschützte Nichtkenntniß des Samens, und der Pflanze der patentenmäßigen Notionirung entgehen könne.

Nro. 146.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 16. December 1812.

Die Warnung des Publicums vor dem schädlichen Genuße des sogenannten Mutterkorns.

Die Erfahrung durch mehrere traurige Fälle, die sich in verschiedenen Provinzen ergeben haben, lehrte, daß der Genuß des Mutterkorns über kurz oder lange, die traurigsten Folgen, und selbst den Tod nach sich zu ziehen pflege, besonders wenn nicht bald ärztliche Hülfe herbey gerufen wird.

Da nun im heurigen Jahre dieses Mutterkorn in den Fruchtgattungen häufiger vorhanden ist, so findet man es nothwendig, jedermann vor dem Genuße dieses schädlichen Aftergetreides ernstlich zu warnen, und zugleich dasjenige an Hand zu geben, und zu verordnen, was zur Vermeidung dieses Uibels jedermann zu wissen nöthig ist.

Das Mutterkorn, oder Stiefmutterkorn (Lateinisch Secale cornutum, Französisch les Ergots, hie cornu genannt) ist keine eigene Pflanze, sondern nur eine besondere Ausartung der Getreidekörner, besonders des Roggens, die aus ihrer natürlichen Figur in lange, schwarzblaue, Pfriemen ähnliche, am Ende gegrünte Auswüchse ausarten, welche von außen Anfangs mit einem klebrichten, übelriechenden Schleim überzogen, getrocknet aber mit blauschwarzem Staube gleichsam gepudert scheinen.

Dieſes Aſtergetreide entſteht gewöhnlich, wenn zu der Zeit, wo das Getreid ausgeblühet hat, und das junge Samenkorn ſich bilden und zunehmen ſoll, lange anhaltendes Regenwetter einfällt. Durch die in die Aehrenbalge eingedrungene, und in einigen derſelben am Grunde des jungen Korns ſitzen bleibende Feuchtigkeit, wird das Korn in eine Gährung gebracht, und dadurch das übertriebene, aber auch zugleich ſchädliche Wachsthum desſelben befördert; dieſe ſo geſtalteten Auswüchſe ſind inwendig mehr oder weniger ſchwammicht, dichter oder lockerer, und enthalten mehr oder weniger weißes Mehl, deſſen Geſchmack mehr oder weniger eckelhaft, und ſcharf iſt.

Da dieſe Auswüchſe ſehr über die Hülſen an den Aehren hervorragen, ſo wird eine ſolche Ausartung von weiten ſichtbar, oft trifft ſie nur einige Körner derſelben, oft auch ganze Aehren. Dieſe Ausartung wird auch ſonſt Martinskorn, Afterkorn, Mehlmutter, Todtenkopf, Kornzapfen genannt.

Die Auswüchſe, von denen hier die Rede iſt, werden nicht immer gleich gefunden; indem einige feſt ſind, und viel weißes Mehl von nicht unangenehmen Geſchmacke in ſich enthalten, andere hingegen mit einem Löchlein durchgebohrt im Innern in kleine Gänge ausgehohlt ſind, und wenig weißes ja ganz verdorbenes Mehl in ſich haben.

Dieſe letztern ſind es, welche, dem Getreide häufig beygemiſcht, den Stoff zu Krankheiten darbiethen.

Die vielfältige Beobachtung und Erfahrung lehrte, daß:

a) die ſchädliche giftartige Eigenſchaft des Mutterkorns in dem friſchen Samen weit größer ſey, als in jenem, der lan-

ge aufbewahret worden; da die schädliche Eigenschaft bey letzterem ganz verloren geht, und daß

b) diese schädliche Eigenschaft nicht so plötzlich wirke, wie viele andere Gifte es zu thun pflegen, sondern nach und nach, und die Folgen dauern davon viele Wochen, worauf dann der Tod erfolget, wenn nicht gleich bey Zeiten der Rath und die Hülfe sachkündiger Aerzte eingehohlet wird.

Die Krankheit, welche nach dem Genuß des Mutterkorns zu entstehen pflegt, und mit dem Nahmen Kriebel-Krankheit beleget wird, äussert sich auf folgende Art:

Jene, so von dem Mutterkorn gebackenes Brod essen, fühlen anfangs eine Ermattung, Trägheit aller Glieder, ein besonderes Brennen an den Beinen.

Hierauf folgt bey einigen ein heftiges Magendrücken, ein Erbrechen, der Leib wird hart, aufgebläht das Uibel ergreift den Kopf, es entstehen Zuckungen und Fraisen, mit einem unleidentlich brennenden Schmerze verbunden. Wird der Kopf davon mehr eingenommen, so erfolgt entweder Raserey, oder Schwermuth, oder Schlafsucht; — nehmen diese Zufälle schnell zu, so endet die Krankheit unter abwechselndem Frost und Hitze mit dem Tode.

Bey andern sind die Folgen dieser Krankheit, wenn selbe mit den erst angeführten Zufällen anfieng, ein größerer oder auch geringerer Schmerz mit einer leichten Geschwulst an den Beinen ohne Entzündung, worauf die Theile kalt, blaufärbig, unempfindlich und brandig werden, die Kranken werden zuweilen ganz starr, aller Empfindung beraubt, zuweilen

mit innerlichem Brennen, unerträglicher Beängstigung und Schmerzen geplaget.

Zur Vermeidung der Uibel, welche aus dem Genuße des Mutterkorns entstehen, wird daher jedermann angewiesen, das mit demselben verunreinigte Getreid sorgfältig zu reinigen; dieses kann auf zweyerley Art bewirkt werden: entweder mittels des Siebens, wodurch die langen, hörnichten Auswüchse abgesondert, — oder mittels des Einweichens im Wasser, wobey die leichten, hörnichten Körner oben auf demselben schwimmend hinweggeschafft werden.

So wie man diese Mittel hiemit zu jedermanns Kenntniß bringt, eben so wird es sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Magistraten zur strengsten Pflicht gemacht, ein wachsames Augenmerk darauf zu richten, damit jenes Getreide, so von dem Mutterkorn nicht gehörig gereinigt ist, bey Entdeckung alsogleich in Beschlag genommen, und nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich vertilget werde.

Nro. 147.

Hofkammer-Decret vom 17. December 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Justiz-Hofdecret vom 23. Januar 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bey Personal- und Salarial-Ständen, wo auf Naturalien angetragen wird, auch den Local-Preis derselben anzusetzen.

Se. Majestät haben im Allgemeinen anzuordnen geruhet: daß jederzeit, wenn ein neuer Personal- und Salarial-Stand,

in welchem für die Beamten Naturalien angetragen werden, der allerhöchsten Genehmigung unterzogen wird, auch der Local-Preis dieser Naturalien im Gelde angeschlagen, beygefügt werden solle.

Nro. 148.

Hofkanzley-Decret vom 17. December 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Alsogleiche Ersatzleistung für die im Concerations-Wege Entlassenen.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden: daß der Ersatz für Entlassene im Concertations-Wege jedes Mahl sogleich zu leisten sey.

Nro. 149.

Allerhöchstes Handschreiben vom 17. December, kundgemacht mittelst Präsidial-Justiz-Hofdecrets vom 19. December 1812.

Wiederhohltes Verboth des Eintrittes der Staatsbeamten in geheime Gesellschaften.

Etwelche Meiner Staatsdiener sind, uneingedenk ihres ausgestellten Reverses ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung getreten. Ich setze zwar in die Mehrheit Meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß sie keiner Hinweisung auf eine schon einmahl beschworene Verpflichtung bedürfen; allein, um Jedem, der sich aus Leichtsinn, oder wohl gar aus unlautern Absichten in einen solchen Bund, oder wie immer Nahmen habenden geheimen Verein ein-

zulassen, sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, finde Ich Mich bewogen, denselben das bereits bestehende Verboth jeder Verbindung mit dergleichen im In- oder Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verboth eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Revers-Verletzung zu erklären.

Nro. 150.

Hofkammer-Decret vom 22. December 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Die sogenannten Guingangs werden der Commerzial-Stämplung unterzogen.

Da die sogenannten Guingangs (ihrer Wesenheit nach ein dem Nankin ähnliches Baumwollengewebe) in eben dem Maße, wie alle andere Baumwollstoffe der Gefahr der Einschwärzung unterworfen sind; so wird verordnet: daß zur Beseitigung dieser Gefahr alle im Inlande erzeugten Guingangs von nun an der Commerzial-Stämplung zu unterziehen seyn, und dieß zwar gegen Entrichtung der auf die Nankins gelegten Commerzial-Stämpeltaxe von 4 Kreuzern für ein ganzes Stück von 70 bis 80 Ellen, und von 2 Kreuzern für ein halbes von 35 bis 40 Ellen.

Nro. 151.

Hofkammer-Decret vom 22. December 1812, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 30. März 1813.

Erhebung des Gränzzollamtes zu Onuth in ein Commerzial-Zollamt.

Das an der Chotymer Raja in Onuth befindliche Gränzzollamt zum täglichen Verkehre ist mit höchstem Hofdecrete vom 22. December v. J. zum Commerzial-Zollamte erhoben worden, und hat in dieser Eigenschaft am 1. Februar bereits zu wirken angefangen; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 152.

Hofkammer-Decret vom 22. December 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Verzollung der Seide bey der Einfuhr in die Türkey.

Seit einiger Zeit haben mehrere Oesterreichische Handelsleute angefangen, Seide in die Türkey einzuführen. Da dieser Artikel sich weder in dem zwischen Oesterreich und der Pforte tractatmäßig bestehenden Tariffe, noch in jenen anderer Nationen vorfindet; so hielten sich einige Türkische Mauth-Einnehmer berechtiget, den Oesterreichischen Unterthanen dafür einen unverhältnißmäßigen Zoll abzufordern.

Nach einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley hierher gemachten Eröffnung ist es jedoch den eifrigen Verwendungen des Herrn Internunzius gelungen, die Sache dahin auszugleichen: daß der Schätzungswerth des gedachten Artikels, und zwar der feineren Gattung auf 50, der gemeineren aber auf 40 Piaster für die Okke festgesetzt wurde.

Nro. 153.

Hofkanzley-Decret vom 23. December 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Jägerjungen-Befreyung vom Militär.

Da das k. k. Oberst-Hof- und Land-Jägermeister-Amt den Zweifel aufgeworfen hat: ob die Jägerjungen auf den landesfürstlichen Forsten der Militär-Widmung unterliegen; so haben Se. Majestät zu beschließen befunden; daß bey jenen Jägerjungen, welche von den Jägern aufgenommen und entlassen werden können, die Befreyung von dem Militär-Stande, in Folge des Conscriptions-Systems nicht Platz zu greifen habe.

Zugleich haben Höchstdieselben dem Oberst-Hof- und Land-Jägermeister-Amte die höchste Weisung ertheilt: daß die im vorschriftmäßigen Wege verlangt werdende Stellung der auf den landesfürstlichen Forst- und Jagddiensten angestellten obbesagten Jägerjungen zu den Reserven nicht ferner beanständet, oder gar verweigert werden solle.

Nro. 154.

Hofkanzley-Decret vom 23. December 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Vorspann für Civil-Beamte.

Da sich mehrere Civil-Beamte der Landesvorspann außer Dienstreisen bedienen, oder solche sogar ungeachtet der dießfälligen strengen Verbothe, für andere Individuen anweisen sollen, so ist das Nöthige vorzukehren, daß dieser Unfug, wo er bisher Statt fand, künftig ganz abgestellt werde.

Nro. 155.

Hofkanzley-Decret vom 23. December 1812, an das Mährisch-Schlesische Gubernium. Kundgemacht, am 28. Februar 1813.

Vorschrift in Hinsicht des Erwerbes landtäflicher Güter in Mähren und Schlesien.

Damit die Landesverfassung in Hinsicht auf die Erwerbung landtäflicher Güter in Mähren und Schlesien stets aufrecht erhalten, und dem clandestinen Besitze solcher Güter wirksam vorgebeugt werde, haben Se. Majestät zu verordnen geruhet: daß niemand ein landtäfliches Gut eher anzutreten, und als Eigenthümer damit zu disponiren befugt seyn solle, wenn er sich nicht zuvor bey dem Kreisamte über die Erwerbungsart desselben ausgewiesen hat.

Jeder Verkäufer eines landtäflichen Gutes ist demnach auch verbunden, längstens binnen 14 Tagen das Kreisamt von dem abgeschlossenen Verkaufe in die Kenntniß zu sezen.

Sowohl der Verkäufer als auch der neue Erwerber eines landtäflichen Gutes sind mit 10 Percent des Kaufschillings oder des landtäflichen Werthes der Realität zu Handen des Orts-Armeninstitutes, wovon jedoch in Denunciations-Fällen die Hälfte dem Denuncianten zukommen muß, zu bestrafen, wenn der eine die vorgeschriebene Anzeige, und der andere den Ausweis bey dem Kreisamte zur gehörigen Zeit einzubringen unterlassen sollte. Und da keine Besitzveränderung auf dem Gute ohne Wissen desjenigen Beamten, unter dessen Leitung solches steht, geschehen kann; so ist auch dieser verpflichtet, die vor sich gegangene Besitzveränderung dem Kreisamte längstens binnen 14 Tagen einzuberichten, im Unterlassungsfalle hingegen ist er unnachsichtlich des Dienstes zu entlassen.

Die Kreisämter sind dafür verantwortlich, jeden neuen Besitzer dem Landrechte bekannt zu machen, und zugleich auch darauf zu sehen, damit er sich über die Habilitirung zum Lande entweder sogleich oder längstens binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen gehörig ausweise.

Nach Verlauf dieses gesetzlichen Termines hat das Kreisamt einen solchen unhabilitirten Besitzer der Landesstelle anzuzeigen, damit der Fiscus gegen ihn aufgefordert, und nach der Landesverfassung gegen denselben verfahren werde.

So wie den Kreisämtern ohnehin obliegt, die Unterthanen und ihre in obrigkeitlichen Händen befindlichen Cassen in Schutz zu nehmen, so haben sie bey jenen Gütern, deren Be-

sitzer

ßher die landtäfliche Einverleibung noch nicht bewirket haben, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, damit die Unterthanen auf keine Art bedrücket oder bevortheilet, und die Güter in der Landes- und Wald-Cultur nicht herabgebracht werden.

Da die Landtafelfähigkeit ein Begnadigungsrecht des Landesfürsten ist, und der Vorschrift gemäß jeder neue Besitzer eines landtäflichen Gutes entweder alsogleich bey Erlangung des Besitzes, oder wenigstens binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen mit der Landtafelfähigkeit sich bey dem Kreisamte ausweisen muß; so folget hieraus von selbst, daß bey der Beurtheilung und Entscheidung über die Landtafelfähigkeit die Amtswirksamkeit der politischen Behörden eintrete.

Dagegen ist hier von denjenigen nicht die Rede, die bereits zum Lande habilitirt sind, wenn sie zum Besitze einer landtäflichen Realität gelangen. Diese sind entweder schon dem Landrechte bekannt, oder es kommt nur darauf an, daß sie sich mit dem Incolat im Herren- oder Ritterstande bey dem Landrechte gehörig ausweisen.

Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden bezieht sich also nur auf diejenigen Individuen, welche sich über die Habilitirung zum Lande nicht ausweisen können.

Daher gestatten auch Se. Majestät den In- und Ausländern, wenn sie landtäfliche Güter an sich gebracht haben, daß sie sich nachträglich binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen zum Lande habilitiren.

Da jene landtäflichen Besitzungen, welche in den Fürstenthümern Troppau, Teschen und Neiße sich von jeher in den Händen unadeliger Personen befunden haben, nach der

Bemerkung des Schlesischen öffentlichen Convents keine selbstständigen ständischen Körper ausmachen; so wollen Se. Majestät dießfalls einer Ausnahme dergestalt Statt geben: daß zu dem Besitze solcher minder bedeutenden landtäflichen Realitäten noch ferner Unadelige zugelassen, somit dieselben als Freysassen betrachtet und behandelt werden.

Eben so erlauben auch Se. Majestät, daß, nachdem den Mährischen Herren Ständen verfassungsmäßig das Befugniß zusteht, auf jedem in dem ursprünglichen ständischen Catastr einzeln inliegenden ständischen Körper die Jura communicalia auch abgesondert zu führen, und zu verwalten, die Theilung landtäflicher Güter und der damit verbundenen Patrimonial-Jurisdiction, jedoch nur so fern Platz greifen könne, als solche der ursprünglichen Catastralien-Lage nicht zuwider läuft.

Endlich bezeichnen die Stadtrechte die Habilitirung zur bürgerlichen Ansässigkeit damit, daß man das Bürgerrecht erwerben und die Bürgerpflicht annehmen müsse.

Durch die Erwerbung des Bürgerrechtes allein, oder durch den Besitz einer Realität ist also dem Gesetze noch nicht Genüge geleistet, man muß zugleich die Bürgerpflicht erfüllen, mit den Stadtgenossen leben, weben und leiden. Hieraus fließt, daß Unterthanen, die sich von dem Bande der Unterthänigkeit nicht losgemacht haben, die daher unter der Patrimonial-Jurisdiction stehen, unter den Bürgern nicht leben, mit ihnen die gemeinschaftlichen Lasten nicht theilen, kurz die Bürgerpflicht zu erfüllen nicht vermögen, zu Folge der Landesverfassung der bürgerlichen Ansässigkeit unfähig sind; mit-

hin nur unbefugter Maßen derselben theilhaftig werden konnten. Es ist demnach nothwendig, die Landesverfassung handzuhaben.

In der Erwägung aber, daß die vorzügliche Schuld den Magistraten zur Last falle, welche die Unterthanen, ohne sich von der Unterthänigkeit loszumachen, und nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Bürgerpflicht anzunehmen, zum Besitze bürgerlicher Gründe zugelassen haben, bewilligen Se. Majestät, daß aus besonderer Begünstigung diejenigen Unterthanen, die vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen höchsten Entschließung bürgerlich städtische Gründe an sich gebracht haben, ohne Unterschied, ob sie das Bürgerrecht erworben haben, oder ein bürgerliches Haus besitzen, oder ein Gewerb in der Stadt treiben, oder nicht, in dem ruhigen Besitze dieser Gründe, jedoch nur auf ihre Lebenszeit belassen werden können, wo dann nach ihrem Ableben dieselben an einen stadtfähigen Mann gelangen müssen.

Um ferner zu verhindern, daß von Unterthanen bürgerliche Grundstücke allenfalls unter einem fremden Nahmen erworben und besessen werden, befehlen Se. Majestät: daß, wofern die Unterthanen sich beykommen lassen sollten, unter dem Nahmen eines besitzfähigen Bürgers bürgerliche Realitäten an sich zu bringen, oder sich in dem vor der gegenwärtigen höchsten Anordnung erworbenen Besitze derselben zu erhalten, diese Unterthanen sowohl, als auch die Bürger, die zu einer solchen gesetzwidrigen Handlung ihre Nahmen leihen, jeder ins besondere mit dem zehnten Theile des Kaufschillings zu Handen des Armen-Instituts des Orts, wovon die Hälfte dem Denuncianten zuzu-

wenden ist, angesehen, und die ersteren außer dem des Rechts dergleichen Gründe selbst zu veräußern, verlustiget, solche ohne weiters gerichtlich versteigert, und dieselben lediglich mit dem Kaufschillinge abgefertiget werden sollen.

Nebst diesem ist für das Universum eben so, wie für die Aufrechthaltung der Rechte der Städte wesentlich nothwendig, daß die städtischen, bürgerlichen, von den dorfschaftlichen unterthänigen Gründen abgesondert, und in stäter Evidenz erhalten werden.

Es wird daher der Eingriff der Patrimonial-Jurisdiction in die freye Jurisdiction der Städte hiermit allgemein untersagt, und da, wo er sich etwa eingeschlichen haben sollte, hat die Landesstelle durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß derselbe behoben, und der vorige verfassungsmäßige Stand der Dinge wieder hergestellet werde.

Nro. 166.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 29; in Steyermark und Kärnthen am 30. Januar 1813.

Substitutions-Normale bey Erledigung der Dienstplätze der k. k. Beamten.

Se. Majestät haben in der Erwägung: daß das letzte im Jahre 1769 erschienene Substitutions-Normale den seither vielfältig geänderten Dienstverhältnissen nicht mehr anpassend ist,

sich bewogen gefunden, mit Aufhebung aller früheren Verordnungen zur Bestimmung, wie sich bey Diensteserledigungen und bey den erforderlichen Substitutionen zu benehmen sey, folgende Normal-Vorschrift festzusetzen.

I.

So oft ein stabiler Dienstplatz erlediget wird, muß die Wiederbesetzung desselben unverzüglich eingeleitet werden.

Nur wo dieß aus vollgültigen Ursachen nicht möglich, oder wo der erledigte Dienst eine augenblickliche eigene Vorsorge erheischet, und dessen zeitliche Besorgung nicht von anderen Nebenbeamten übernommen werden kann, darf bis zur ordentlichen Wiederbesetzung ein Substitut aufgestellet werden.

II.

So wie ohne die eben angeführte dringende Nothwendigkeit eine eigentliche Substitution nie veranlasset werden darf, so muß auch da, wo sie erforderlich ist, ihre Dauer möglichst beschränket, und die Wiederbesetzung des Dienstes keineswegs etwa aus der Ursache, weil für die Besorgung der Geschäfte indeß schon durch die Substitution vorgesehen ist, verzögert werden.

III.

Jeder Behörde, welche eine unnöthige Aufstellung, oder eine überflüssige Verlängerung einer Substitution veranlasset, bleibt dafür, und besonders für die dem Aerarium dadurch zugehenden Kosten, streng verantwortlich, und hat den dießfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

IV.

Wenn ein zeitlich oder wirklich erledigter Dienst durch ei-

nen Beamten provisorisch versehen wird; so findet dafür eine Substitutions-Gebühr in folgenden Fällen Statt:

a) wenn der supplirende Beamte zur Versehung dieses Dienstes aus seinem gewöhnlichen Aufenhaltsorte sich entfernen muß, und

b) auch in dem Aufenthaltsorte des Beamten, wenn, wie dieses in großen Städten der Fall seyn kann, der Platz des zeitlich zu verwaltenden Dienstes von seinem gewöhnlichen Wohnplatze so weit entfernet ist, daß der Beamte dadurch von seiner häuslichen oder eingeführten Oeconomie getrennt wird, oder wenn die Substitution bey einem solchen Dienste geschieht, mit welchem eine bedeutende Verantwortlichkeit (wie es größten Theils nur bey verrechnenden Aemtern eintrifft) verbunden ist, die dem Substituten bey seinem eigenen Dienste nicht oblag.

V.

Der supplirende Beamte hat also auf die Substitutions-Gebühr keinen Anspruch, wenn er in seinem Wohnorte bey eben demselben Amte, wäre es auch in einer andern Abtheilung, als Substitut angestellet wird, oder wenn ihn in seinem Wohnorte die Substitution auch bey einem ganz andern Amte trifft, und nicht einer der im vorigen §. unter b) angeführten Umstände eintritt.

VI.

Dieses gilt vorzüglich bey Stellen, wo ein Rath das Präsidium oder einen andern Rath, der Secretär den Rath, der Concipist den Secretär oder auch den Rath vertritt; ferner bey allen Aemtern, wo die Geschäfte cumulativ behandelt werden, wie bey Kreisämtern, Fiscal-Aemtern, Buchhaltungen, Regis-

straturen, Expedits-Aemtern, Directionen, Administrationen, Mauthämtern u. s. w., so wie bey allen Beamten und Dienern, die ihre Dienste eigentlich zusammen versehen, wie dieses z. B. bey Waarenbeschauern, Aufsehern, Gerichts-, Kanzley- und Amtsdienern u. s. w. der Fall ist, weil hier die allenfällige Supplirung ohnehin zu den allgemeinen Dienstpflichten des Substituten gehöret.

VII.

Ob die Besoldung des Dienstes, welcher supplirt wird, erlediget ist oder nicht, dann ob der Substitut den provisorisch versehenen Dienst in der Folge erhält oder nicht, macht auf den Bezug den Substitutions-Gebühr keinen Unterschied.

VIII.

Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienstes in ein anderes Ort sich begeben muß, gebühret für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten, und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten.

IX.

Für die Supplirung selbst aber können dem Beamten weder neben noch anstatt der Substitutions-Gebühr Diäten bewilliget werden.

X.

Als Substitutions-Gebühr wird entweder der ganze mit dem Dienste, welcher supplirt wird, verbundene Gehalt, oder nur ein Theil dieser Besoldung bewilliget.

Der erste, nähmlich der Bezug des ganzen Gehaltes, findet ohne Ausnahme alle Mahl Statt, wenn ein Beamter au-

der seinem Aufenthaltsorte zu einer Substitution verwendet wird, und der zweyte gebühret den Beamten bey einer Substitution in ihrem Wohnorte, wenn einer der zwey im 4. §. unter b) angeführten Umstände eintrifft.

Für diesen letzteren Fall wird die Substitutions-Gebühr folgender Maßen festgesetzt: Der Substitut erhält aus dem mit dem supplirten Dienste systemmäßig verbundenen Gehalte,

a) wenn er selbst gar keine Besoldung genießt, 60 pCt.;

b) wenn sein eigener wirklicher Gehalt die Hälfte der Besoldung des supplirten Dienstes nicht übersteigt, 30 pCt.;

c) wenn sein Gehalt größer ist, als die Hälfte der mit dem supplirten Dienste verbundenen Besoldung, 10 pCt.

Von den mit dem Dienste verbundenen Emolumenten, Deputaten und Accidentien kann der Substitut kein anderes, als jenes der freyen Wohnung, und auch dieses nur, wenn dessen Genuß wirklich erlediget ist, erhalten.

Nebengenüsse aus einem andern nicht landesfürstlichen Fonde für eine besondere mit dem supplirten Dienste verbundene Nebenbeschäftigung kommen dem Substituten, wenn er diese Nebenbeschäftigung wirklich zu besorgen hat, und sie wirklich erlediget sind, wie die Hauptbesoldung zu Guten, und die sogenannten oncrosen Emolumente, wie z. B. die Pauschbeträge auf bestimmte Beyschaffungen, auf Kanzley-Erfordernisse, auf Unterhaltung einer Lampe u. s. w., hat der Substitut gegen Leistung der daraus entspringenden Verbindlichkeit, wie der wirkliche Beamte zu beziehen, wenn nicht der wirkliche Beamte noch vorhanden, und in derselben Genusse ist, folglich auch die darauf ruhenden Verbindlichkeiten zu tragen hat.

Wenn demnach z. B. eine Substitution bey einem Dienste veranlasset wird, wo der angestellte Beamte

a) eine fixe Besoldung von 500 fl.;

b) freye Wohnung;

c) an bestimmten oder unbestimmten Beyträgen für besondere Behebung eines ständischen oder städtischen Gefälls 200 fl.;

d) ein Aversum zur Beyschaffung der Schreib-Materialien von 50 fl., oder auf Beheitzung des Amtszimmers von 30 fl.;

e) an anderen erlaubten Accidentien im Gelde 100 fl.;

f) verschiedene Deputate an Naturalien;

g) einen Beytrag auf Licht, Holz für seine eigene Wohnung von 80 fl. genießt; so hat der Substitut nie auf die drey letztern, sondern nur auf die vier ersteren Bezüge, und auch auf diese nur nach Maß der früher angeführten Bestimmungen einen Anspruch.

Bey geringeren Diensten in Zoll-, Salz-, Tobak-, Stämpel-, Post-, Lotto- und Wegmauth-Angelegenheiten, wenn die Besoldung nicht 400 fl. übersteigt, ist der k. k. allgemeinen Hofkammer das Befugniß eingeräumt, in jenen Fällen, wo für die ausgemessene Substitutions-Gebühr kein tauglicher Substitut zu finden wäre, diese Substitutions-Gebühr von Fall zu Fall nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen.

XI.

Die Substitutions-Gebühren sind alle Mahl aus jener Casse zu zahlen, aus der die Besoldung des abgehenden Beamten geflossen ist.

Wo aber durch die Schuld eines Beamten eine Substitution bey seinem Dienste verursachet wird, hat dieser Beamte,

wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlaßten Kosten der Casse, aus der sie gezahlt werden, zu ersetzen.

XII.

Wenn ein Quiescent oder Pensionist als Substitut verwendet wird; so ist er in Hinsicht auf die Substitutions-Gebühr wie ein activer Beamter zu behandeln, und wenn der Fall nach der Bestimmung des 10. §. zum Bezuge der Percenten geeignet ist; so muß zur Berechnung, wie viele Percente ihm aus der Besoldung des supplirten Dienstes gebühren, die Pension, oder der Quiescenten-Gehalt des Substituten als Maßstab angenommen werden, wie bey activen Beamten ihre stabile Besoldung hierinfalls die Bestimmung gibt.

XIII.

Alle bisher angeführte Substitutions-Vorschriften haben auch in jenem Falle zu gelten, wo ein Beamter, ohne die Geschäfte seines eigenen Amtes abzulegen, neben diesen auch die Amtsgeschäfte eines anderen nur durch einige Zeit provisorisch versieht: folglich hat auch hier bey den im 6. §. ausgenommenen Fällen keine Substitutions-Gebühr Statt. Wenn aber einem Beamten die Besorgung eines zweyten Dienstes fortwährend übertragen wird, und wenn er die Dienste zweyer sonst anerkannt nothwendigen Personen ununterbrochen, und zur vollkommenen Zufriedenheit in eigener Person durch längere Zeit versieht; so gebühret ihm, so lange die doppelte Verwaltung dauert, von den beyden Besoldungen die größere ganz, und von der kleineren noch die Hälfte.

XIV.

In jenen Fällen, wo minder einträgliche Gefälle nicht durch ordentlich angestellte und besoldete Beamte eingehoben, sondern derselben Einhebung jemanden gegen ein Emolument, oder gegen einen bestimmten Percenten-Genuß überlassen worden ist, und aus was immer für einer Ursache eine Substitution nothwendig wird, soll dem Substituten, wenn er zu dieser Substitution nicht seinen gewöhnlichen Wohnort verlassen muß, der ganze Genuß seines Vorfahrers, wenn er nicht mehr als 10 pCt. beträgt, jedoch auch nie weniger als 10 pCt. der eingehenden Gefälle als Substitutions-Gebühr zukommen.

Wenn aber der Substitut zur Versehung des Geschäftes seinen Aufenthaltsort verändern muß, so soll nebst der directionsmäßigen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten auf der Reise, dessen Substitutions-Gebühr in 5 pCt. mehr, als sein Vorfahrer genossen, jedoch dergestalt bestehen, daß sie nie über 20, und nie unter 15 pCt. des eingehenden Gefälls betragen kann. Nur in jenen Fällen, wo das Erträgniß, wie dieses bey bloßen Wehrposten geschehen kann, so gering ist, daß der Substitut mit den ausfallenden Percenten durchaus nicht bestehen könnte, wird ihm von der k. k. Hofkammer eine angemessene Zulage zu bestimmen seyn.

XV.

Was bisher von Substitutions-Gebühren überhaupt festgesetzet worden ist, hat ohne Unterschied, ob der Beamte einer höheren Cathegorie einen minderen Dienst, oder ein in

unterer Stufe angestelltes Individuum die Verrichtungen eines oberen Beamten suppliret, zu gelten.

XVI.

Wenn zu einer Substitution ein Individuum verwendet wird, das noch in keiner Dienstpflicht steht, so muß dasselbe vor Antretung seiner Amtsverrichtungen in Eid genommen werden. Die Verpflichtung findet aber auch bey schon beeideten Beamten Statt, wenn der Dienst, welcher suppliret werden soll, mit Verrechnung verbunden ist, und der Substitut nicht schon vorher den für die verrechnenden Dienste vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

In diesem Falle hat der Substitut eben jenen Eid abzulegen, als wenn er den Dienst wirklich erhalten hätte.

XVII.

Von diesen Vorschriften soll keine Behörde die mindeste Abweichung, noch eine willkührliche Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen sich erlauben, sondern, wenn ein Fall vorkäme, der in dieser Anordnung nicht entschieden ist, oder wo über die Anwendung dieser Vorschriften ein Zweifel entstünde, muß darüber die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer eingeholet werden.

Diese allerhöchste Normal-Vorschrift hat mit dem 18. December 1812, in Wirksamkeit zu treten, und wird sämmtlichen k. k. Behörden zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Nro. 157.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1812, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 12, in Böhmen am 16. Januar 1813.

Commerzial-Stämplung der Kreppe.

Da die Kreppe, der Natur des Stoffes nach, unter jene Fabrikate zu zählen sind, welche nach dem Patente vom 8. November 1792, der Commerzial-Stämplung unterliegen; so wird verordnet: daß die Kreppe der Commerzial-Stämplung zu unterziehen, und nach der Analogie der Schleyer mit einer Taxe von 2 Kreuzern für das Stück zu belegen seyn.

Nro. 158.

Justiz-Hofdecret vom 30. December 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Unmittelbare Correspondenz zwischen dem hierländigen und Illyrischen Behörden in dringenden Fällen.

Dem Appellations-Gerichte wird nachträglich zu der Verordnung vom 27. November 1812, zur wechselseitigen Benehmung der unteren Behörden bedeutet: Es habe sich die Illyrische Regierung zu einer Ausnahme von der Regel, nach welcher die Correspondenz zwischen den beyderseitigen subalternen Justiz- oder Administrations-Behörden bloß durch die diplomatischen, oder Consular-Agenten geführet werden darf, dahin herbeygelassen,

daß in allen dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, zwischen den angedeuteten Behörden eine unmittelbare Correspondenz Platz greifen könne.

Nro. 159.

Industrial- oder Erwerbssteuer.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Zur dauerhaften Wiederherstellung der Ordnung in den Staatsfinanzen haben Wir außer den schon ergriffenen Maßregeln, die Ausarbeitung und Wahl eines zweckmäßigen Abgaben-Systems, als ein unerläßliches Bedingniß anerkannt, und in dieser Absicht beschlossen, alle Classen der Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihrer Besitzthümer und ihrer Erwerbszweige zu den erforderlichen Beyträgen für die großen, durch die Lage der Umstände vermehrten Bedürfnisse des Staates in Anspruch zu nehmen, und auf diesem Wege die Last der Abgaben durch ihre möglichst gleiche Vertheilung jedem Einzelnen zu erleichtern.

Um diesen wohlthätigen Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß ein Theil der öffentlichen Abgaben, welche bis nun in Unseren Staaten nur von den Grundbesitzern, oder im indirecten Wege von den Kapitals-Besitzern, und der verzehrenden Classe eingehoben wurden, auf jene Staatsbürger gelegt werde, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen, oder anderen Gewinn bringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.

Wir haben daher nach genauer Würdigung aller einwir-

kenden Verhältnisse, die Einführung einer Industrial- oder Erwerbsteuer beschlossen, und verordnen wie folget:

§. 1.

Der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen:

I. Die Classe der Fabrikanten, ins besondere alle mit Landesfabriks-Befugnissen versehene Individuen.

II. Die Classe der Handelsleute:

Ins besondere a) alle mit Handlungsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte, oder verkäufliche seyn, versehene Individuen;

b) alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder so genannten rohen Producten, in so fern sich ihr Handel nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen, und also in dieser letzteren Beziehung schon unter den bey a) bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind: endlich

c) alle Großhändler.

III. Künste und Gewerbe:

Ins besondere a) alle mit einfachen Fabriks-Befugnissen versehene Personen;

b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilte Individuen;

c) alle Krämer, Standhändler und Hausirer;

d) alle mit Meisterrechten versehene Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde seyn oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radicirt, oder verkäuflich ist; endlich

e) alle freye Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen,

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung, oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben:

Ins besondere a) Beschäftigungen zum Privat-Unterrichte, mit Rücksicht auf die in dem 2. §. g) enthaltene Ausnahme; als: Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.

b) Zu Geschäftsvermittlungen, und Geschäftsvertretungen; als: Börse-Sensalen, Wechsel-Notare, Posagenten, Advocaten, Commerzial-Briefträger u. s. w.

c) Zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum andern; als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänftenträger, Landkutscher u. s. w.

Alle diese Beschäftigungen nur in so fern, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind.

§. 2.

Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen;

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, in so fern sie sich auf die Erzeugung roher Producte, und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen.

b) Alle Hülfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Nahmen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten

Ar-

Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten.

c) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.

d) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in so fern sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen.

e) Alle Schriftsteller und bildende oder freye Künstler.

f) Alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind.

g) Alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt.

§. 3.

Die Steuerbeträge finden Wir nach genauer Erwägung aller Umstände auf folgende Art im Allgemeinen zu bestimmen:

In Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, sammt einem Umkreise von zwey Meilen werden

I. Die Landesfabriks-Unternehmer nach fünf Classen besteuert, wovon

die erste jährlich	50	fl.
" zweyte	100	"
" dritte	500	"

die vierte . . . . 1000 fl,
= fünfte . . . . 1500 =

zu entrichten hat.

II. Die Handlungsunternehmungen, und zwar die in dem 1. §., unter dem Zeichen II. a) und b) angegebenen Handelsleute, werden nach drey Classen in die Belegung gezogen, wovon

die erste jährlich . . . 100 fl.
= zweyte . . . 300 =
= dritte . . . 500 =

zu entrichten hat.

c) die Großhändler werden nach drey Classen belegt, wovon

die erste mit jährlich . . 500 fl.
= zweyte . . . 1000 =
endlich = dritte . . . . 1500 =

festgesetzet wird.

III. Alle in dem 1. §. zu III. angeführten Beschäftigungen werden nach zehn Classen belegt, wovon

die erste jährlich . . 5 fl.
= zweyte . . . 10 =
= dritte . . . 20 =
= vierte . . . 30 =
= fünfte . . . 40 =
= sechste . . . 50 =
= siebente . . . 60 =
= achte . . . 70 =

die neunte . . . 80 fl.
" zehnte . . . 100 "

zu entrichten haben wird.

IV. Die im 1. §. zu IV. bemerkten Beschäftigungen zahlen, und zwar

a) zum Unterrichte nach drey Classen, wovon

die erste mit . . . 5 fl.
" zweyte . . . 10 "
" dritte . . . 20 "

b) zu Geschäftsvermittlungen u. s. w. nach vier Classen, wovon

die erste mit . . . 50 fl.
" zweyte . . . 100 "
" dritte . . . 150 "
" vierte . . . 300 "

Endlich, c) zur Beförderung von Personen und Sachen u. s. w. nach vier Classen, wovon

die erste mit . . . 10 fl.
" zweyte . . . 20 "
" dritte . . . 50 "
" vierte . . . 100 "

zur Belegung bestimmt ist.

§. 4.

In Unseren Provinzial-Hauptstädten Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz wird die Steuer bemessen

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen nach fünf Classen:

die erste mit . . . 40 fl.
" zweyte . . . 80 "

die dritte	" " "	300 fl.
" vierte	" " "	500 "
" fünfte	" " "	1000 "

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen, die im 1. §. unter II. ad a) und b) bezeichnet sind, nach zwey Classen:

die erste mit	" " "	50 fl.
" zweyte	" " "	100 "

c) Von Großhändlern nach drey Classen:

die erste mit	" " "	300 fl.
" zweyte	" " "	500 "
" dritte	" " "	1000 "

III. Von Künsten und Gewerben nach fünf Classen:

die erste mit	" " "	3 fl.
" zweyte	" " "	8 "
" dritte	" " "	15 "
" vierte	" " "	30 "
" fünfte	" " "	50 "

IV. Von Dienstleistungen:

a) Zum Unterrichte nach drey Classen:

die erste mit	" " "	3 fl.
" zweyte	" " "	8 "
" dritte	" " "	12 "

b) Zu Geschäftsvermittlungen nach vier Classen:

die erste mit	" " "	40 fl.
" zweyte	" " "	60 "
" dritte	" " "	100 "
" vierte	" " "	200 "

c) Zur Beförderung von Personen und Sachen nach vier Classen:

die erste mit		8 fl.
" zweyte		15 "
" dritte		30 "
" vierte		50 "

§. 5.

In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen erreicht oder übersteigt, wird die Steuer bemessen.

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen nach fünf Classen:

die erste mit		40 fl.
" zweyte		80 "
" dritte		300 "
" vierte		500 "
" fünfte		1000 "

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen ad a) und b) nach zwey Classen:

die erste mit		40 fl.
" zweyte		80 "

c) Von Großhändlern nach drey Classen:

die erste mit		300 fl.
" zweyte		500 "
" dritte		1000 "

III. Von Künsten und Gewerben nach drey Classen:

die erste mit		3 fl.
" zweyte		8 "
" dritte		15 "

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad a) nach zwey Classen:

die erste mit	" " "	2 fl.
" zweyte	" " "	4 "

Von jenen ad b) nach drey Classen:

die erste mit	" " "	25 fl.
" zweyte	" " "	40 "
" dritte	" " "	60 "

Endlich von jenen ad c) nach drey Classen:

die erste mit	" " "	5 fl.
" zweyte	" " "	10 "
" dritte	" " "	20 "

§. 6.

In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen übersteigt, jene aber von 4000 nicht erreicht, wird die Steuer bemessen

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen nach fünf Classen:

die erste mit	" " "	40 fl.
" zweyte	" " "	80 "
" dritte	" " "	300 "
" vierte	" " "	500 "
" fünfte	" " "	1000 "

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen, die im 1. §. unter II. a) und b) bezeichnet sind, nach zwey Classen:

die erste mit	" " "	30 fl.
" zweyte	" " "	60 "

c) Von Großhändlern nach drey Classen:

die erste mit	. . .	300 fl.
" zweyte	. . .	500 "
" dritte	. . .	1000 "

III. Von Künsten und Gewerben nach drey Classen:

die erste mit	. . .	2 fl. 30 kr.
" zweyte	. . .	5 " " "
" dritte	. . .	10 " " "

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b) nach drey Classen:

die erste mit	. . .	10 fl.
" zweyte	. . .	15 "
" dritte	. . .	20 "

Von jenen ad c) nach drey Classen:

die erste mit	. . .	3 fl.
" zweyte	. . .	8 "
" dritte	. . .	15 "

§. 7.

In allen jenen Städten und Oertern endlich, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen nicht erreicht, wird die Steuer bemessen

I. Von Landesfabriks-Unternehmungen, nach fünf Classen:

die erste mit	. . .	40 fl.
" zweyte	. . .	80 "
" dritte	. . .	300 "
" vierte	. . .	500 "
" fünfte	. . .	1000 "

II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar von jenen ad a) und b) nach drey Classen:

die erste mit	. . .	2 fl.
" zweyte	. . .	4 "
" dritte	. . .	8 "

III. Von Künsten und Gewerben nach drey Classen:

die erste mit	. . .	2 fl.
" zweyte	. . .	4 "
" dritte	. . .	8 "

IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b) nach drey Classen:

die erste mit	. . .	5 fl.
" zweyte	. . .	10 "
" dritte	. . .	15 "

Von jenen ad c) nach drey Classen:

die erste mit	. . .	2 fl.
" zweyte	. . .	4 "
" dritte	. . .	8 "

§. 8.

Die Entscheidung, nach welcher Classe jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer oder Dienstleister zu besteuern sey, haben Wir den Länderstellen zugestanden, welche sich dabey auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen verbunden sind.

§. 9.

Nach erfolgter Ausmessung der Classe wird jeder Steuerpflichtige einen Erwerbsteuer-Schein erhalten, ohne welchen von

dem Tage an, den die Länderstellen noch nachträglich bestimmen werden, niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frey betrieben werden können, oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtiget seyn, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung gebracht werden darf.

§. 10.

Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer, oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommende Beschwerden, sind gegenwärtig an die von Uns aufgestellte Central-Finanz-Hofcommission zu richten, welche darüber entscheidet, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr Statt findet.

Die bey der genannten Hofcommission angebrachten Beschwerden haben aber in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung.

§. 11.

Die Erwerbsteuer-Scheine müssen nach der beygelegten Form ausgefertiget seyn. Sie werden nur auf drey Jahre gültig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bey der Ortsobrigkeit angesucht werden muß.

Wer in der Zwischenzeit an einen andern Ort übersiedelt, oder eine andere Beschäftigung ergreift, hat sich ebenfalls um einen neuen, seinen veränderten Verhältnissen zusagenden Erwerbsteuer-Schein zu bewerben.

§. 12.

Die Erwerbsteuer-Scheine können an andere von dem Erwerber nur in denjenigen Fällen, und unter denselben Be-

dingnissen übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen.

§. 13.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bey der jährlichen Conscription seinen Erwerbsteuer-Schein vorzuweisen, auch darf keiner, eine auf seinen Erwerbzweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte, oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuer-Schein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beyzulegen.

Endlich ist jeder Steuerpflichtige gehalten, seinen Erwerbsteuer-Schein den Ortsobrigkeiten, Polizey-Directionen und Kreisämtern auf jedesmahliges Begehren vorzuweisen.

§. 14.

In der Hauptstadt Wien, und in den Provinzial-Hauptstädten muß für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerbsteuer-Schein gelöset, und für jede insbesondere die von der Landesstelle zu bemessende Steuer entrichtet werden. In den übrigen Städten und Oertern wird aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, der Steuerschein nur für jenes Gewerbe gelöset werde, welches in der gesetzlichen Classificirung am höchsten belegt ist.

§. 15.

Jener, dem der Erwerbsteuer-Schein in Verlust gerieth, hat sich um ein Dupplicat zu bewerben, wofür er, wenn nicht eingetretene besondere Umstände hinreichende Entschuldigung gewähren, den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat.

§. 16.

Die bemessene Steuer wird in zwey Raten im Jahre für jede in vorhinein entrichtet, mit Ausnahme der Hausirer, welche den ganzjährigen Betrag auf Ein Mahl in vorhinein zu bezahlen verpflichtet sind.

§. 17.

Der Tod, die gezwungene oder freywillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe, gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurück zu fordern, nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlags findet der Rückersatz Statt.

§. 18.

Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung vierzehn Tage nach der Verfallszeit mit Militär-Execution, und im äußersten Falle, durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobey jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, herein zu bringen, wobey Wir übrigens in Rücksicht der Gewerbesteuer in Concurs-Fällen dem Aerarium eben jene Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bey den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen.

§. 19.

Wer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, ist mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 20.

Zur Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen haben Wir den Länderstellen die erforderlichen Instructionen gegeben,

und sie bereits angewiesen, durch besondere Verordnungen die in jeder Provinz nöthigen umständlicheren Nachweisungen bekannt zu machen.

Gegeben, Wien den 31. December 1812.

Formular eines Erwerbsteuer-Scheines.

Provinz.

Kreis, Herrschaft und Aufenthaltsort.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Unternehmung, Gewerb, Kunst oder Beschäftigung.

Nahme.

Unterschrift des Steuerpflichtigen.

Classe.	fl.	kr.	Zahlungs-Abstattung.	fl.	kr.	Empfangs-Bestätigung.	Anmerkungen.
Auf ein Jahr.			Erste Rate.		-		

Datum der Ausfertigung.

Unterschriften.

Dieser Erwerbsteuer-Schein ist auf drey Jahre, das ist: bis zum gültig, nach deren Verlauf die Erneuerung desselben nach der Vorschrift des Patents vom 31. December 1812, angesucht werden muß.

Nro. 160.

Instruction für die untern politischen Behörden in Betreff der Organisation der für die k. k. Armeen bestehenden Reserve-Anstalt.

Seine Majestät haben mittelst höchsten Patents vom 12. May 1808, die Errichtung einer Reserve-Anstalt angeordnet, und neuerlich über diese Anstalt näher Bestimmungen zu treffen geruhet.

Nach diesen näheren Bestimmungen, so wie nach den seit dem Entstehen der Reserve-Anstalt erflossenen einzelnen höchsten Verfügungen hat man die dießfalls unter dem 8. Junius 1808 erlassene Normal-Vorschrift zu rectificiren und somit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung hinaus zu geben befunden.

§. 1.

Die Reserven haben künftig theils für die Deutschen Infanterie-Regimenter, theils für die Jäger, und theils für die übrigen Truppen-Gattungen der Armee zu bestehen.

Die Infanterie- und Jäger-Reserven werden jährlich nach den weiter unten folgenden Vorschriften in zwey periodischen Abtheilungen in den Waffen geübt: die für die Caval-

lerie, Artillerie und sonstigen Truppen-Gattungen bestimmten. Reserve-Männer aber werden bloß assentirt und beeidiget, und sodann gleich wieder nach Haus entlassen, bis sie im Falle des Bedarfs zur Ergänzung werden beygezogen werden.

§. 2.

Alle Gattungen der Reserven richten sich in ihrer Zahl nach dem Friedensstande der Truppen, und dem Verhältnisse dieses Standes zu dem Kriegsstande.

Wie demnach der Friedensstand nach Umständen geändert wird, muß auch die Zahl der Reserven einer Aenderung unterliegen. Die Zahl jeder Classe wird daher länderweise von Zeit zu Zeit den militärischen und politischen Länderbehörden bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Repartition auf die Kreise wird von jedem General-Commando, gemeinschaftlich mit der Landesstelle, eben so die Subrepartition auf die Dominien von den Bezirks-Commanden, gemeinschaftlich mit den Kreisämtern, nach dem Maße der Gesammt-Population, und zwar immer den Resultaten der letzten Conscriptions-Revision gemäß erfolgen; dabey sind zugleich die Sammelplätze, wohin jede conscribirende Obrigkeit ihre Leute zu stellen hat, zu bestimmen.

Bey der Repartition auf die Kreise wird von dem General-Commando und der Landesstelle genau bestimmt werden, wie viele von den nach dem Maßstabe der Gesammt-Population zu stellenden Leuten für die Reserve der Infanterie, wie viele für jene der Jäger, und wie viele für die Reserve der

übrigen Truppen-Gattungen bestimmt sind. Bey der Repartition auf die einzelnen Dominien kann diese Untertheilung nicht mehr gemacht werden, da besonders kleinere Dominien nicht immer mit Leuten versehen sind, die für alle Classen der Reserven geeignet wären. Den Dominien ist daher bloß zu bestimmen, wie viele Leute überhaupt jedes derselben zu den Reserven zu stellen hat.

Die Uebernahms-Commissionen haben darauf bedacht zu seyn, die gestellte Mannschaft nach ihren Eigenschaften für die verschiedenen Classen der Reserven dergestalt zu bestimmen, daß die für jede Classe bestimmte Zahl erreicht wird.

Es versteht sich, daß, weil nach der bisherigen Erfahrung oft mehrere Individuen bey der ärztlichen Untersuchung untauglich befunden werden, jedes Dominium eine etwas größere Zahl, als zur Errichtung der Reserven erfordert wird, auf den Stellungsplatz zur Auswahl mitbringen muß, damit das ganze Erforderniß zuverlässig gleich das erste Mahl und ohne Nachstellung gedeckt und aufgebracht werde.

§. 4.

Die Stellung der Reserve-Mannschaft hat auf die bisherige Art durch die conscribirende Obrigkeit zu geschehen, und zwar auf die in jedem Regiments-Bezirke nach der Localität zu bestimmenden zwey oder drey Sammelplätze, damit keine Obrigkeit ihre Leute zu weit transportiren müsse.

Auf jedem Sammelplatze hat sich nebst dem kreisämtlichen Beamten der übernehmende Officier mit dem visitirenden Militär-Arzte, einem oder zwey verläßlichen Schreibern, und

einigen Commandirten zur Erhaltung der guten Ordnung einzufinden, Jede Obrigkeit bringt über jene, welche sie auf den Sammelplatz abführet, die Widmungs-Rollen in Dupplo mit, diese Widmungs-Rollen müssen nebst dem Nahmen, das ganze Nationale der vorgestellten Individuen enthalten.

Welche Individuen übrigens der Militär-Stellung unterliegen, darüber geben die Vorschriften des Conscriptions-Systems die Belehrung.

Die Obrigkeiten können zwar auch von Hause abwesende Individuen zur Reserve widmen, jedoch nur in dem Falle, wenn diese abwesenden Individuen bey ihrer Entfernung vom Hause die, bestehenden Paßvorschriften genau beobachtet haben, und die Obrigkeiten sich ausweisen können, daß ihnen der Aufenthalt dieser abwesenden Individuen zuverlässig bekannt ist.

Wenn in einem solchen Falle vom Hause abwesende Unterthanen von ihren Obrigkeiten zur Reserve gewidmet, und die Dominien des Aufenthalts dieser Individuen um ihre Stellung angegangen werden; so hat die Stellung und Assentirung derselben, im Falle ihrer Dienstfähigkeit, auf Rechnung der requirirenden Obrigkeit, und für die Infanterie-Reserve des Regiments, zu dessen Bezirke die requirirten Individuen gehören, ihre Dressirung aber gleich bey dem nächsten Deutschen Regiments-, Divisions-, oder Compagnie-Commando zu geschehen.

Von den stellenden Dominien sind die Widmungs-Rollen der Obrigkeit, auf deren Rechnung, und von dem assentirenden Bezirks-Commando die Assent-Listen dem Regiment, für

dessen

dessen Reserve die Assentirung solcher vom Hause abwesenden Individuen erfolgte, zuzuschicken.

Diese Leute erhalten nach beendigter Abrichtung eine Reserve-Karte, worüber in dem 10. §. das Nähere bestimmt werden wird.

Wenn Leute von ihren Obrigkeiten widerrechtlich zur Reserve gestellt werden, welche dann wieder entlassen werden müssen, ist der allgemeine Grundsatz zu beobachten, daß die widerrechtlich stellenden Obrigkeiten dem Aerarium alle diejenigen Auslagen zu ersetzen haben, welche dasselbe auf einen widerrechtlich gestellten Mann wirklich verwendet hat.

Zugleich haben diese Obrigkeiten statt der widerrechtlich gestellten, und sohin wieder entlassenen Individuen eben so viele andere Leute zu stellen, welche dann auf die vorgeschriebene Zeit in Abrichtung zu nehmen sind.

§. 5.

Diejenigen, welche von der Recrutirungs-Commission zur Reserve bestimmt werden, sind, nachdem sie vorläufig gemessen werden, in das Visitirungs-Protokoll einzutragen, und ärztlich zu untersuchen.

In diesem Protokolle hat der visitirende Arzt bey jedem Nahmen eigenhändig beyzusetzen: t a u g l i c h, oder den Defect, wegen dessen der Mann untauglich erkannt wird, anzuführen.

Wenn zu den Reserven gestellte Leute, die bey der gemeinschaftlichen Visitation zum Militär-Dienste tauglich befunden worden sind, nach der Hand von den Regimentern als untauglich erklärt werden, sollen solche einer nochmahligen strengen Superrevision unterzogen werden.

Wegen der körperlichen Tauglichkeit, wegen des Maßes und Alters der Reserve-Mannschaft sind die nähmlichen Grundsätze, welche bey den Recruten für die Truppen vorgeschrieben sind, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 6.

Die als tauglich erkannten Leute werden gleich in das Reserve-Assent-Protokoll eingetragen, in welchem bey jedem Manne genau bemerkt werden muß, für welche Truppen-Gattung derselbe als Reserve-Mann bestimmt worden ist. Die Assentirungs-Commission, welcher jedes Mahl vorläufig die Anzahl der zu stellenden Reserven aller Classen bekannt gemacht wird, hat die tauglichen Individuen nach ihrer Eigenschaft zu der einen oder andern Classe dergestalt zu bestimmen, daß die für jede Classe vorgeschriebene Anzahl erreicht, keine Obrigkeit aber über das ihr anrepartirte Quantum überhalten werde.

Das Visitirungs- so wie das Reserve-Assent-Protokoll ist schon vorher auf der Conscriptions-Kanzley zu rubriciren und in den Stand zu setzen, daß die Einschreibung der Leute auf den Sammelplätzen keiner Verzögerung ausgesetzt wird.

Wenn auf solche Art die Einschreibung zur Reserve auf einem Sammelplatze beendiget, und die bestimmte Zahl von Leuten aufgebracht ist, wird sowohl das Visitirungs- als das Assent-Protokoll geschlossen, und jedes von dem kreisämtlichen Beamten, dem Officiere und dem visitirenden Arzte eigenhändig unterschrieben.

§. 7.

In den zweyfachen Widmungs-Rollen wird bey jedem Manne der Tag, wann er zur Reserve eingeschrieben, und die Truppengattung, für welche er als Reserve-Mann bestimmt worden ist, oder der Defect, wegen dessen er nicht für tauglich anerkannt wurde, angemerkt.

Diese Widmungs-Rollen sind ebenfalls von dem kreisämtlichen Beamten und dem Officiere zu unterfertigen. Ein Pare derselben wird, so wie das Visitirungs- und Reserve-Assent-Protokoll auf der Conscriptions-Kanzley aufbewahrt; das andere Pare der ausgefertigten Widmungs-Rollen wird der conscribirenden Obrigkeit, jedoch erst nach beendigter Uebungszeit zurückgestellt, da erst dann bestimmt werden wird, welche Individuen zur Jäger-Reserve die Widmung erhalten; welcher Umstand bey jedem Manne in der Widmungs-Rolle vor deren Zurückgabe angemerkt werden muß.

Aus diesen Widmungs-Rollen haben die Obrigkeiten über ihre zur Reserve eingeschriebenen Leute sogleich ein eigenes Reserve-Protokoll mit vollständigem Nationale der Leute zu verfassen, und darin jede Veränderung ihrer Ubication, unter welchem Tage, und wohin sie einen Paß erhielten, fortwährend getreulich zu bemerken.

§. 8.

Sobald die Reserve-Mannschaft gestellt, und auf den Assent-Plätzen versammelt ist, ist sie mit kriegscommissariatischer Intervenirung, so weit nähmlich dieses möglich ist, förmlich zu assentiren.

Die assentirte Reserve-Mannschaft kann das gewöhnliche Handgeld pr. 3 fl. erst dann erhalten, wenn sie zum wirklich dienstleistenden Stande einberufen wird.

Der assentirten Mannschaft sind die Kriegs-Artikel vorzulesen, worauf dieselbe den Militär-Eid abzulegen, und die Kriegs-Artikel zu beschwören hat. Sobald dieses geschehen, ist die für die Infanterie und Jäger bestimmte Reserve-Mannschaft ohne Verzug in Abrichtung zu nehmen, die für die Cavallerie und für die übrigen Truppen-Gattungen bestimmte Reserve-Mannschaft aber sogleich nach Hause zu entlassen, nachdem dieselbe vorläufig nach dem §. 10. mit der Reserve-Karte versehen worden ist.

So lange die Uebungszeit dauert, ist der Reserve-Mann den militärischen Vorgesetzten pünctlichen Gehorsam zu leisten schuldig, bleibt aber in allen Privat-Rechtssachen, auch während der jährlichen Uebungszeit in den Waffen, der Civil-Gerichtsbarkeit und den Civil-Gesetzen unterworfen.

Dagegen unterliegt derselbe in Rücksicht der während der Uebungszeit begangenen, und auch während dieser Zeit zugleich entdeckten Vergehungen, sie mögen in militärischen oder gemeinen Verbrechen, oder in andern strafbaren Handlungen bestehen, der Militär-Gerichtsbarkeit, und ist von den Militär-Gerichten nach den Militär-Gesetzen zu behandeln. Hieraus ergibt sich, daß diejenigen Verbrechen und Vergehungen ohne Unterschied, welche zwar während der Uebungszeit begangen, aber erst nach der Uebungszeit entdeckt werden, oder welche während der Uebungszeit entdeckt wurden, aber schon vor der

Uebungszeit begangen worden sind, den Militär-Gerichten und Militär-Gesetzen nicht unterworfen, sondern von den Civil-Behörden nach den für Civil-Personen bestehenden Strafgesetzen zu behandeln sind.

Jene Reserve-Männer, welche entweder zur Uebungszeit oder zur Zeit, wo die Reserve in activen Diensten steht, entweichen, sind als wirkliche Deserteurs anzusehen, und daher gleich den übrigen Militär-Deserteurs in Hinsicht auf Bestrafung und Vermögens-Confiscation zu behandeln. Eben so ist dem Einbringer oder Entdecker eines dergleichen desertirten Reserve-Mannes diejenige Taglia zu bezahlen, welche für andere Militär-Deserteurs gesetzlich bestimmt ist. Reverse-Männer hingegen, die außer den angeführten Zeitpuncten entweichen, werden nach Umständen als bloße Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn solche Reserve-Männer ins Ausland entweichen sollten, als Auswanderer behandelt. Auf gleiche Art sollen auch jene, welche der Reserve-Mannschaft bey der Entweichung Hülfe leisten, mit Rücksicht auf die angeführten Perioden entweder als Deserteurs-Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderung bestraft werden.

§. 9.

Ueber die Abrichtung der Reserven wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Zur ersten Abrichtung der zur Ergänzung der Infanterie und Jäger bestimmten Reserven werden vier Wochen, für jede folgende Abrichtung der Infanterie-Reserven drey Wochen, und der Jäger-Reserven vierzehn Tage festgesetzt.

Die assentirte Reserve-Mannschaft kann das gewöhnliche Handgeld pr. 3 fl. erst dann erhalten, wenn sie zum wirklich dienstleistenden Stande einberufen wird.

Der assentirten Mannschaft sind die Kriegs-Artikel vorzulesen, worauf dieselbe den Militär-Eid abzulegen, und die Kriegs-Artikel zu beschwören hat. Sobald dieses geschehen, ist die für die Infanterie und Jäger bestimmte Reserve-Mannschaft ohne Verzug in Abrichtung zu nehmen, die für die Cavallerie und für die übrigen Truppen-Gattungen bestimmte Reserve-Mannschaft aber sogleich nach Hause zu entlassen, nachdem dieselbe vorläufig nach dem §. 10. mit der Reserve-Karte versehen worden ist.

So lange die Uebungszeit dauert, ist der Reserve-Mann den militärischen Vorgesetzten pünctlichen Gehorsam zu leisten schuldig, bleibt aber in allen Privat-Rechtssachen, auch während der jährlichen Uebungszeit in den Waffen, der Civil-Gerichtsbarkeit und den Civil-Gesetzen unterworfen.

Dagegen unterliegt derselbe in Rücksicht der während der Uebungszeit begangenen, und auch während dieser Zeit zugleich entdeckten Vergehungen, sie mögen in militärischen oder gemeinen Verbrechen, oder in andern strafbaren Handlungen bestehen, der Militär-Gerichtsbarkeit, und ist von den Militär-Gerichten nach den Militär-Gesetzen zu behandeln. Hieraus ergibt sich, daß diejenigen Verbrechen und Vergehungen ohne Unterschied, welche zwar während der Uebungszeit begangen, aber erst nach der Uebungszeit entdeckt werden, oder welche während der Uebungszeit entdeckt wurden, aber schon vor der

Uebungszeit begangen worden sind, den Militär-Gericht
Militär-Gesetzen nicht unterworfen, sondern von den Civ
hörden nach den für Civil-Personen bestehenden Strafgese
behandeln sind.

Jene Reserve-Männer, welche entweder zur Uebu
oder zur Zeit, wo die Reserve in activen Diensten steht
weichen, sind als wirkliche Deserteurs anzusehen, und
gleich den übrigen Militär-Deserteurs in Hinsicht auf Best
und Vermögens-Confiscation zu behandeln. Eben so ist
Einbringer oder Entdecker eines dergleichen desertirten R
Mannes diejenige Taglia zu bezahlen, welche für andere
tär-Deserteurs gesetzlich bestimmt ist. Reverse-Männer hin
die außer den angeführten Zeitpuncten entweichen, werde
Umständen als bloße Uebertreter der Paßvorschriften, oder
solche Reserve-Männer ins Ausland entweichen sollten, als
wanderer behandelt. Auf gleiche Art sollen auch jene,
der Reserve-Mannschaft bey der Entweichung Hülfe l
mit Rücksicht auf die angeführten Perioden entweder als
serteurs-Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderun
straft werden.

§. 9.

Ueber die Abrichtung der Reserven wird Folgendes
geschrieben:

a) Zur ersten Abrichtung der zur Ergänzung der
terie und Jäger bestimmten Reserven werden vier Wochen
jede folgende Abrichtung der Infanterie-Reserven drey Wo
und der Jäger-Reserven vierzehn Tage festgesetzt.

b) Die Dressirung der Reserve-Mannschaft soll in jedem Regiments-Bezirke auf einer oder mehreren Stationen nach der Dislocation der Truppen und der vorhandenen Unterkunft vor sich gehen.

c) Die für die Reserve-Mannschaft erforderlichen Feuergewehre werden auf den Abrichtungs-Stationen vertheilt werden.

d) Für die Zeit der Waffenübung hat jeder Reserve-Mann zu erhalten: die Patrontasche mit dem dazu gehörigen Riemenmerke, Czako-Rosen zur Adjustirung der selbst mitzubringenden Hüte, und höchst nöthigen Falls die Schuhe.

Uebrigens muß nach dem ausdrücklichen Befehle Sr. Majestät den Dominien und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht werden, daß da, wo der Mann mit guten Kleidungsstücken versehen ist, er damit erscheine.

e) Wegen der Unterkunft der Reserve-Mannschaft, in so weit sie nicht während der Dressirung in die Compagnien und Regimenter eingetheilt wird, und daher mit dem wirklichen Militär in den zu dessen Bequartierung bestimmten Casernen oder Häusern ebenfalls die Unterkunft findet, wird sich das General-Commando mit der Landesstelle einvernehmen, und diesfalls das Nöthige veranlassen. Der Schlafkreuzer für die Reserve-Mannschaft wird nur in dem Falle bezahlt, wenn dieselbe in den Casernen oder Quasi-Casernen der Regimenter nicht Raum findet.

Zur Erhaltung der Ordnung und Erleichterung der Aufsicht ist die Reserve-Mannschaft wo möglich in Casernen zu halten,

und dagegen die reguläre Mannschaft, wo es nothwendig ist, auf Schlafkreuzer zu verlegen.

Nebst der Unterkunft wird auch gesorgt werden, daß die Reserve-Mannschaft auf den Abrichtungs-Stationen an ihrer sonst gewöhnlichen Nahrung nicht Mangel leide.

f) Für die Zeit der Waffenübung wird der Reserve-Mannschaft der Limito-Rauchtobak bewilliget.

g) Während der Abrichtungszeit soll die Infanterie-Reserve-Mannschaft, und eben so auch die Jäger-Reserve-Mannschaft, so oft dieselbe bey der Infanterie in Abrichtung genommen wird, die ganze Infanterie-Gebühr an Löhnung, Theurungsbeytrag, Brot, Service u. dgl. erhalten, überhaupt so, wie der im Dienste stehende Soldat verpflegt und behandelt werden. Wenn jedoch die Jäger-Reserve-Mannschaft bey den Jäger-Divisionen in Abrichtung genommen wird, so hat dieselbe die volle Gebühr eines gemeinen Jägers an Löhnung, Theurungsbeytrag, Brot, Service u. dgl. zu empfangen. Bey der neu assentirten Reserve-Mannschaft fängt diese Gebühr vom Tage der Assentirung inclusive, und bey den bereits assentirten Leuten, wenn dieselben in den folgenden Jahren zur Uebung einrücken, von dem Tage an, wo der Mann auf der Abrichtungs-Station eingetroffen ist.

h) Wenn ein Reserve-Mann während der Exercier-Zeit krank wird, so soll er wie der wirklich dienende Soldat behandelt, gepflegt und gleich diesem in die Militär-Spitäler aufgenommen werden.

i) Nach geendigter Exercier-Zeit ist die erforderliche Reser-

ve-Mannschaft für die Jäger auszuwählen, auch kann dieses schon während der Uebungszeit bey jenen Individuen geschehen, welche vorzügliche Eigenschaften und Neigung für diese Truppen-Gattung zeigen.

Wenn die vorgeschriebene Anzahl Reserver für den Jägerdienst ausgewählt ist, hat die in dem §. 7. erwähnte Ausfüllung der Widmungs-Rollen zu erfolgen, welche sohin durch die Kreisämter den Dominien zurück zu stellen sind.

§. 10.

Nach vollbrachter erster Dressirungs-Zeit wird jedem Infanterie- und Jäger-Reserve-Mann zum Zeichen seiner Assentirung bey der Reserve, und zu seiner Legitimation als Reserve-Mann die Reserve-Karte mit einer Erklärung über ihren Inhalt behändiget.

Den zur Ergänzung der übrigen Truppen bestimmten Reserve-Leuten wird diese Reserve-Karte sogleich nach der Assentirung und Beeidung erfolgt, da dieselben nach der Assentirung und Beeidung sogleich wieder nach Hause entlassen werden.

Diese Reserve-Karten sind nach den beygehenden Formularien auf Schreibpapier in Druck zu legen, und von dem Kreishauptmanne (Stadthauptmanne) und Bezirks-Comandanten gemeinschaftlich zu unterfertigen.

Dieselben müssen schon in voraus in Bereitschaft seyn, daß nur der Nahme und das Nationale jedes betreffenden Individuums darin eingetragen werden darf.

Nicht nur bey der ersten, sondern bey allen folgenden

Abrichtungen der Infanterie- und Jäger-Reserven wird jedem Reserve-Manne rückwärts auf seiner Reserve-Karte von Seite des Militärs bestätiget, daß er die Uebungszeit vollstreckt habe. Die Art dieser Bestätigung ist aus dem angeschlossenen Formulare der Reserve-Karte zu ersehen.

§. 11.

Auch wird jedem Reserve-Manne nach zurückgelegter Dressirungszeit zur Zurückreise von der Abrichtungs-Station an seinen Wohnort ein Viaticum gegeben.

Dieses Viaticum ist mit einer täglichen gemeinen Mannes-Löhnung, und zwar bey den Infanterie-Reserven mit einer Infanterie- und bey den Jäger-Reserven mit einer gemeinen Jäger-Löhnung ohne alle anderweite Beyträge, und mit einer täglichen Brotportion in Natura für so viele Tage zu bemessen, als der Mann nach Maß der Entfernung nach Hause zu reisen nöthig hat. Die Jäger-Reserven erhalten jedoch das hier erwähnte Viaticum nach der Ausmaß der Jäger-Löhnung nur dann, wenn dieselben bey den Jäger-Divisionen sich in Abrichtung befanden, wenn dieselben aber bey der Infanterie in Abrichtung waren, werden sie gleich den Infanterie-Reserven behandelt, und erhalten das Viaticum nach der Ausmaß der Infanterie-Löhnung.

Die Abrichtungs-Stationen sind so viel möglich mit Rücksicht auf die Dislocation der Truppen und auf die sonstigen Local-Verhältnisse so auszumitteln, daß kein Mann mehr als zwey oder höchstens drey Tagreisen zu machen hat, wodurch auch

das Viaticum im Durchschnitte nicht auf mehr als zwey oder drey Tage an Löhnung und Brot zu verabreichen seyn wird.

Sollte jedoch der eine oder der andere Reserve-Mann wirklich mehr als drey Tage nach Hause zu gehen haben, so ist ihm auch auf die weitere zur Nachhausreise wirklich erforderliche Zeit das Viaticum zu erfolgen.

Uebrigens wird es den Kreisämtern überlassen, nach der Localität und der beschwerlicheren oder leichteren Reise drey oder vier Meilen für eine Tagreise zu rechnen.

Von der dießfälligen Bestimmung muß das Militär in die Kenntniß gesetzt werden.

Die Ausmaß von zwey Tagreisen hat auch für die Handwerker, die sich auf der Wanderung befinden, überhaupt für alle jene zu gelten, die nach der Abrichtung nicht den bestimmten Ort, wo sie Arbeit oder Dienst finden werden, angeben können.

Diejenigen Reserve-Männer, welche nach der Assentirung sogleich wieder nach Hause entlassen werden, haben gar kein Viaticum zu erhalten.

§. 12.

Außer der Uebungszeit soll dem Reserve-Mann die Freyzügigkeit unbeschränkt seyn, das ist: derselbe soll nach Maß der darüber bestehenden Anordnungen und mit Erlaubniß seiner Obrigkeit sich von einem Orte in den andern, von einem Regiments-Bezirke oder Kreise in den andern begeben können.

Selbst die Wanderung in das Ausland kann diesen Leuten bloß wegen ihrer Eigenschaft als Reserve-Männer nicht verweigert werden.

Die Reserve-Männer sind daher in Rücksicht der Wanderungen, selbst auch ins Ausland, außer der Uebungszeit, gleich den übrigen zur Militär-Dienstleistung Conscribirten zu behandeln; nur darf einem Reserve-Manne, auch wenn er ins Ausland zu reisen die Bewilligung erhält, der Paß bloß auf Ein Jahr ausgefertigt werden, da nach Vorschrift des §. 13. die Pässe für die Reserve-Mannschaft überhaupt nur auf Ein Jahr ertheilt werden dürfen.

Auch bleibt es den Obrigkeiten unbenommen, den Reserve-Männern die Heirathsbewilligung zu ertheilen, wenn der Reserve-Mann durch die Heirath nicht etwa zum Besitze einer Wirthschaft oder eines Gewerbes gelangt; weil der Reserve-Mann durch die bloße Eingehung der Ehe von der Reserve, und von der künftigen Einrückung zum activen Dienststande nicht befreyet wird.

Die Weiber der Reserve-Männer haben jedoch auf diejenigen Vortheile keinen Anspruch zu machen, welche den eigentlichen Soldatenweibern zukommen, sondern dieselben haben im Falle des Einrückens ihrer Männer in den activen Dienststand zu Hause zurück zu bleiben. Wenn jedoch die vorgeschriebene Anzahl von Verheiratheten bey einem Regimente oder Corps es gestattet, so können auch die Weiber, welche die nunmehr activen Soldaten noch als Reserve-Männer geheirathet hatten, mit Rücksicht auf die Dienstjahre ihrer Männer der Tour nach bey den Regimentern oder Corps der Vortheile theilhaftig werden, welche den zur Militär-Jurisdiction gehörigen Weibern bewilliget sind.

Wenn der Reserve-Mann durch die Heirath zum Besitze wenigstens einer viertel Bauern-Wirthschaft, oder zum Besitze eines solchen Gewerbes gelangen sollte, welches nach den bestehenden Gesetzen von der Militär-Stellung befreyt, so muß vorläufig die Entlassung des Mannes eingeleitet werden, welche nach der Vorschrift des §. 17. wie die Entlassung eines wirklichen Soldaten eingeleitet und verhandelt werden muß. Dieses hat auch zu geschehen, wenn ein Reserve-Mann auf eine andere Art zum Besitze eines Gewerbes oder einer Wirthschaft gelanget, oder überhaupt in solche Verhältnisse treten will, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Militär-Dienstleistung befreyen.

§. 13.

Zur Evidenzhaltung der Reserve-Mannschaft wird folgendes festgesetzt:

a) Den zur Reserve assentirten Leuten darf kein Absentirungs-Paß auf längere Zeit, als auf Ein Jahr ertheilt werden.

b) In den Pässen und Kundschaften dieser Leute muß gleich nach dem Nahmen das Wort: Reserve-Mann, mit etwas größeren Buchstaben ausdrücklich angemerkt werden.

c) Die Pässe, welche die zur Reserve assentirten Leute von ihrer dießfälligen Widmung erhalten haben, müssen gleich, während sich die Leute bey der Abrichtung befinden, umgeschrieben, und nach ihrer neuen Eigenschaft eingerichtet werden. Bey derjenigen Reserve-Mannschaft, welche nicht in Abrichtung genommen, sondern sogleich nach der Assentirung nach Hause entlassen wird, hat diese Umschreibung gleich bey der Assentirung zu geschehen.

d) In den Conscriptions Bogen ist die Rubrik: Reserve-Mannschaft, wohin diese Leute bey den jährlichen Revisionen zu classificiren sind, einzuschalten, in so weit dieses etwa noch nicht geschehen ist, und zwar gleich nach den Vorgemerkten unter die Anwendbaren zu setzen.

Die Einschaltung dieser Rubrik an dem hier bezeichneten Orte hat in den Summarien, die mit der Feder verfaßt werden, gleich zu erfolgen, so wie solches auch in den künftig neu aufzulegenden Aufnahmsbogen, Fremden-Tabellen und Orts-Summarien beym Drucke zu geschehen hat. In den schon vorhandenen gedruckten Aufnahmsbogen, Fremden-Tabellen, und Orts-Summarien aber ist die Rubrik: Reserve-Mannschaft, einstweilen gleich nach der letzten Rubrik der Abwesenden oder Fremden im Anmerkungsfache anzubringen.

In der Qualification muß die Eigenschaft: Reserve-Mann jedes Mahl bemerkt werden. Die zur Zeit der Conscription in jedem Bezirke anwesenden Reserve-Männer müssen sich mit Vorzeigung ihrer Reserve-Karten und Pässe persönlich der Conscriptions-Commission vorstellen; für diejenigen von ihnen, welche nach §. 42. und 43. des Conscriptions-Systems in die Fremden-Verzeichnisse gehören, ist in diesen Verzeichnissen ebenfalls die Rubrik: Reserve-Mannschaft, gleich nach den Vorgemerkten einzuschalten.

Uebrigens sind diese Leute in Ansehung der allgemeinen Conscriptions- und Evidenzhaltungs-Vorschriften wie alle andere Menschen vom Civilstande zu behandeln. Ihre Pässe werden von dem conscribirenden Officiere vidirt und die Reserve-Karten untersucht, um sich in der Folge zu überzeugen, ob die

Infanterie = und Jäger = Reserve = Mannschaft bey der letzt vorhergegangenen Abrichtung der Reserve-Mannschaft erschienen ist, oder nicht, welches aus der oben §. 10. angeordneten Bestätigung zu ersehen ist. Hätte der Mann die Abrichtung versäumt, so ist er sogleich, er mag wo und wann immer entdeckt werden, unter Begleitung zum Bezirks = oder zu dem nächsten Militär-Commando zur Abrichtung abzuschicken. Auf der Reserve-Karte des Mannes ist dieser Umstand anzumerken, und wenn der nähmliche Mann zum zweyten Mahl die Reserve-Uebung versäumt, ist er als ein Widerspenstiger gegen allgemeine Befehle ex officio zu dem Bezirks-Regimente auf Rechnung seiner Obrigkeit einzuziehen.

e) Von der richtigen und genauen Führung der schon oben erwähnten Reserve-Protokolle bey den conscribirenden Obrigkeiten, worin die jedesmahlige Ubication dieser Leute und jede Veränderung, welche mit einem Reserve = Mann vorgeht, gleich bemerkt werden muß, werden sich die kreisämtlichen Beamten bey ihren Bereisungen selbst überzeugen, auch sind die conscribirenden Officiere, denen diese Protokolle während der Revision vorgelegt werden müssen, verpflichtet, die dießfalls wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 14.

Nebst der ersten Abrichtung der Infanterie = und Jäger-Reserven werden die weitern Abrichtungen derselben immer besonders angeordnet werden.

Bey diesen folgenden jährlichen Abrichtungen haben die Kreisämter die Obrigkeiten anzuweisen, alle zur Zeit in ihrer Jurisdiction sich aufhaltenden Infanterie = und Jäger = Reserve-

Männer an die für die Jurisdiction bestimmte Abrichtungs-Station zu dem bestimmten Tage abzuschicken, ohne Unterschied, ob diese Reserve-Männer eigene oder fremde Unterthanen seyn, und ob sie zu dem nähmlichen oder zu einem andern Regiments-Bezirke gehören.

Diejenige Infanterie- und Jäger-Reserve-Mannschaft, welche mit einem ordentlichen Passe und Karte versehen ist, und in einer andern Provinz, oder überhaupt außer dem Regiments-Bezirke, wohin sie gehört, sich befindet, hat bey dem nächsten Regimente zur Reserve-Uebung einzurücken, und hat auch daselbst bey eintretender Feindesgefahr zu dienen, in so weit sie allzuweit vom Regimente entfernt wäre, zu dem dieselbe wirklich gehört. Jedoch muß jeder Reserve-Mann bey demjenigen Regimente, zu dem er eigentlich gehört, aufgeführt, darf jedoch daselbst durch einen andern Mann erst dann ersetzt werden, wenn er einst wirklich in Abgang gebracht wird. Dagegen darf derselbe aber auch demjenigen Regimente nicht zu Guten kommen, bey dem er zufälliger Weise dient.

Da der Reserve-Mann, welcher sich nach Ungarn zu begeben die Bewilligung erhält, der Verbindlichkeit der jährlichen Abrichtung nicht enthoben ist, so muß sich derselbe auch in Ungarn zur Abrichtung stellen. Zu dem Ende ist dem Passe eines nach Ungarn wanderuden Reserve-Mannes einzurücken, daß sich derselbe mit Anfang des Monaths September jedes Jahres bey der seinem jeweiligen Aufenthalte am nächsten gelegenen Infanterie-Abtheilung zu melden habe, wo er sodann zur Abrichtung übernommen werden wird.

Keinem in Ungarn befindlichen Reserve-Manne darf der

Wanderpaß erneuert werden, wenn er sich nicht ausweisen kann, zur Dressirung sich gestellt zu haben. Um sich hierüber ausweisen zu können, wird nebst der Bestätigung auf der Reserve-Karte, die der Mann in Händen zu behalten hat, demselben von der betreffenden Militär-Behörde noch eine besondere Bescheinigung über die vollstreckte Uebungszeit ertheilt werden, welche er mit dem Gesuche um die Erneuerung seines Passes seiner Obrigkeit vorzulegen hat, die nur gegen diese Bescheinigung diesen Paß erneuern darf.

Jene Reserve-Männer, welche ohne gehörige Pässe in Ungarn bleiben, oder um die Erneuerung ihrer Pässe sich nicht bewerben, also mit keinem gültigen Passe versehen sind, sind da, wo sie betreten werden, zum Militär zu übernehmen, für ihr Regiment zu assentiren, und ihren Obrigkeiten zu Guten zu schreiben.

§. 15.

Die Pässe und Reserve-Karten sind dem Manne, sobald er auf der Abrichtungs-Station eintrifft, abzunehmen und erst nach vollendeter Dressirung wieder zu behändigen. Es versteht sich, daß nur derjenige, welcher zur Zeit der Abrichtung eben vom Hause abwesend ist, einen Paß mitzubringen hat; die Reserve-Karte aber muß von jedem Manne ohne Unterschied auf die Abrichtungs-Station mitgenommen werden.

Diejenigen, welche sich zur Reserve nicht gestellt haben, sind den Kreisämtern bekannt zu machen, die sodann durch die Dominien die Untersuchung wegen des Ausbleibens, die Ausfindigmachung der Nichterschienenen u. s. w. einzuleiten haben.

§. 16.

§. 16.

Die Ergänzung der Truppen hat künftig statt aus der conscribirten Population im Allgemeinen immer bloß aus den Reserven und zwar in Friedenszeiten wie bisher des Jahres nur Ein Mahl zu geschehen; der Zeitpunct, wann diese Ergänzung jedes Jahres Statt haben soll, wird immer besonders bestimmt werden.

Die Infanterie-Regimenter und die Jäger erhalten ihre Ergänzung aus der für diese Dienstleistung eigens abgerichteten Reserve-Mannschaft, die übrigen Regimenter und Corps aber aus derjenigen Reserve-Mannschaft, welche gleich für diese Truppen assentirt, und nach der Assentirung ohne Abrichtung nach Hause entlassen worden ist.

Der Uebertritt jedes einzelnen Reserve-Mannes in den dienstleistenden Armee-Stand der betreffenden Truppen-Gattung soll nach dem Alter seines Eintritts in die für diese Truppen-Gattung bestimmte Reserve erfolgen, daß nähmlich derjenige, welcher früher in die nähmliche Gattung der Reserve eingerückt ist, auch früher in den activen Dienststand einzutreten hat.

Als gleich alt rücksichtlich des Einrückens aus der Reserve in den activen Dienststand sind alle diejenigen Reserve-Männer zu betrachten, welche in dem nähmlichen Solar-Jahre zu der nähmlichen Classe der Reserve gestellt worden sind.

An diese Ordnung muß sich genau gehalten werden; bey gleichem Alter der Reserve-Mannschaft, rücksichtlich ihres Eintritts in die Reserve, haben die Obrigkeiten zu entscheiden, welche ihrer Reserve-Männer vor andern auf die ihnen an-

repartirte Anzahl in den dienstleistenden Stand einzutreten haben.

Die zur Ergänzung der Regimenter und Corps jährlich erforderliche Ergänzungs-Mannschaft wird den Länderbehörden jedes Jahr bekannt gemacht werden.

Die Repartition auf die Kreise und Kreisantheile wird dem General-Commando und der Landesstelle, und die Repartition auf die einzelnen Dominien von den Kreisämtern und den Regimentern vorgenommen werden.

Jede Obrigkeit hat die ihr anrepartirte Anzahl Reserve-Leute zu stellen, und die Uebernahms-Commissionen haben darauf zu sehen, daß im Ganzen von jeder Classe der Reserven die erforderliche Anzahl gestellt werde.

Die Completirung der Reserven hat bey der nach jeder Recrutirung folgenden ersten Uebung der Reserven in Friedenszeiten ebenfalls nur Ein Mahl des Jahres zu geschehen, und zwar ohne Unterschied, auf was immer für eine Art der Abgang in den Reserven entstanden ist.

§. 17.

Entlassungen aus der Reserve sollen bloß allein in jenen Fällen und unter den nähmlichen Bedingungen Statt haben, welche bey den Entlassungen aus dem wirklichen Dienststande der activen Armee vorgeschrieben sind. Wenn ein Reserve-Mann das vierzigste Jahr zurück gelegt hat, so soll er im Concertations-Wege aus dem Stande der Reserven gebracht werden, weil er dann das zum Feuergewehr festgesetzte Alter überschritten hat. Den aus der Reserve zu entlassenden Leuten sind

weder Laufpässe, noch sämmtliche Abschiede auszufertigen, sondern Entlassungs-Certificate zu erfolgen, und die ihnen abzunehmende Reserve-Karte zu vernichten.

§. 18.

Die für den dienstleistenden Stand der Armee gesetzlich bestimmte Capitulations-Zeit wird durch die gegenwärtige Reserve-Anstalt nicht geändert, und die in der Reserve zugebrachte Zeit in keinem Falle in die Capitulation eingerechnet.

§. 19.

Wenn ein Reserve-Mann zum Dienste untauglich wird, so ist er aus dem Reserve-Stande zu bringen, jedoch kann derselbe auf die Invaliden-Versorgung in der Regel nur dann Anspruch machen, wenn er während der Exercier- oder sonstigen Dienstzeit, und zwar im Dienste untauglich wird.

Bevor jedoch ein Reserve-Mann wegen Untauglichkeit aus dem Stande der Reserven entlassen werden darf, muß dessen Untauglichkeit durch das Superarbitrium bestätiget seyn. Nach dieser Bestätigung ist dem Manne ein Entlassungs-Certificat zu erfolgen, worin seine Gebrechen bestimmt angegeben werden müssen.

Sollten die Gebrechen von der Art seyn, daß sich hoffen lasse, der Mann könne einst wieder diensttauglich werden, so ist die Entlassung nicht simpliciter zu bewilligen; es ist dem Entlassungs-Certificate vielmehr die Clausel beyzusetzen, daß die Entlassung für dermahl bewilliget werde.

Um jede Mißdeutung zu vermeiden, findet man hiermit noch ausdrücklich zu erinnern; daß über die hier behandelten

Gegenstände einzig und allein die gegenwärtige Vorschrift zur Richtschnur zu dienen habe; daß daher alle frühere Anordnungen über eben diese Gegenstände als nicht bestehend zu betrachten seyn.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr.

Beylage A.

Reserve-Karte.

Joseph Kornhuber, 21 Jahr alt, katholisch, ledig, von Profession ein Schneider aus dem Markte Weikersdorf, Haus Nr. 4., Grundherrschaft Gravenegg, conscribirende Obrigkeit Gravenegg, Viertel U. M. B. in Nieder-Oesterreich gebürtig, ist unterm

zu dem obstehenden Infanterie-Regimente als Reserve-Mann assentirt, und zur Ergänzung für die Infanterie (Jäger) bestimmt worden; wodurch derselbe in seinen Nahrungswegen keineswegs beschränkt, sondern nur verbindlich gemacht wird, jährlich, wenn die militärische Abrichtung der Reserven angeordnet wird, sich auf dem bestimmten Abrichtungsplatze zur festgesetzten Zeit einzufinden. Die jährliche Abrichtungszeit soll regelmäßig nicht länger als drey oder vier Wochen dauern, der Reserve-Mann jedoch gehalten seyn, dieselbe auch in dem Falle, wenn er vom Hause abwesend ist, auf der für das Dominium, wo er sich befindet, bestimmten Abrichtungs-Station alle Jahre zu vollbringen.

Derselbe hat ferner, wenn er sich vom Hause entfernt, nebst seinem ordentlichen Passe, auch aller Orte die gegenwärtige Reserve-Karte mitzunehmen, dieselbe den Bahörden vorzuzeigen, und sich überall damit zu legitimiren; ins besondere muß die Reserve-Karte der Conscriptions-Commission jedes Mahl vorgelegt, und auf die Abrichtungs-Station mitgenommen werden.

Wornach sich jeder Reserve-Mann genau zu achten hat.

Sign. Krems am

N. N.
Kreishauptmann.

N. N.
Regiments- oder Bezirks-Commandant.

Gegenstände einzig und allein die gegenwärtige Vorschrift zur Richtschnur zu dienen habe; daß daher alle frühere Anordnungen über eben diese Gegenstände als nicht bestehend zu betrachten seyn.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr.

Beylage A.

Reserve-Karte.

Joseph Kornhuber, 21 Jahr alt, katholisch, ledig, von Profession ein Schneider aus dem Markte Weikersdorf, Haus Nr. 4., Grundherrschaft Gravenegg, conscribirende Obrigkeit Gravenegg, Viertel U. M. B. in Nieder-Oesterreich gebürtig, ist unterm

zu dem obstehenden Infanterie-Regimente als Reserve-Mann assentirt, und zur Ergänzung für die Infanterie (Jäger) bestimmt worden; wodurch derselbe in seinen Nahrungswegen keineswegs beschränkt, sondern nur verbindlich gemacht wird, jährlich, wenn die militärische Abrichtung der Reserven angeordnet wird, sich auf dem bestimmten Abrichtungsplatze zur festgesetzten Zeit einzufinden. Die jährliche Abrichtungszeit soll regelmäßig nicht länger als drey oder vier Wochen dauern, der Reserve-Mann jedoch gehalten seyn, dieselbe auch in dem Falle, wenn er vom Hause abwesend ist, auf der für das Dominium, wo er sich befindet, bestimmten Abrichtungs-Station alle Jahre zu vollbringen.

Derselbe hat ferner, wenn er sich vom Hause entfernt, nebst seinem ordentlichen Passe, auch aller Orte die gegenwärtige Reserve-Karte mitzunehmen, dieselbe den Behörden vorzuzeigen, und sich überall damit zu legitimiren; ins besondere muß die Reserve-Karte der Conscriptions-Commission jedes Mahl vorgelegt, und auf die Abrichtungs-Station mitgenommen werden.

Wornach sich jeder Reserve-Mann genau zu achten hat.

Sign. Krems am

N. N.
Kreishauptmann.

N. N.
Regiments- oder Bezirks-Commandant.

Joseph Kornhuber hat vom 5. October bis 3. November der hierortigen Abrichtung bey dem Infanterie-Regimente N. N. oder Jäger-Division N. N. beygewohnt.

Abrichtungs-Station Stockerau am

(L. S.) N. N. N. N.

Conscriptions-Revisor. Commandant.

Anmerkung. Diese Bestätigung, daß der Reserve-Mann die Abrichtung mitgemacht hat, ist nicht nur von dem betreffenden Commandanten der Abrichtungs-Station, sondern jedes Mahl auch von dem Conscriptions-Revisor zu unterfertigen, und mit dem Siegel der Conscriptions-Kanzley zu versehen.

Wenn die Abrichtungszeit eines Mannes wegen Krankheit ꝛc. unterbrochen wird, ist in der obigen Bestätigung nur jene Zahl vom Tagen, während welcher er wirklich dressirt wurde, auszudrücken, zugleich aber auch die Ursache seiner kürzern Abrichtung anzuführen.

Bey der Ausstellung der Reserve-Karte muß bey jedem Manne genau bestimmt, und in der Reserve-Karte genau ausgedrückt werden, ob er die Widmung für die Jäger erhalten habe.

N. N. Linien-Infanterie-Regiment Nr.

Beylage B.

Reserve-Karte.

Joseph Kraft, 20 Jahre alt, katholisch, ledig, von Profession ein Fleischhacker, aus dem Markte Weikersdorf, Haus Nr. 10., Grundherrschaft Gravenegg, conscribirende Obrigkeit Gravenegg, V. U. M. B. in Nied. Oesterreich gebürtig, ist unter dem heutigen Datum zu dem obstehenden Regimente als Reserve-Mann assentirt worden, und hat derselbe die Bestimmung zur Cavallerie (Artillerie) erhalten.

Dieser Reserve-Mann hat, wenn er sich vom Hause entfernt, nebst seinem ordentlichen Passe, auch aller Orte die gegenwärtige Reserve-Karte mitzunehmen, dieselbe den Behörden vorzuzeigen, und sich überall damit zu legitimiren, ins besondere muß die Reserve-Karte der Canscriptions-Commission jedes Mahl vorgelegt werden.

Wornach sich jeder Reserve-Mann genau zu achten hat.

Sign. Krems am

N. N.
Kreishauptmann.

N. N.
Regiments- oder Bezirks-Commandant.

Anmerkung. In jeder Reserve-Karte muß genau ausgedrückt werden, ob der Mann zur Cavallerie, Artillerie oder zu welchem sonstigen Corps die Widmung erhalten habe.

Nro. 161.

Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 31. December 1812, an ſämmtliche Länderſtellen.

Löſchung der ſtudierenden Verbrecher aus der Matrikel.

Se. Majeſtät haben zu beſtimmen geruhet, daß Studierende, welche als Verbrecher aus der Univerſitäts- oder Lyceal-Matrikel geſtrichen wurden, nach überſtandener Strafe in dieſelbe, wenn ſie ſonſt hierzu geeignet ſind, wieder eingetragen werden können, um die Studien zu vollenden.

Repertorium.

A.

Seite.

Ablösung der unterthänigen Urbarial- und Zinsschuldigkeiten auf ewige Zeiten nicht gestattet. 207

Abhandlung, Benehmen bey der, des in Galizien zurückgelassenen Vermögens außer Landes verstorbener fremder Unterthanen. 19

Akademie an der Josephinischen Militär-, promovirter Militär-Aerzte, Bestimmungen in Hinsicht der Civil-Praxis. 347

Akatholiken, Anstellung der Pastoren aus Sachsen und Preußisch-Schlesien. 29

—— Gerichtsbarkeit über die Prediger der Augsburgischen und Helvetischen Confession. 203

Amortisation, Befreyung des Piaristen-Ordens von dem Amortisations-Gesetze. 437

Anbothe, Nach einer ordentlich vor sich gegangenen Versteigerung nicht mehr anzunehmen. 348

Anstellung eines wegen eines Vergehens oder Verbrechens entlassenen Beamten, ohne Anfrage oder Erwähnung seiner Entlassung in dem Vorschlagsberichte, nicht wieder anzustellen oder dazu in Vorschlag zu bringen. 12

—— der Pastoren aus Sachsen und Preußisch-Schlesien. 29

—— wegen schlechter Handlungen entlassener Beamten findet nicht Statt. 176

Seite.

Apotheker, Prüfungen der, Weglassung des bisher als beständiger Gast erscheinenden Vorstehers. 215.

Apotheken, Untersuchung der, Vertheilung der dafür bestimmten Gebühren. 215

Arrestanten, Verpflegung derselben 398

Artillerie. S. Militär-Sachen.

Aerzte, Diäten für Impfärzte. 30

——— Verboth, Recepte mit Signaturen zu schreiben. 219

——— Militär-, Bestimmungen in Hinsicht der Civil-Praxis. 347

Aufsperrhaken, Schlüssel ꝛc. ꝛc., Verboth des freyen Verkaufes. 47

Ausfuhr, Zollsatz bey Bergwerks-Produkten. 92

——— Zollsatz bey Flachs, Hanf, Wolle, Seide, Garn. 375

Ausländer, An verehelichte, oder nationalisirte, Pässe zur Auswanderung. 179

Ausland, Im, verstorbener fremder Unterthanen, so in Galizien ein Vermögen hinterlassen haben, Benehmen bey der Abhandlung. 19

——— In das, Leinwanden, Zwirne, Garne zur Bleiche zu schicken, verbothen. 402

——— Bey Kommissionsreisen in das, Vergütung der Zehrungskosten. 424

Ausschank des Weines, wann Brauern gestattet. 49

Auswanderer. Erforderniß bey Erbreclamationen der aus Bayern, und den übrigen Bundesstaaten Ausgewanderten. 423

Auswanderung der verehlichten und bereits nationalisirten Ausländer, Ertheilung der Pässe. 179

Seite.

Auswanderung, Aufrechthaltung der dießfalls bestehenden Gesetze. 217

Ausweise, In den, der an Blattern verstorbenen Kinder, keine andere Krankheit anzusetzen. 8

—— monatliche, über die ohne kriegskommissariatische Anweisung verabfolgte Vorspann. 16

—— Termin zur Vorlegung bilanzirter. 18

—— Einstellung der Einsendung der dießfälligen Ausweise. 393

—— halbjährige, der den Schulbesuch vernachläßigenden Kinder. 36

—— über Geborne, Getraute, Verstorbene nach dem Solar-Jahre einzusenden. 334

B.

Baranow in Galizien, Erhebung zu einem Hauptzollamte. 45

Bauerngründe, Gegen die Zerstückung der, ohne höhere Bewilligung. 409

Baufache, Dem, sich widmender Bildung und Prüfung. 24

Baulichkeiten, Zu den, der Kirchen und Pfarren, die Materialien um den Erzeugungspreis abzureichen. 10

—— Für Kommissionen bey Schulbaulichkeiten gebühren den Kreis-Kommissären keine Diäten. 313

Baumwolle, Aus- und Einfuhr-Tariff. 375

Baumwollene Garne, Durchfuhrszoll. 55

Bayern, Nähere Bestimmung der k. bayerischen Verordnung wegen des Verbothes der Vollstreckung fremdrichterliche Urtheile. 393

Seite.

Bayern, Beybringung der Urkunden bey Erb-Reclamationen. 423

Beamte bey dem Prager-Magistrate, Diäten-Ausmaß für einige derselben. 5

——— Behandlung der wegen eines Verbrechens bestraften. 12

——— Bestimmung in Hinsicht der Entrichtung der Kopfsteuer. 28 u. 51

——— Nichtanstellung der wegen schlechter Handlungen entlassenen. 176

——— Verabfolgung der Besoldung bey den in der zweyten Hälfte des Monaths verstorbenen. 407

——— Vergütung der Zehrungskosten bey Kommissions-Reisen in das Ausland. 424

——— Beeidung der obrigkeitlichen mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten gleich bey der Fähigkeitserklärung zum Richteramte. 429

——— in geheime Gesellschaften zu treten, wiederholt verboten. 443

——— Außer Dienstreisen keine Vorspann zu geben. 447

——— Substitutions-Normale bey Erledigung der Dienstplätze. 452

Befreyungs-Punzen, Gegen die Einlochung der, 21

Bergwerks-Producte, Ein- und Ausfuhrzölle. 92

Beschell-Anstalten, Bestreitung der Kosten. 319

——— Verbeth des Beschellens auf dem Lande mit Bauernpferden. 421

Besitzstreitigkeiten, Ueber, wo die Klagen anzubringen. 414

Besoldung, Vorschüsse den Gerichtsdienern zu machen, gestattet. 312

Seite.

Besoldung, Verabfolgung bey Beamten höherer Cathegorien so in der zweyten Hälfte des Monathes verstorben sind. 407

Beurlaubte, Verantwortlichkeit der Dominien für das gehörige Einrücken der Einberufenen. 214

Bevollmächtigte, statt der Partheyen vor Gerichte erscheinende, Benehmen der Gerichtsbehörden. 43

Bezirkseintheilung, in Oesterreich zwischen den Fleischhauern und Seifensiedern bestandene, wird aufgehoben. 31

Bieraufschlag, Abstellung, des Nachlasses des sechsten Theils. 435

Bierfässer Zimmerung. 436

Blattern, In den Ausweisen über an verstorbenen Kinder keine andere Krankheiten anzusetzen. 8

—— Dicken für Impflinge. —— 30

—— An verstorbener Kinder, Verboth der Ausstellung der Leichen. —— 35

—— Beförderung der Schutzpocken-Impfung. 38

Bleiche, Auf die, in das Ausland Leinwanden, Zwirne und Garne zu schicken, verbothen. 402

Bne-zion, Ohne Zeugniß der Prüfung aus dem Buche, jüdische Brautleute nicht zu trauen. 426

Brauern, wann der Weinausschank gestattet. 49

Brautpersonen, Jüdische, ohne Zeugniß der Prüfung aus dem Buche Bne-zion nicht zu trauen. 426

Briefe, Gebühr für Recepissen. 20

Brückenmauthen Errichtung in Mähren und Schlesien. 180

Brzostek, Vereinigung des Wegmauth-Bollettanten-Amtes mit der Jaworzer Übersuhr. 203

Bücher-Nachdruck. Die Orthographie der Volksschu-

Seite.

len bey dem Nachdrucke der Normal-Schulbücher zu beobachten. 346

Bürgermeister bey dem Prager Magistrate, Diäten. 3

C.

Chemie, Bedingnisse zur Erlangung der Doctors-Würde aus der, 13

Chirurgen. S. Wundärzte

Chirurgischer Gesellen, Bestimmung der Zeit zum Dienstwechsel. 318

Civil-Praxis der an der Josephinischen Militär-Akademie Promovirten. 347

Commissions-Reisen. S. Reisen.

Concertations-Wege, für die im, Entlassenen den Ersatz sogleich zu leisten, 443

Concurs, Art der Abgebung der Stimmen über Concurs-Ausarbeitungen. 27. 92

—— Verhandlungen, Auf die, Anwendung des neuesten Finanz-Patentes. 41

—— Privat-Prüfungen für geistliche Benefizien, eingestellt, 333

Conscription Classifizirung der Landwehr-Offiziere 15

—— Befreyung der einzigen Stiefsöhne von der Militär-Pflicht. 57

—— Abschreibung der sich vor der Assentirung zur Reserve, oder selbst aus der Reserve zur Artillerie freywillig anwerben Lassenden. 349

—— Entziehung der Conscribirten von der Recrutirung, Vorschrift zu deren Verhinderung. 397

Contraband, S. Schleichhandel.

Contrahirungen im Wege der Versteigerung einzuleiten. 60

Seite

Contribution, Der unterthänigen, Eintreibung. 44

Correpetitionen, wie fern den Gymnasial-Professoren gestattet. 216

Correspondenz zwischen den hierländigen und Illyrischen Behörden. 461

D.

Depeschen, gute Verwahrung. 206

Diäten, Bestimmung für einige Individuen des Prager Magistrates. 3

—— für Impfärzte. 30

—— der Kreiskommissäre bey Schulbaulichkeiten. 313

Dienstes-Entlassung eines wegen Verbrechen bestraften Beamten, 12

—— Nach der, findet die Wiederanstellung nicht Statt. 176

Dienstes-Stellen, Bey Erledigung der, Substitutions-Normale. 452

Dienstjahre, der, an die Wiener Universität übersetzten juridischen Lehrer in Hinsicht des Ranges und Gehaltes in Anschlag zu bringen. 91

Dienstwechsel, Zu dem, chirurgischer Gesellen, Bestimmung der Zeit. 318

Dietriche, Verboth des freyen Verkaufes. 47

Doctoren, der Chemie, Bedingung zur Erlangung dieser Würde. 13

—— Der an der Josephinischen Militär-Academie promovirten, Bestimmungen in Hinsicht der Civil-Praxis. 347

Documente, S. Urkunden.

Durchfuhrszoll, für baumwollene Garne. 85

Seite.

E.

Ehe, Einhohlung der Heirathsbewilligung bey der beurlaubten Fuhrwesens-Mannschaft. 32

—— Jüdische Brautleute ohne Zeugniß der Prüfung aus dem Buche Bne-zion nicht zu trauen, 426

Eid, dessen Abnahme von obrigkeitlichen mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten gleich bey der Fähigkeits-Erklärung zum Richteramte; Eidesformel. 429

Einfuhr der ungarischen Soda und Pottasche, Zollsatz. 7

—— Zollsatz, bey Bergwerks-Produkten. 92

—— bey Hanf, Flachs, Wolle, Seide, Garne. 375

Einlochung, Gegen die, der Befreyungs-Punzen. 21

Essen, Mit ungearbeitetem, der Handel den Unbefugten verbothen. 47

Entlassung eines wegen Verbrechen bestraften Beamten. 12

—— Nach, eines Beamten wegen schlechter Handlungen, findet die Wiederanstellung nicht Statt. 176

—— Bey, im Concertations-Wege, den Ersatz alsogleich zu leisten. 443

Erb-Reclamationen der in die Österreichischen Staaten Ausgewanderten, die Urkunden beyzulegen. 423

Erbsteuer, Formulare der Rubriken-Verzeichnisse für Schätzungsausweise bey Erbsteuer-Belegung der Realitäten. 61

Ersatz für die im Concertations-Wege Entlassenen sogleich zu leisten. 413

Erwerbsteuer-Patent. 462

Seite.

Erziehungs-Anstalten, In weibliche, Mädchen mit Miedern nicht zuzulassen. 423

Executions-Ordnung, Von der Abweichung bey Eintreibung der unterthänigen Contribution. 44

—— Ordnung für Oesterreich ob der Enns. 210

F.

Fassionen, In Zins-, auch die Bezüge der von den Partenen angenommenen Steuerbeträge aufzunehmen. 213

—— und Sonntagen, An, die Jagden verboten. 58

—— Patent, Nach dem neuesten, Berechnung der Steib. Taxe. 4

—— des, Anwendung auf die Konkurs-Verhandlungen. 49

—— für, Ungern. 159

—— Unterricht zur Liquidirung des waffenämtlichen Vermögens nach den Bestimmungen des neuesten Finanz-Patentes. 183

Flachs, Zollsatz bey der Ein- und Ausfuhr. IV. Tariff. 375

Fleischhacker, Aufhebung der auf Seifensiedern bestandenen Bezirkseintheilung. 31

Fremde, die in Gallizien ein Vermögen hinterlassen, und im Auslande verstorben sind, Vorschrift bey der Verlassenschafts-Abhandlung. 19

—— Ansuchen und Bewilligung zu Vorlesungen, der sich dabey zu benehmen. 17

Fuhrwerk, Verbesserung des, durch Anwendung breiter Radfelgen. 358

Fuhrwesens-Mannschaft, Beurlaubte, Einholung der Heirathsbewilligung. 31

Seite.

G.

Gallizien, Aufhebung der Zollbegünstigungen bey dem Verkehre mit Ungarn. 219

Garne, Baumwollene, Durchfuhrszoll. 55

——— Zollsatz bey der Ein- und Ausfuhr. IV Tariff. 375

——— in das Ausland auf die Bleiche nicht zu schicken. 402

Gastwirthe, Beseitigung der Bevortheilungen des Publicums. 399

Geborne, Ueber, Getraute, Verstorbene, die Ausweise nach dem Solarjahr einzusenden. 334

Geburtshelfer, Bestellung des dritten Examinators, bey den strengen Prüfungen. 438

Geburtshülfe, Erscheinen der sich der, widmenden Weiber zur gehörigen Zeit zu dem Unterrichte aus derselben. 6

Gegenstand des Sanitäts-Referates. 1

Gehalt und Rang bey den, an die Wiener-Universität übersetzten juridischen Professoren, nach den Dienstjahren zu bemessen. 91

Geistliche und Kirchensachen. Ablieferung der Materialien zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten, um den Erzeugungspreis. 10

——— Anstellung der Pastoren aus Sachsen und preußisch-Schlesien. 29

——— Gerichtsbarkeit über Prediger der augsburgischen und helvetischen Confession. 203

——— Abstellung der Privat-Concursprüfungen für geistl. Beneficien. 333

——— Befreyung des Piaristenordens von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit. 437

Gerichtliche Verordnungen, der österreichischen Behörden gegen fremde Unterthanen, Zustellung im ministeriellen Wege. 420

Seite:

Gerichtsbarkeit über die Prediger der helvetischen und augsburgischen Confession. 203

Gerichtsdiener, Gestattung der Besoldungs-Vorschüsse. 212

Gerichtsordnung, Erläuterung des §. 14. Beseitigung der Winkelschreiberey. 86

Gesellschaften, Geheime, Eintritt in, den Staatsbeamten widerhohlt verbothen. 443

Gesetzbuch, Bürgerliches, Erläuterung der §§. 1480, und 1335. Was unter Zinsen zu verstehen sey. 417

Getraute, Ueber, Geborne und Verstorbene, die Ausweise nach dem Solarjahre einzusenden. 334

Gewerbe, Bewilligung der Verkaufs- an Polizey-Gewerbs-Befugte, wann zu ertheilen. 56

——— Bewilligung des Verkaufes der, von den als Kreiswundärzten angestellten Patronen der Chyrurgie. 177

Gewinn, Vertheilung des, für den Absatz der Gymnasial-Bücher. 314

Gewölbe, An, Ueberschriften ohne Bewilligung anzubringen verbothen. 48

——— Wegen Bewilligung der Verkaufs-, an Polizey-Gewerbs-Befugte. 56

Grabschriften ohne vorläufige Bewilligung nicht anzubringen. 48

Guingangs, Commerzial-Stämplung. 444

Gutachten, über, in das medicinische Fach einschlagende Gegenstände, ist von der Facultät, und nicht von einzelnen Professoren einzuhohlen. 422

Güter, In städtische oder unterthänige, Beseitigung der Intromissionen. 406

——— Vorschrift in Hinsicht des Erwerbes landtäflicher, in Mähren und Schlesien. 447

Seite.

Gymnasial-Bücher, Vertheilung des Gewinnes für den Verkauf. 314

Gymnasien. S. Schul- und Studiensachen.

H.

Handel, Mit ungearbeitetem Eisen und Stahl, den Unbefugten verbothen. 47

Handwägen, Von, und Schubkarren, Stadtmauth. 205

Handwerksburschen, ohne Pässe nicht nach Ungarn zu lassen. 215

Hanf, Zollsatz bey der Ein- und Ausfuhr. IV. Tariff. 375

Hebammen-Kunst sich widmender Weiber gehöriges Erscheinen zum Unterrichte, 6

——— Bestellung des dritten Examinators zu den strengen Prüfungen. 438

Heinke, Freyherr von, Empfehlung des von demselben verfaßten Lehenrechtes. 405

Heirath. S. Ehe.

J.

Jagden an Sonn- und Feyertagen verbothen. 56

Jägerjungen, welche von der Militär-Widmung befreyt seyn, derselben Stellung zur Reserve. 445

Impfärzte, Diäten. 30

Impfung mit Schutzpocken, Beförderung. 28

Industrial- oder Erwerbsteuer-Patent. 462

Inschriften auf Häuser, Gewölbe ꝛc. zu Anbringung der, die vorläufige Bewilligung einzuholen. 48

Instruction in Betreff der Organisation der Reserve-Anstalt. 477

Interessen, Ob die, unter dem Worte Zinsen, in dem §. 1480. des B. G. B. zu verstehen seyn. 417

Seite.

Intromissionen in städtische oder unterthänige Güter in Galizien, Beseitigung. 406

Inventarien, Verlassenschafts-, Bestimmungen in Hinsicht des Stämpels. 316

Josephinischen Militär-Academie, An der, Promovirte, Bestimmungen in Hinsicht der Civil-Praxis. 347

Juden-Sachen, Brautleute ohne Zeugniß der Prüfung aus dem Buche Bne-zion nicht zu trauen. 426

Jurisdiction über die Prediger der Augsburgischen und Helvetischen Confession. 298

Justiz-Verwaltung, Mit der, beauftragter obrigkeitlicher Beamten, Beeidung; Eidesformel. 429

K.

Kanzley, für die, der Kreisämter, Anschaffung der Einrichtungsstücke. 208

Kapitals-Zinsen. S. Zinsen.

Kassaständen, In den wöchentlichen, die Stammgelder anzumerken. 18

Kirchen-, Zu, Baulichkeiten die Materialien um den Erzeugungspreis abzuliefern. 10

Kirchhöfe, zu nahe an bewohnten Orten befindliche, Abstellung. 35

Klagen der Unterthanen über Bedrückungen, Erledigung von den Kreisämtern. 52

——— über Besitzstreitigkeiten, wo einzubringen. 414

Klassensteuer für das Jahr 1813. 201

Kleidung, Aemtliche, vor der Zeit zu verkaufen, den Dienerschaft verbothen. 40

Seite.

Mauthsachen, Vereinigung des Brzosteker Wegmauth- Bolletauten- Amtes mit der Jaworzer Ueberfuhr. 203

——— Stadtmauth von Schubkarren und Handwägen. 205

Mädchen- Schulen für Töchter der gebildeten Stände, den Personalstand jährlich, wann einzusenden. 313

——— In, Mädchen mit Miedern nicht zuzulassen. 423

Mähren und Schlesien, Errichtung der Brücken- Mäuthe. 180

——— Vorschrift in Hinsicht des Erwerbes landtäflicher Güter. 447

Mieder, Schädlichkeit der, 423

Militär- Sachen, Classificirung der Landwehr- Officiere bey der Conscription. 13

——— Einholung der Heirathsbewilligung von der beurlaubten Fuhrwesens- Mannschaft. 32

——— Befreyung der einzigen Stiefsöhne von der Militärstellung. 57

——— Verantwortlichkeit für das Einrücken der Beurlaubten. 214

——— schnelle Abfertigung und anständige Behandlung der mit der Vorspann im Dienste reisenden Officiere. 346

——— in der Josephinischen Militär- Akademie promovirter Individuen, Rechte; ohne Diplom dürfen Militär- Aerzte die Civil- Praxis nicht ausüben. 347

——— Abschreibung der sich vor der Assentirung zur Reserve, oder selbst aus der Reserve zur Artillerie freywillig anwerben Lassenden. 349

——— gegen die Entziehung der Conscribirten von der Recrutirung. 397

Seite.

Militärsachen, Wiederholte Kundmachung der, wegen beurlaubter Soldaten bestehenden Normalien. 408

——— Alsogleiche Ersatzleistung für die im Concertations-Wege Entlassenen. 443

——— Welche Jägerjungen von der Militär-Widmung befreyt seyn; derselben Stellung zur Reserve. 446

——— Instruction in Betreff der Organisirung der Reserve-Anstalt. 477

Mortuarium-Berechnung, nach dem neuesten Finanz-Patente. 4

Mühlbeutelstücher, der ungarischen Commerzial-Stämplung. 435

Mutterkorn, Warnung vor dessen Genusse. 439

N.

Nachdruck, In dem, der Normal-Schulbücher die Orthographie der Volksschulen zu beobachten. 346

Naturalien, Wo auf, bey Personal- und Salarial-Ständen angetragen wird, ist der Localpreis anzusetzen. 448

Normal-Schule. S. Schul- und Studien-Sachen.

O.

Obligationen, Vorschrift bey Kapitals-Anlagen, Einkauf, Umwechslung oder Umschreibung der, bey den öffentl. Fonds- und Gefällscassen. 314

Seite.

Officiere, der Landwehre, Classificirung der, bey der Conscription. S. Militärsachen. 15

Onuth, Erhebung des Gränz-Zollamtes, zum Commercial-Zollamte. 445

Ortographie der Volksschulen bey den Nachdrücken der Normalschulbücher zu beobachten. 346

Ottalez in Gallizien, Herabsetzung des Hauptzollamtes, zu einem Amte für den täglichen Verkehr. 45

P.

Pachtung des Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Aufschlags, Art die Unterpächter aus der Pachtung zu setzen. 374

Paß. Von welcher Behörde die Reisepässe auszufertigen sind. 18

—— In den Reise- und Wanderpässen, auch den Kreis und die Herrschaft des Paß-Werbers anzusetzen. 54

—— Ertheilung an Verehelichte und bereits nationalisirte Ausländer zur Auswanderung. 179

—— Ohne, Handwerksbursche nicht nach Ungarn zu lassen. 215

Pastoral-Theologie, Bestimmung eines Vorlesebuches der, 27

Pastoren, Anstellung der, aus Sachsen und preußisch-Schlesien. 29

Patronen der Chirurgie, Den als Kreiswundärzten angestellten, Bewilligung des Verkaufes der Gewerbe. 177

Pensions-Sachen. Pensionirung der Quiescenten aus den abgetretenen Provinzen. 58

Seite.

Pensionssachen, Behandlung der, der k. k. Studien-Hofcommission unterstehenden Beamten aus den abgetretenen Provinzen bey Pensionirungen. 205

Personal-Stand der Normal-Hauptschulen, und Mädchenschulen jährl., wann einzusenden. 313

——— und Salarialständen, wobey auf Naturalien angetragen wird, ist derselben Localpreis anzusetzen. 442

Personal-Steuer. Entrichtung von Beamten. 28 u. 51

——— für das Jahr 1813. 201

Pfarr. S. Geistl. und Kirchensachen.

Pferdezucht, Bestreitung der Kosten bey Beschell-Anstalten. 319

——— Verboth des Beschellens mit Bauernpferden auf dem Lande. 421

Piaristen-Orden, Befreyung von dem Amortisationsgesetze auf unbestimmte Zeit. 437

Pocken. S. Blattern.

Postsachen. Gebühr für Recepissen bey Briefen. 20

——— Gute Verwahrung der Depeschen. 206

Pottasche-Zollsatz für die Einfuhr. 7

Preis-Local, Der Naturalien, bey Personal- und Salarial-Ständen, wo darauf angetragen wird, anzusetzen. 442

Preis-Tabellen, In den, die Marktpreise genau anzusetzen. 9

——— um welchen, die Materialien zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten abzuliefern. 20

Seite.

Preiszettel in den Gasthäusern zur Sicherstellung der Gäste gegen Bevortheilungen von Wirthen. 399

Privat-Concurs-Prüfungen für geistl. Beneficien, abgestellt. 333

Privat-Lehrer der Gymnasial-Lehrgegenstände, wann, und wie zu prüfen. 50

Professoren der juridischen Facultät, Benehmung bey deren Übersetzung in Hinsicht des Ranges und Gehaltes. 91

—— Abstimmungsart bey Conkurs-Ausarbeitungen zur Erlangung eines Lehramtes. 92

—— Gymnasial- wie fern die Correpetitionen gestattet. 216

—— nicht die einzelnen medicinischen, sondern die Facultät hat Kunsturtheile abzugeben. 422

Prüfung, der sich dem Baufache Widmenden. 24

—— der Privat-Lehrer der Gymnasial-Lehrgegenstände, wann und wie vorzunehmen. 50

—— Strenge, der Apotheker, Weglassung des dabey als beständiger Gast erscheinenden Vorstehers. 215

—— Abstellung der Privat-Concurs-, für geistliche Benefizien. 333

Q.

Quiescenten aus den abgetretenen Provinzen, Pensions-Ausmaß. 58

—— der, Studien-Hofcommission unterstehender, aus den abgetretenen Provinzen, Behandlung bey Pensionirungen. 205

R.

Seite.

Radfelgen, breiter, zur Verbesserung des Fuhrwerkes, Empfehlung. 351

Rang und Gehalt bey Übersetzung juridischer Professoren, nach den Dienstjahren zu bemessen. 91

Rathsprotocollisten bey dem Prager Magistrate, Diäten. 8

Recepissen, Gebühr für, bey Briefen. 20

Recepte mit Signaturen zu schreiben verbothen. 219

Recrutirung. S. Militärsachen.

Referat, Gegenstände des Sanitäts- 1

Reisen, Bey Commissions-Vergütung der Zehrungskosten. 424

Reisepaß. S. Paß.

Reisepässe, von welcher Behörde auszufertigen. 18

Reserve, zur Stellung der Jägerjungen. 446

——— Instruction in Betreff der Organisation der, 477

Rosperttage-Aufhebung. 218

Richteramte, Zum, Beeidung der obrigkeitlichen Beamten, Eidesformel. 429

S.

Salarial- und Personal-Stände, wobey auf Naturalien angetragen wird, ist derselben Local-Preis auszusetzen. 442

Salniter-Erzeugung, zur, Unterthanen ohne ämtlichen Consens nicht aufzunehmen. 416

Seite.

Sanitäts-Referat, dessen Gegenstände. 1

Satzung, Aufhebung auf Seifensiederwaaren. 31

Schilder auf Häuser, Fabriken ꝛc. ohne vorläufige Bewilligung nicht anzubringen. 48

Schleichhandel, Ergreifung und Transportirung der Tobak-Schwärzer. 418

Schlüssel, Dietricke, Aufsperrhaken, Verboth des freyen Verkaufes. 47

Schnürbrüst, Mit (Mieder) Mädchen in die Schulen nicht zuzulassen. 423

Schubkarren, Von Stadtmauth. 205

Schul- und Studien-Sachen, Bedingungen zur Erlangung der Doctors-Würde aus der Chemie. 12

—— Bestimmung des Vorlesebuches über die Pastoral-Theologie. 27

—— Beförderung des Schulbesuches. 36

—— wann und wie die Privat-Lehrer der Gymnasial-Lehrgegenstände zu prüfen. 50

—— Ergänzung der Unterrichtsgeld-Stipendien. 58

—— Bestimmungen in Hinsicht des Ranges und Gehaltes der juridischen Professoren bey Übersetzungen. 91

—— Abstimmung über Concurs-Ausarbeitungen zur Erlangung eines Lehramtes. 27 u. 92

—— Weglassung, des als beständiger Gast, bey den strengen Prüfungen der Apotheker erscheinenden Vorstehers. 215

—— Correpetitionen der Gymnasial-Professoren, wie fern gestattet. 216

—— für Commissionen bey Schulbaulichkeiten gebühren den Kreis-Commissären keine Diäten. 513

Seite.

Schul- und Studien-Sachen, Personal-Stand der Normal-Hauptschulen, und Mädchen-Schulen jährlich, wann einzusenden. 313

——— Nach Verlauf des Novembers Wundärzte zum Studium der Chirurgie nicht zuzulassen. 318

——— Schulgesetze für die Stadt- und Landjugend. 334

——— Beobachtungen der Volksschulen Ortographie, bey den Nachdrücken der Normal-Schulbücher. 346

——— Übertritt der Schüler von ungarischen in deutsche Gymnasien, Versetzung derselben in die gehörigen Klassen. 419

——— Verboth des Zusammenziehens der Studien. 428

——— in die Matrikel, können die wegen Verbrechen gestraften Jünglinge nach ausgestandener Strafe wieder eingetragen werden. 504

Schuppocken. S. Blattern.

Secundar-Wundarztstellen zu, in dem Krankenhause den Zöglingen des chirurgischen Operations-Institutes den Vorzug zu geben. 426

Seide, Zollsatz bey der Ein- und Ausfuhr, IV. Tariff. 375

——— Verzollung der, bey der Einfuhr in die Türkey. 445

Seiden-Cultur, zur Emporbringung der, Verbreitung der Maulbeerbaum-Pflanzung. 428

Seifensieder-Waaren, Aufhebung der Satzung. 31

Seuche, Gegen die Verbreitung der Viehseuchen. 350

Signaturen, Mit, Recepte zu schreiben verbothen. 219

Soda, Ungarische, Zollsatz, für die Einfuhr. 7

Sonn- und Feyertagen, An, Jagden verbothen. 56

Sparherde, Einführung bey allen öffentlichen Anstalten. 319

Spielberg, Auf den, welche Sträflinge abzuliefern. 316

Seite.

Staatsbeamte. S. Beamte.

Stadtmauth. S. Mauthsachen.

Stahl, Mit, und umgearbeiteten Eisen, der Handel dem hierzu Unbefugten verbothen. 47

Stämpel bey Verlassenschafts-Inventarien, und Einantwortungen. 316

—— der ungarischen Mühlbeuteltücher. 435

—— der Guingangs. 444

—— der Kreppe. 461

Sterbtaxe, Mortuariums-Berechnung nach dem neuesten Finanz-Patent. 4

Steuer-Sachen, Abweichung von der Executions-Ordnung zur Eintreibung der unterthänigen Contribution. 41

—— Entrichtung der Kopfsteuer. 28 u. 51

—— Formular der Rubriken-Verzeichnisse für Schätzungsausweise bey Erbsteuer-Belegung der Realitäten. 61

—— Klassen- und Personal-Steuer für das 1813. Jahr. 201

—— Beträge von den Parteyen angenommen, in die Zins-Fassionen aufzunehmen. 213

—— Industrial- oder Erwerbsteuer-Patent. 462

Stiefsöhne, der einzigen, Befreyung von der Militär-Stellung. 57

Stipendien, Ergänzung. 58

Strafe, Nach der ausgestandenen, können die wegen Verbrechen aus der Matrikel gelöschten studierenden Jünglinge wieder eingetragen werden. 504

Strafgesetz, Verpflegung der Criminal-Arrestanten. 398

Sträflinge, welche auf den Spielberg abzuliefern. 316

Seite.

Straßen-Sachen, Wann der chausseemässige Bau einzelner Straßenstrecken vorgenommen werden dürfe. 206

Studien, Verboth des Zusammenziehens der, 422

Substitutions-Normale bey Erledigung der Dienstplätze k. k. Beamten, 452

T.

Tabellen, In den Preis-, die Marktpreise genau anzusetzen. 9

Tanz, Wirbeltanz in Wirthshäusern verbothen. 86

Tariff, drittes, über die Ein- und Ausfuhrszolle der Bergwerks-Producte. 92

—— viertes, über die Ein- und Ausfuhr von Flachs, Hanf, Wolle, Seide, und Garne. 375

Taxen, Berechnung der Sterbtaxe nach dem neuesten Finanz-Patente. 4

Termin zur Vorlegung bilanzirter Ausweise. 18

Testamente, gesetzliche Form. 208

Tobak-Rauchen in den Offizinen den Wundarztgesellen verbothen. 333

Tobak-Schwärzer, Ergreifung und Transportirung. 418

—— Saamen, Verboth des Ankaufes und Anbaues. 438

Todtenbeschau. S. Leichenbeschau.

Transito-Zoll für baumwollene Garne. 55

Transport der Tobak-Schwärzer. 418

Trauung, jüdischer Brautpersonen, ohne Zeugniß der Prüfung aus dem Buche Bne-zion nicht vorzunehmen. 426

Seite.

Trödlern der freye Verkauf der Schlüssel, Dietriche, Aufsperrhaken verbothen. 47

Türkey, Bey der Einfuhr in die, Verzollung der Seide. 445

U.

Ueberschriften auf Häuser, Gewölbe, ohne vorläufige Bewilligung nicht anzubringen. 48

Uebertritt der Schüler aus den ungarischen in deutsche Gymnasien, Prüfung und Versetzung derselben in die gehörigen Klassen. 419

Ungarn, Zahlungs-Verbindlichkeit zwischen Privaten nach dem neuesten Finanz-Patente. 159

—— Nach, Handwerksbursche ohne Pässe nicht zu lassen. 215

—— Aufhebung der Zollbegünstigungen bey dem Verkehr zwischen Gallizien und den ungarischen Erbländern. 219

—— Versetzung der aus den ungarischen in deutsche Gymnasien übertretenden Schüler in die gehörige Klasse. 419

Unterricht, Zum, in der Geburtshülfe, Erscheinen der Weiber zur gehörigen Zeit. 6

Untersuchung der Apotheken, Vertheilung der dafür bestimmten Gebühren. 215

Unterthansklagen über Bedrückungen, Erledigung. 52

Urbarial- und Zinsschuldigkeiten, unterthäniger, Ablösung auf ewige Zeiten nicht gestattet. 207

Urkunden, die gehörigen, den Erb-Reclamationen der aus Bayern und den übrigen Bundesstaaten Ausgewanderten, beyzulegen. 423

Seite.

Urtheile, Nähere Bestimmung der k. Bayerischen Verordnung, wegen des Verbothes der Vollstreckung fremdrichterlicher Urtheile. 593

—— S. auch Kunsturtheile.

Uscie, in Galizien, Bestätigung als Hauptzollamt. 45

V.

Verbrechen, Wegen eines, bestrafte Beamte, wie zu behandeln. 12 u. 176

—— Wegen, aus der Matrikel gelöschte, studirende Jünglinge können nach ausgestandener Strafe, wieder in dieselbe eingetragen werden. 504

Verkauf der ämtlichen Kleidung vor der Zeit, der Dienerschaft verbothen. 40

—— freyer, der Schlüssel, Dietriche, Aufsperrhaken verbothen. 47

—— der Gewerbe von den als Kreiswundärzten angestellten Patronen der Chirurgie. 177

Verkohlungs-Methode, der Italienischen, Einführung. 228

Verlassenschaft, Bey, Entrichtung der frommen Legate. 61

—— Verwendung, wenn der Erblasser seine Seele zum Erben einsetzt. 202

—— bey, Einantwortungen und Inventarien, Bestimmungen in Hinsicht des Stämpels. 316

—— wie abzuhandeln, wenn von einem Fremden, der im Auslande verstorben ist, ein Vermögen hinterlassen wird. 19

Vermächtniß, künftige Entrichtung frommer Legate. 61

Seite.

Vermögen, Abhandlung des in Gallizien von einem fremden Unterthan hinterlassenen, im Auslande sonach Verstorbenen. 19

——— Unterricht zur Liquidirung des waisenämtlichen nach den Bestimmungen des neuesten Finanz-Patentes. 183

Verordnungen, der von Österreichischen Behörden gegen fremde Unterthanen erlassenen, Zustellung im ministeriellen Wege. 420

Verpflegsämter, zum Behufe der, die Marktpreise in den Preistabellen genau anzusetzen. 9

Verpflegung der Arrestanten. 398

Versteigerung, durch, Contrahirungen einzuleiten. 60

——— nach einer ordentlich vor sich gegangenen, Anbothe nicht mehr anzunehmen. 349

Verstorbene, Über Geborne und Getraute die Ausweise nach dem Solar-Jahre einzusenden. 334

Vicebürgermeister, bey dem Prager Magistrate, Diäten. 3

Viehseuche, gegen die Verbreitung der, 250

Visitation der Apotheken, Vertheilung der Untersuchungs-Gebühren. 215

Vorlesebuch, Bestimmung eines, über die Pastoral-Theologie. 27

Vorlesungen, von Fremden, wie sich bey solchen Gesuchen zu benehmen. 17

Vorschuß der Besoldungen, für Gerichtsdiener gestattet. 212

Vorspann, ohne kriegskommissariatische Anweisung verabfolgte, Einsendung der monatlichen Ausweise. 16

Seite.

Vorspann, Einstellung der Einsendung dieser Ausweise. 395

——— mit der, im höchsten Dienste reisender Offiziere, schnelle Abfertigung und anständige Behandlung. 346

——— geforderte, so den Dienst nicht betrifft, sogleich anzuzeigen. 395

——— Zivil-Beamten außer Dienstreisen nicht zu geben. 447

W.

Waaren, für die in die zollämtlichen Magazine eingelagerten Entrichtung des Lagerzinses. 218

——— Erhöhung des Lagerzinses. 396

Waisen. Unterricht zur Liquidirung des waisenämtlichen Vermögens, nach den Bestimmungen des neuesten Finanz-Patentes. 183

Waldbeschädigungen, Hindanhaltung. 90

Wanderpaß. S. Paß.

Wegmauth, S. Mauthsachen.

Wehemütter, Bestellung des dritten Examinators zu derselben strengen Prüfungen. 438

Wein-Ausschank, wann den Bräuern gestattet, 49

Wein-Mauth. S. Mauthsachen.

Willenserklärungen, der letzten, gesetzliche Form. 208

Winkelschreiberey, Beseitigung. 86

Wirbeltanz in Wirthshäusern verbothen. 36

Wirthe. S. Gastwirthe.

Seite.

Wundärzte, Bewilligung des Verkaufes der Gewerbe von den als Kreiswundärzten angestellten Patronen der Chyrurgie. 177

—— Bestimmung der Zeit zum Dienstwechsel chirurgischer Gesellen. 318

—— nach Verlauf des Novembers Wundärzte zum Studium der Chirurgie nicht zuzulassen. 318

—— Ordnung für das bürgerliche chirurgische Gremium in Wien. 320

—— zu Secundar. Wundarztstellen im Krankenhause den Zöglingen des chirurgischen Operations-Institutes den Vorzug zu geben. 426

Z.

Zahlungsverbindlichkeit zwischen Privaten in Ungarn nach dem neuesten Finanz-Patente. 159

Zehrungskosten, Vergütung der, bey Kommissions-Reisen der Beamten. 424

Zerstückung, gegen die, der Bauerngründe ohne höhere Bewilligung. 409

Zeugniß, Ohne der Prüfung aus dem Buche Bnezion, jüdische Brautleute nicht zu trauen. 426

Ziegenhaare, Orientalische, Zollsatz bey der Ein- und Ausfuhr IV. Tariff. 375

Zimmentirung der Bierfässer. 436

Zinns- und Urbarial-Schuldigkeiten, Unterthäniger, Ablösung auf ewige Zeiten nicht gestattet. 207

Zinns. In Zinns-Fassionen auch die Bezüge der von Parteyen angenommenen Stewerbeträge aufzunehmen. 213

Seite.

Zinns, Lagerzinns für die in den zollämtlichen Magazinen eingelagerten Waaren. 218

—— Lagerzinns Erhöhung. 396

Zinsen, Was unter, nach dem §. 1480 des B. G. B. zu verstehen sey. 417

Zoll-Sachen, Zollsatz für die Einfuhr der ungarischen Soda und Pottasche. 7

—— Amtirungen der galizischen Zollämter zu Ottalez, Barandow und Uscie. 45

—— Baumwollene Garne, Durchfuhrszoll. 55

—— dritte Abtheilung des verbesserten Zolltarifses. 92

—— Aufhebung der Respect-Tage, Entrichtung des Lagerzinses. 218

—— Bestimmung der Zollzuschläge. 219

—— Aufhebung der Begünstigung bey dem Verkehr zwischen Galizien und Ungarischen Erblanden. 219

—— vierte Abtheilung des verbesserten Zoll-Tariffes. 375

—— Erhöhung des Lagerzinnses. 396

—— Erhebung des Gränzzollamtes zu Olmuth zum Kommerzial-Zollamte. 443

—— Verzollung der Seide bey der Einfuhr in die Türkey. 443

Zustellung der von österreichischen Gerichten gegen fremde Unterthanen erlassenen Verordnungen im ministeriellen Wege. 429

...äder zu beschlagen.

...ung Rades mit | ...hläge mit ...uf eine Felgen. ...eihe | III. Beschläge mit 12 Schienen auf 2 Felgen. reihe.

...s eines Rades ...gen beschlag. unbeschlag. beschlagen

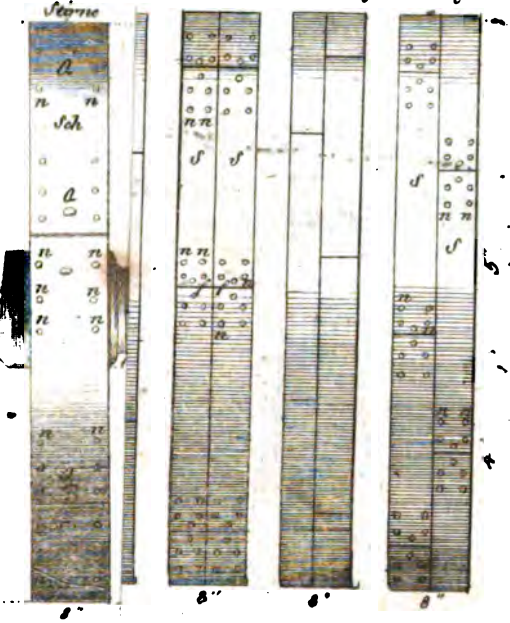
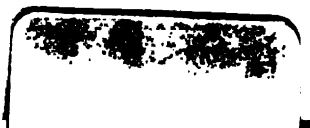
Stanford Law Library
3 6105 062 526 129